

Vorlage für die Sitzung des Senats am 17. Juni 2025

„Aufstellung der Haushalte 2026 und 2027“

„Eckwertebeschluss 2026/2027“

A. Problem

Die vom Senat am 4. März 2025 beschlossene Finanzwirtschaftliche Ausgangslage für den Mittelfristzeitraum 2025 bis 2029 bildet die Grundlage für die Vorbereitung der Eckwerte 2026 und 2027 durch den Senator für Finanzen. Konkret bat der Senat den Senator für Finanzen mit seinem Beschluss, unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesamtrahmens der Finanzwirtschaftlichen Ausgangslage einen Vorschlag für die Eckwerte 2026/2027 vorzubereiten und ihm diesen zur Beschlussfassung vorzulegen.

Für die Vorbereitung des Eckwertebeschlusses wird durch den Senator für Finanzen das verfügbare Gesamtbudget ermittelt. Dieses ergibt sich über eine Schätzung der erwarteten Gesamteinnahmen. Mit dem Eckwertebeschluss werden ausgehend von den politischen Schwerpunktsetzungen strategische Oberziele definiert und das verfügbare Gesamtbudget auf die Produktpläne verteilt. Auf der Grundlage des Eckwertebeschlusses verteilen die Ressorts eigenverantwortlich und in Anlehnung an die abgeleiteten prioritären Ziele das ihnen zugewiesene Budget auf die Produktbereiche und -gruppen und erstellen ihre Haushaltsvorentwürfe. Hierbei stellt die Einhaltung des Budgetsaldos die oberste Priorität dar.

Die Aufstellung der Haushalte 2026/2027 und damit auch der Eckwerte 2026/2027 erfolgt vor sehr herausfordernden fiskalischen Rahmenbedingungen für die Haushalte von Bund und Ländern. Zwar stehen die Haushalte nicht mehr im Zeichen einer Ausnahmesituation im Sinne der Schuldenbremse nach Artikel 131a Absatz 3 BremLV, dennoch führen die anhaltende wirtschaftliche Rezession bzw. Stagnation zu wegbrechenden Steuereinnahmen insbesondere bei der Körperschaftssteuer und der Umsatzsteuer.

Die gegenwärtige wirtschaftliche Lage ist teils Folge der „außergewöhnlichen Notsituationen“, wie sie insbesondere die Corona-Pandemie mitsamt ihren vielfältigen Auswirkungen und dem stärksten Einbruch der deutschen Wirtschaft seit Gründung der Bundesrepublik, sowie der nach wie vor andauernde Krieg Russlands gegen die Ukraine, der eine Energiekrise auslöste und zur stärksten Inflation der deutschen Nachkriegsgeschichte führte, darstellten. Weitere Belastungen ergeben sich aus Transformationsbedarfen bei der bremischen Wirtschaft im Zusammenhang mit der Umstellung auf klimaneutrale Produktionsprozesse, auch in Folge der Klimakrise. Der Senat der Freien Hansestadt Bremen unterstreicht mit den anstehenden Haushalten gleichwohl sein Bestreben, so frühzeitig wie möglich wieder zur finanzpolitischen Normalität zu-

rückzukehren. Im Doppelhaushalt 2026/2027 werden – wie schon in 2025 – keine Notlagenkredite eingeplant.

Nachdem bereits in den Jahren 2023 und 2024 das deutsche Bruttoinlandsprodukt im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr preisbereinigt geschrumpft ist, haben sich die wirtschaftlichen Aussichten weiter eingetrübt: Die Bundesregierung rechnet in ihrer Frühjahrsprojektion vom April 2025 für das laufende Jahr mit einer anhaltenden Stagnation ($\pm 0,0$ Prozent). Im kommenden Jahr 2026 dürfte sich das Wachstum auf lediglich 1,0 Prozent belaufen. Die führenden Wirtschaftsforschungsinstitute sind in ihrer Gemeinschaftsdiagnose (April 2025) kaum optimistischer: Hier wird für 2025 ein preisbereinigtes Wachstum der deutschen Wirtschaftsleistung in Höhe von 0,1 Prozent, für 2026 von 1,3 Prozent vorausgesagt. Diese Aussichten und hohe Unsicherheiten infolge von internationalen Handelskonflikten treffen die Freie Hansestadt Bremen als ein exportorientiertes Bundesland besonders schwer.

Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2025 als maßgebliche Grundlage für die Aufstellung der Haushalte 2026 und 2027

Diese schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie die negativen Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen aus dem Steuerfortentwicklungsgesetz sowie dem Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 vom 2. Dezember 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 386) schlagen sich auch in den Ergebnissen der aktuellen Mai-Steuerschätzung 2025 nieder. Diese stellt aufgrund der Festschreibung die maßgebliche Grundlage für die Aufstellung der Haushalte 2026/2027 dar.

Insbesondere im Haushalt des Landes lässt sich bei den Prognosen für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 ein deutlicher Rückgang gegenüber den Prognosen aus der Herbst-Steuerschätzung 2024 konstatieren. Der Rückgang beläuft sich für 2026 auf - 47 Mio. € und für 2027 auf - 50 Mio. €. Insbesondere Steuerrechtsänderungen des Bundes sorgten dafür, dass, im Vergleich zur Steuerschätzung vom Herbst 2024, im Haushalt des Landes abermals ein deutlicher Rückgang zu konstatieren ist: Aus dem Steuerfortentwicklungsgesetz sowie dem Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 vom 2. Dezember 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 386) ergeben sich finanzielle Einbußen insbesondere für Länder und Kommunen. Weitere geplante steuerliche Entlastungen zur Belebung der Wirtschaftstätigkeit brächten ggf. weitere Einnahmeausfälle für den Stadtstaat Bremen mit sich.

Hinzu kommen deutlich schwächere Entwicklungen bei der Körperschaftssteuer und der Umsatzsteuer, die im Schätzzeitraum gegenüber der Annahme aus der Oktober-Schätzung 2024 deutlich zurückbleiben. Die vom Senator für Finanzen mit der Finanzwirtschaftlichen Ausgangslage eingestellte Vorsorge für zu erwartende Steuermindererinnahmen in Höhe von 60 Mio. € p.a. im Haushalt des Landes hat sich insofern als adäquat erwiesen.

Die niedrigeren Einnahmen des Landes führen auf der anderen Seite zu niedrigeren Ausgaben im kommunalen Finanzausgleich an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und dort folglich zu niedrigeren Einnahmen aus dem kommunalen Finanzausgleich. Gleichwohl stellt sich die Entwicklung der Steuereinnahmen für 2026 und 2027 gemäß den Prognosen aus der Mai-Steuerschätzung 2025 für den Haushalt der Stadt Bremen etwas positiver dar als noch mit den Prognosen aus der Herbst-Steuerschätzung 2024 angenommen. Hier sind gegenüber den Prognosen aus der Herbst-

Steuerschätzung 2024 Zuwächse in Höhe von etwa 60 Mio. € jährlich zu verzeichnen. Diese Entwicklung wird jedoch maßgeblich von fortgeschriebenen einmaligen Effekten bei der Gewerbesteuer getragen, sodass fraglich ist, ob die Prognosen bei der nächsten Mai-Steuerschätzung, die dann die maßgebliche Grundlage für 2027 ist, Bestand haben werden.

Krisenbedingte Nachwirkungen bei den Ausgaben in den Haushaltsjahren 2026/2027

Die akuten weltweiten Krisen der vergangenen Jahre – insbesondere die Corona-Pandemie und der russische Krieg in der Ukraine – wirken nicht nur wirtschaftlich und damit bei der Entwicklung der Steuereinnahmen – direkt sowie durch notwendige steuerliche Entlastungsimpulse – nach.

Auch ausgabenseitig sind die Nachwirkungen der Krisen weiterhin zu spüren, auch wenn die außergewöhnliche Notsituation im Sinne der Schuldenbremse (Artikel 131a Absatz 1 BremLV) ab 2025 nicht mehr geltend gemacht wird. Eine krisenbedingte und weiterhin spürbare Auswirkung resultiert aus dem Zuzug von Geflüchteten und damit verbunden auch gestiegenen Kinder- und Schüler*innen-Zahlen. Neben nach wie vor sehr hohen Kosten für die Unterbringung, finanzielle Unterstützung und Integration bedingt dieser Zuzug auch deutlich höhere Ausgabebedarfe im Bereich der Kinderbetreuung und Beschulung. Die hierfür erforderlichen Ausgaben stellen nach wie vor eine Herausforderung für die bremischen Haushalte dar.

Die krisenbedingten Nachwirkungen bei der Ausgabenentwicklung schlagen sich auch in den erheblichen Aufstockungen insbesondere bei den konsumtiven Ausgaben aus den Ergänzungen zu den Haushalten 2025 nieder, die die Spielräume für die zukünftigen Haushalte 2026/2027 und damit auch für die Eckwerte 2026/2027 weiter einschränken, wenngleich sie erforderlich waren. Die Summe der Fortschreibungen aus den Aufstockungen zu den Ergänzungen der Haushalte 2025 belief sich im Haushalt des Landes auf 232,588 Mio. € und im Haushalt der Stadtgemeinde auf 214,120 Mio. € p.a. und wurde in Form einer Überrollung auf Basis 2025 vorgenommen. Die Eckwertevorschläge für 2026 und 2027 setzen für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 auf diesen bereits vorgenommenen Fortschreibungen aus den Aufstockungen in den Ergänzungen zu den Haushalten 2025 und den damit verbundenen Finanzplanwerten für 2026 und 2027 auf diesem hohen Niveau auf.

Hinzu kommen zusätzliche Ausgabenbedarfe im Zusammenhang mit der Unterstützung der bremischen Wirtschaft und Unternehmen bei der Umstellung auf klimaneutrale Produktionsprozesse. Diese ist für eine zukunftsfähige Wirtschaftsstruktur in Bremen und Bremerhaven unabdingbar. Der Senat hat sich deshalb klar zur Unterstützung bekannt, bspw. im Rahmen des in breitem politischem Konsens in der Landesverfassung festgeschriebenen Sondervermögens zur Bewältigung der klimaneutralen Transformation der Wirtschaft.

Zu berücksichtigende Handlungsprämissen aus dem Sanierungsprogramm, der Sanierungshilfenvereinbarung und der Tilgung der Notlagenkredite

Gleichzeitig zu diesen einnahme- und ausgabeseitigen Herausforderungen unterliegt die Freie Hansestadt Bremen seit dem 1. Januar 2025 festgelegten Ausgaberestriktionen infolge des im Dezember 2024 verabschiedeten Sanierungsprogramms. Im Dezember 2024 wurde eine Sanierungsvereinbarung einschließlich eines Sanierungspro-

gramms und dazugehöriger Sanierungsmaßnahmen mit dem Stabilitätsrat unterzeichnet, um die „drohende Haushaltsnotlage“ zu überwinden. Das vereinbarte Sanierungsprogramm hat eine Laufzeit von 2025 bis 2027. Am Ende steht das Ziel, keine neuen Kredite aufzunehmen (Kreditfinanzierungsquote ≤ 0) und einen ausgeglichenen gesamtbremischen Haushalt zu erreichen (Finanzierungssaldo ≥ 0). Inwieweit sich eine etwaige Modifizierung des Sanierungsprogramms bzw. des Sanierungspfades als Folge aus der Grundgesetzanpassung in Bezug auf Artikel 109 Absatz 3 ergeben könnte, wird Gegenstand von Gesprächen mit dem Stabilitätsrat sein. Mit der Umsetzung der vereinbarten und der Festlegung zusätzlicher Sanierungsmaßnahmen unterstreicht der Senat die feste Absicht zur finanziellen Konsolidierung seiner Haushalte.

Darüber hinaus unterliegt die Freie Hansestadt Bremen gemäß Art. 143d Abs. 4 GG den Verpflichtungen aus dem Sanierungshilfengesetz und der dazugehörigen Verwaltungsvereinbarung. Dazu zählt unter anderem eine auf jahresdurchschnittlich nachzuweisende Tilgungsleistung von 80 Mio. €, die Voraussetzung für den Erhalt der Sanierungshilfen vom Bund ist. Eine Regelungsanpassung ist notwendig, um diese Vorgabe mit der neuen grundgesetzlichen Schuldenbremse in Einklang zu bringen und die Gewährung der Sanierungshilfen weiterhin sicherzustellen. Dazu finden Gespräche zwischen dem Bund, dem Saarland und Bremen statt.

Im Finanzplanungszeitraum, konkret im Jahr 2028, wird Bremen zudem mit der Tilgung der in den Jahren 2021 bis 2024 aufgenommenen Notlagenkredite beginnen. So wird den Vorgaben aus Artikel 131a Absatz 3 BremLV Rechnung getragen. Hiernach ist im Falle einer außergewöhnlichen Notsituation das Abweichen vom generellen Kreditaufnahmeverbot mit einer Tilgungsregelung zu verbinden; dies ist in Bremen erfolgt. Die jährliche Tilgungssumme beläuft sich in Summe (Land und Stadtgemeinden) auf etwa 94 Mio. €.

Notwendigkeit zu weiteren strukturellen Entlastungsmaßnahmen für die Haushalte 2026 und 2027

Um auch zukünftig verfassungskonforme Finanzrahmen aufstellen zu können und die Tragfähigkeit der bremischen Haushalte nicht zu gefährden, sind weitere strukturelle Entlastungsmaßnahmen in Form von dauerhaft wirkenden Einsparungen, Kostendämpfungsmaßnahmen sowie Mehreinnahmen in den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen sowie der Stadtgemeinde Bremerhaven zwingend erforderlich.

Die Notwendigkeit zur Einleitung dieser strukturellen Entlastungsmaßnahmen zeigt sich insbesondere an der sehr dynamischen Ausgabenentwicklung im konsumtiven Ausgabenbereich, der grundsätzlich vor diesem Hintergrund durch hohe Haushaltsrisiken geprägt ist. Auch einnahmeseitig bestehen in den nächsten Jahren aufgrund entsprechender Bundesgesetzgebung erhebliche Haushaltsrisiken

Diese strukturellen Entlastungsmaßnahmen sollen im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zu den Eckwerten 2026/2027 in Form eines Eckwertebegleitbeschlusses (siehe Unterteilung unter Beschluss) Berücksichtigung finden. Sofern diese auch gesetzlicher Anpassungen bedürfen, werden sie in das vorzubereitende Haushaltsbegleitgesetz aufgenommen.

Änderungen der grundgesetzlichen Vorgaben zu Artikel 109 Absatz 3 sowie zu Artikel 143h GG

In Bezug auf die verfassungsrechtlichen Fiskalregeln haben Bundestag und Bundesrat im März 2025 eine weitreichende Änderung beschlossen, durch die Ländergesamtheit – analog zum Bund – eine strukturelle Verschuldungskomponente von 0,35 Prozent des Bruttoinlandsprodukts eingeräumt wurde. Zwar sind nähere Details zur konkreten Ausgestaltung noch in einem Ausführungsgesetz zu regeln. Ein entsprechender Referentenentwurf sieht vor, dass die Verteilung des Spielraums unter den Bundesländern in Anlehnung an eine Aktualisierung des Königsteiner Schlüssels erfolgen soll. Hieraus erwächst für den Stadtstaat Bremen rechnerisch eine strukturelle Verschuldungskomponente in Höhe von rund 140 Mio. € p.a.. In der Begründung zur Grundgesetzänderung ist vermerkt: „Der zusätzliche Verschuldungsspielraum ermöglicht jedem einzelnen Land die Finanzierung von Zukunftsausgaben, wie beispielsweise in den Bereichen Bildung und Forschung, die in besonderem Umfang neben den laufenden Ausgaben erforderlich sind.“

Daneben ist ein neues Sondervermögen für Investitionen in die Infrastruktur und zur Erreichung der Klimaneutralität in Artikel 143h grundgesetzlich verankert worden. Von den 500 Mrd. €, die innerhalb von zwölf Jahren zur Verfügung stehen, sind 100 Mrd. € für die Bundesländer vorgesehen. Auch hierfür regelt ein noch zu beschließendes Bundesgesetz das Nähere, bspw. Förderkriterien. Ein entsprechender Referentenentwurf sieht vor, dass die den Bundesländern zustehenden Mittel für die gesamte Laufzeit in Anlehnung an eine Aktualisierung des Königsteiner Schlüssels aufgeteilt werden; auf die Freie Hansestadt Bremen entfielen rund 930 Mio. € über den Zwölfjahreszeitraum. Durchschnittlich bedeutet dies rechnerisch etwa 77 Mio. € p.a..

B. Lösung

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind und bleiben sehr schwierig für die öffentlichen Haushalte. Dies gilt umso mehr für Bremen welches sich aktuell zusätzlich in einem Sanierungsprogramm befindet und weiterhin mit krisenbedingten Nachwirkungen im Kontext der Flüchtlingszuwanderung, Sozialstruktur und klimaneutralen Transformation zu kämpfen hat.

Gerade in dieser herausfordernden Ausgangslage und trotz der mit vielen Unsicherheiten behafteten Rahmenbedingungen beweist der Senat nicht nur Handlungsfähigkeit, sondern auch seinen Fokus auf klare Prioritätensetzung und einen planvollen Umgang mit den bestehenden und aufkommenden finanziellen Herausforderungen.

Dazu gehört auch die Erkenntnis, dass nicht alles Wünschenswerte machbar ist: Hohe Ausgabenzuwächse vertragen sich nicht mit dem festgelegten Ziel der haushalterischen Konsolidierung. Nachhaltigkeit in der Haushalts- und Finanzpolitik heißt auch, die finanzielle Tragfähigkeit von Haushalten zu gewährleisten. Mit schmerzhaften, aber maßvollen Einschnitten durch effektiv wirksame Sanierungsmaßnahmen bei gleichzeitig gezieltem Fokus auf Zukunftsausgaben und die Investitionstätigkeit Bremens wird diese Nachhaltigkeit sichergestellt.

In der Anlage sind für die Aufstellung der Haushalte 2026 und 2027 die zentralen Zielsetzungen der Gesamtstrategie des Senats, die Ableitung der Finanzrahmen für die Jahre 2026 und 2027 einschl. der Orientierungswerte in den Finanzplanjahren

2028/2029, die haushaltswirtschaftlichen Grundsätze und die Richtlinien der Haushaltsaufstellung dargestellt. In den „Richtlinien für die Aufstellung der Haushalte 2026/2027“ sind die haushaltstechnischen und verfahrensmäßigen Einzelheiten geregelt.

Bei den vorgeschlagenen Eckwerten für die Haushaltsjahre 2026/2027 wurden folgende Kernprämissen zu Grunde gelegt:

I. Umgang mit den Änderungen der Artikel 109 Absatz 3 sowie zu Artikel 143h GG

1. Modifikation der Schuldenbremse durch Einführung einer Strukturkomponente (0,35%-BIP-Verschuldung) für die Länder in Artikel 109 Absatz 3 GG

Zum Zwecke der Vorbereitung der Eckwerte für die Haushaltsjahre 2026/2027 war über den Umgang mit der beschriebenen Änderung der Finanzverfassung durch die Modifikation der Schuldenbremse in Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz zu entscheiden.

Zwar steht das Ausführungsgesetz des Bundes noch aus, sodass Detailregelungen zur eingeräumten zusätzlichen strukturellen Verschuldungsmöglichkeit in Höhe von 0,35 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts für die Gesamtheit der Länder noch nicht abschließend festgelegt sind. Ein Referentenentwurf des BMF eines Gesetzes zur Ausführung von Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und 7 GG sieht jedoch eine Aufteilung in Anlehnung an eine Aktualisierung des Königsteiner Schlüssels vor.

Nach Berechnungen der ZDL (Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister) gemäß fortgeschriebenem Königsteiner Schlüsselentfielen auf den Stadtstaat Bremen aktuell für 2024 rund 140 Mio. € als strukturelle Verschuldungskomponente.

Im Stadtstaat Bremen ist zusätzlich eine Aufteilung des bremischen Anteils an der Strukturkomponente der Schuldenbremse auf das Land sowie seine beiden Stadtgemeinden notwendig. Für diese innerbremische Aufteilung wird vorgeschlagen, dem Land eine strukturelle Verschuldungsmöglichkeit in Höhe von 80 Mio. € einzuräumen. Dieser Betrag ist nominal fixiert und bleibt in den Folgejahren konstant. Er entspricht den bremischen Verpflichtungen aus dem Sanierungshilfengesetz.

Für die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven verbliebe – bei Annahme eines gesamtbremischen Anteils von zunächst 140 Mio. € – eine zulässige Kreditfinanzierungsoption von 60 Mio. €. Wird der bislang gängige Verteilschlüssel zwischen den Städten Bremen und Bremerhaven von 80:20 angelegt, entfallen 48 Mio. € auf die Stadt Bremen und 12 Mio. € auf die Stadt Bremerhaven. Von einem im Normalfall zumindest nominal steigenden BIP, das dann einen größeren nominalen Verschuldungsspielraum nach sich zieht, profitieren in den Folgejahren dann (nur) die beiden Stadtgemeinden.

Für 2026 und 2027, jeweils ausgehend von den Datenkalkulationen der ZDL für 2024, stellt sich die Aufteilung der strukturellen Verschuldungskomponente wie folgt dar:

Land Bremen: 80 Mio. €
Stadt Bremen: 48 Mio. €
Stadt Bremerhaven: 12 Mio. €

Die erforderlichen rechtlichen Anpassungen im Zusammenhang mit der innerbremischen Aufteilung werden aktuell noch geprüft und bis zu Einbringung der Entwürfe der Haushaltsgesetze abschließend finalisiert.

Der Ansatz des zusätzlichen Verschuldungsspielraums zum jetzigen Zeitpunkt ist dabei an verschiedene Prämissen geknüpft:

i. Die Verabschiedung des Ausführungsgesetzes nach Artikel 109 Absatz 3 Satz 7 GG zur Kreditaufnahme der Länder (*„Die Aufteilung der für die Gesamtheit der Länder zulässigen Kreditaufnahme nach Satz 6 auf die einzelnen Länder regelt ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates.“*) erfolgt vor Einbringung der bremischen Haushaltsplanentwürfe und der Entwürfe zu den Haushaltsgesetzen 2026/2027.

ii. Eine Synchronisation des Sanierungshilfengesetzes bzw. der Sanierungshilfenvereinbarung mit den neuen Vorschriften des Grundgesetzes erfolgt vor Einbringung der Haushaltspläne und Haushaltsgesetze 2026/2027 und mit dem Ziel, dass eine Nettokreditaufnahme bis zur Höhe der durch die neue 0,35%-BIP-Regel erlaubten Höhe unschädlich ist.

iii. Prüfung der Vereinbarkeit mit bremischem Landesrecht auch bezüglich etwaiger Verschuldungsmöglichkeiten der beiden Stadtgemeinden und Sicherstellung, dass die Umsetzung etwaiger notwendiger Anpassungsbedarfe in der Bremischen Landesverfassung sowie der Landeshaushaltsordnung in Einklang steht, VOR Einbringung der Haushaltspläne und Haushaltsgesetze 2026/2027.

Die Mittel aus dem strukturellen Verschuldungsspielraum sind zukunftssträchtig und nachhaltig einzusetzen und damit vordergründig für Zukunftsausgaben bzw. -investitionen vorzusehen. Handlungsleitend hierfür ist Annahme, dass nur Investitionen zusätzliches Wachstum schaffen. „Zukunftsinvestitionen“ sind Ausgaben, die auf die mittel- und langfristige Wirkung zielen und sich erst in der ferneren Zukunft auszahlen werden.

Der Begriff „Zukunftsinvestitionen“ ist vor diesem Hintergrund breiter auszulegen und umfasst nicht nur Investitionsausgaben streng gemäß dem einheitlichen Gruppierungsplan (Hauptgruppe 7 und 8), sondern kann sich im Sinne von Zukunftsausgaben auch auf Mittelbedarfe in Zukunftsbereichen wie Forschung und Bildung beziehen, soweit es sich um einmalige Ausgaben handelt und ausgeschlossen ist, dass damit Daueraufgaben finanziert werden.

2. Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität mitsamt Länderanteil gemäß Artikel 143h GG

Von dem auf Bundesebene avisierten Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität sind 100 Milliarden € für die Länder und Kommunen vorgesehen, um dort dringende Investitionsvorhaben eigenständig voranzutreiben. Das dazugehörige Errichtungsgesetz und das Umsetzungsgesetz zur Nutzbarmachung des 100 Mrd. € An-

teils der Länder und Kommunen an dem Sondervermögen einschließlich der Förderkriterien liegen aktuell nur in Form von Referentenentwürfen des BMF vor. Diese sehen eine einmalige Aufteilung der Mittel auf die Länder für die gesamte Laufzeit des Sondervermögens in Anlehnung an eine Aktualisierung des Königsteiner Schlüssels vor. Danach entfallen auf Bremen in Summe für den gesetzlich festgelegten zwölfjährigen Bewilligungszeitraum rund 930 Mio. €. Durchschnittlich bedeutet dies rechnerisch etwa 77 Mio. € p.a..

Die Mittel sollen bereits ab dem Jahr 2025 überjährig und mit der nötigen haushaltsrechtlichen Flexibilität zur Verfügung stehen, um eine Umsetzung der Investitionsmaßnahmen zu gewährleisten. Allerdings stehen die Förder- und Auszahlungsmodalitäten an die Länder noch nicht fest, bis das Gesetz verabschiedet ist.

In Anbetracht der noch ausstehenden Konkretisierung für den Mittelabruf wird vorgeschlagen, die Mittel einnahme- und ausgabeseitig zentral beim Senator für Finanzen – in Analogie zu den Mitteln für das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) – im Haushalt des Landes im Produktplan 93 Zentrale Finanzen zu veranschlagen. Die Stadtgemeinden partizipieren über Weiterleitung der Bundesmittel durch das Land. Eine darüber hinausgehende Konkretisierung erfolgt voraussichtlich noch im Haushaltsaufstellungsverfahren 2026/2027, nachdem entsprechende Bundesgesetze vorliegen.

Aktuell sind die Rahmenbedingungen, unter denen die Mittel vom Bund bereitgestellt werden, noch nicht beschlossen. Dieses bezieht sich zum einen auf die inhaltlichen Förderkriterien, die aktuell noch nicht abschließend feststehen, mit der Folge, dass noch nicht absehbar ist für welche Maßnahmen die Infrastrukturmittel aus dem Sondervermögen konkret eingesetzt werden können. Zum anderen stehen auch die Auszahlungsmodalitäten aus dem Sondervermögen an die Länder noch nicht abschließend fest.

Es ist zudem zu beachten, dass die aktuelle Zeitplanung eine Beschlussfassung über die Haushalte 2026/2027 im März 2026 vorsieht, so dass die Mittelbewirtschaftung im ersten Quartal 2026 den Vorgaben für die vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Art. 132 Bremische Landesverfassung unterliegen wird. Demnach dürfen im ersten Quartal 2026 keine neuen Baumaßnahmen initiiert werden sofern sie nicht Gegenstand vorausgegangener Gremienbefassungen und bereits eingegangener Finanzierungsverpflichtungen sind.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Infrastrukturmittel aus dem Sondervermögen des Bundes in 2026 nicht in vollem Umfang zur Verfügung stehen werden. Daher wird planerisch ein Betrag in Höhe von 38,5 Mio. € (die Hälfte von den rund 77 Mio. € jährlichem Durchschnittswert) als zur Verfügung stehende Mittel in 2026 berücksichtigt. Dieser kann sich durch höhere Mittelabrufe aus dem Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität sowohl in 2026 als auch in 2027 noch weiter erhöhen. Für das Haushaltsjahr 2027 wird zunächst planerisch der volle rechnerische Durchschnittswert von rund 77 Mio. € angesetzt.

Ohne eine entsprechende Verknüpfung mit konkreten Maßnahmen sind die Mittel im Finanzrahmen zunächst als saldenneutral zu betrachten (Einnahme gleich Ausgabe).

Die zusätzlichen Investitionsmittel aus dem Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes und die Option zur Inanspruchnahme der BIP-Verschuldung ermöglichen, dass das Bundesland auch den Weg zur Klimaneutralität auf Basis des Klimaaktionsplans fortsetzt, um klimaneutral und zukunftsfähig zu werden. Die im Klimaaktionsplan vorgesehenen Investitionen werden bei der Auswahl der Investitionsmaßnahmen im Rahmen der festgelegten Förderkriterien angemessen berücksichtigt.

II. Umgang mit den bisherigen ressortbezogenen globalen Minderausgaben für 2026 und 2027 als Vorsorge für die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2025

Die vom Senat am 4. März 2025 beschlossene Finanzwirtschaftliche Ausgangslage umfasste vor dem Hintergrund der rezessiven Entwicklung der Wirtschaftslage im Bundesgebiet eine Vorsorge in Höhe von jeweils 100 Mio.€ für 2026 und 2027. Hiervon entfielen 60 Mio. € p.a. auf den Haushalt des Landes und 40 Mio. € p.a. auf den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen. Die Vorsorge wurde als produktplanbezogene globale Minderausgabe jeweils hälftig investiv und hälftig konsumtiv in den einzelnen Produktplänen in den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde jeweils für 2026 und 2027 in der Finanzwirtschaftlichen Ausgangslage hinterlegt.

Die Ergebnisse aus der Mai-Steuerschätzung 2025 zeigen, dass die Vorsorge zur Abfederung von wegbrechenden Steuereinnahmen im Haushalt des Landes für 2026 und 2027 notwendig war und sich bewährt hat. Die – unter Beachtung der dargestellten Prämissen – und infolge der Grundgesetzänderung entstehenden Handlungsspielräume können nunmehr zum Ausgleich der gemäß Mai-Steuerschätzung für 2026 und 2027 zu erwartenden Steuermindereinnahmen eingesetzt werden. Die vorgesehenen globalen Minderausgaben werden daher wieder aufgelöst. Die Auflösung der globalen Minderausgaben ist in den anliegenden Eckwertevorschlägen bereits haushaltstechnisch berücksichtigt.

Damit werden alle Produktpläne im Haushalt des Landes in Höhe von jährlich insgesamt 60 Mio. € erheblich entlastet und gewinnen wieder erheblich an Handlungsspielraum, da sie ihr verfügbares Budget für 2026 und 2027 nunmehr wieder in voller Höhe ohne die vorzuhaltende globale Minderausgabe einsetzen können. Selbiges gilt für den Haushalt der Stadtgemeinde. Durch den Wegfall der globalen Minderausgaben erweitern sich für alle Produktpläne die Handlungsspielräume auch im Haushalt der Stadtgemeinde erheblich - in Höhe von 40 Mio. € jährlich. Insbesondere die ohnehin stark belasteten Haushalte wie Kinder und Bildung (Produktplan 21) aber auch Bereiche wie Gesundheit und Verbraucherschutz (Produktplan 51) sowie Bau, Mobilität und Stadtentwicklung (Produktplan 68) profitieren maßgeblich von dem Wegfall der globalen Minderausgaben.

III. Umgang mit der Fortschreibung der Prio-Mittel und der „Gestaltungsmittel“ für 2026 und 2027

Mit den sogenannten Prio-Mitteln verleiht der Senat seinem Gestaltungswillen und -anspruch Ausdruck. Sie sind weiterhin zur Finanzierung von Maßnahmen aus dem Koalitionsvertrag, von Vorbelastungen aus Senatsbeschlusslagen sowie anderweitigen unabweisbaren Finanzierungsbedarfen vorgesehen.

Die sogenannten Prio-Mittel werden für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 in selber

Höhe fortgeschrieben und erhöhen damit die bisherigen Finanzplanwerte für 2026 und 2027. Die für 2025 bereitgestellten Prio-Mittel belaufen sich im Haushalt des Landes auf 54,2 Mio. € und im Haushalt der Stadt auf 37 Mio. €. Mit der Fortschreibung werden ressortseitige Mehrbedarfe für daraus zu finanzierende Maßnahmen in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 abgedeckt. Die Fortschreibung ist bereits in den anliegenden Eckwertevorschlägen berücksichtigt.

Die „Gestaltungsmittel“ für Personal werden auf der aktuellen Datenbasis 2025 fortgeschrieben: 2,5 Mio. € in der Stadt und 1,2 Mio. € im Land Bremen. Diese sind in den anliegenden Eckwertevorschlägen bereits hinterlegt.

Im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren ist politisch auf Basis der Maßnahmen 2025 (Personal wird automatisch fortgeschrieben) zu entscheiden, welche Maßnahmen auch in 2026 und 2027 aus den „Gestaltungsmitteln“ (sowohl zentral aus dem Gesamthaushalt als auch ressortseitig bereitgestellten „Gestaltungsmitteln“) fortzuführen sind und welcher Anteil des vorgegebenen Budgetrahmens für „Gestaltungsmittel“ für neue Maßnahmen in 2026/2027 einzusetzen ist. Der eingestellte Budgetrahmen beläuft sich für 2026 auf 7 Mio. € (sowohl zentral aus dem Gesamthaushalt als auch ressortseitig bereitgestellte „Gestaltungsmittel“ abzüglich der Personalmittel) und 9 Mio. € (selben Prämisse abzüglich Personalmittel) für 2027. Die Mittel sind in den Finanzrahmen zunächst als Globalmittel zentral im Produktplan 93 Zentrale Finanzen hinterlegt. Grundsätzlich wird dafür Sorge getragen, dass keine in 2025 laufenden oder neu begonnenen Maßnahmen aus den Gestaltungsmitteln 2025 wegen fehlender Weiterfinanzierung wieder abgebrochen werden müssen. Der veranschlagte Finanzbedarf ist daher eine vorläufige Schätzung.

IV. Umgang mit den Maßnahmen des Sanierungskonzeptes Personal

Im Personalbereich werden einige Anpassungsbedarfe, die auf den Beschlüssen zum Sanierungskonzept Personal basieren, berücksichtigt:

- Die im Konzept vorgeschlagenen Bereinigungen von temporärem Personal, Flexi- Finanzierungen und nicht stetig finanziertem Personal wurden bereits für den Vollzug des Jahres 2025 vorgenommen und werden dementsprechend im Eckwert ab 2026 auf Basis der Senatsvorlage vom 08.04.2025 fortgeschrieben.
- Noch nicht im Eckwert umgesetzt wurden die Anpassungen, die sich aus der Verteilung von insgesamt rd. 80 Vollzeitstellen im Sanierungsbereich des Personals ergeben, die in der Senatskommission für Personalbedarfsermittlung und Bemessung beschlossen wurden. Die Fortschreibung dieser Änderungen wird nach dem Eckwertbeschluss in die Haushalte ab 2026 eingearbeitet.
- Die gleiche Vorgehensweise wird bei den Ausnahmebereichen Polizei, Lehrer:innen und Justiz vorgenommen werden. Hierzu liegen bereits Beschlüsse der Senatskommission vor. Diese werden für die beantragten Stellen im Bereich der Polizei Bremens und Bremerhavens, des Justizvollzuges sowie der Erfüllung der Zuweisungsrichtlinie des unterrichtenden Personals für das Schuljahr 2026 / 2027 im weiteren Aufstellungsverfahren umgesetzt.

Alle weiteren Sollvorgaben zur Beschäftigungszielzahl wurden entsprechend des Sanierungskonzeptes fortgeschrieben. Somit wird auch in den kommenden beiden Jahren eine Verringerung des Personalbestandes in den Sanierungsbereichen um jeweils 1,45% in den Eckwerten umgesetzt. Insgesamt ergeben sich ohne die noch einzuarbeitenden Ergebnisse der Senatskommission die folgenden Übersichten für den Landes- und den Stadthaushalt zur Beschäftigungszielzahl:

Tabelle 1: Beschäftigungszielzahl Kernbereich Land

Beschäftigungszielzahlen Kernbereich Land			
Produktplan	Zielzahl Kern 2025	Zielzahl Kern 2026	Zielzahl Kern 2027
01 - Bürgerschaft	89,87	90,87	90,87
02 - Rechnungshof	42,59	42,59	42,59
03 - Senat, Senatskanzlei	82,05	78,86	75,71
04 - Europa, Entwicklungszusammenarbeit	20,42	20,12	19,83
05 - Bundesangelegenheiten	26,95	27,56	26,16
06 - Datenschutz und Informationsfreiheit	28,10	28,10	28,10
07 - Inneres	2.976,78	3.014,22	3.022,00
08 - Gleichberechtigung der Frau	16,69	16,44	16,21
11 - Justiz	1.412,46	1.466,83	1.465,71
21 - Kinder und Bildung	334,29	337,85	332,95
22 - Kultur	96,41	98,01	96,59
24 - Hochschulen und Forschung	51,67	56,51	55,69
31 - Arbeit	56,02	57,21	55,38
41 - Jugend und Soziales	348,32	343,27	338,29
51 - Gesundheit und Verbraucherschutz	332,23	331,41	326,61
61 - Umwelt, Klima und Landwirtschaft	138,46	207,08	204,08
68 - Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	369,91	404,75	398,88
71 - Wirtschaft	141,87	162,31	159,96
81 - Häfen	37,19	47,53	46,84
91 - Finanzen / Personal	1.189,41	1.220,38	1.212,60
92 - Allgemeine Finanzen	244,92	293,38	338,25
Gesamt	8.036,61	8.345,29	8.353,29

Tabelle 2: Beschäftigungszielzahl Kernbereich Stadt

Beschäftigungszielzahlen Kernbereich Stadt			
Produktplan	Zielzahl Kern 2025	Zielzahl Kern 2026	Zielzahl Kern 2027
01 - Bürgerschaft	0,66	0,66	0,66
03 - Senat, Senatskanzlei	59,40	60,54	57,66
07 - Inneres	1.025,33	1.010,46	995,81
12 - Sport	20,01	22,72	22,39
21 - Kinder und Bildung	6.531,35	6.532,55	6.531,67
22 - Kultur	53,71	52,93	52,16
41 - Jugend und Soziales	917,71	909,68	896,49
51 - Gesundheit und Verbraucherschutz	183,36	182,71	180,06
61 - Umwelt, Klima und Landwirtschaft	5,60	25,19	24,82
68 - Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	238,69	262,86	250,61
71 - Wirtschaft	24,38	24,02	23,68
91 - Finanzen / Personal	10,07	19,93	19,64
92 - Allgemeine Finanzen	37,99	75,66	113,82
Gesamt	9.108,26	9.179,90	9.169,46

Die Zielzahlen in den obigen Tabellen geben den Stand in den Systemen April 2025 wieder. Alle Zielzahländerungen nach April sind hier noch nicht mit eingegangen. So sind z.B. auch die SenKo Beschlüsse hier noch nicht mit eingegangen.

Nach dem Eckwertbeschluss werden die Beschäftigungszielzahlen entsprechend angepasst und um Personal für die Freikarte ergänzt.

Trotz der erheblichen Kostensteigerungen durch den Personalaufbau der Vergangenheit und den bisherigen Tarifabschlüssen kann das mit dem Personalkonzept vorgeschlagene Beschäftigungsniveau mit diesem Sollbestand eingehalten werden.

Um weitere Kostensteigerungen zu verhindern sowie um sicherzustellen, dass in den Sanierungsbereichen trotz der Zielzahlabenkung die Aufgabenerledigung gewährleistet wird, müssen aber auch im Personalbereich begleitende strukturelle Entlastungsmaßnahmen eingeführt werden.

V. Umgang mit den bisherigen Anmeldungen für Finanzielle Transaktionen für die Haushaltsjahre 2026/2027

Im Rahmen der Vorbereitung der Eckwerte 2026/2027 wurden ressortseitig Mehrbedarfe für Eigenkapitalzuführungen an bremische Gesellschaften angemeldet. Diese waren sowohl an bestehende bremische Gesellschaften als auch an neu zu gründende Gesellschaften gerichtet. Eigenkapitalzuführungen werden in der Gruppierung 831 abgebildet und fallen damit unter Finanzielle Transaktionen. Sie dürfen ohne Anrechnung auf die Schuldenbremse kreditfinanziert werden.

Die Veranschlagung bzw. Herausbringung von Eigenkapitalzuführungen erhöht unmittelbar den Schuldenstand. Sie lösen zudem auch laufende Folgefinanzierungsbedarfe (bspw. durch Mietzahlungen) sowie Zinsaufwendungen aus, die ab 2025 innerhalb der

betroffenen Produktplanhaushalte aufzufangen und hinsichtlich der Zinsaufwendungen über Verrechnungen/Erstattungen an den Gesamthaushalt (Produktplan 93 Zentrale Finanzen) abzuführen sind.

Bei dem Gros der Anmeldungen dauern die rechtlichen Prüfungen zu einer Umsetzung in Form einer Eigenkapitalzuführung noch an. Es liegen zudem die für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen wie Business-Plan etc. in den meisten Fällen nicht vor.

Zudem bedarf es bei einigen Anmeldungen für Eigenkapitalzuführungen noch betragslicher Konkretisierungen.

Inwieweit Eigenkapitalzuführungen an bremische Gesellschaften tatsächlich als Finanzielle Transaktion gelten, muss im Einzelfall geprüft werden – diesbezüglich bestehen rechtliche Risiken.

Es wird empfohlen, die Prüfungen im Zuge des weiteren Haushaltsaufstellungsverfahrens bei denjenigen Fällen, bei denen betragsliche und rechtliche Klärungen noch ausstehen, weiter vorzunehmen und dann bis zur Vorlage der Haushaltsvorentwürfe bzw. der Revisionsphase senatsseitig darüber zu entscheiden, ob oder wie diese durchgeführt werden oder nicht.

Diese sind insofern bei den anliegenden Eckwertevorschlägen für 2026/2027 noch nicht berücksichtigt.

VI. Umgang mit ressortbezogenen Mehrbedarfsanmeldungen im Rahmen der Eckwerte 2026/2027 sowie damit verbundene Handlungsnotwendigkeiten

Im Zuge der Vorbereitung der Eckwerte 2026/2027 wurden ressortseitige Mehrbedarfsforderungen im konsumtiven und investiven Ausgabenbereich in einem erheblichen Umfang geltend gemacht. Die Mehrbedarfe insbesondere im konsumtiven Ausgabenbereich unterstreichen nochmals die zeitgleiche Notwendigkeit, zusammen mit den Eckwerten 2026/2027 weitere strukturelle Entlastungsmaßnahmen zu ergreifen.

Angesichts der dargestellten herausfordernden fiskalischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie der Restriktionen aus dem Sanierungsprogramm für die Aufstellung der Haushalte 2025 bis 2027 ist es weder betragslich noch verfassungsrechtlich möglich, diese Mehrbedarfsforderungen in den Finanzrahmen für 2026/2027 abzubilden.

Für die Vorbereitung der Eckwerte 2026/2027 ist es notwendig, einen mehrgliedrigen Ansatz zum Umgang mit den ressortseitigen Mehrbedarfsanmeldungen für 2026/2027 zu entwickeln, der auf unterschiedliche Komponenten abstellt. Nur so kann gewährleistet werden, dass ausgeglichene und verfassungskonforme Finanzrahmen unter Beachtung der Vorgaben aus dem Sanierungsprogramm und der Sanierungshilfenvereinbarung bei gleichzeitiger Berücksichtigung zwingender und unabweisbarer, in weiten Teilen gesetzlich induzierter Mehrbedarfe für 2026/2027 aufgestellt werden können.

Zum einen ist es erforderlich, mit den Eckwerten für 2026/2027 parallel strukturelle

Entlastungsmaßnahmen in den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde zu beschließen, die gleichermaßen bei den Eckwerten für 2026/2027 zu berücksichtigen und zu veranschlagen sind. Sämtliche Entlastungsmaßnahmen dienen dem Gesamthaushalt und der Aufstellung von verfassungskonformen und ausgeglichenen Finanzrahmen für 2026/2027.

Zum anderen ist es notwendig, die durch die Änderungen der Artikel 109 Absatz 3 sowie zu Artikel 143h GG entstehenden Finanzierungsspielräume optimal und nachhaltig für Bremen zu nutzen.

Dieses umfasst zum einen die senatsseitige Verständigung zum Einsatz der Mittel aus der strukturellen Verschuldung gemäß Artikel 109 Absatz 3 für zukunftssträchtige und nachhaltige Zukunftsausgaben bzw. -investitionen vorzusehen unter der Annahme, dass nur diese in Zukunft zu mehr wirtschaftlichem und sozialem Wachstum, Wohlstand und Nachhaltigkeit beitragen.

Dies umfasst zum anderen aber auch die bestmögliche Nutzung von Infrastrukturmitteln des Bundes sowohl aus dem bremischen Länderanteil an dem Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität in Höhe von durchschnittlich jährlich rund 77 Mio. € als auch zusätzlich aus dem Bundesanteil am selbigen Sondervermögen vor allem für die Hafeninvestitionen.

Letztlich ist es darüber hinaus auch notwendig, in einem vertretbaren Ausmaß auch Absenkungen bei den einzelnen unabweisbaren Mehrbedarfsforderungen vorzunehmen unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungswerte zu den Mittelabflüssen der Vorjahre.

Nur im Gesamtwirken der verschiedenen Finanzierungskomponenten kann ausgewählten als zwingend und unabweisbar eingestuften Mehrbedarfen für 2026/2027 Rechnung getragen werden.

a) Strukturelle Entlastungsmaßnahmen für 2026/2027

Um die Tragfähigkeit der Haushalte in Zukunft nicht zu gefährden sowie ausgeglichene und verfassungskonforme Finanzrahmen aufstellen zu können und gleichzeitig einzelnen unabweisbaren und zwingenden, in weiten Teilen gesetzlich induzierten Mehrbedarfen in 2026/2027 Rechnung zu tragen, werden unter Berücksichtigung bzw. zusätzlich zu den im Sanierungsprogramm getroffenen Vereinbarungen folgende strukturelle Entlastungsmaßnahmen vorgeschlagen.

Tabelle 3: Strukturelle Entlastungsmaßnahmen

Ifd. Nr.	Maßnahme	Betroffene Ressorts	Land/Stadt	Einsparpotential (in €)	
				2026	2027

1	Erhöhung der regulären Wochenarbeitszeit von Beamtinnen und Beamten auf 41 Stunden	SF (und in der Folge alle)	L/S	Rechnerische Einsparung in Höhe von 260 Vollzeitanteilen in der Kernverwaltung	
2	Abschaffung 2. Beförderungstermin (Kostendämpfung)	SF (und in der Folge alle)	L/S	600.000	1.800.000
3	Konzept zur Professionalisierung und ggf. Bündelung der Zuwendungsprüfung und -rückforderung	SF	L/S	Hebung von Effizienz- und Professionalisierungspotenzialen, Bürokratieabbau	
4	Regelhafter Wegfall des Widerspruchsverfahren	Alle Ressorts	L/S	Hebung von Effizienz- u. Professionalisierungspotenzialen, Bürokratieabbau	
5	Anhebung der Schwellenwerte für die Berufliche Zuwendungsprüfung	SBMS, SF, SGFV, SWHT	L/S	Hebung von Effizienz- u. Professionalisierungspotenzialen, Bürokratieabbau	
6	Verschiebung der Domshofsanierung (Kostendämpfung)	SWHT, SBMS, SK	S	649.732	5.219.532
7	Hafen 1: Investitionsbeitrag der BLG für Hafeninvestitionen (Betrag für 2027 noch in der Prüfung)	SWHT	S	5.000.000	5.000.000
8	Hafen 2: Verpachtung der Teile des Hafens an den Bund, die für OP-Plan Deutschland benötigt werden (unteres Drittel)	SWHT	L/S	zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Quantifizierung möglich	
9	Hafen 3: Ggf. pauschale Vergütung aus Einzelplan 14 für BLG verhandeln	SWHT	L/S	zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Quantifizierung möglich	
10	Umstellung der Erzieher:innenausbildung	SKB	S	338.000	1.118.000
11	Durchschnittliche Kosten in der Kita-Versorgung auf Stadtstaaten-Niveau begrenzen	SKB	L/S	in Prüfung	in Prüfung
12	Hebung Synergieeffekte an den Hochschulen durch Zusammenarbeit bei zentralen Diensten und Prüfung Fusion inhaltsgleicher/inhaltsähnlicher Studiengänge	SUKW	L	Hebung von Effizienz- u. Professionalisierungspotenzialen, Bürokratieabbau	
13	Effizientere Flächennutzung durch Einführung von Kennzahlen zu Büroflächen und Arbeitsplatzquoten	SF (und in der Folge alle)	L/S	Intensivierung der Maßnahmen aus Sanierungsprogramm	
14	Bei Neuverhandlung der Verträge/Vergütungen mit den Trägern ist es das Ziel, bessere Abschlüsse zu erzielen und die Position der öffentlichen Hand bei Vertrags-/Vergütungsverhandlungen“ zu verbessern	SASJI, SGFV	L/S	Hebung von Effizienz- u. Professionalisierungspotenzialen,	
15	Zentralisierung des Forderungsmanagements	SF	L/S	Hebung von Effizienz- und Professionalisierungspotenzialen, Bürokratieabbau	
16	Konzepterstellung zur weiteren Zentralisierung von Zentralfunktionen wie z.B. Haushalts-, Personal-, Vergabe-, IT-Stellen und Immobilienmanagement	SF (und in der Folge alle)	L/S	Hebung von Effizienz- und Professionalisierungspotenzialen, Bürokratieabbau	
17	Regelhafte Einführung der Genehmigungsfiktion	SUKW, SBMS, SWHT	L/S	Hebung von Effizienz- und Professionalisierungspotenzialen, Bürokratieabbau	
18	Zusammenlegung von bremischen Gesellschaften (Kostensenkung, Synergieeffekte, Geschäftsführerstellen einsparen)	Alle Ressorts	L/S	Hebung von Effizienz- und Professionalisierungspotenzialen, Bürokratieabbau	
19	Streichung der Unterrichtsermächtigung für ältere Lehrerinnen und Lehrer	SKB	L/S	perspektivische Entlastungen	

21	Initiative zur Verteilung von neuankommenden Geflüchteten aus Basis des AZR	SASJI	L/S	perspektivische Entlastungen	
22	Gesetzespakt zur Änderung bundesgesetzliche Verfahren z.B. durch Wegfall der Arbeitsverbote für Geflüchtete	SASJI, SIS	L/S	perspektivische Entlastungen	
23	Überprüfung der Ausstattung von Beauftragten und Bürgerschaft		L	perspektivische Entlastungen	
24	Ein Jahr Nullrunde bei der Erhöhung der Zuwendungen (davon 5,5 Mio. € im Haushalt des Landes u. 4,5 Mio. € im Haushalt der Stadt)	Alle Ressorts (m. Ausnahme von SKB Kindertagesbetreuung und Wissenschaft)	L/S	10.000.000	
25	Wohnverpflichtung für Geflüchtete in Unterkünften im Rahmen des bundesgesetzlich Zulässigen aufheben - unabhängig vom Aufenthaltsstatus/Orientierung auf dezentrale Anmietung	SASJI	L/S	perspektivische Entlastungen	
26	Streichung aller landesgesetzlichen Statistiken	Alle Ressorts	L	170.000	170.000
27	Konsequenter Vorrang von Bundesprogrammen		L/S	1.000.000	1.000.000
28	Anhebung der Vergnügungssteuer auf 25%	SF	S	2.700.000	2.700.000
29	Streichung von Standards in der Flüchtlingsunterbringung (Kostendämpfung u. Entlastung)	SASJI	L/S		11.000.000
		SASJI	L/S		3.000.000
30	Beendigung von niedrigschwelligen Angeboten und SLIQ (Wollmäuse etc.), da wo Rechtsanspruch erfüllt ist (Einsparung verbleibt bei PPL 21 Kinder u. Bildung)	SKB	S	5.000.000	5.000.000
31	Integrierter Gesundheitscampus (Kostendämpfung)	SUKW	L	500.000	500.000
32	Einführung Bewohnerparken nach Beiratsbeschlüssen	SBMS	S		Betrag wird noch ermittelt
	Kostensenkung u. Mehreinnahme ggü. Eckwert			24.208.000	17.988.000
	Kostendämpfung			1.749.732	18.519.532
	SUMME gesamt			25.957.732	36.507.532

Diese umfassen zum einen konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Ausgaben oder Steigerung von Einnahmen gegenüber den bisherigen Eckwerte-Annahmen für 2026 und 2027. Hierzu zählt bspw. eine Erhöhung der Gewinnabführung aus der BLG für erhöhte Hafeninvestitionen. Sie beinhalten darüber hinaus Maßnahmen zur Hebung von Effizienz- und Professionalisierungspotenzialen sowie Bürokratieabbau durch Bündelung und Zentralisierung von Verwaltungsabläufen und -dienstleistungen. Zentraler und erster Ansatzpunkt bei diesen strukturellen Entlastungsmaßnahmen ist in erster Linie die Verwaltung selbst. Hierzu gehören auch die Anhebung der Wochenarbeitszeit von Beamten auf 41 Stunden oder die Abschaffung des 2. Beförderungstermins.

Beispielhaft für Ansätze zum Bürokratieabbau kann die Anhebung der Schwellenwerte für die Baufachtechnische Zuwendungsprüfung sein. Die Hebung von Synergieeffekten an den Hochschulen durch Zusammenarbeit bei zentralen Diensten fällt auch in diese Kategorie der strukturellen Entlastungsmaßnahmen. Ferner werden Maßnahmen zur Standardanpassung an das durchschnittliche Stadtstaaten-Niveau in den Fokus genommen, um auch hier kurz- und mittelfristig Kostenreduzierungen bzw. kostendämpfende Effekte zu erreichen. Hierunter fällt beispielsweise die Begrenzung der Kosten in der Kita-Versorgung auf Stadtstaaten-Niveau.

Die Entlastungsmaßnahmen sind - sofern mit fiskalischen Effekten hinterlegt und eine Absenkung der bisherigen Ausgabe- bzw. Erhöhung des bisherigen Einnahme-Eckwertes zur Folge haben - im Nachgang zum Eckwertebeschluss durch den Senator für Finanzen für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 auf Basis der maßgeblichen Tabellen 1 bis 3 in die produktplanbezogenen Eckwertevorschläge bis zum 30. Juni 2025 einzupflegen. Sofern diese auch gesetzlicher Anpassungen bedürfen, werden sie in das vorzubereitende Haushaltsbegleitgesetz aufgenommen.

Darüber hinaus werden bereits beschlossene Sanierungsmaßnahmen beispielsweise im Bereich der Verkehrsüberwachung weiter intensiviert. Hierdurch sollen zusätzliche Einnahmen im Haushalt des Landes in Höhe von 3 Mio. € p.a. generiert werden, die dem Gesamthaushalt zu Gute kommen. Dieses gilt gleichermaßen für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Reduzierung und Zentralisierung von Anmietungen.

b) Zu berücksichtigende Mehrbedarfe im Haushalt des Landes

Der Senator für Finanzen hat den Umgang mit den angemeldeten Mehrbedarfen im Haushalt des Landes für die Haushaltsjahre 2026/2027 im Rahmen einer Senatsklausur am 27. Mai 2025 mit allen Fachressorts erörtert.

Ausgehend von dieser Grundverständigung werden folgende Mehrbedarfe wie folgt eckwerterhöhend im Haushalt des Landes berücksichtigt:

Tabelle 4: Zu berücksichtigende Mehrbedarfe im Haushalt des Landes

LAND		2026	2027
	zentrale Investitionsmittel ("Investitionsfonds") (PPL 93 Zentrale Finanzen)	5.000.000	4.000.000
	Gestaltungsmittel, Anteil LAND (PPL 93 Zentrale Finanzen)	3.500.000	4.500.000
	Härtefallfonds für Zuwendungsempfänger*innen (PPL 93 Zentrale Finanzen)	1.650.000	
		10.150.000	8.500.000
investive Bedarfe LAND			
	investive Mehrbedarfe Hochschulen (PPL 24 Hochschulen u. Forschung)	22.085.080	16.638.080
	Transformationsfonds Krankenhäuser (PPL 51 Gesundheit)	14.100.000	19.400.000
	Zuführung an das Sondervermögen "Klimaneutrale Transformation d. Wirtschaft" (PPL 71 Wirtschaft)	13.000.000	18.000.000
	Streichung investive Rücklagen (ohne Sonderrücklagen) bis zu (ALLE PPL)		-15.000.000
		49.185.080	39.038.080
konsumtive Bedarfe LAND			
	Bürgerschaftswahl SIS (PPL 07 Inneres)	600.000	1.650.000
	Hochschulen konsumtiv (PPL 24 Hochschulen u. Forschung)	22.979.920	32.937.920
	Sozialleistungen (PPL 41 Jugend u. Soziales)	10.000.000	10.000.000
	Mehrbedarfe Wohngeld (PPL 68 Bau, Mobilität u. Stadtentw.)	18.000.000	20.000.000
	IPads (PPL 21 Kinder u. Bildung)	9.900.000	14.400.000
	Arbeitsmarktförderung (PPL 31 Arbeit)	18.000.000	20.000.000
	Wohnraumförderung (PPL 68 Bau, Mobilität u. Stadtentw.)	6.580.000	11.357.000
	Tag d. Dt. Einheit* (PPL 03 Senat, Senatskanzlei)	6.843.000	
	Sicherheitskosten im Zusammenhang mit dem Tag d. Dt. Einheit (PPL 07 Inneres)	4.000.000	
	Bürgerschaft* (PPL 01 Bürgerschaft)	1.920.000	2.124.000
	Erhöhung d. Betreuervergütung sowie Gefangenenentlohnung (PPL 11 Justiz u. Verfassung)	2.000.000	2.000.000
	Obdachlose/Papierlose (PPL 51 Gesundheit u. Verbraucherschutz)	1.200.000	1.200.000
	Freikarte (PPL 03 Senat, Senatskanzlei)	7.000.000	7.000.000
	SUMME	109.022.920	122.668.920
	GESAMT	168.358.000	170.207.000

*im anliegenden Eckwertevorschlag schon inkludiert

Zu den dargestellten Mehrbedarfen im Haushalt des Landes im Einzelnen:

Im **Produktplan 93 Zentrale Finanzen** werden zentrale Investitionsmittel in Form eines sogenannten Investitionsfonds für kleinteilige Sanierungs- und Ersatzinvestitionen in Höhe von 5 Mio. € für 2026 und 4 Mio. € für 2027 hinterlegt. Hintergrund für den

Investitionsfonds sind kleinteilige Investitionsbedarfe, bei denen unklar ist, wann sie tatsächlich auftreten werden – je nachdem wann sich der Zeitpunkt der Funktionsuntüchtigkeit oder die Ersatznotwendigkeit faktisch ergibt (schwer bis nicht steuerbar). Dieses betrifft bspw. etwaige kleinere Reparatur- und Verschleißbedarfe bei den bremischen Landesvertretungen in Berlin und Brüssel oder bei der Fahrzeugflotte der Polizei Bremen. Es handelt sich hierbei um einen revolvingen Fonds, bei dem – sofern eine Maßnahme entfällt bzw. die Maßnahmennotwendigkeit nicht eintritt – grundsätzlich die Finanzierung einer anderen Maßnahme wie der Planungsleistungen und erste Umbaumaßnahmen für Forensik I und II ermöglicht wird.

Im **Produktplan 93 Zentrale Finanzen** sind grundsätzlich auch die KOA-Gestaltungsmittel als Globalmittel für 2026 und 2027 hinterlegt. Hiervon ausgenommen sind die Personalausgaben, die im Zuge der Vorbereitung der Eckwerte 2026/2027 bereits haushaltsstellenscharf fortgeschrieben wurden. Im Produktplan 93 Zentrale Finanzen wird zur Abfederung von besonderen Härten ergänzend zu den Gestaltungsmitteln ein Härtefallfonds für Zuwendungsempfänger*innen für 2026 mit einem Gesamtvolumen von 3 Mio. € eingerichtet. Hiervon entfallen auf den Haushalt des Landes 1,65 Mio. €, die zunächst zentral hinterlegt werden. Die Gestaltungsmittel und die ergänzenden Härtefallfonds-Mitteln werden gemeinsam beplant und bewirtschaftet.

Im **Produktplan 24 Hochschulen und Forschung** bestehen investive und konsumtive Mehrbedarfe zur Fortsetzung des bisherigen Leistungsumfangs in den Haushaltsjahren 2026 und 2027. Diese belaufen sich investiv für 2026 auf 22,1 Mio. € und 16,6 Mio. € in 2027 sowie konsumtiv auf rund 23 Mio. € in 2026 und 33 Mio. € in 2027. Diese umfassen unter anderem die Überrollung der Zuschüsse auch an die Forschungsinstitute, die Kostensteigerungen bei Bund-Länder-Vereinbarungen sowie die Mehrbedarfe für die Exzellenzcluster ab 2026. Sollte von einer Gründung der Hochschulbaugesellschaft abgesehen werden, entfallen bisher angenommene Zinsbelastungen in Höhe von 7,5 Mio. € p.a. Der Bedarf besteht für den Finanzplanungszeitraum fort, eine auskömmliche Finanzierung der wissenschaftlichen Einrichtungen soll bei der Aufstellung der kommenden Haushalte und im Hinblick auf die Erstellung des Wissenschaftsplans 2030 berücksichtigt werden.

Im **Produktplan 51 Gesundheit** bestehen zum einen investive Mehrbedarfe im Zusammenhang mit der Restrukturierung der GeNo und damit verbundenen Maßnahmen wie dem Umzug des Klinikums Links der Weser (KLdW) zum Klinikum Bremen-Mitte (KBM). Diese belaufen sich für das Haushaltsjahr 2026 auf 14,1 Mio. € und für 2027 auf insgesamt 38,8 Mio. €. Spätestens für 2027 wird ressortseitig angenommen, dass diese hälftig aus Mitteln des Transformationsfonds des Bundes finanziert werden können, so dass für 2027 im bremischen Haushalt lediglich der notwendige Ko-Finanzierungsanteil in Höhe von 19,4 Mio. € darzustellen ist. Nicht alle investiven Mehrbedarfe im Zusammenhang mit Restrukturierung der GeNo sind förderfähig, so dass für 2027 investive Mehrbedarfe von insgesamt 25 Mio. € bestehen. Eckwerterhöhend sind allerdings ausschließlich Bedarfe in Höhe von 19,4 Mio. € für 2027 zu berücksichtigen. Inwiefern auch bereits für 2026 Mittel aus dem Transformationsfonds des Bundes abgerufen werden können, ist offen. Daher werden hier zunächst die vollen Mittelbedarfe in Höhe von 14,1 Mio. € hinterlegt, von denen die Hälfte zunächst gesperrt veranschlagt wird – und sofern Bundesmittel aus dem Transformationsfonds bereits in 2026 zur Verfügung stehen, dem Gesamthaushalt zugehen wird. Es bestehen zudem im Produktplan 51 Gesundheit im Haushalt des Landes investive Mittelbedarfe für Planungsleistungen im Zusammenhang mit der Forensik I und II in Höhe von 3 Mio. € p.a.

Diese können aller Voraussicht nach aus Bundesinfrastrukturmitteln bzw. ggf. aus dem dargestellten zentralen Investitionsfonds im Haushaltsvollzug abgerufen werden.

Darüber hinaus bestehen im Produktplan 51 Gesundheit und Verbraucherschutz auch konsumtive Mehrbedarfe im Haushalt des Landes in Höhe von 1,2 Mio. € p.a. für die medizinische und gesundheitliche Versorgung Papierloser und Nichtversicherter (MVP) in Bremen, die noch eckwerterhöhend zu berücksichtigen sind.

Im **Produktplan 71 Wirtschaft** bestehen im Haushalt des Landes investive Mittelbedarfe für vorgesehene Zuführungen an das Sondervermögen zur Bewältigung der klimaneutralen Transformation der Wirtschaft. Die vorzusehenden Zuweisungen in Höhe von 13 Mio. € für 2026 bzw. 18 Mio. € für 2027 umfassen u.a. Mittelbedarfe zur Ertüchtigung des Kaiserhafens III zur Ermöglichung des Konverterbaus. Bei den Mittelbedarfen im Zusammenhang mit dem ECOMAT Hydrogen Campus für 2026 in Höhe von 12 Mio. € wird aktuell geprüft, inwiefern diese ggf. über eine Eigenkapitalzuführung dargestellt werden können. Es wird angenommen, dass kleinteiligere Investitionsbedarfe bspw. für Wasserstoffprojekte oder für Landstrom, die für 2026 und 2027 planerisch mit 7 Mio. € p.a. angesetzt wurden, über die Bundesinfrastrukturmittel finanziert werden können. In Summe können dadurch für 2026 Mehrbedarfe in Höhe von 32 Mio. € und für 2027 von 25 Mio. € realisiert werden.

Im **Produktplan 07 Inneres** bestehen konsumtive Mehrbedarfe im Haushalt des Landes resultierend aus der in 2027 anstehenden Wahl der Bürgerschaft in Höhe von 0,6 Mio. € für 2026 und 1,650 Mio. € in 2027 sowie für zwingend notwendige Mehraufwendungen für Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Ausrichtung des Tages der Deutschen Einheit in Bremen in Höhe von 4 Mio. € in 2026. Diese sind bei den anliegenden Eckwertevorschlägen erhöhend zu berücksichtigen.

Im **Produktplan 41 Jugend und Soziales** wurden im Zuge der Ergänzungen zu den Haushalten 2025 die Mehrbedarfe für Sozialleistungen in Höhe von 230 Mio. € p.a. (Land und Stadt Bremen) auch für 2026 und 2027 fortgeschrieben. Aufgrund von jährlich zu erwartenden Steigerungen sollen darüber hinaus jeweils 10 Mio. € p.a. eckwert-erhöhend im Haushalt des Landes bereitgestellt werden. Um eine Tragfähigkeit der bremischen Haushalte auch in Zukunft zu gewährleisten, ist es zwingend notwendig parallel die aufgegriffenen strukturellen Entlastungsmaßnahmen im Bereich der Sozialleistungen auf Grundlage der Erkenntnisse der Senatskommission Sozialleistungen konsequent umzusetzen, um kurz- bis mittelfristig die Kostenentwicklung einzudämmen.

Im **Produktplan 68 Bau, Mobilität und Stadtentwicklung** bestehen konsumtive Mehrbedarfe im Zusammenhang mit Wohngeld. Die bundesgesetzlich induzierten Mehrbedarfe ergeben sich aus der Ausweitung des Berechtigtenkreises beim Wohngeld durch die sogenannte Wohngeld-Plus-Reform zum 01.01.2023. Hierbei wurden insbesondere die Einkommensgrenzen angepasst. In Folge dieser Anpassung wird ressortseitig eine Verdopplung der Berechtigten beim Wohngeld angenommen. Im Wohngeldgesetz ist zudem auch eine regelmäßige Dynamisierung der Leistungen im Zwei-Jahres-Rhythmus festgelegt. Die letzte Anhebung erfolgte zum 01.01.2025 um durchschnittlich 15 %. Die nächste Erhöhung greift damit zum 01.01.2027.

Bisher haben die bundesgesetzlichen Anpassungen auf den bremischen Haushalt noch nicht voll durchgeschlagen. Insofern sollen planerisch für die Haushaltsjahre

2026 18 Mio. € und für das Haushaltsjahr 2027 20 Mio. € eckwerterhöhend berücksichtigt werden. Darüber hinaus bestehen Mehrbedarfe bei der Wohnraumförderung, die anteilig auch durch technische Korrekturnotwendigkeiten bedingt sind. Ohne eine entsprechende Nachsteuerung wäre die Finanzierung für die Wohnraumförderung insgesamt gefährdet, so dass hier Mehrbedarfe eckwerterhöhend in Höhe von 6,580 Mio. € für 2026 sowie 11,357 Mio. € berücksichtigt werden sollen.

Im **Produktplan 21 Kinder und Bildung** bestehen im Haushalt des Landes konsumtive Mehrbedarfe im Zusammenhang mit dem Leasing von iPads an Schulen. Die Mittelbedarfe ergeben sich aus dem zu schließenden Leasingvertrag für die iPads und sind bisher in den Eckwerten für 2026 und 2027 noch nicht berücksichtigt. Da es sich hierbei um Mittelbedarfe für die Gewährleistung der Unterrichtsversorgung handelt, sollen diese zweckgebunden in Höhe von 9,9 Mio. € für 2026 und 14,4 Mio. € für 2027 eckwerterhöhend bereitgestellt werden.

Im **Produktplan 31 Arbeit** bestehen zur Fortführung von Arbeitsmarktprogrammen und unter Berücksichtigung des perspektivischen Wegfalls von Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) konsumtive Mittelbedarfe für 2026 und 2027. Diese sollen aufgrund der politischen Bedeutung der Arbeitsmarktförderung mit 18 Mio. € für 2026 bzw. 20 Mio. € für 2027 eckwerterhöhend berücksichtigt werden.

Im **Produktplan 03 Senat, Senatskanzlei** bestehen konsumtive Mehrbedarfe für die Organisation und Ausrichtung des Tages der Deutschen Einheit in Höhe von 6,843 Mio. € in 2026, die entsprechend bei der Eckwertebildung zu berücksichtigen sind. Hinzu kommen Mehrbedarfe für die Fortführung der Freikarte, die aufgrund der Kostenkalkulation der Senatskanzlei, die im Wesentlichen auf einer gleichbleibenden Kinderzahl und einem Guthabenabruf von etwas über 70 Prozent ausgeht, mit 7 Mio. € p.a. eckwerterhöhend angesetzt werden.

Weitere konsumtive Mehrbedarfe bestehen im **Produktplan 01 Bürgerschaft** sowie im **Produktplan 11 Justiz und Verfassung** für bundesgesetzlich induzierte Mehrbedarfe im Zusammenhang mit der Betreuervergütung und der Gefangenenentlohnung, die mit 2 Mio. € p.a. eckwerterhöhend berücksichtigt werden sollen.

Unter Berücksichtigung des verfügbaren Budgets und der Effekte aus den obigen strukturellen Entlastungsmaßnahmen (u.a. aus der Intensivierung der Verkehrsüberwachung 3,0 Mio. € p.a. und der Null-Runde bei den Zuwendungen 5,5 Mio. € in 2026) verbleibt nach Einbeziehung der dargestellten Mehrbedarfe im Haushalt des Landes ein noch zu lösendes Delta für 2026 in Höhe von **-13,6 €** und für 2027 in Höhe von **- deutlich über 20 Mio. €**, das bis zur Aufstellung der Haushalte 2026 und 2027 spätestens in der Revisionsphase noch durch den Senator für Finanzen unter Ausschöpfung aller verfügbaren Optionen zu lösen ist.

c) Zu berücksichtigende Mehrbedarfe im Haushalt der Stadtgemeinde

Im Haushalt der Stadtgemeinde stellen sich die als eckwerterhöhend zu berücksichtigenden Mehrbedarfe für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wie folgt dar:

Tabelle 5: Zu berücksichtigende Mehrbedarfe im Haushalt der Stadtgemeinde

STADT		2026	2027
	zentrale Investitionsmittel ("Investitionsfonds") (PPL 93 Zentrale Finanzen)	8.000.000	4.000.000
	Gestaltungsmittel, Anteil STADT (PPL 93 Zentrale Finanzen)	3.500.000	4.500.000
	Härtefallfonds für Zuwendungsempfänger*innen (PPL 93 Zentrale Finanzen)	1.450.000	
		12.950.000	8.500.000
investive Bedarfe STADT			
	Westbad (PPL 12 Sport)	5.000.000	
	Kajensanierung & Landstromversorgung (PPL 81 Häfen)	20.000.000	20.000.000
	KuFZ Sattelhof (PPL 21 Kinder u. Bildung)	3.162.000	1.428.000
	Sanierung von Brücken (PPL 68 Bau, Mobilität u. Stadtentw.)	14.500.000	15.300.000
	Lärmschutzwand (PPL 68 Bau, Mobilität u. Stadtentw.)	10.800.000	
		53.462.000	36.728.000
konsumtive Bedarfe STADT			
	Wahlen Stadtbürgerschaft SIS (PPL 07 Inneres)		1.650.000
	Drogenhilfestrategie (PPL 93 Zentrale Finanzen)	5.000.000	5.000.000
	SKB (PPL 21 Kinder u. Bildung)	20.000.000	20.000.000
	Soziales (PPL 41 Jugend u. Soziales)	10.700.000	10.700.000
	UBB (PPL 61 Klima, Umwelt u. Landwirtsch.)	5.000.000	5.000.000
	Bremer Bäder (PPL 12 Sport)	5.000.000	5.000.000
	Ausbau Angebotsstufe 2 ÖPNV (PPL 68 Bau, Mobilität u. Stadtentw.)	500.000	7.900.000
	Kommunale MVZ (PPL 51 Gesundheit)	1.295.000	1.295.000
	Schulsozialarbeit in allen Schulen mit Index 3 bis 5 (PPL 21 Kinder u. Bildung)	950.000	950.000
	SUMME	48.445.000	57.495.000
	GESAMT	114.857.000	102.723.000

Zu den dargestellten Mehrbedarfen im Haushalt der Stadtgemeinde im Einzelnen:

In Analogie zum Haushalt des Landes werden im Haushalt der Stadtgemeinde Im **Produktplan 93 Zentrale Finanzen** zentrale Investitionsmittel in Form eines sogenannten Investitionsfonds für kleinteilige Sanierungs- und Ersatzinvestitionen in Höhe von **8 Mio. € für 2026** und **4 Mio. € für 2027** hinterlegt. Diese werden auch im Haushalt der Stadtgemeinde für kleinteilige Sanierungs- und Ersatzinvestitionen vorgesehen, bei denen aktuell noch nicht abschließend absehbar ist, wann sie konkret eintreten werden. Dieses betrifft u.a. die Ober-/Untermaschinerie beim Theater Bremen.

Darüber hinaus werden wie im Haushalt des Landes auch im Haushalt der Stadtgemeinde zunächst im **Produktplan 93 Zentrale Finanzen** die KOA-Gestaltungsmittel in Höhe von **3,5 Mio. € für 2026** und **4,5 Mio. € in 2027** hinterlegt. Hiervon ausgenommen sind die Personalausgaben, die im Zuge der Vorbereitung der Eckwerte 2026/2027 bereits haushaltsstellenscharf fortgeschrieben wurden. Hinzu kommt ein für Zuwendungsempfänger*innen vorgesehener Härtefallfonds zur Abfederung besonderer sozialer Härten in Höhe von insgesamt 3 Mio. € für das Haushaltsjahr 2026, von dem 1,45 Mio. € auf den Haushalt der Stadt entfallen. Dieser wird zunächst zentral im Produktplan 93 Zentrale Finanzen in Ergänzung zu den Gestaltungsmitteln hinterlegt.

Auch die Mittel für die zentrale Drogenhilfestrategie werden für 2026 und 2027 in Höhe von jeweils 5 Mio. € p.a. fortgeschrieben und sind daher eckwerterhöhend im Produktplan **93 Zentrale Finanzen** zu berücksichtigen.

Im **Produktplan 12 Sport** bestehen im Haushalt der Stadtgemeinde investive Mehrbedarfe auch für 2026 im Zusammenhang mit dem Bau des Westbades. Diese belaufen sich für das Haushaltsjahr 2026 auf rund **5 Mio. €**. Die Mittel sind zwingend erforderlich zur Fertigstellung des Baus und sollen daher für 2026 eckwerterhöhend bereitgestellt werden. Hinzu kommen konsumtive Mittelbedarfe für die Bremer Bäder zur Aufrechterhaltung des Bäderbetriebes und der Badeinfrastruktur in Höhe von **insgesamt 5 Mio. €** als Erhöhung des Betriebskostenzuschusses. Diese dienen u.a. der Sicherung der Mittelbedarfe für das Schulschwimmen. Gleichwohl ist die Bremer Bäder GmbH angehalten, im Rahmen ihres Sanierungskonzeptes möglichst zeitnah Gegensteuerungsmaßnahmen weiter voranzutreiben.

Im **Produktplan 81 Häfen** sind erhebliche investive Mehrbedarfe im Zusammenhang mit der Kajensanierung und Ausbau bzw. Ertüchtigung der Häfeninfrastruktur erforderlich. Allein für die Kajenanpassung CT I bis IIIa rechnet das Häfenressort mit investiven Mehrbedarfen in Höhe von **20 Mio. € für 2026 und 80 Mio. € für 2027**. Die Maßnahmen sind erforderlich und zwingend schnellstmöglich zu realisieren - zur Sicherung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Hafens. Dieses Projekt, das voraussichtlich zur Jahresmitte die Entscheidungsreife erreichen wird (Vorlage der EW Bau) sichert zugleich unternehmensbezogene Investitionen in die Automatisierung und Dekarbonisierung des Container-Terminalbetriebes in Milliardenhöhe. Hinzu kommen weitere investive Mehrbedarfe für erforderliche Investitionen im Zusammenhang mit der Landstromversorgung in Höhe von 6,5 Mio. € für 2026 und 12,5 Mio. € in 2027. In den Haushalten 2026 und 2027 sollen daher jeweils 20 Mio. € p.a. eckwerterhöhend für die Häfeninfrastruktur und die Kajensanierung berücksichtigt werden. Weitere darüberhin- ausgehende Investitionsbedarfe für die Kajensanierung in Höhe von 60 Mio. € in 2027 werden aus dem Anteil des Bundes an dem Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität durch Bremen dargestellt, so dass insgesamt für die Kajensanierung Bedarfe von 80 Mio. € für 2027 geleistet werden. Die Landstromversorgung ist ein essentieller Beitrag zum Ziel der Klimaneutralität. Daher ist davon auszugehen, dass hierfür ebenfalls Bundesmittel (insb. Klima- und Transformationsfonds KTF) zur Verfügung stehen. Sollten die Mittel aus dem Anteil des Bundes an dem Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität nicht verfügbar sein, werden diese über den Landesanteil entsprechend abgesichert. Nur durch die Kombination von Bundesmitteln und dem bremischen Länderanteil an dem Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität können die dargestellten erheblichen Hafeninvestitionen vollumfänglich ausfinanziert werden und damit die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität Bremens als Hafenstandort abgesichert werden. Hierdurch können für das Haushaltsjahr 2026 zusätzliche investive Mittelbedarfe von insgesamt **26,5 Mio. €** und für das Haushaltsjahr 2027 in Höhe von insgesamt **92,5 Mio. €** abgesichert werden.

Im **Produktplan 21 Kinder und Bildung** im Haushalt der Stadt bestehen sowohl investive als auch konsumtive Mehrbedarfe für die Haushaltsjahre 2026 und 2027. Diese umfassen im investiven Bereich Mehrbedarfe bei der baulichen Umsetzung des Kinder- und Familienzentrums Sattelhof, bei der es sich um eine laufende Baumaßnahme handelt. Diese ist in den bisherigen Eckwerten für 2026 und 2027 noch nicht vollständig hinterlegt. Insofern sind hierfür eckwerteerhöhend 3,162 Mio. € für 2026 und 1,428 Mio. € für 2027 zu berücksichtigen.

Alle kapazitätserweiternden Schulneubauten und alle notwendigen Interims-Maßnahmen, die zur Erfüllung der Schulpflicht in den kommenden Jahren notwendig sind, sollen unter Beachtung des finanziellen Gesamtrahmens rechtzeitig zum jeweiligen Schulstart umgesetzt sein. Der Senat wird deswegen über die notwendigen Maßnahmen und ihre Finanzierung bis Ende September 2025 entscheiden. Auch im Bereich der Berufsschulen werden weitere Maßnahmen wie der Neubau des TBZ im Rahmen des Klimacampus umgesetzt

Zu den investiven Ausgaben kommen konsumtive Mehrbedarfe im Zusammenhang mit steigenden Kinder- und Schüler*innen-Zahlen. Hierfür sollen aufsetzend auf dem Anschlag 2025 rund 20 Mio. € zuzüglich weiterer 0,950 Mio. € p.a. für die Schulsozialarbeit in allen Schulen mit Index 3 bis 5 berücksichtigt werden.

Im **Produktplan 68 Bau, Mobilität und Stadtentwicklung** bestehen im Haushalt der Stadtgemeinde investive Mehrbedarfe für die Sanierung von Brücken sowie eine zu errichtende Lärmschutzwand, die zwingend in 2026 und 2027 umzusetzen sind. Hierfür werden im Haushalt der Stadtgemeinde eckwerterhöhend 14,5 Mio. € 2026 sowie 15,3 Mio. € für 2027 zuzüglich der Bedarfe für die Lärmschutzwand in 2026 in Höhe von 10,8 Mio. € berücksichtigt. Weitere Mittelbedarfe im Zusammenhang mit der Lärmschutzwand sind ressortseitig über etwaige Drittmittel einzuwerben. Hinzu kommen konsumtive Mittelbedarfe für den Ausbau der Angebotsstufe 2. im Öffentlichen Personen- und Nahverkehr. Hier sind 0,5 Mio. € für 2026 und 7,9 Mio. € eckwerterhöhend bereitzustellen. Es ist geplant, in 2028/2029 die weiteren Bestandteile der Angebotsstufe 2 zu realisieren.

In Analogie zum Haushalt des Landes entstehen auch im Haushalt der Stadtgemeinde für 2027 für die Durchführung der Bürgerschaftswahlen konsumtive Mehrbedarfe in Höhe im **Produktplan 07 Inneres** von 1,650 Mio. €, die unabweislich sind und daher eckwerterhöhend zu berücksichtigen sind.

Dies gilt auch für die konsumtiven Mehrbedarfe bei den Sozialleistungsausgaben im **Produktplan 41 Jugend und Soziales**, die sich im Haushalt der Stadtgemeinde auf 10,7 Mio. € p.a. belaufen. Im **Produktplan 51 Gesundheit und Verbraucherschutz werden im Haushalt der Stadtgemeinde** für kommunale medizinische Versorgungszentren (MVZ) Eckwertaufstockungen in Höhe von 1,295 Mio. € p.a. hinterlegt.

Selbiges gilt für die Mittelbedarfe des Umweltbetriebes Bremen (UBB) in Höhe von **5 Mio. €**, die im **Produktplan 61 Umwelt, Klima und Landwirtschaft** darzustellen sind. Diese umfassen Mehrbedarfe für die Umstellung der IT beim UBB sowie u.a. für die Verkehrssicherheit und Baumpflege.

Um diese Mehrbedarfe eckwerterhöhend darstellen zu können, sind parallel zu beschließende Entlastungsmaßnahmen zwingend notwendig. Diese umfassen u.a. die Erhöhung der Gewinnabführungen aus der BLG in Höhe von 5 Mio.€ p.a., die Erhöhung der Vergnügungssteuer auf 25% (jeweils 2,7 Mio. € p.a.), die Abschaffung der Praxisintegrierten Ausbildung (PiA) sowie die Umsetzung der Null-Runde bei den Zuwendungsempfänger*innen (4,5 Mio. € in 2026).

Es verbleibt dennoch ein noch zu lösendes Delta im Haushalt der Stadtgemeinde im niedrigen einstelligen Millionenbereich für 2026 und 2027. Der Senator für Finanzen

wird gebeten, hierfür bis zur Einbringung der Haushaltsplanentwürfe 2026 und 2027 spätestens in der Revisionsphase entsprechende Lösungsvorschläge zu entwickeln.

Sämtliche konsumtive Minderausgaben aus zentral bereit gestellten Eckwerteaufstockungen sowohl im Haushalt des Landes als auch im Haushalt der Stadtgemeinde sind zum jeweiligen Jahresabschluss dem Gesamthalt zuzuführen.

Weitere Anpassungen:

Im Haushalt der Stadtgemeinde bestehen im Produktplan 97 Immobilienwirtschaft und -management für das Haushaltsjahr 2027 Mehrbedarfe im Bereich der Reinigungskosten, die durch mehr Flächen und deutlich gestiegene Personalkosten begründet sind.

Die Mehrbedarfe sind über entsprechende Eckwerteverlagerungen in den Produktplan 97 Immobilienwirtschaft und -management darzustellen. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Gliederungspunkt 4.2.4 der anliegenden Grundsätze für die Aufstellung der Haushalte 2026/2027 verwiesen.

Weitere Hinweise:

- 1) Die Ressorts werden gebeten, ihre Haushaltsvorentwürfe auf der Grundlage der für die Jahre 2026 und 2027 vorgesehenen Eckwerte und der Orientierungswerte für die Jahre 2028 und 2029 sowie der in der Anlage dargestellten Personalzielzahlen bis zum 29. Juli 2025 aufzustellen. Die Eckwerte und Orientierungswerte stellen den obersten verpflichtenden Rahmen für die Budgetierung dar. Ein Ausgleich innerhalb des Senatorenbudgets ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Senator für Finanzen zulässig. Produktplanbezogene IT-Mehrbedarfe sind aus dem jeweiligen Produktplaneckwert zu finanzieren und eckwertverlagernd in den Produktplan 96 IT-Budget der FHB zu übertragen.
- 2) Mit der Erstellung der Finanzplanung erfolgt auch die Darstellung der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung. Im Rahmen der mit den Eckwerten erfolgten produktplanbezogenen Aufteilung der Investitionsmittel obliegt es der dezentralen Ressourcenverantwortung etwaige Mittel unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse innerhalb der Produktplanbudgets konkret und mit entsprechender Zweckbindung im Haushaltsvorentwurf zu veranschlagen. Im Rahmen der Haushaltsaufstellung melden die Ressorts im Übrigen neue im Sinne von § 24 LHO in Verbindung mit der RL Bau veranschlagungsreife Investitionen an, die sie im Rahmen der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung durch veränderte Prioritätensetzung abbilden können.
- 3) In der letzten Oktober-Woche 2025 wird die Herbst-Steuerschätzung neue Hinweise auf die Entwicklung der Steuer- und steuerähnlichen Einnahmen im Finanzplanzeitraum liefern; sie stellt jedoch nicht die maßgebliche Steuerschätzung für die Höhe der strukturellen Steuereinnahmen der Haushaltsjahre 2026 oder 2027 dar. Zumindest für den Fall einer ggü. den aktuellen Planungen geringeren Schätzung ist eine Nachsteuerung zur Einhaltung der grundgesetzlich und landesverfassungsrechtlich normierten Schuldenbremse sowie des Sanierungspfades trotzdem unerlässlich. Der Senator für Finanzen wird in diesem Fall gebeten, etwaige Änderungen im Rahmen des weiteren Haushaltsaufstellungsverfahrens entsprechend zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.
- 4) Von neuen Gebührensenkungen oder Beschlüssen, die zu einem Verzicht von Einnahmen führen, ist zwingend abzugehen. Sollten sich weitere, noch nicht vorgesehene

Einnahmeverbesserungen ergeben, sind diese konsequent zu nutzen. Hierbei ist insbesondere auch auf die Einwerbung von Dritt- und Programmmitteln abzustellen. Nähere Erläuterungen und Berechnungsmethoden bei der Erstellung des Finanzrahmens bis 2029 und der Eckwerte 2026/2027 folgen im Abschnitt 3 und 4 der beigefügten Anlage („Rotes Buch“). Im Übrigen wird auf die Anlage „Grundsätze für die Aufstellung und Steuerung der Haushalte 2026/2027“ verwiesen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung / Klima-Check

Die Haushaltsaufstellung ist der fortwährende Prozess, die Vielzahl von Finanzbedürfnissen, die sich bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben ergeben, mit den jeweils zur Verfügung stehenden Ressourcen in Einklang zu bringen.

Die Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter inklusiver Einschätzung der Gleichstellungswirkung einer Maßnahme sowie die Betroffenheit von Menschen mit Migrationshintergrund sind von den Ressorts im Rahmen der Erstellung der Haushaltsvorentwürfe zu berücksichtigen. Selbiges gilt für die Auswirkungen auf den Klimaschutz.

Näheres regeln die Richtlinien für die Aufstellung der Haushalte 2026/2027.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung der Vorlage mit der Senatskanzlei und der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit

Die Vorlage ist nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung über das elektronische Informationsregister geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt die dargestellten Finanzrahmen und die Eckwerte für das Aufstellungsverfahren 2026/2027 sowie die Orientierungswerte 2028/2029 einschließlich der anliegenden Grundsätze für die Aufstellung und Steuerung der Haushalte 2026/2027. Diese Werte sind die verbindliche Grundlage für die weitere Haushaltsaufstellung 2026/2027 und Basis für die Finanzplanung bis 2029.
2. Der Senat beschließt die in der Anlage dargestellten Beschäftigtenzielzahlen des Kernpersonals getrennt nach den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen unter Berücksichtigung der Restriktionen aus dem vereinbarten Sanierungsprogramm und bittet den Senator für Finanzen, die sich aus dieser Vorlage ergebenden weiteren Änderungsbedarfe und Anpassungen bezüglich der Entscheidungen der Senatskommission Personalbedarfe im weiteren Aufstellungsverfahren gemeinsam mit den betroffenen Ressorts umzusetzen..

3. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, die dargestellten Änderungsnotwendigkeiten im Zusammenhang mit den fiskalischen Effekten der strukturellen Entlastungsmaßnahmen sowie den als unabweisbar anerkannten investiven und konsumtiven Mehrbedarfen für die Haushalte 2026 und 2027 nach Beschlussfassung der Eckwerte 2026/2027 technisch bis zum 30. Juni 2025 einzupflegen. Die Nachbearbeitung ist zwingend erforderlich als valide Grundlage für die ressortseitige Vorbereitung der Haushaltsvorentwürfe 2026/2027.
4. Der Senat bittet die Ressorts, ihre Haushaltsvoranschläge bzw. Planungsansätze entsprechend den Eckwerten 2026/2027 einschließlich der ausgewiesenen Aufstockungen und den Orientierungswerten 2028/2029 getrennt nach den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen bis zum 29. Juli 2025 aufzustellen.
5. Der Senat bittet den Senator für Finanzen und die Senatskanzlei vor dem Hintergrund der bereits in den Finanzrahmen für 2026 und 2027 angesetzten strukturellen Neuverschuldung gemäß Artikel 109 Absatz 3 GG sich für eine zügige Beschlussfassung des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und Satz 7 Grundgesetz auf Bundesebene mit dem Zeitziel Herbst 2025 einzusetzen.
6. Der Senat bittet den Senator für Finanzen und die Senatskanzlei seine Beratungen mit dem Bundesministerium für Finanzen zur Nutzung der strukturellen Nettoverschuldung sowie zur Anpassung der Sanierungshilfenvereinbarung konsequent im Lichte der erfolgten Anpassungen des Artikels 109 Absatz 3 GG voranzutreiben und bis zum Herbst 2025 abzuschließen. Er bittet in diesem Zusammenhang den Senator für Finanzen, auch die Auswirkungen dieser grundgesetzlichen Anpassungen auf das Sanierungsprogramm mit dem Stabilitätsrat zu erörtern.
7. Der Senat bittet den Senator für Finanzen die noch ausstehenden Prüfungen zur Vereinbarkeit der grundgesetzlichen Anpassungen gemäß Artikel 109 Absatz 3 GG mit bremischem Landesrecht zügig abzuschließen und ggf. erforderliche landesrechtliche Anpassungsbedarfe einschließlich der Landeshaushaltsordnung nach Möglichkeit bis Oktober 2025 abzuschließen. Die erforderlichen rechtlichen Anpassungen im Zusammenhang mit der innerbremischen Aufteilung und der Zulässigkeit werden aktuell noch geprüft und bis zur Einbringung der Entwürfe der Haushaltsgesetze abschließend finalisiert.
8. Der Senat bittet die Senatskanzlei, die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation und den Senator für Finanzen die sich aus der strukturellen Verschuldung ergebenden Finanzierungsoptionen für Bremen nachhaltig für Zukunftsinvestitionen und Zukunftsausgaben beispielsweise in den Bereichen Forschung und Bildung einzusetzen. Der Senat unterstreicht dabei seinen Ansatz, dass nur durch Zukunftsinvestitionen Wachstumsimpulse für die bremische Wirtschaft, die Klimaneutralität und das soziale Gefüge erreicht werden können.
9. Der Senat stellt fest, dass die im Klimaaktionsplan vorgesehenen Investitionen bei der Auswahl der Investitionsmaßnahmen im Rahmen der festgelegten Förderkriterien für das Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität sowie bei der Option zur Inanspruchnahme der BIP-Verschuldung angemessen berücksichtigt werden sollen.

10. Der Senat bittet die Senatskanzlei, die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation und den Senator für Finanzen die aus dem Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität auf Bremen entfallenden Finanzierungsanteile in Abstimmung mit den betroffenen Fachressorts optimal und unter Wahrung größtmöglicher Flexibilität jahresübergreifend einzuplanen. Er bittet den Senator für Finanzen die Vereinnahmung und Verausgabung der Mittel – in Analogie zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz KInvFG I und II – zentral im Produktplan 93 Zentrale Finanzen zu verorten und eine angemessene Weiterleitung an die beiden Stadtgemeinden vorzusehen.
11. Der Senat bittet die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft zu prüfen, inwiefern etwaige Investitionsbedarfe bei der energetischen Gebäudesanierung der Hochschulen und Universitäten über den bremischen Anteil aus dem Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität dargestellt werden können. Er bittet ihm hierüber im Rahmen seiner Befassung mit den Revisionsergebnissen für 2026/2027 zu berichten und auf dieser Grundlage ein Finanzierungskonzept unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und der bisherigen Alternativen bspw. in Form einer Hochschulbaugesellschaft vorzulegen. Die Hochschulhaushalte sollen auch über das Jahr 2027 hinaus mindestens stabil gehalten werden.
12. Der Senat bittet den Senator für Inneres und Sport zu prüfen, inwiefern etwaige Investitionsbedarfe im Bevölkerungsschutz einschließlich von Infrastrukturvorhaben der Feuerwehren über den bremischen Anteil aus dem Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität oder im Rahmen des erweiterten Verteidigungsbegriffes aus den von der Schuldenbremse ausgenommenen Ausgaben für Verteidigung und Sicherheit des Bundes dargestellt werden können. Er bittet ihm hierüber im Rahmen seiner Befassung mit den Revisionsergebnissen für 2026/2027 zu berichten.
13. Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation mit Blick auf die erheblichen und zwingend notwendigen Investitionen in die Häfeninfrastruktur und Kajensanierung neben den regulären Haushaltsmitteln auch notwendigerweise Mittel aus dem Anteil des Bundes an dem Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität einzuwerben. Hierdurch sollen in 2027 insgesamt 80 Mio. € (davon 20 Mio. € eckwerterhöhend und 60 Mio. € Bundesanteil am Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität) an Mittelbedarfen allein für die Kajensanierung abgesichert werden zuzüglich weiterer Mittel für die Investitionsbedarfe im Zusammenhang mit dem Landstrom. Der Senat unterstreicht vor diesem Hintergrund nochmals seine Verpflichtung zur Gewährleistung einer zukunftsgerichteten und progressiven Ausfinanzierung von Investitionsbedarfen für die Häfeninfrastruktur als Grundstein für die Absicherung des Landes Bremens als attraktiven und wettbewerbsfähigen Häfen- und Wirtschaftsstandort. Er bittet die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation ihm über die dazugehörigen Finanzierungsentwicklungen auf Bundesebene spätestens im Rahmen seiner Befassung mit den Revisionsergebnissen für 2026/2027 zu berichten.
14. Der Senat bittet den Senator für Finanzen sich auf Bundesebene für eine zügige Beschlussfassung des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG) resultierend aus der Anpassung des Artikels 143h GG

einzusetzen und zeitnah den Abschluss der notwendigen Verwaltungsvereinbarung zur Nutzung des bremischen Landesanteils an dem Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität sicherzustellen.

15. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung die eingeleiteten Maßnahmen zur Intensivierung der Verwendungsnachweisprüfungen mit Unterstützung des Senators für Finanzen konsequent fortzusetzen. Die Senatorin für Kinder und Bildung wird ihm über die Fortschritte und Ergebnisse spätestens im Rahmen seiner Befassung mit den Revisionsergebnissen für 2026/2027 berichten. Hierbei ist insbesondere auch auf die daraus erzielten fiskalischen Effekte einzugehen.
16. Der Senat bitte die Senatorin für Kinder und Bildung und den Senator für Finanzen dem Senat auf Basis der aktuellen Schülerzahlen und unter Berücksichtigung der für diesen Sommer avisierten Bevölkerungsprognose die Ausbauplanung zur Sicherstellung der notwendigen Schulraumkapazitäten für die Schuljahre 27/28 ff. unter Beachtung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel bis spätestens zum 30.09.2025 vorzulegen.
17. Der Senat bittet den Senator für Finanzen für die aktuell noch offenen Gesamtdeckungsbeträge in den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde entsprechende Lösungsvorschläge unter Ausschöpfung aller verfügbaren Optionen zu entwickeln und diese bis zur Einbringung der Haushaltsentwürfe 2026/2027 umzusetzen. Hierbei ist auch zu prüfen, inwiefern sich die für den Produktplan 01 Bürgerschaft angemeldeten Mehrbedarfe durch die Auflösung der globalen Minderausgaben reduzieren.
18. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, die Bemühungen zur Reduzierung der globalen Minderausgaben auch für die Aufstellung der Eckwerte 2028/2029 fortzusetzen. Ein Verzicht trägt maßgeblich auch zur Entlastung der Ressorthaushalte bei.
19. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, die erhöhten Mehrbedarfe für die Reinigungskosten in 2027 entsprechend der Anteile der betroffenen Ressorts an der zu reinigenden Fläche gemäß Tabelle unter Gliederungspunkt 4.2.4 der anliegenden Aufstellungsrichtlinien über Eckwerteverlagerungen in den Produktplan 97 Immobilienwirtschaft und -management einzuholen. Er wird zu den Einzelheiten des vorgesehenen Verfahrens zeitnah gesondert informieren.
20. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, das Verfahren im Zusammenhang mit der Fortschreibung der sogenannten Gestaltungsmittel für 2026 und 2027 konsequent voranzutreiben und spätestens im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens unter Einhaltung der vorgegebenen Budgets zum Abschluss zu bringen. Grundsätzlich wird dafür Sorge getragen, dass keine in 2025 laufenden oder neu begonnenen Maßnahmen aus den Gestaltungsmitteln 2025 wegen fehlender Weiterfinanzierung wieder abgebrochen werden müssen. Der veranschlagte Finanzbedarf ist daher eine vorläufige Schätzung.
21. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, etwaige Änderungen aus den Ergebnissen der Herbst-Steuerschätzung 2025 im Lichte ihrer Auswirkungen auf die Finanzrahmen im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren zu prüfen und sofern erforderlich, über die Auswirkungen zu berichten.

22. Der Senat bittet die Ressorts, bei der getrennten Aufstellung der Haushalte 2026/2027 bzw. der Planung 2028/2029 des Landes und der Stadtgemeinde Bremen sicherzustellen, dass die in diesem Zusammenhang erforderlichen Verrechnungen und Erstattungen zwischen den Einzelhaushalten der Höhe und dem Inhalt nach in Einnahme und Ausgabe übereinstimmen. Der Senat stellt fest, dass ein Eckwertausgleich zwischen den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen angesichts der getrennten Finanz-, Buchungs- und Kostenrechnungskreise sowie Verschiebungen von investiven zu konsumtiven Bedarfen unzulässig sind.
23. Die Ressorts werden gebeten, bei den Anmeldungen zur maßnahmenbezogenen Investitionsplanung sicherzustellen, dass für die einzelnen Maßnahmen die Planungsunterlagen gemäß § 24 LHO in Verbindung mit der RLBau vorliegen. Weitere diesbezügliche einzuhaltende Vorgaben sind den anliegenden Richtlinien für die Aufstellung der Haushalte 2026/2027 zu entnehmen. Für IT-Projekte gelten die in der Anlage aufgeführten gesonderten Bestimmungen in den Richtlinien für die Aufstellung der Haushalte 2026/2027.
24. Künftige Haushalte (ab 2026) belastende Maßnahmen
- a. mit einem Finanzbedarf von mehr als 500 T€ p.a., die nicht Bestandteil der ressortbezogenen Eckwert- bzw. Finanzplanung bzw. der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung für die Jahre ab 2026 sind, jedoch innerhalb dieses Budgets durch Umschichtung darstellbar sind,
 - b. die nicht Bestandteil der ressortbezogenen Eckwert- bzw. Finanzplanung bzw. der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung für die Jahre ab 2026 sind und nicht innerhalb dieses Budgets durch Umschichtung darstellbar sind,
 - c. mit einem Finanzbedarf von mehr als 500 T€ p.a., die ihre finanzielle Auswirkung außerhalb des derzeitigen Planungshorizonts (ab 2030) entfalten,
- bedürfen der Zustimmung des Senats.
25. Ausschuss- und Deputationsvorlagen mit finanziellen Auswirkungen im Sinne des Beschlusses Nr. 24 sowie mit finanziellen Mehrbelastungen ggü. dem beschlossenen Ressorthaushalt 2025 sind in Abstimmung mit dem Senator für Finanzen und der Senatskanzlei vorab rechtzeitig dem Senat zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Senat weist nachdrücklich darauf hin, dass Finanzierungen mit offener Deckung nicht zulässig sind.
26. Der Senat bittet alle Ressorts wie im Rahmen des Sanierungsprogramms festgelegt, die Gebührenordnungen regelmäßig zu überprüfen mit dem Ziel, im Falle eines festgestellten Anpassungsbedarfs die Wirksamkeit spätestens zum 1. Januar 2026 zu gewährleisten.
27. Der Senat bittet den Senator für Inneres und Sport sowie die Senatorin für Kinder und Bildung eine langfristige Vereinbarung für das Schulschwimmen zu entwickeln und bis zur Aufstellung der Haushalte 2028/2029 abzuschließen.
28. Der Senat bittet alle Ressorts, die Möglichkeiten zur Einnahmeverbesserung insbesondere auch bei Bundes- und anderweitigen Drittmitteln unter Beachtung

von Wirtschaftlichkeitsaspekten vollständig auszuschöpfen. Etwaige Veranschlagungen von Drittmitteln (z.B. Bundesmitteln) können nur auf Grundlage von bereits zugesicherten Finanzierungen von Drittmittelgebern ggü. den Ressorts vorgenommen werden.

Vorbereitung eines Haushaltsbegleitgesetzes 2026/2027:

29. Der Senat beschließt die in Tabelle 3 dargestellten strukturellen Entlastungsmaßnahmen für die Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde für 2026 und 2027 und bittet den Senator für Finanzen, die damit verbundenen fiskalischen Effekte, sofern sie tatsächliche Kostenreduzierungen bzw. Einnahmesteigerungen gegenüber den anliegenden Eckwertevorschlägen für 2026/2027 beinhalten, nach Eckwertebeschluss systemseitig einzupflegen. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche fiskalische Effekte dem noch vorzunehmenden Ausgleich bei den Finanzrahmen und daher dem Gesamthaushalt dienen.
30. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung bis zur Einbringung der Haushaltsvorentwürfe ein Konzept zu entwickeln, um die Kosten in der Kita-Versorgung auf Stadtstaaten-Niveau pro Platz nachhaltig und spürbar zu begrenzen. In dem Konzept ist auf die hierfür erforderlichen einzelnen Teilmaßnahmen und die damit verbundenen fiskalischen Effekte einzugehen. Zielleitend ist hierbei, dass die noch vorzunehmenden rechtlichen Anpassungsnotwendigkeiten – soweit wie sie zum Zeitpunkt der Einbringung der Haushaltsbegleitgesetze bereits absehbar sind – dort aufgenommen werden können. Der Senat unterstreicht dabei die dringende Notwendigkeit, weitere strukturelle Entlastungsmaßnahmen für den Bereich Kinder und Bildung einzuleiten, um eine Auskömmlichkeit der konsumtiven Eckwerte für 2026/2027 sicherzustellen.
31. Der Senat bittet die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, die Senatorin für Kinder und Bildung und die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz in Abstimmung mit der Senatskanzlei die in der Senatskommission für Sozialleistungen bisher zustimmend erörterten strukturellen Entlastungsmaßnahmen insbesondere im Zusammenhang mit der Unterbringung von Geflüchteten, der Eingliederungshilfe und den Hilfen zur Erziehung konsequent fort- und umzusetzen. Um die zentralen Unterbringungskapazitäten des Landes, v.a. die teuren Maßnahmen der Notunterbringung, zu entlasten und abzubauen, sollen auf kommunaler Ebene Vorschläge für die Bereitstellung von Wohnraum geprüft werden. Diese sollen so gestaltet sein, dass Kosten für Bewachung und Betreuung reduziert werden können.
32. Der Senat beschließt zur Konsolidierung der Zuwendungen im Jahr 2026 im Haushalt des Landes und der Stadtgemeinde Absenkungen in Höhe von rund 3% des verfügbaren Ausgabeanschlages der Gruppierungen 683, 684, 686 und 687 sowie 892, 893 und 896 mit Ausnahme der Produktpläne 24 Hochschulen und Forschung sowie der Kindertagesbetreuung im Produktplan 21 Kinder und Bildung vorzunehmen und im Anschluss an den Eckwertebeschluss technisch in den einzelnen Produktplanhaushalten umzusetzen. Aufsetzpunkt ist grundsätzlich der Fortschreibungswert für 2026 (Version 42 ohne Prio- und Gestaltungsmittel) einschließlich der Steigerungsrate aus der letzten beschlossenen gültigen Finanzplanung 2023 bis 2027.

33. Der Senat beschließt die Erhöhung der Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten von vierzig auf 41 Wochenstunden und bittet den Senator für Finanzen, ihm einen Gesetzentwurf vorzulegen, so dass eine Änderung möglichst zu Beginn des Jahres 2026 in Kraft treten kann. Der Senat beschließt die Erhöhung der Präsenzzeit von Lehrerinnen und Lehrern und bittet die Senatorin für Kinder und Bildung ihm einen Entwurf für eine Neufassung der rechtlichen Regelung vorzulegen, so dass eine Änderung zum 1.1.2026 in Kraft treten kann.
34. Der Senat beschließt den Wegfall des jährlichen zweiten einheitlichen Beförderungstermins.
35. Der Senat bittet den Senator für Finanzen in Zusammenarbeit mit den zwendungsgebenden Fachressorts ein Konzept zur Professionalisierung und ggf. Bündelung der Zuwendungsprüfung und -rückforderung zu prüfen und ihm über die Ergebnisse in der ersten Jahreshälfte 2026 zu berichten.
36. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Praxisintegrierten Ausbildung (PiA) von Erzieher*innen vor dem Hintergrund von bestehenden anderweitigen Ausbildungsmöglichkeiten umgehend zu beenden (d.h. keine neuen Jahrgänge mehr über die Beschlusslagen vom April 2025 hinaus aufzunehmen) und darüber hinaus gehende Synergie- und Einsparungspotenziale im Zusammenhang mit einer Dualisierung der Erzieher*innen-Ausbildung weiter zu prüfen. Die Prüfungen sind bis zur Befassung des Senats mit den Revisiionsergebnissen abzuschließen, damit etwaige rechtliche Anpassungen noch Eingang in die Haushaltsbegleitgesetze finden können.
37. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung, niedrigschwellige Angebote auch im Rahmen von „Sozialem Lernen im Quartier“ (SLiQ), dort wo ausreichend rechtsanspruch erfüllende Angebote geschaffen wurden spätestens ab 2026 zu beenden. Die damit verbundenen Absenkungen in Höhe von 5 Mio. € sind zu Gunsten von bestehenden Mietzahlungsverpflichtungen zu verlagern und im Rahmen der Eckwerteanalyse haushaltsstellenscharf nachzuweisen.
38. Der Senat unterstreicht die Bedeutung der Büroflächenreduzierung und die Verantwortung aller Ressorts, diese zu erzielen. Für Neuanmietungen (als Ersatz bei auslaufenden Anmietungen), die zum Stichtag (Senatsbeschluss zum Haushaltsbegleitgesetz) noch nicht vom zuständigen Entscheidungsgremium beschlossen wurden, werden Büroflächen um 20% reduziert. Dies gilt auch für die Flächennutzung im eigenen Bestand inkl. Neubauten. Für die Umsetzung dieser Flächeneinsparungen wird der Senat bis Ende September 2025 neue Standards für Büroflächennutzung und Desksharing beschließen. Übergeordnetes Ziel ist die Reduzierung von Mietkosten für Büroflächen.
39. Der Senat nimmt die Ressorts in die Verantwortung, die Nutzung der eigenen Flächen im Hinblick auf die Auslastung kritisch zu überprüfen und dies zu dokumentieren. Die Ressorts werden aufgefordert, bei der vom Senator für Finanzen (Immobilien Bremen) kurzfristig beginnenden Bedarfserhebung über die Flächeninanspruchnahme pro Büroarbeitsplatz in Bremer Verwaltungsgebäuden, notwendige Kennzahlen zu Büroflächen, Arbeitsplatzquoten usw. auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Weiterhin sind die Daten von den Ressorts nach der Erhebung eigenständig fortlaufend zu aktualisieren.

40. Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung wird gebeten als Deckungsbeitrag für die Finanzierung des ÖPNV-Ausbaus dort das Bewohnerparken einzuführen, wo es entsprechende Beiratsbeschlüsse gibt und bis zur Einbringung des Haushalts in die Bürgerschaft die Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung inklusive Kurzzeitparken zu prüfen.

Anlagen:

1. Grundsätze für die Aufstellung und Steuerung der Haushalte 2026/2027 („Rotes Buch“)

**GRUNDSÄTZE
FÜR DIE AUFSTELLUNG UND
STEUERUNG DER HAUSHALTE
2026 / 2027
STAND: 13.06.2025**



Der Senator für Finanzen

1. Gesamtstrategie	6
2. Bevölkerungsentwicklung	9
3. Finanzrahmen	14
3.1 Ausgangslage / Rahmenbedingungen	14
3.2 Berechnungsgrundlagen.....	14
3.3 Steuerschätzung Mai 2025	15
3.4 Änderung der Finanzverfassung 2025	15
3.5 Sanierungsprogramm	18
3.6 Entwicklung der Einnahmen	18
3.7 Entwicklung der Ausgaben	19
3.8 Finanzrahmen des Stadtstaates Bremen	22
3.9 Finanzrahmen des Landes Bremen	25
3.10 Finanzrahmen der Stadtgemeinde Bremen.....	27
4. Eckwert-Vorschläge 2026 / 2027 und Planwert-Vorschläge 2028 / 2029.....	29
4.1 Land Bremen	30
4.1.1 Konsumtive Einnahmen	30
4.1.2 Investive Einnahmen.....	33
4.1.3 Personalausgaben	34
4.1.4 Konsumtive Ausgaben	37
4.1.5 Investive Ausgaben.....	42
4.1.6 Globale Mehr- bzw. Minderausgaben, globale Mehr- bzw. Mindereinnahmen..	44
4.1.7 Gesamtbudgets nach Produktplänen	45
4.2 Stadtgemeinde Bremen	50
4.2.1 Konsumtive Einnahmen	50
4.2.2 Investive Einnahmen.....	52
4.2.3 Personalausgaben	53
4.2.4 Konsumtive Ausgaben	56
4.2.5 Investive Ausgaben.....	61
4.2.6 Globale Mehr- bzw. Minderausgaben, globale Mehr- bzw. Mindereinnahmen..	62
4.1.7 Gesamtbudgets nach Produktplänen	63
5. Grundsätze des Aufstellungsverfahrens und Haushaltsvollzug.....	68
5.1 Haushaltswirtschaftliche Grundsätze	68
5.1.1 Getrennte Steuerung der Haushalte nach Land und Stadt.....	68
5.1.2 Doppisches Haushaltswesen	68
5.1.3 Beteiligungsmanagement.....	68
5.1.4 Investitionssteuerung	69
5.1.5 Konsequente Nutzung von Bundes- und EU-Mitteln	72
5.2 Immobilienwirtschaftliche Grundsätze	73

5.2.1	Gebäudesanierungsprogramm / Produktplan 97 Immobilienwirtschaft und -management.....	73
5.2.2	Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Produktplans 97	75
5.2.3	Schul- und Kitaausbauprogramm.....	76
5.2.4	Bildungsbaugesellschaft Bremen	77
5.2.5	Energetische Sanierung.....	77
5.3	IT- und Digitalisierungsstrategie der FHB und der Ressorts 2023 bis 2027.....	79
5.3.1	Strategische Ziele und Vorhaben der IT und der Digitalisierung.....	81
5.3.2	IT-Ressourcen	83
5.3.3	Planungselemente im Produktplan 96 IT-Budget der FHB	83
5.3.4	Aufwände der Verwaltung im Produktplan 96 IT-Budget der FHB zur Umsetzung der Cybersicherheitsstrategie des Senats (Säule 2)	84
5.4	Forderungsmanagement.....	85
6.	Richtlinien für die Aufstellung der Haushalte 2026/2027	87
6.1	Allgemeine Rahmenbedingungen / Vorgaben des Senats	87
6.1.1	Dokumentation von Sonderabgaben in den Haushaltsplänen 2026/2027	88
6.1.2	Mitwirkung der Ortsämter.....	88
6.1.3	Stadtteilbezogene Mittel (Stadtteilbudgets)	89
6.1.4	Beteiligung der Deputationen / Ausschüsse.....	89
6.1.5	Termine	90
6.2	Ressortübergreifende Festlegungen.....	90
6.2.1	Veränderung von Zuständigkeiten	90
6.2.2	Gender Budgeting.....	90
6.2.3	Veranschlagung von IT-Mitteln im Produktplan 96 IT-Ausgaben	91
6.2.3.1	Strategische Ausrichtung und Rahmenbedingungen.....	91
6.2.3.2	Haushaltsaufstellung für 2026/2027	91
6.2.3.3	Neue Preisstruktur für PC-Arbeitsplätze.....	92
6.2.3.4	IT-Projektplanung und -dokumentation	92
6.2.3.5	OZG-Umsetzung und weitere Planungshinweise	93
6.2.3.6	Veranschlagung der Kosten für elektronische Fachzeitschriften (Abos) und kostenpflichtige Online-Portale.....	93
6.2.3.7	Veranschlagung von Aufwendungen für einen externen behördlichen Datenschutzbeauftragten und Fortbildungen im Bereich Datenschutz	94
6.2.3.8	Veranschlagung und technische Darstellung von Zinsbelastungen im Rahmen von Finanziellen Transaktionen.....	94
6.3	Produktgruppenhaushalt.....	95
6.3.1	Grundsätzliche Anmerkungen.....	95
6.3.2	Produktplan-, Produktbereichs- und Produktgruppenblätter	96
6.3.2.1	Produktgruppenhaushalt (1. Basisinformationen).....	96
6.3.2.2	Produktgruppenhaushalt (2. Ressourceneinsatz).....	96
6.3.2.2.1	Kamerale Finanzdaten.....	97
6.3.2.2.2	Personaldaten	97

6.3.2.3	Produktgruppenhaushalt (3. Leistungsangaben).....	97
6.3.2.3.1	Strategische Ziele und Kennzahlen	97
6.3.2.3.2	Kennzahlen zur Messung der Erreichung strategischer Ziele	99
6.3.3	Änderungen in der bestehenden Produktplan-, Produktbereichs- und Produktgruppenstruktur	101
6.3.4.	Produktplan 97 Zentrale Bauinvestitionen.....	101
6.3.5.	Produktbereich „Eigengesellschaften, Sondervermögen, Stiftungen und AöR“	102
6.3.6	Benennung der Verantwortlichen	102
6.3.7	Städte- und Ländervergleiche („Benchmarking“).....	102
6.4	Kamerale Haushalte	103
6.4.1	Allgemeines	103
6.4.1.1	Kassenwirksamkeit	103
6.4.1.2	Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach § 7 LHO	103
6.4.1.3	Folgekostenberechnungen.....	104
6.4.1.4	Haushaltssystematik	105
6.4.1.5	Deckungsfähigkeiten.....	106
6.4.1.6	Übertragbarkeit.....	106
6.4.1.7	Neue Haushaltsstellen	106
6.4.1.8	Ausnahmen vom Grundsatz der Spezialisierung.....	107
6.4.1.9	Veranschlagung von Klimaschutz- Ausgaben/Maßnahmen	107
6.4.1.9.1	Eckwertaufstockung Klimaschutz.....	108
6.4.1.9.2	Technische Kennzeichnung der Klimaschutzausgaben in SAP	109
6.4.1.10	Belastung der Haushalte mit Umsatzsteuer	109
6.4.2	Sach-/Investitionshaushalt	112
6.4.2.1	Stichtag für die Ermittlung der Anschläge	112
6.4.2.2	Billigkeitsleistungen.....	112
6.4.2.3	Miet- und Pachtzahlungen / Bauunterhaltungsmiete an das Sondervermögen Immobilien und Technik	113
6.4.2.4	Dienstleistungsentgelte Performa	113
6.4.2.5	Gebäudeinnenreinigung, Hausmeisterdienste und Tarifmittel Verwaltungspersonal	114
6.4.3	Haushaltstechnische Verrechnungen und Erstattungen.....	114
6.4.3.1	Ausgleich der Verrechnungen/Erstattungen in Einnahme und Ausgabe.....	114
6.4.3.2	Abrechnung aufgrund der Wahrnehmung von Landes- bzw. Gemeindeaufgaben	114
6.4.3.3	Personalkostenintensive Sachkostenzuschüsse /-Erstattungen.....	115
6.4.3.3.1	Personalkostenerstattungen an Bremen und Bremerhaven.....	115
6.4.3.3.2	Personalkostenzuschüsse an ausgegliederte Einrichtungen.....	115
6.4.3.4	Verpflichtungsermächtigungen.....	116
6.4.3.5	Haushaltsvermerke	116
6.4.3.6	Vorlage von Wirtschaftsplänen.....	117

6.4.3.6.1	Eigenbetriebe, Sonstige Sondervermögen, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts	117
6.4.3.6.2	Zuwendungsempfänger (§ 23/ § 44 LHO).....	117
6.4.3.7	Veranschlagung von Gebühreneinnahmen	119
6.4.3.8	Veranschlagung von Bauinvestitionen (HGr. 7 und 8).....	119
6.4.3.9	Veranschlagung von EU-Mitteln (insbesondere ESF / EFRE)	121
6.4.3.10	Kostenanteile für die Mitbenutzung von VBN-Zeitkarten	122
6.4.3.11	Eckwertanalyse.....	122
6.4.4	Personal und Stellen	122
6.4.4.1	Stichtag für die Ermittlung der Personalbudgets, Personalvorgaben und Stellenpläne	122
6.4.4.2	Personalkennzahlen im Produktgruppenhaushalt	122
6.4.4.3	Budgetbereiche im Personal- und Stellenhaushalt	123
6.4.4.4	Allgemeine Deckungsfähigkeiten der Personalausgaben	123
6.4.4.5	Kernbereich	124
6.4.4.6	Refinanzierte Beschäftigung	124
6.4.4.7	Ausbildung	125
6.4.4.8	Stellenpläne	125
6.4.4.9	Stellenübersichten ausgegliederter Konzernbereiche	126
6.4.4.10	Stellenhebungen	126
6.4.4.11	Dezentralisierung der Beihilfen	126
6.4.4.12	Dezentralisierung der Versorgung.....	126
6.4.4.13	Versorgungsrücklage und Versorgungsvorsorge	127
6.4.4.14	Liste über die durchschnittlichen Personalhauptkosten.....	127
6.5	Technische Umsetzung	127
6.5.1	Datenübernahme aus dem Haushaltsjahr 2025	127
6.5.2	Eingaben in SAP – Serviceunterstützung durch den Senator für Finanzen	127
6.5.3	Versionenwechsel in SAP	128
6.5.4	Verpflichtungsermächtigungen für 2027.....	128
6.5.5	Schulungsunterlagen	128
6.6	Haushaltsgesetze 2026/2027	129
6.6.1	Aufnahme neuer Bestimmungen, sonstiger Anpassungs- und Änderungsbedarf	129
6.7	Anlagen zu den Richtlinien für die Aufstellung der Haushalte 2026/2027.....	129

1. Gesamtstrategie

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen legt mit dem Eckwertebeschluss für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 die finanzielle Grundlage und Rahmensetzung zugleich für die Umsetzung seiner politischen Ziele für die zweite Hälfte der Legislaturperiode. Dabei hält er die Balance zwischen finanzpolitischer Konsolidierung und damit einhergehenden Einsparungen und der Notwendigkeit zu gezielten Ausgaben, um die Zukunfts- und Transformationsaufgaben bewältigen zu können. Haushaltsverbessernde Maßnahmen erfolgen mit Augenmaß und sind darauf ausgerichtet, strukturelle und nachhaltige Wirkung zu entfalten. Gleichzeitig sorgen Investitionen in zentrale Bereiche für eine zukunftsfeste Wirtschaftsstruktur, einen krisenfesten Arbeitsmarkt und für lebenswerte Städte im Land Bremen auf dem Weg zur Klimaneutralität. Der solide und verantwortungsvolle Umgang mit öffentlichen Mitteln ist dabei stets handlungsleitend für den Senat.

Konkret liegen die Schwerpunkte im Doppelhaushalt 2026/2027 auf folgenden Bereichen:

Starke Wirtschaft, gute Arbeit, klimaneutrale Transformation

Die Corona-Pandemie und die Energie-Krise haben einerseits gezeigt, wie verwundbar die deutsche Wirtschaft ist. Im Land Bremen, geprägt von einer Wirtschaftsstruktur, die auf internationale Lieferketten angewiesen ist, war der Wirtschaftseinbruch 2020 besonders stark. Andererseits hat die deutsche Wirtschaft in den akuten Krisen der vergangenen Jahre durchaus beachtliche Resilienz bewiesen. Mit überdurchschnittlichem Wachstum in 2021 und 2022 ist Bremen kraftvoll aus der Krise gekommen – bevor die hartnäckige und strukturelle Rezession in Deutschland, die mittlerweile seit 2023 anhält, auch den Zwei-Städte-Staat erfasst hat.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat frühzeitig erkannt, welche Bedeutung die Bewältigung der vielfältigen Transformationsprozesse auch infolge der Klimakrise für die bremische Wirtschaft hat. Das Land muss schnell auf den Wachstumspfad zurückkehren. Hiesige Unternehmen und der regionale Arbeitsmarkt sehen sich multiplen Herausforderungen gegenüber: von der Fachkräfteversorgung, fortschreitender Digitalisierung sowie dem Einsatz Künstlicher Intelligenz bis zur klimaneutralen Produktion – und dies in einer sich wandelnden weltpolitischen Gemengelage. Bremen wird diese Herausforderungen meistern: durch die Ansiedlung und die Stärkung von innovativen Wirtschaftszweigen, durch eine hochklassige Qualifizierungsinfrastruktur am Wissenschafts- und Forschungsstandort und durch industrielle Leuchtturmprojekte. Das beflügelt die bremische Wirtschaft und den Arbeitsmarkt. So wird auch die Einnahmehasis des Landes und seiner Stadtgemeinden gestärkt.

Gerade die Industrie als Anker der bremischen Wirtschaftsstruktur sieht sich mit enormen Herausforderungen konfrontiert. Deshalb wurde 2024 in einem breiten politischen Konsens das Sondervermögen der Freien Hansestadt Bremen zur Bewältigung der klimaneutralen Transformation der Wirtschaft errichtet. Hierüber wird unter anderem die landesseitige Ko-Finanzierung der bremischen IPCEI-Projekte abgebildet. Für 2026 und 2027 sind weitere Zuführungen an das Sondervermögen zur Bewältigung der klimaneutralen Transformation der Wirtschaft aus dem regulären Haushalt des Landes geplant. Die vorzusehenden Zuweisungen in Höhe von 13 Mio. € für 2026 bzw. 18 Mio. € für

2027 umfassen u.a. Mittelbedarfe zur Ertüchtigung des Kaiserhafens III zur Ermöglichung des Konverterbaus. Auch Mittel für den ECOMAT Hydrogen Campus werden bereitgestellt. Investitionen bspw. für Wasserstoffprojekte oder für Landstrom, die für 2026 und 2027 planerisch mit 7 Mio. € p.a. angesetzt wurden, könnten ggf. auch über die Bundesinfrastrukturmittel finanziert werden. In Summe könnten dadurch für 2026 Mehrbedarfe in Höhe von 32 Mio. € und für 2027 von 25 Mio. € realisiert werden.

Der Senat weiß darüber hinaus um die Bedeutung des Hafens für das Land Bremen. Deshalb wird er weiterhin für eine auskömmliche Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen Sorge tragen. Die nationale Hafenstrategie ist eine gesamtstaatliche Aufgabe. Damit verbunden sein muss auch eine stärkere finanzielle Beteiligung des Bundes. Hierauf wird der Senat hinwirken. Im Zusammenhang mit der Kajensanierung und dem Ausbau bzw. Ertüchtigung der Häfeninfrastruktur werden erhebliche Finanzmittel bereitgestellt. Allein für die Kajenanpassung CT I bis IIIa sind in dem anliegenden Eckwertevorschlag 2026/2027 erforderlichen Investitionsvolumina aus Eckwertaufstockungen und Mitteln des Bundes aus dem Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität in Höhe von 20 Mio. € für 2026 bzw. 80 Mio. € für 2027 vorgesehen zuzüglich noch weiterer Mittelbedarfe für Landstrom.

Das Land Bremen hat in den vergangenen Jahren mit einer engagierten und praxisnahen Arbeitsmarktpolitik wichtige Impulse gesetzt – für mehr soziale Gerechtigkeit, Teilhabe und Integration. Zahlreiche Menschen, die zuvor vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen waren, konnten durch gezielte Maßnahmen neue berufliche Perspektiven entwickeln. Um die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen auch in 2026 und 2027 erfolgreich fortsetzen zu können, beinhaltet der anliegende Eckwertevorschlag Aufstockungen in Höhe von 18 Mio. € für 2026 und 20 Mio. € 2027 für den Bereich Arbeit, um den besonderen arbeitsmarkt-, sozial- und gesellschaftspolitischen Herausforderungen im Land Bremen angemessen begegnen zu können.

Investitionen in Infrastruktur und Klimaneutralität

Die Änderung des Grundgesetzes und die Schaffung eines Sondervermögens für Infrastruktur und Klimaschutz hat den Bundesländern und ihren Kommunen die Möglichkeit eröffnet, durch dringend nötige und gezielte Investitionen den aufgelaufenen Nachholbedarf in der öffentlichen Infrastruktur Stück für Stück abzubauen. Diese Möglichkeiten wird der Stadtstaat Bremen konsequent nutzen. Sowohl in Bremen wie auch in Bremerhaven werden die zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel sinnvoll in den verschiedenen Investitionsschwerpunkten investiert. Hierzu werden insbesondere auch Investitionen in die Klimaneutralität zur Erreichung der vom Senat beschlossenen Klimaziele gehören. Damit schaffen die beiden Städte Wachstumspotenziale, sichern Arbeitsplätze und stellen sich nachhaltig und zukunftsfähig auf.

Exzellente Bildung im Wissenschaftsland Bremen

Die im Mai 2025 als sogenannte Exzellenz-Cluster ausgezeichneten Forschungsprojekte der Universität Bremen stellen einen herausragenden Erfolg für den Standort Bremen dar. Ab dem 1. Januar 2026 werden erstmals zwei Exzellenzcluster in Bremen gefördert – in Gebieten, die gesellschaftlich hochrelevant sind werden interdisziplinär, international vernetzt und dabei regional

verbunden innovative Antworten auf die großen Fragen der Zukunft erforscht. Dadurch, dass sich die Universität Bremen mit beiden Spitzenforschungsanträgen für die Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder durchgesetzt hat werden über sieben Jahre Fördermittel in beträchtlicher Höhe nach Bremen fließen. Damit verbunden ist auch die Möglichkeit, sich ab 2027 auf den Status einer Exzellenzuniversität zu bewerben – diesen Titel durfte Bremen bereits von 2012 bis 2019 tragen. Dies ist auch ein bedeutendes Zeichen und eine Anerkennung für die hervorragende Arbeit, die an Bremer Hochschulen in Wissenschaft, Forschung und Lehre geleistet wird. Außerdem zeigt es den Erfolg bremischer Wissenschaftspolitik, die viele andere Politikfelder tangiert.

Der Senat bekennt sich allerdings nicht nur klar zur Bedeutung des Wissenschaftsstandorts Bremen und der Spitzenforschung, auch die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die schulische Bildung wird weiterhin konsequent in den Blick genommen: Durch die Gründung einer Bildungsbaugesellschaft soll neues Tempo und noch mehr Effizienz in den Bau von Bildungsstätten gebracht werden. Das erfolgreiche „SchuKi“-Bauprogramm zur Verbesserung der Gebäudeinfrastruktur an Schulen und Kitas in der Stadtgemeinde Bremen wird fortgesetzt.

Konsolidierung der bremischen Haushalte

Die vergangenen Jahre waren geprägt von Krisen, die auch in den bremischen Haushalten deutliche Spuren hinterlassen haben. Dennoch ist es gelungen, den Stadtstaat auch finanzpolitisch stabil durch die Zeiten der „außergewöhnlichen Notsituation“ zu navigieren. Hierfür wurde das Kreditaufnahmeverbot der Schuldenbremse ausgesetzt, um auch während der Corona-Pandemie und der anschließenden, vom russischen Angriffskrieg verursachten Energie- und Wirtschaftskrise handlungsfähig zu bleiben. Mit dem erfolgreichen Abschluss des ersten Fünfjahreszeitraums des Sanierungshilfengesetzes hat das Bundesministerium der Finanzen zuletzt bescheinigt, dass Bremen seinen Verpflichtungen nachgekommen ist. So wurden von 2020 bis 2024 jedes Jahr 400 Mio. € an Bundeshilfen gesichert.

Mit der Aufstellung der Haushalte ohne Notlagenkredite untermauerte der Senat schon für das Haushaltsjahr 2024 seine feste Absicht, so früh wie möglich wieder zur haushalts- und finanzpolitischen Normalität zurückzukehren. Auch der Doppelhaushalt 2026/2027 wird ohne Notlagenkredite auskommen. Nicht nur die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bleiben jedoch schwierig. Auch haushalts- und finanzpolitisch ist die Konsolidierung erklärtes Ziel: Ab 2028 werden die Notlagenkredite, die bis 2024 aufgenommen werden mussten, Schritt für Schritt zurückgezahlt. Mit dem Stabilitätsrat wurde ein Sanierungsprogramm verabredet, das Maßnahmen beinhaltet, um die bremischen Haushalte langfristig zu stabilisieren. Und die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Sanierungshilfengesetz hat für den Senat weiterhin höchste Priorität.

Daneben wird die Ernsthaftigkeit des Senats zu haushaltspolitischer Konsolidierung im Rahmen des Eckwertebeschlusses durch begleitende Maßnahmen zur strukturellen Entlastung der Haushalte dokumentiert. Es geht darum, Ausgaben und Einnahmen kritisch zu durchleuchten, um das finanzielle Fundament zu stabilisieren und die Tragfähigkeit der Haushalte auch zukünftig zu gewährleisten. Dabei wird auch der öffentliche Sektor in die Verantwortung genommen.

2. Bevölkerungsentwicklung

Für die Haushalts- und Finanzplanung sind fundierte Annahmen über die zukünftige Bevölkerungsentwicklung von großer Bedeutung. Ausgabenseitig wird vor allem die Bevölkerungsstruktur für die fachpolitische Bedarfsplanung im Hinblick auf Personal und Infrastruktur herangezogen, zum Beispiel im Bereich Schule und Kinderbetreuung. Auch die Einnahmenseite hängt stark von der Bevölkerungszahl und deren Entwicklung ab. Das gesamte System der föderalen Finanzbeziehungen basiert hauptsächlich auf der (gewichteten) Einwohnerzahl; der Finanzkraftausgleich und die Umsatzsteuerverteilung unter den Ländern ebenso wie die Bundesergänzungszuweisungen. Zusätzliche Einwohnerinnen und Einwohner in Bremen oder Bremerhaven bedeuten – ungeachtet etwaiger Mehrausgaben, die mit dem Bevölkerungswachstum verbunden sein mögen – zusätzliche Einnahmen über das einwohnerbezogene bundesstaatliche Finanzausgleichssystem. Mit Abwanderung gehen hingegen nicht nur wohnortbezogene Steuereinnahmen verloren, sondern auch Einnahmen durch Finanzkraftausgleich und Bundesergänzungszuweisungen. Wohnortverlagerungen ins direkte niedersächsische Umland bedeuten in der Regel überdies, dass Bremen dennoch weiterhin oberzentrale Versorgungsfunktionen bereitstellt und finanziert.

Die Bedeutung der Einwohnerzahl als zentrale Bezugsgröße im bundesstaatlichen Finanzausgleichssystem wird in Bremen und Bremerhaven seit vielen Jahren berücksichtigt. Der Senat der Freien Hansestadt vertritt die Auffassung, dass eine wachsende Stadt bei der Konsolidierung des Haushalts hilft und bei der Finanzierung öffentlicher Angebote und Infrastrukturen nützt. Ziel des Leitbilds der „Wachsenden Stadt“ war unter anderem, die Abwanderung ins bremische Umland umzukehren und entsprechende Wohnraumangebote zu machen. Im Rahmen des Prozesses „Zukunft Bremen 2035“ wurde als erstes Leitbild „Attraktive, wachsende Städte“ verankert. Dieses Leitbild wurde mit der bis Ende 2022 erarbeiteten und im Februar 2023 vom Senat beschlossenen „Strategie zur Entwicklung von Neuen Orten der Produktiven Stadt“ weiterentwickelt.

Die Bedeutung der Einwohnerentwicklung für die Finanzausstattung und damit letztlich die finanzielle Solidität des Landes Bremen und seiner beiden Stadtgemeinden fließt auf verschiedenen Politikfeldern in konkrete Entscheidungen und Maßnahmen ein: beispielweise in der Stadtentwicklungs- und Baupolitik, in der Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik, in der Mobilitätspolitik, in der Gesundheitspolitik oder in der Bildungs-, Hochschul- und Wissenschaftspolitik.

Dass Bremen seit 2011 – wie auch andere Großstädte – wieder an Einwohnerinnen und Einwohnern hinzugewinnt spricht für den Erfolg dieser Politik. Auch im Rahmen des Zensus‘ 2022 zeigte sich deutlich die positive Einwohnerentwicklung im Stadtstaat Bremen und die damit verbundenen positiven Effekte bei der föderalen Finanzverteilung.

Für die offizielle Bevölkerungsstatistik soll in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach Verordnung Nr. 763/2008 vom 9. Juli 2008 alle zehn Jahre eine sogenannte „Volks- und Wohnungszählung“ durchgeführt werden. In Deutschland fand nach dem Zensus 2011 eine Aktualisierung durch den Zensus 2022 statt. Dieser hat gezeigt, dass im Land Bremen deutlich mehr Menschen leben, als zuvor auf Basis der Bevölkerungsfortschreibung des Zen-

sus‘ 2011 angenommen: Etwa 693.200 statt 680.100 Einwohnerinnen und Einwohner zählen die beiden Stadtgemeinden. Dem bremischen Plus von 1,9% steht ein Minus in Deutschland insgesamt von über 1,6% entgegen. Der Zensus 2022 hat gezeigt, dass der Bevölkerungsanteil des Landes Bremen 0,84% statt der zuvor zugrunde gelegten 0,81% beträgt. Dies ist der höchste Wert seit 1993.

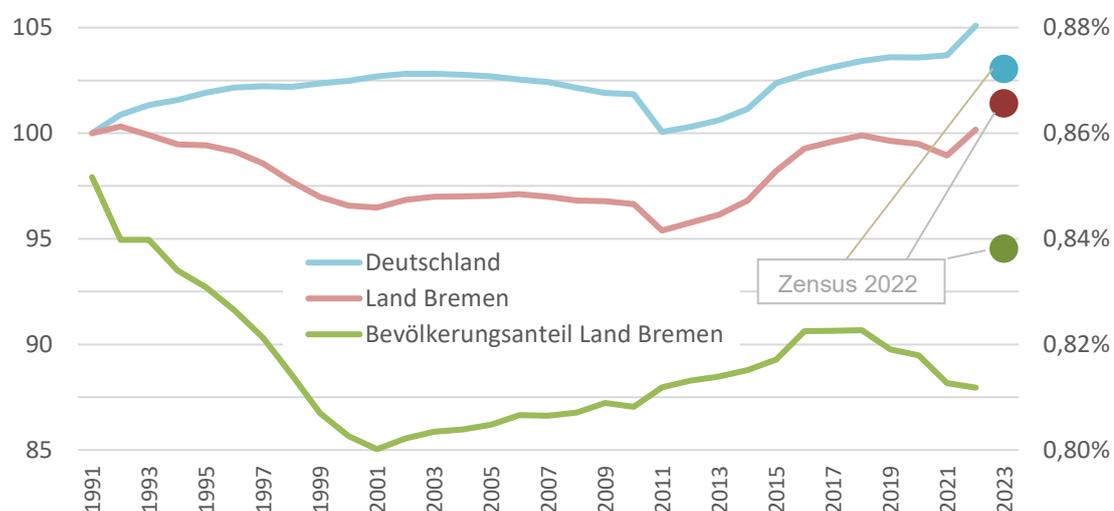
	Zensus 2022 (Bevölkerung am Stichtag 15.05.2022)	Zensus 2011 (Fortschreibung auf 30.06.2022)	Differenz absolut	Differenz in Prozent
Stadt Bremen	575.071	565.011	+10.060	+1,78%
Bremerhaven	118.133	115.082	+3.051	+2,66%
Land Bremen	693.204	680.093	+13.111	+1,93%
Deutschland	82.711.282	84.079.811	-1.368.529	-1,63%

Quelle: Statistisches Bundesamt

Das heißt auch, dass das Land Bremen und seine Städte in den vergangenen Jahren für mehr Einwohnerinnen und Einwohner Leistungen erbracht und Infrastrukturen bereitgehalten haben, als im bundesstaatlichen Finanzausgleich berücksichtigt und abgegolten wurden. Bremen hat auf Basis der Bevölkerungsfortschreibung weniger Finanzmittel aus dem einwohnerzentrierten bundesstaatlichen Finanzkraftausgleich erhalten, als dem Stadtstaat bei Berücksichtigung der nun mit der Bevölkerungszählung im Rahmen des Zensus‘ 2022 ermittelten tatsächlichen Einwohnerzahl zugestanden hätte.

Abb. 1: Entwicklung der Bevölkerungszahlen im Land Bremen und in Deutschland insgesamt (linke Achse) sowie bremischer Bevölkerungsanteil (rechte Achse) auf Basis der Bevölkerungsfortschreibungen (bis 2022, Linie) bzw. des Zensus‘ 2022 (für 2023, Punkte)

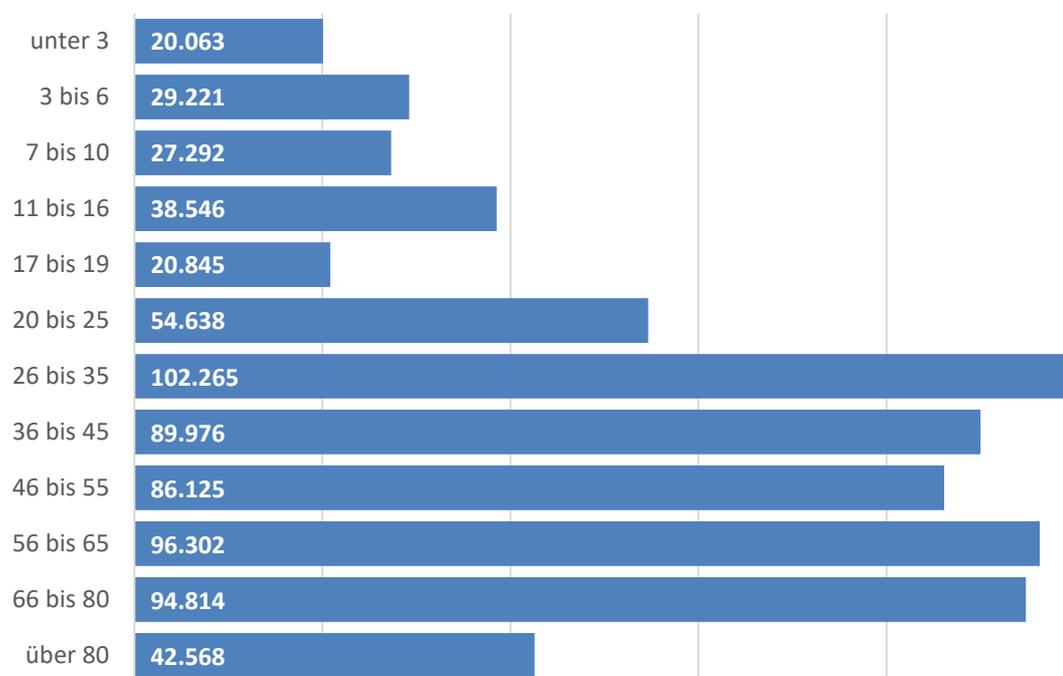
Bevölkerungszahlen mit 1991 = 100



Quelle: Statistisches Bundesamt

Mittlerweile ist eine detaillierte Fortschreibung der Bevölkerungszahlen auf Basis des Zensus‘ 2022 bis zum Jahresende 2023 erfolgt. Hiernach lag die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Land Bremen am 31. Dezember 2023 bei 702.655, die sich wie in Abbildung 2 dargestellt auf die Alterskohorten aufteilen.

Abb. 2: Bevölkerung im Land Bremen
zum 31.12.2023 nach Altersgruppen (in Jahren)



Quelle: Statistisches Bundesamt

Auch für die Steuerschätzungen von Bund und Ländern, die die Basis der bremischen Einnahmenplanung bilden (siehe Kapitel 3.3), sind die Bevölkerungszahlen der Bundesländer im Rahmen der Regionalisierung der Ergebnisse relevant. In der jüngsten Steuerschätzung sind die mit Zensus 2022 neu ermittelten Bevölkerungszahlen – respektive die hierauf basierende Fortschreibung bis zum aktuellen Rand – bereits berücksichtigt. Für den Schätzzeitraum werden konstante Bevölkerungszahlen unterstellt.

Bevölkerungsvorausberechnungen können Hinweise geben, inwiefern diese Prämisse realistisch erscheint. Auch sind diese Vorausberechnungen im Hinblick auf die fachpolitische Bedarfsplanung bedeutsam. Die voraussichtliche Entwicklung der Kinderzahlen spielt beispielsweise für die Nachfrage nach Betreuungsangeboten und Bildungseinrichtungen eine große Rolle, die Bedarfe von Erwerbsaktiven, Rentnern oder Hochbetagten werden in entsprechenden Planungen berücksichtigt. Im Januar 2023 wurde die bis dato letzte Bevölkerungsvorausberechnung für Bremen durch das Statistische Landesamt vorgelegt. Sie basiert auf dem Bevölkerungsstand der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung zum 31.12.2021, den Annahmen der 15. Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes vom Dezember 2022, den vorläufigen Daten der Wanderungsstatistik des Bundes sowie den Annahmen zur zukünftigen bremischen Wohnungsbaupolitik der damaligen Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau. Schon diese – auf einer mittlerweile veralteten Datenbasis fußende

Vorausberechnung – prognostizierte mittelfristig einen steigenden Anteil des Landes Bremen an der Bevölkerung in Deutschland insgesamt.

Auf Basis des Zensus‘ 2022 arbeitet das Statistische Landesamt derzeit an der Aktualisierung der bremischen Bevölkerungsvorausberechnung; sie wird voraussichtlich im Herbst 2025 vorliegen. Auch die 16. Koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes wird noch im Jahr 2025 fertiggestellt. Detaillierte und aktualisierte Aussagen über die demografische Entwicklung in Bremen und Bremerhaven werden daher erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein.

Im Zuge von Corona waren Annahmen und Vorhersagen zur Bevölkerungsentwicklung ohnehin schwierig. Auch aktuelle bzw. zukünftige Prognosen, die nun auf der Feststellung des Zensus‘ 2022 basieren werden, legen verschiedene Szenarien zugrunde und sind – unter anderem durch den kaum valide vorhersagbaren Zuzug und die Bleibeabsichten von Geflüchteten – mit großen Unsicherheiten behaftet. So wird nicht nur die Genauigkeit der fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen selbst mit zunehmendem Abstand vom letzten Zensus wieder abnehmen, auch der prognostizierte Fortgang ist mit steigender Unschärfe behaftet.

**Finanzrahmen
Ressorteckwerte 2026/2027**

3. Finanzrahmen

3.1 Ausgangslage / Rahmenbedingungen

In den ersten fünf Jahren der neuen Regularien der Schuldenbremse wurde in Bremen beim Land und/oder den Städten bei der Haushaltsaufstellung jeweils eine außergewöhnliche Notsituation nach Art. 131a Abs. 3 der Bremischen Landesverfassung erklärt. 2024 war jedoch das letzte Jahr der Ausnahmefinanzierungen. 2025 enden zwar nicht die finanzpolitischen Herausforderungen Bremens auf die Krisen dieser Zeit, jedoch sind die neuen Herausforderungen nicht mehr als Ausnahme zur Schuldenbremse zu betrachten. Wie der Bund und die meisten anderen Länder findet Bremen zum Regelfall der Schuldenbremse zurück und beginnt ab 2028 mit der Tilgung der bisherigen Ausnahmekredite (94 Mio. € p.a.). Die nachfolgende Planung dokumentiert diesen für die bremischen Haushalte ambitionierten Weg bis 2029.

Eine entscheidende Bedeutung für die Ausgangslage der Haushalte 2026/27 ist zudem der Steuerentwicklung geschuldet. Die maßgebliche Steuerschätzung für das Haushaltsjahr 2026 hat dabei gerade im Mai stattgefunden. Der in der Herbstprojektion der Bundesregierung im Oktober 2024 noch erhoffte rasche konjunkturelle Aufschwung schon zu Beginn des Jahres 2025 hat sich mittlerweile überholt. In anderen Ländern (z. B. Berlin, Hessen und Schleswig-Holstein) führte diese schwierige wirtschaftliche Ausgangslage schon zu Sparhaushalten mit deutlichen Ausgabenreduzierungen und deutlichen Abwuchsraten für die Haushaltsjahre ab 2025. Um darauf zu reagieren, wurde in Vorbereitung der Mai-Steuerschätzung eine Vorsorge getroffen, die zumindest einen Teil der zu erwartenden Mindereinnahmen auffängt. Diese Vorsorge umfasste für die Stadt Bremen Mindereinnahmen von 40 Mio. € und für das Land Bremen von 60 Mio. €.

3.2 Berechnungsgrundlagen

Ausgangslage für die Aufstellung der Haushalte 2026/27 bzw. der neuen Finanzplanung bis 2029 ist die Anfang März 2025 vom Senat beschlossene Finanzwirtschaftliche Ausgangslage. Diese beruhte auf der im April 2024 beschlossenen Finanzplanung bis 2027, dem aktualisierten Finanzrahmen vom Mai 2024 sowie den Anpassungen im Rahmen der Ergänzungen zu den Haushalten 2025 im Dezember 2024.

Für den Stadtstaat muss dabei beachtet werden, dass die Stadt Bremerhaven noch keinen Haushalt 2025 und keine Anpassung der Finanzplanung beschlossen hat. Zudem hat Bremerhaven 2024 erstmals mit einem nicht ausgeglichenen Haushalt, einem sogenannten Fehlbetrag, abgeschlossen. Dieser Fehlbetrag von 30 Mio. € muss nun 2025 aufgefangen werden. Bei weiterhin schwierigen Rahmenbedingungen, muss also 2025 ein Haushalt aufgestellt werden, der einerseits die Ausgaben deckt, die noch 2024 zu dem Fehlbetrag geführt haben, und der andererseits den ins Jahr 2025 verschobenen Fehlbetrag finanziert.

Die vorliegenden Eckwerte sind so aufgestellt, dass die Seestadt rechtskonform Haushalte aufstellen und abschließen wird. Dieses setzt auch seitens der

Stadt Bremerhaven eigenständige Sanierungsanstrengungen voraus. Andernfalls wären der vereinbarte Sanierungspfad mit dem Stabilitätsrat und die Sanierungshilfen des Bundes gefährdet.

3.3 Steuerschätzung Mai 2025

Über die Ergebnisse der aktuellen Steuerschätzung ist schon detailliert berichtet worden. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass für den Stadtstaat Bremen trotz schwieriger konjunktureller Lage insgesamt eine ähnliche Höhe der Steuereinnahmen prognostiziert wurde wie schon mit der vorhergehenden Steuerschätzung im Herbst 2024. Dies ist deutlich positiver als im Vorfeld erwartet und liegt insbesondere an der Regionalisierung, die im kommunalen Bereich Bremen einen höheren Anteil der bundesweit erwarteten Steuereinnahmen zuspricht. Dieser Aspekt beruht auf eigentlich abgeschlossenen Sondereffekten (Nachzahlungen aus Vorjahren bei der Gewerbesteuer), die eher nicht der Fortschreibung unterliegen. Ob eine ähnliche Höhe der kommunalen Steuern im Mai 2026 für 2027 prognostiziert werden wird, kann daher als fraglich angesehen werden.

Die einzelnen bremischen Haushalte sind zudem sehr unterschiedlich an der aktuellen Prognose beteiligt. Für das Land Bremen werden für die Haushaltsaufstellungsjahre ca. 60 Mio. € p.a. weniger Steuereinnahmen geschätzt. Dies entspricht der Höhe der im Vorfeld gebildeten – über globale Minderausgaben eingestellten – Reserve.

Die Stadt Bremen verzeichnet hingegen unter Berücksichtigung des kommunalen Finanzausgleiches Mehreinnahmen von ca. 60 Mio. € insbesondere bei der Gewerbesteuer. Eine tatsächliche durchgehende Realisierung dieser angesetzten Gewerbesteuerhöhe ist zwar eher unwahrscheinlich, zumindest für 2026 ist dieser Wert jedoch strukturell festgeschrieben und kommt somit dem Haushalt der Stadt Bremen zu Gute.

Zu beachten ist zudem, dass die Produktionslücke, über die die Konjunkturbereinigung berechnet wird, durchgehend erhöht wurde. Da diese Konjunkturbereinigung in Bremen über Rücklagen erfolgt (Stabilitätsrücklage), ist für 2025-2028 eine Entnahme von ca. 350 Mio. € aus dieser Rücklage für den Zweck der Konjunkturbereinigung vorgeschrieben. Um den Hauptzweck der Stabilitätsrücklage weiterhin gewährleisten zu können, sind somit Entnahmen aus anderen Gründen in den nächsten Jahren zu vermeiden sowie zwingend Zuführungen vorzunehmen, um eine Umsetzung der ex-ante Konjunkturbereinigung in den Folgejahren sicherstellen zu können.

3.4 Änderung der Finanzverfassung 2025

Verschuldungsmöglichkeiten (Art. 109 Abs. 3 GG)

Im März 2025 wurde Art. 109 Abs. 3 GG dahingehend geändert, dass der Ländergesamtheit eine zulässige strukturelle Kreditaufnahme in Höhe von 0,35% des Bruttoinlandsprodukts (BIP) Deutschlands zugestanden wird. Näheres wird ein Bundesgesetz regeln,

Nach einem Referentenentwurf des Ausführungsgesetzes zu Art. 109 Abs. 3 GG des BMF ist Bremen in Anlehnung an eine Aktualisierung des Königsteiner

Schlüssels an der Gesamtsumme des Verschuldungsspielraums der Ländergesamtheit beteiligt. Die Berechnung des Wertes der Ländergesamtheit erfolgt durch das BMF jeweils zum 1. April eines Jahres. Dort wird das nominale Bruttoinlandsprodukt des Jahres, das dem Jahr, für das der Haushalt aufgestellt wird, zwei Jahre vorangeht, also bei einer Haushaltsaufstellung für 2026 das BIP des Jahres 2024. Dies gilt auch für die Einwohnerzahlen und das Verhältnis der Steuereinnahmen, für die die Daten nach der Verordnung nach § 12 FAG genutzt werden. Eine nachträgliche Korrekturberechnung der Anteile erfolgt nicht.

Somit könnte der Stadtstaat Bremen 2026 einen Verschuldungsspielraum von ca. 140 Mio. € ($4.305.260 \text{ Mio. € BIP 2024} * 0,35\% \text{ Verschuldungsspielraum Ländergesamtheit} * 0,93\% \text{ bremischer Anteil}$) aufweisen. Dieser Betrag ist in den nachfolgenden Finanzrahmen schon aufgenommen worden, obwohl die exakten Berechnungsmethoden noch geregelt werden müssen. Die tatsächliche zulässige Kreditaufnahme Bremens für 2026 wird bei Inkrafttreten des Gesetzes mitgeteilt. Für das zweite Jahr des Doppelhaushalts, 2027, wird die zulässige Kreditaufnahme erst am 1. April 2026 mitgeteilt. Zudem gilt für Bremen, dass die neue Verschuldungsmöglichkeit bei der Schuldenbremse nur genutzt werden kann, wenn sie auch im Sanierungshilfenverfahren vom Bund sowie im Sanierungsprogramm vom Stabilitätsrat legitimiert wird.

Vermutlich ist Bremen über den Königsteiner Schlüssel an der Gesamtsumme des Verschuldungsspielraums der Ländergesamtheit beteiligt. Die Berechnung des Wertes der Ländergesamtheit könnte sich an dem Verfahren des Bundes orientieren. Dort wird das BIP des Jahres zugrunde gelegt, welches dem Haushaltsaufstellungsverfahren voranging, also bei einer Haushaltsaufstellung 2026 im Jahr 2025 das BIP des Jahres 2024. Eine nachfolgende BIP-Revision ändert dann nicht den zuvor berechneten Wert.

Die Einpreisung des zusätzlichen Verschuldungsspielraums zum jetzigen Zeitpunkt ist an verschiedene Prämissen geknüpft und daher mit hohen Unsicherheiten verbunden. Die Prämissen stellen sich wie folgt dar:

- Verabschiedung des Ausführungsgesetzes auf Bundesebene zur Kreditaufnahme der Länder nach Art. 109 Abs. 3 Satz 6 ff. GG **vor** Einbringung der Haushaltsplanentwürfe und der Entwürfe zu den Haushaltsgesetzen 2026/2027.
- Vereinbarung mit dem Bundesministerium für Finanzen **vor** Einbringung der Haushaltspläne und Haushaltsgesetze 2026/2027 zur Anpassung der Sanierungshilfenvereinbarung mit dem Ziel, dass eine Nettokreditaufnahme bis zur Höhe der durch die neue 0,35%-BIP-Regel erlaubten Höhe unschädlich ist, ggf. vorab noch eine Änderung des Sanierungshilfengesetzes.
- Prüfung der Vereinbarkeit mit den Vorgaben mit bremischem Landesrecht **vor** Einbringung der Haushaltspläne und Haushaltsgesetze 2026/2027 auch bezüglich etwaiger Verschuldungsmöglichkeiten der beiden Stadtgemeinden und Sicherstellung, dass die Umsetzung etwaiger notwendiger Anpassungsbedarfe in der Bremischen Landesverfassung sowie der Landeshaushaltsordnung in Einklang steht.

Bei der Aufteilung des Verschuldungsspielraums auf die bremischen Gebietskörperschaften ist zu beachten, dass das Land Bremen noch die Tilgungsverpflichtung aus dem Sanierungshilfengesetz trägt, die sich grundsätzlich nicht gut mit einem Verschuldungsspielraum verträgt. Um dieses Missverhältnis aufzulösen, wurde dem Land ein (theoretischer) Verschuldungsspielraum von 80 Mio. € (Höhe der Tilgungsverpflichtung) zugeschrieben. Damit gleichen sich diese beiden Komponenten aus und das Land hat zukünftig die schwarze „Null“ einzuhalten.

Für die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven verbliebe – bei Annahme eines gesamtbremischen Anteils von zunächst 140 Mio. € – eine zulässige Kreditfinanzierungsoption von 60 Mio. €. Wird der bislang gängige Verteilschlüssel zwischen den Städten Bremen und Bremerhaven von 80:20 angelegt, entfallen 48 Mio. € auf die Stadt Bremen und 12 Mio. € auf die Stadt Bremerhaven. Von einem im Normalfall zumindest nominal steigenden BIP, das dann einen größeren nominalen Verschuldungsspielraum nach sich zieht, profitieren in den Folgejahren dann (nur) die beiden Stadtgemeinden.

Im Sinne einer einfachen Berechnung wurde im nachfolgenden Finanzrahmen eine pauschale Aufteilung von 80:20 zugrunde gelegt. Bei einer möglichen Aufteilung nach tatsächlichem Einwohnerverhältnis oder nach Steuerkraft würde die Stadt Bremen mehr und somit die Stadt Bremerhaven weniger profitieren.

Die erforderlichen rechtlichen Anpassungen im Zusammenhang mit der innerbremischen Aufteilung werden aktuell noch geprüft und bis zu Einbringung der Entwürfe der Haushaltsgesetze abschließend finalisiert.

Sondervermögen Infrastruktur (Art. 143h GG)

Die deutsche Wirtschaft befindet sich in einer anhaltenden Schwächephase. Die Bundesregierung prognostiziert in ihrer Frühjahrsprojektion für das laufende Jahr eine Stagnation des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts (BIP) und für das kommende Jahr 2026 einen sehr moderaten Anstieg um ein Prozent. Um durch staatliche Investitionsausgaben das wirtschaftliche Wachstum anzuregen, die Klimaneutralität zu erreichen, zur Modernisierung der bestehenden Infrastruktur beizutragen und den bestehenden Investitionsstau abzubauen wurde ein Sondervermögen des Bundes mit einer Kreditermächtigung von 500 Mrd. € verfassungsrechtlich verankert.

Davon sollen den Ländern 100 Mrd. € zur Verfügung gestellt werden. Auch hier stehen die exakten Regelungen noch nicht fest. Ähnlich wie beim Verschuldungsspielraum könnte Bremen wieder über einen Schlüssel in Anlehnung an eine Aktualisierung des den Königsteiner Schlüssels beteiligt sein, der bei einem Bewilligungszeitraum von 12 Jahren eine bremische durchschnittliche Jahrestranche von 77 Mio. € bewirken würde.

Diese Tranche ist aktuell zunächst vollständig im Finanzrahmen des Landes einnahme- und ausgabeseitig hinterlegt.

Nach näherer Ausgestaltung werden Teile dieser Mittel im Vollzug der Haushalte in die beiden Städte überführt. Für 2026 wird planerisch ein Betrag in Höhe von 38,5 Mio. € (die Hälfte von den rund 77 Mio. € jährlichem Durchschnittswert) als zur Verfügung stehende Mittel in 2026 im Finanzrahmen des

Landes berücksichtigt. Dieser kann sich durch höhere Mittelabrufe aus dem Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität sowohl in 2026 als auch in 2027 noch weiter erhöhen. Für das Haushaltsjahr 2027 wird zunächst planerisch der volle rechnerische Durchschnittswert von rund 77 Mio. € im Finanzrahmen des Landes angesetzt.

3.5 Sanierungsprogramm

Aufgrund einer bereits im Jahr 2022 vom Stabilitätsrat auf Basis des bremischen Stabilitätsberichts formell festgestellten „drohenden Haushaltsnotlage“ vereinbarte die Freie Hansestadt Bremen gemäß § 5 Absatz 1 Stabilitätsratsgesetz im Dezember 2024 mit dem Stabilitätsrat ein Sanierungsprogramm. Ziel dieses auf die Jahre 2025 bis 2027 angelegten Programms ist es, bei zumindest zwei der vier Kennzahlen des Stabilitätsrats, anhand deren sich eine drohende Haushaltsnotlage manifestiert, unauffällig zu werden. Dies hätte eine Unauffälligkeit im Kennziffersystem des Stabilitätsrats insgesamt zur Folge, wodurch keine „drohende Haushaltsnotlage“ mehr angezeigt würde.

Eine Kennziffer gilt als unauffällig, falls sie einen anhand des Durchschnitts der Werte aller Bundesländer gebildeten Schwellenwert nicht überschreitet. Eine Kennziffer ist zudem stets unauffällig, wenn sie eine „schwarze Null“ ausweist.

Das Sanierungsprogramm der Freien Hansestadt Bremen adressiert alle vier Kennziffern und strebt sowohl eine Verbesserung der gegenwartsbezogenen – Finanzierungssaldo je Einwohner (in Abgrenzung des Stabilitätsrats) und Kreditfinanzierungsquote – wie auch der vergangenheitsbezogenen Kennziffern – Schuldenstand je Einwohner und Zins-Steuer-Quote – an. Gleichwohl werden die realistischerweise in einem absehbaren Zeitraum hinreichend stark beeinflussbaren Größen „Finanzierungssaldo“ und „Kreditfinanzierungsquote“ besonders in den Blick genommen: Bis 2027 sollen sie „unauffällig“ werden, um das Sanierungsprogramm erfolgreich beenden zu können. Dazu wurde für den Sanierungspfad ein Finanzierungssaldo je Einwohner (in Abgrenzung des Stabilitätsrats) von ≥ 0 sowie ein Wert der einschlägigen Kennziffer „Kreditfinanzierungsquote“ von ≤ 0 als Zielwert für das Endjahr des Programmzeitraums festgelegt. So ist gewährleistet, dass der Programmserfolg nicht von den Schwellenwerten – die sich erst aus den Zahlen der anderen Bundesländer für 2027 ergeben – abhängt.

Als Folge der Grundgesetzanpassung mitsamt einer neuen strukturellen Verschuldungskomponente für die Bundesländer (siehe 3.4) ergibt sich allerdings aus bremischer Sicht die Notwendigkeit einer Modifizierung des Sanierungsprogramms; sofern Bremen den nun von der grundgesetzlichen Schuldenbremse zugestandenen Spielraum – unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Sanierungshilfengesetz – nutzt, ist die „schwarze Null“ der beiden Kennziffern Finanzierungssaldo je Einwohner und Kreditfinanzierungsquote als Ziel für 2027 obsolet. Hierfür wird eine Übereinkunft mit dem Stabilitätsrat angestrebt.

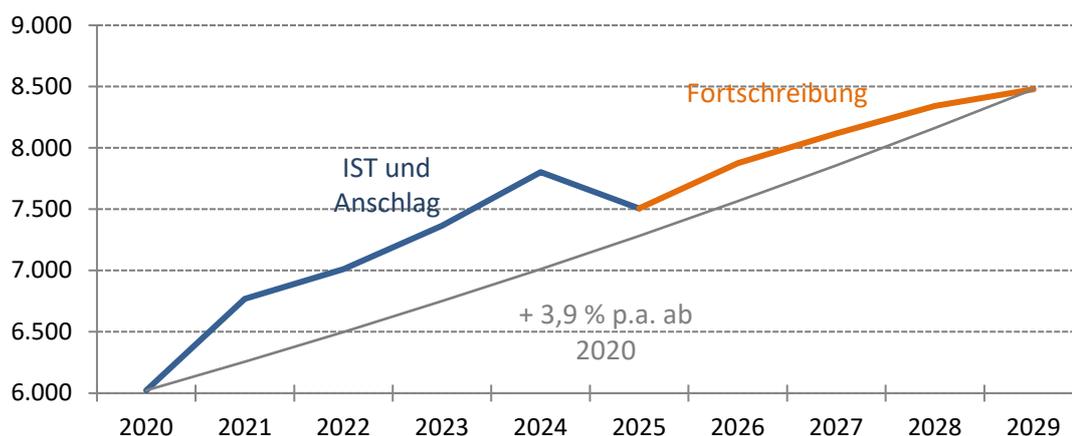
3.6 Entwicklung der Einnahmen

Bei der Ermittlung des Finanzrahmens wurde unterstellt, dass auf der Einnahmeseite des Stadtstaatenhaushalts

- die steuerabhängigen Einnahmen entsprechend der Prognosen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2025 gegenüber dem letzten IST-Wert 2024 jahresdurchschnittlich um 3,1% steigen.
- die Sanierungshilfen von 400 Mio. € p.a. in jedem Jahr in voller Höhe bewilligt werden,
- Bremen aus der vermutlichen Beteiligung an dem SV Infrastruktur und Klimaneutralität (planerisch in 2026 38,5 Mio. € und ab 2027 im Durchschnitt jährlich 77 Mio. €) nutzt und
- die übrigen Einnahmen eine deutliche Niveauverschiebung nach unten zu den letzten IST-Jahren aufweisen. Dies liegt insbesondere daran, dass die Einnahmen generell nur überrollt und korrespondierend damit die Ausgaben netto fortgeschrieben wurden.

Die gesamten Einnahmen des Normalhaushalts steigen in den Planjahren gegenüber dem letzten IST-Wert 2024 – auch aufgrund von nicht veranschlagungsreifen Drittmitteln – somit um jahresdurchschnittlich 1,7%. Gegenüber dem Anschlag 2025 weist der Stadtstaat einen jahresdurchschnittlichen Zuwachs von 3,1% auf.

Abb. 3: Einnahmen des Normalhaushalts (ohne Ausnahmefinanzierungen)
Stadtstaat Bremen in Mio. €



Die vorstehende Grafik dokumentiert dabei, dass seit Beginn der Schuldenbremse die Einnahmenentwicklung insgesamt gut verläuft bzw. aktuell auch noch gut prognostiziert wird. Die längerfristige Potenzialprognose von Steuereinnahmen über mehrere Konjunkturzyklen hinweg geht von ungefähr + 3,5% p.a. aus. Trotz nicht steigerungsfähiger Sanierungshilfen von 400 Mio. € konnten die Gesamteinnahmen bisher sogar über diesen Wert gesteigert werden. Auch bis 2029 wird aktuell im Gesamtzeitraum seit 2020 von einer jährlichen durchschnittlichen Steigerung von 3,9% ausgegangen, obwohl die sonstigen Einnahmen in den Planjahren insbesondere über Drittmittel im jeweiligen Haushaltsvollzug gegenüber dieser Planung noch deutlich höher ausfallen werden.

3.7 Entwicklung der Ausgaben

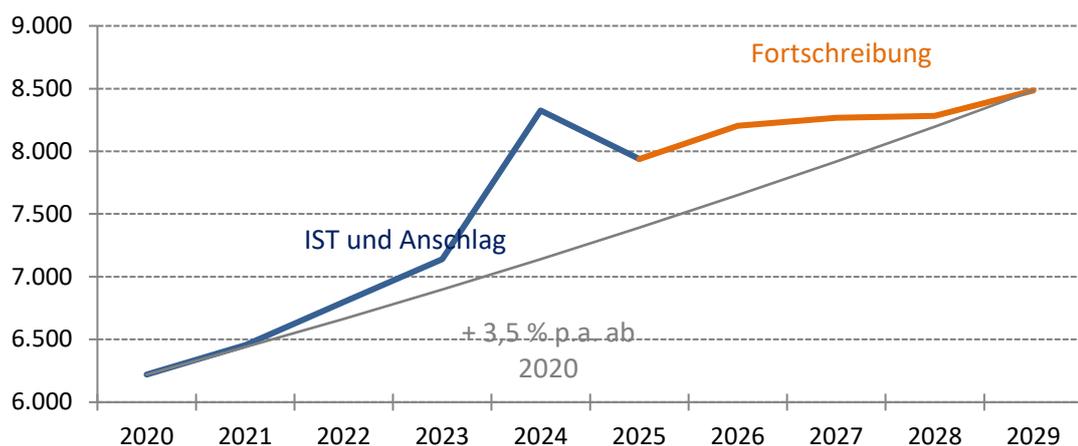
Die Entwicklung der Ausgaben verlief in den letzten Jahren überproportional zur Entwicklung der Einnahmen. Bei einem verfassungsmäßigen Grundsatz,

dass die Ausgaben grundsätzlich nicht die Einnahmen übersteigen sollen, eine nicht langfristig durchführbare Entwicklung.

Ohne Abzug der Ausgaben, die Notlagen zugeordnet werden konnten, wurde seit Beendigung des Konsolidierungspfades 2019 im bisherigen Haushaltsvollzug eine Zuwachsrate von 54% verzeichnet. Selbst die bis zum Haushalt 2024 dynamische Einnahmenentwicklung konnte diesen Anstieg nicht decken. Ein Teil des für bremische Verhältnisse weit überproportionalen Ausgabenzuwachses betraf Notlagenfinanzierungen, die ab 2028 dreißig Jahre lang eine weitere Vorbelastung für die Haushalte darstellen. Ein weiterer Teil betraf die Ausstattung von Gesellschaften mit Eigenkapital (führte u. a. zu erhöhten Zinsausgaben). Bei diesen finanziellen Transaktionen, die sich über einen längeren Zeitraum saldenneutral zeigen sollten, verzeichnete Bremen seit Beginn der Schuldenbremse eine Ausgabenlastigkeit von fast 800 Mio. €, die strukturell bereinigt wurde.

Im Normalhaushalt, also mit finanziellen Transaktionen, jedoch ohne Ausnahmefinanzierungen, verzeichnete der Stadtstaat folgende Ausgabenentwicklung bzw. ist folgende Entwicklung geplant:

Abb. 4: Ausgaben des Normalhaushalts (ohne Ausnahmefinanzierungen)
Stadtstaat Bremen in Mio. €



Im bisherigen Haushaltsverlauf des Normalhaushaltes ist zu erkennen, dass sich die Ausgabenentwicklung auch ohne die Eigenkapitalzuführungen 2024 deutlich oberhalb der Einnahmewachst率 bewegt hat. Um ab 2028 die Tilgungen der ausnahmebedingten Finanzierungen zu gewährleisten, ist im abgebildeten Gesamtzeitraum jedoch eine Ausgabenzuwachst率 erforderlich, die unterhalb der Einnahmewachst率 liegt. Um dies nun sicherzustellen, ist in der Planung bis 2029 nur noch eine jahresdurchschnittliche Zuwachst率 der Ausgaben von 1,7% gegenüber dem Anschlag 2025 hinterlegt.

Die einzelnen Ausgabe-Aggregate werden dabei 2026/27 wie folgt geplant:

- Im Normalhaushalt sind die Personalausgaben in den letzten Jahren aufgrund von Steigerungen des Beschäftigungsumfanges, Verteuerungen des Personalkörpers z. B. aus Veränderungen der Stellenstruktur, Neueinstellungen im Angestelltenbereich und Urteilen zu Tarifeingruppierungen bzw. Alimentation sowie der – die Inflation berücksichtigenden – Tarifabschlüsse um ca. 5,4% p.a. gestiegen. Weitere Steigerungsraten jenseits der 5% p.a. sind weder vor dem Hintergrund der aktuellen wirtschaftlichen Lage, der realisierten bzw. für die

nächsten Jahre prognostizierten Steuereinnahmen noch im Rahmen des verhandelten Sanierungspfades finanzierbar. Trotzdem wurden die bisherigen Planwerte 2026/27 seit der Finanzwirtschaftlichen Ausgangslage sowohl in der Stadt (+ 14 Mio. € / + 20 Mio. €) als auch im Land Bremen (+ 22 Mio. € / + 32 Mio. €) noch einmal angehoben. Darauf aufsetzend wurde eine Vorsorge für die weitere Tarifentwicklung von 3,5% p.a. für die letzten beiden Planungsjahre eingestellt, wohl wissend, dass dies eine deutlich strengere Personalvolumensteuerung als in den letzten Jahren bedeutet.

- Auch die Sozialleistungen stiegen in den letzten Jahren – selbst ohne Berücksichtigung der über Ausnahmemittel finanzierten Ausgaben für Geflüchtete aus der Ukraine – sehr dynamisch an. In diesem Bereich wurden in den letzten fünf Jahren sowohl brutto (reine Ausgabenbetrachtung) als auch netto (abzüglich der Sozialleistungs-Einnahmen) jährliche Zuwächse von über 6% verzeichnet. Mit der in dieser Ausgangslage hinterlegten Gesamteinnahmentwicklung wäre dies eine kaum weiter finanzierbare Entwicklung. Die Fortschreibung 2028/29 erfolgt somit grundsätzlich mit einem Zuwachs der Nettoausgaben von + 3,0% jährlich. Da die Sozialleistungseinnahmen von Dritten (insbesondere vom Bund) in der Planung nur überrollt wurden, bedeutet eine unterstellte Nettoausgabenerhöhung von + 3% eine Erhöhung der Bruttoausgaben im Haushalt des Landes von + 1,7% p.a. und eine Erhöhung der Bruttoausgaben im Haushalt der Stadt Bremen von + 2,2%. Die Zuwachsrate in der Stadt ist dabei deutlich höher, da die Einnahmen vom Land an die Städte fortgeschrieben wurden, nur Einnahmen von Dritten wurden überrollt. Wenn die erwartbaren Drittmittel im jeweiligen Vollzug realisiert werden, erhöht sich die Zuwachsrate der Ausgaben sowohl im Land als auch in der Stadt Bremen um die dargelegten + 3,0% p.a.
- Analog zu den Sozialleistungen gilt auch für den sonstigen konsumtiven Haushalt (ohne Sozialleistungen und Personalkostenzuschüsse), dass die Fortschreibung 2028/29 netto erfolgt. Im weiteren Planungsverfahren bzw. im jeweiligen Vollzug realisierte konsumtive Mehreinnahmen erhöhen dann auch die zunächst geringer geplanten konsumtiven Ausgaben. Netto wird dabei von einer jährlichen Erhöhung der Ausgaben von + 3% ausgegangen, was bei einer Überrollung der entsprechenden Einnahmen aktuell bei den konsumtiven Bruttoausgaben einer jährlichen Zuwachsrate von + 2,2% entspricht.
- Die Investitionen des Landes und der Stadt Bremen werden 2028/29 grundsätzlich auf dem geplanten Niveau von 2027 festgeschrieben. Aufgrund einiger nicht fortschreibbarer investiver Einnahmen sinken die Investitionen im Haushalt der Stadt Bremen geringfügig. Für beide Haushalte bedeutet dies eine Absenkung zum durchschnittlichen Niveau der letzten Jahre. Das inzwischen erreichte Niveau insbesondere im Personal- und Sozialleistungsbereich in Verbindung mit der angespannten wirtschaftlichen Lage und der Tilgungsverpflichtung der ausnahmemfinanzierten Mittel ab 2028 lässt ein höheres Investitionsniveau jedoch nicht mehr zu.

3.8 Finanzrahmen des Stadtstaates Bremen

Ergebnisse / Einhaltung Schuldenbremse (in Mio. €)	IST			Entwurf 2025	HH-Vorbereitung		Plan	
	2022	2023	2024		2026	2027	2028	2029
10 Steuern / LFA / BEZ	5.153	5.436	5.827	5.818	6.106	6.333	6.563	6.782
11 Sanierungshilfen	400	400	400	400	400	400	400	400
12 Sozialleistungseinnahmen	374	382	432	394	403	413	413	413
13 Konsumtive Einnahmen	891	994	1.007	778	770	780	779	702
14 Investive Einnahmen	193	153	136	116	116	113	107	103
15 Einnahmen Bremen-Fonds und Ukrainekrieg	288	2	11					
16 Einnahmen Ukrainekrieg, Energie- und Klimakrise		0	1					
17 SV Infrastruktur					39	77	77	77
18 Globale Einnahmen				2	2	2	2	2
Bereinigte Einnahmen	7.299	7.367	7.814	7.507	7.836	8.117	8.342	8.479
Veränderung ggü. Vorjahr ("Normalhaushalt"; in %)	+3,6	+5,0	6,0	-3,8	+4,4	+3,6	+2,8	+1,6
20 Personalausgaben	2.077	2.153	2.368	2.480	2.575	2.652	2.728	2.821
21 Personalkostenzuschüsse	777	820	882	965	981	1.016	1.050	1.087
22 Sozialleistungsausgaben	1.347	1.457	1.583	1.604	1.636	1.671	1.708	1.746
23 Sonstige konsumtive Ausgaben	1.336	1.523	1.595	1.640	1.562	1.557	1.588	1.623
24 Investitionsausgaben	693	660	1.391	844	798	693	671	667
25 Zinsausgaben	567	527	506	479	430	425	425	430
26 Bremen-Fonds (Corona-Pandemie)	658	247	85					
27 Ukrainekrieg, Energie- und Klimakrise		316	620					
28 SV Infrastruktur					39	77	77	77
29 Globale Mehrausgaben				1	190	189	35	34
30 Konsolidierungserfordernis				-74	-6	-12	0	0
Bereinigte Ausgaben	7.456	7.703	9.031	7.938	8.205	8.267	8.284	8.485
Veränderung ggü. Vorjahr ("Normalhaushalt"; in %)	+5,3	+5,0	16,6	-4,7	+3,4	+0,8	+0,2	+2,4
Differenz der Verrechnungen	0	6	0,0	0	0	0	0	0
Finanzierungssaldo	-156	-330	-1.217	-431	-368	-149	58	-6
30 Rücklagen (Entnahme abzgl. Zuführung)	-185	484	135	195	190	66	41	0
31 - Ex-ante Konjunkturbereinigung (Stabilitätsrückl.)		-29	23	98	134	86	41	0
32 - Sonstige Rücklagen	-185	513	111	97	56	-19	0	0
30b Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren				-30				
Netto-Kredittilgung*	-342	154	-1.052	-266	-178	-83	99	-6
40 Strukturelle Bereinigungen	-599	-192	467	345	119	25	25	25
41 - Finanzielle Transaktionen	13	21	707	132	25	25	25	25
42 - ex-ante-Konjunkturbereinigung (statt Rücklagen)	16							
43 - Abweichungskomponente	-563	-55	-431	-6	0	0	0	0
44 - (vorgezogene) Steuerrechtsänderungen	-65	-158	191	219	95	0	0	0
44a davon Zensus	0	0	149	212	95			
Struktureller Abschluss	-940	-38	-585	80	-58	-58	123	18
50 Tilgung Ausnahmefinanzierungen		-427	-0,3	0	0	0	-93	-93
51 erlaubte Verschuldung / Strukturkomponente				10	138	138	138	138
- davon in Anspruch genommen				0	58	58	0	75
Sicherheitsabstand / Handlungsbedarf	-940	-465	-585	80	0	0	30	0
60 Ausnahmetatbestand (in Anspruch genommen)	1.020	545	665					
61 - Bremen-Fonds (Ausgaben abzgl. Einnahmen)	370	245	75					
62 - Ukraine, Energie, Klima (Ausg. - Ein.)		300	562					
64 - Rücklagen	239							
65 - Aussetzung Konjunkturber. (Art. 131a BremLV)	411							
Sicherheitsabstand inkl. Ausnahmetatbestand	80	80	80					

Einhaltung Sanierungshilfengesetz:

Struktureller Abschluss	-957	-38	-585	80	-58	-58	123	18
51 erlaubte Verschuldung / Strukturkomponente				10	138	138	138	138
- davon in Anspruch genommen				0	138	138	0	62
52 Tilgungsverpflichtung Sanierungshilfenvereinbarung	80	80	80	80	80	80	80	80
Sicherheitsabstand / Handlungsbedarf	-1.037	-118	-665	0	0	0	43	0
60 Begründeter Ausnahmefall								
61 Tilgung		-427						
62 Mehrausgaben / Mindereinnahmen	609	545	665					
63 Ausnahme von der Konjunkturbereinigung	428							
Sicherheitsabstand inkl. begründetem Ausnahme	0	0	0					

* 2024: Ohne Fehlbetrag von 30 Mio. € in Bremerhaven

Zusammenfassend ist insbesondere festzustellen, dass mit aktuellem Planungsstand für den Gesamthaushalt des Stadtstaates Bremen

- in den Haushaltsaufstellungsjahren die Haushaltsziele (Einhaltung der Schuldenbremse und Sanierungshilfenvereinbarung) rechnerisch sichergestellt werden konnten,
- der erste Sanierungshilfenzeitraum (2020-2024) erfolgreich gestaltet wurde und
- die ersten regulären Tilgungen der Kredite für Ausnahmetatbestände 2028 und 2029 begonnen werden.

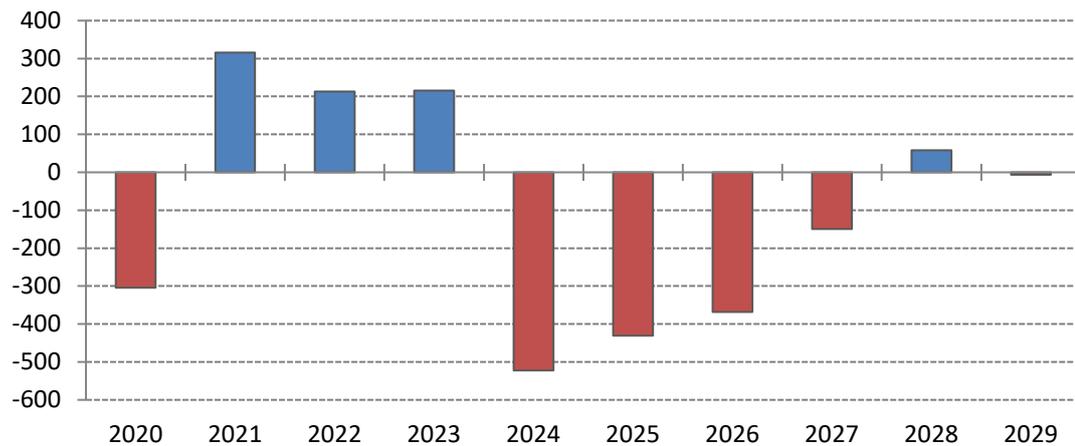
Zudem sind die Auswirkungen der Änderung des Grundgesetzes in Art. 109 Abs. 3 und Art. 143h GG erkennbar. Einerseits wurde das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes in den Zeilen 17 und 28 im Sinne der bisherigen Erkenntnisse saldenneutral eingearbeitet. Andererseits wurde der nun mögliche Verschuldungsspielraum in den Haushaltsaufstellungsjahren 2026/27 vollständig genutzt (Zeilen 51; unterer grüner Teil der Tabelle). Zusammen mit den höher als erwartet geschätzten Steuereinnahmen konnten so die im Vorfeld als Reserve eingesetzten globalen Minderausgaben aufgelöst und durch globale Mehreinnahmen ersetzt werden, um im weiteren Verfahren bis zur Haushaltsaufstellung einen Großteil der noch ausstehenden Ressortbedarfe abdecken zu können.

Diese globalen Mehrausgaben wurden wie die Nutzung der Verschuldung noch nicht für die Planjahre fortgeschrieben. Zudem wird deutlich, dass die Verschuldung im Rahmen der Schuldenbremse nur 60 Mio. € statt 140 Mio. € betragen kann, wenn im Sanierungshilfenverfahren die volle Verschuldungsmöglichkeit zusammen mit der verabredeten Tilgung (80 Mio. €) beachtet wird.

Abbildung 5 dokumentiert die Entwicklung des Normalhaushalts gemessen am Finanzierungssaldo. Nicht berücksichtigt wurden also auch in dieser Darstellung die Einnahmen und Ausgaben zur Pandemiebekämpfung (2020 – 2024) sowie die Ausgaben der Ukraine-, Energie- und Klimaausnahme 2023/24. Deutlich wird dabei, dass die Haushaltsentwicklung der letzten Jahre dazu geführt hat, den Haushaltsüberschuss der Jahre 2021-2023 wieder in ein Defizit umzukehren. Dieses Defizit wird nun bis 2027 reduziert, bevor rechnerisch zumindest 2028 ein Überschuss ausgewiesen wird.

Anhand des Defizits 2027 ist erkennbar, dass die gerade im Sanierungsprogramm als Sanierungsziel abgestimmte schwarze „Null“ bei den Kennzahlen „Finanzierungssaldo“ und „Nettokreditaufnahme“ mit der Änderung des Grundgesetzes in Art. 109 Abs. 3 S. 6 f rechnerisch nicht mehr eingehalten wird. Bei der Berechnung dieser Kennzahlen im Rahmen der Feststellung einer drohenden Notlage bzw. bei der Begleitung des Sanierungsprogramms ist es daher erforderlich, mit dem Stabilitätsrat zu vereinbaren, die neue grundgesetzliche Verschuldungsmöglichkeit zu berücksichtigen. Diese muss sich auch entsprechend bei den Kennzahlenwerten im Sanierungspfad niederschlagen. Die Möglichkeit einer Auffälligkeit dieser Kennziffern bei gleichzeitiger Einhaltung der Schuldenbremse wäre dabei auszuschließen.

Abb. 5: Finanzierungssaldo (Normalhaushalt)
Stadtstaat Bremen in Mio. €



Zu beachten ist zudem, dass die für die Stadtstaatenberechnung notwendigen Werte für Bremerhaven bisher – ohne Zielwertüberschreitung – nur rechnerisch übernommen wurden und Bremerhaven 2024 die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben deutlich verfehlt hat. Erst im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren in Bremerhaven werden dann die maßgeblichen Werte in die Stadtstaatenberechnung übernommen.

3.9 Finanzrahmen des Landes Bremen

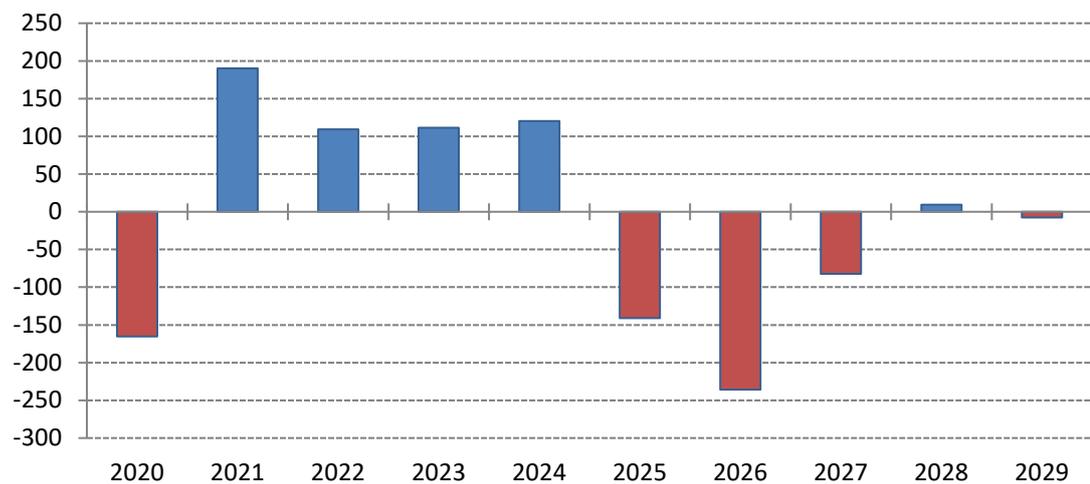
Ergebnisse / Einhaltung Schuldenbremse (in Mio. €)	IST			Anschlag 2025	Eckwerte		Plan	
	2022	2023	2024		2026	2027	2028	2029
10 Steuern und BEZ	3.911	4.043	4.299	4.363	4.501	4.674	4.851	5.021
11 Sanierungshilfen	400	400	400	400	400	400	400	400
12 Sozialleistungseinnahmen	332	370	412	355	364	372	372	372
13 Konsumtive Einnahmen	620	695	666	516	522	528	527	508
14 Investive Einnahmen	161	148	140	125	120	117	117	117
15 Bremen-Fonds (Corona-Pandemie)	293	5	10					
16 Klima-, Energie- und Ukraineausnahme		0	1					
17 SV Infrastruktur					39	77	77	77
18 Globale Einnahmen				1	1	1	1	1
Bereinigte Einnahmen	5.716	5.661	5.929	5.760	5.947	6.169	6.346	6.496
Veränderung ggü. Vorjahr (in %)	-0,4	-1,0	4,7	-2,8	+3,2	+3,7	+2,9	+2,4
20 Personalausgaben	816	846	929	962	1.027	1.066	1.088	1.126
21 Personalkostenzuschüsse	1.126	1.163	1.247	1.310	1.355	1.402	1.451	1.500
22 Sozialleistungsausgaben	757	819	905	926	945	964	982	1.000
23 Konsumtive Ausgaben	1.623	1.769	1.852	1.866	1.870	1.895	1.953	2.010
24 Investitionsausgaben	426	406	368	398	476	391	391	391
25 Zinsausgaben	566	525	496	450	400	395	395	400
26 Bremen-Fonds (Corona-Pandemie)	446	121	55					
27 Ukrainekrieg, Energie- und Klimakrise		316	620					
28 SV Infrastruktur					39	77	77	77
29 Globale Mehrausgaben			0	0	75	69	0	0
30 Konsolidierungserfordernis				-11	-4	-9		
Bereinigte Ausgaben	5.760	5.964	6.473	5.901	6.182	6.251	6.337	6.504
Veränderung ggü. Vorjahr (in %)	-0,7	+3,5	8,5	-8,8	+4,8	+1,1	+1,4	+2,6
Finanzierungssaldo	-44	-304	-543	-141	-236	-82	9	-8
30 Rücklagen (Entnahme abzgl. Zuführung)	1	232	37	95	154	56	24	0
31 - Ex-ante Konjunkturbereinigung (Stabilitätsrückl.)		-17	14	57	78	50	24	0
33 - Sonstige Rücklagen	1	250	23	38	76	6	0	0
Netto-Kredittilgung	-43	-71	-506	-46	-82	-26	33	-8
40 Strukturelle Bereinigungen	-295	-33	-49	126	82	26	26	26
41 - Finanzielle Transaktionen	19	23	20	23	26	26	26	26
42 - ex-ante-Konjunkturber. (statt Rücklagen)	10							
43 - Abweichungskomponente	-285	39	-180	-28	0	0	0	0
44 - (vorgezogene) Steuerrechtsänderungen	-39	-94	111	130	55	0	0	0
44a davon Zensus			88	124	55			
Strukturelle Netto-Kredittilgung	-338	-104	-555	80	0	0	59	19
50 Tilgung Ausnahmefinanzierungen		-231					-62	-62
51 erlaubte Verschuldung / Strukturkomponente					80	80	80	80
- davon in Anspruch genommen				0	0	0	0	0
Sicherheitsabstand für Tilgung SanierungshilfenG	-338	-335	-555	80	0	0	-2	-43
60 Ausnahmetatbestand (in Anspruch genommen*)	418	415	635					
61 - Bremen-Fonds (Ausgaben abzgl. Einnahmen)	153	115	44					
62 - Ukraine, Energie, Klima (Ausgaben abzgl. Einnahmen)		300	591					
63 - Rücklagen	67							
64 - Aussetzung Konjunkturber. (Art. 131a Abs. 2 BremLV)	198							
Sicherheitsabstand inkl. Ausnahmetatbestand	80	80	80					

* Nur in der benötigten Höhe dargestellt

Neben der Nutzung des bremischen Anteils an dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes (Zeilen 17 und 28) wird im Finanzrahmen des Landes deutlich, dass diesem Haushalt zwar ein Teil der Verschuldungsmöglichkeit zugeordnet wurde (Zeile 51; 80 Mio. €), diese aber nicht in Anspruch genommen wird und auch nicht genommen werden kann. Dafür kann der Haushalt des Landes auf „Null“ geplant werden, muss also keinen Überschuss von 80 Mio. € mehr aufweisen, um die Einhaltung der Sanierungshilfenvereinbarung des Stadtstaates zu gewährleisten.

Die nachfolgende Grafik dokumentiert analog zu Abbildung 5 die Entwicklung des Normalhaushalts für das Land Bremen. Deutlich wird dabei, dass der Haushalt des Landes – analog zur Stadtstaatenentwicklung – die Überschüsse der Jahre 2021 bis 2024 nunmehr in Haushaltsdefizite überführt hat. Die Schuldenbremse wird 2025-2027 also über strukturelle Bereinigungen, Sondereffekte wie den Zensus und Rücklagenentnahmen eingehalten. Der angestrebte Zustand, dass die regelmäßigen Einnahmen grundsätzlich die regelmäßigen Ausgaben decken, ist aktuell noch nicht gewährleistet.

Abb. 6: Finanzierungssaldo (Normalhaushalt)
Land Bremen in Mio. €



Erst in den weiteren Planjahren, bei denen Eckwert- und Haushaltsberatungen noch ausstehen, kann der Haushalt aktuell ausgeglichen bzw. in etwa ausgeglichen werden. Da in diesen Jahren die Tilgung der Notlagenfinanzieren gedeckt werden muss, sind auch für diese Jahre aktuell strukturelle Bereinigungen und Rücklagenentnahmen geplant. Trotzdem wird für 2029 ein strukturelles Defizit von 44 Mio. € ausgewiesen, das bis zur Haushaltsaufstellung zusätzlich gedeckt werden muss.

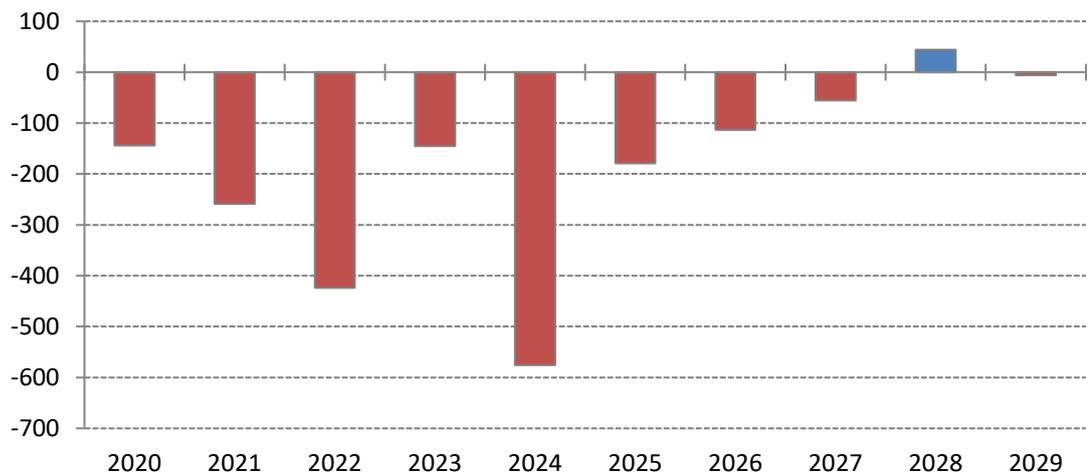
3.10 Finanzrahmen der Stadtgemeinde Bremen

Ergebnisse / Einhaltung Schuldenbremse (in Mio. €)	IST			Anschlag 2025	Eckwerte		Plan	
	2022	2023	2024		2026	2027	2028	2029
10 Steuereinnahmen	1.089	1.225	1.359	1.280	1.414	1.462	1.508	1.551
11 Schlüsselzuweisungen	639	655	697	713	736	764	794	823
12 Sozialleistungseinnahmen	579	654	727	691	706	722	734	747
13 Konsumtive Einnahmen	1.044	1.044	1.124	1.138	1.160	1.187	1.217	1.188
14 Investive Einnahmen	148	119	97	67	66	64	58	54
14 Globale Mehreinnahmen				1	1	1	1	1
15 Einnahmen Bremen-Fonds	20	-2	0,3					
16 Einnahmen Klima-, Energie- und Ukraineausnahme		80	154					
Bereinigte Einnahmen	3.518	3.776	4.158	3.890	4.082	4.200	4.312	4.364
Veränderung ggü. Vorjahr (in %)	+4,2	+7,3	+10,1	-6,4	+4,9	+2,9	+2,7	+1,2
20 Personalausgaben	885	920	1.015	1.068	1.114	1.151	1.190	1.229
21 Personalkostenzuschüsse	424	451	498	555	565	582	602	623
22 Sozialleistungsausgaben	1.055	1.172	1.253	1.273	1.300	1.329	1.359	1.391
23 Sonst. konsumtive Ausgaben	683	736	748	813	766	772	784	798
24 Investitionsausgaben	353	326	1.056	383	351	326	305	301
25 Zinsausgaben	1	1	9	28	28	28	28	28
26 Bremen-Fonds (Corona-Pandemie)	201	119						
27 Ukrainekrieg, Energie- und Klimakrise		80	154					
28 Globale Mehrausgaben			0	0	74	71	0	0
29 Konsolidierungserfordernis				-51	-3	-3		
Bereinigte Ausgaben	3.601	3.805	4.733	4.069	4.195	4.256	4.268	4.370
Veränderung ggü. Vorjahr (in %)	+4,5	+5,6	+24,4	-14,0	+3,1	+1,4	+0,3	+2,4
Finanzierungssaldo	-83	-24	-575	-179	-113	-55	44	-6
30 Rücklagen (Entnahme abzgl. Zuführung)	-187	215	66	88	33	8	14	0
31 - Ex-ante Konjunkturbereinigung (Stabilitätsrückl.)		-10	8	34	48	30	14	0
33 - Sonstige Rücklagen	-187	225	58	53	-15	-22	0	0
Netto-Kredittilgung	-270	191	-509	-91	-80	-47	59	-6
40 Strukturelle Bereinigungen	-252	-131	510	91	32	-1	-1	-1
41 - Finanzielle Transaktionen	-6	-1	668	-1	-1	-1	-1	-1
42 - ex-ante-Konjunkturber. (statt Rücklagen)	5							
43 - Abweichungskomponente	-230	-76	-224	18	0	0	0	0
44 - (vorgezogene) Steuerrechtsänderungen	-21	-54	66	75	33	0	0	0
44a davon Zensus			51	74	33			
Strukturelle Netto-Kredittilgung	-522	60	0	0	-48	-48	57	-7
50 Tilgung Ausnahmefinanzierungen		-182	-0,3	0	0	0	-27	-27
51 erlaubte Verschuldung / Strukturkomponente					48	48	48	48
- davon in Anspruch genommen				0	48	48	0	34
Sicherheitsabstand / Handlungsbedarf	-522	-121	0	0	0	0	31	0
60 Ausnahmetatbestand (in Anspruch genommen*)	522	121						
61 - Mehrausgaben / Mindereinnahmen (Art. 131a Abs. 1	340	121						
62 a) Bremen-Fonds	181	121						
63 b) coronabedingte Rücklagen	159							
64 - Ausnahme Konjunkturbereinigung (Art. 131a Abs. 2	181							
Sicherheitsabstand inkl. Ausnahmetatbestand	0	0						

* Nur in der benötigten Höhe dargestellt

Für die Stadt Bremen gilt in besonderem Maße, dass die Schuldenbremse bisher nicht über einen ausgeglichenen Finanzierungssaldo eingehalten wurde. Vielmehr wurden Sondereffekte wie der Zensus, strukturelle Bereinigungen und zusätzlich Rücklagenentnahmen genutzt, um temporär ein Ausgabenniveau zu finanzieren, das in dieser Höhe nicht durch Einnahmen gedeckt werden konnte. Da Sondereffekte nicht die Regel darstellen und Rücklagen endlich sind, ist beginnend ab 2027 – unter Berücksichtigung der erlaubten Verschuldung gemäß Grundgesetzänderung – wieder grundsätzlich ein Ausgleich der Ausgaben mit den Einnahmen durchzuführen.

Abb. 7: Finanzierungssaldo (Normalhaushalt)
Stadt Bremen in Mio. €



4. Eckwert-Vorschläge 2026 / 2027 und Planwert-Vorschläge 2028 / 2029

Zu den nachfolgend dargestellten Eckwert-Vorschlägen 2026/27 und Orientierungswerten 2028/29 sind folgende Erläuterungen und Hinweise erforderlich:

Die für die Einleitung des Aufstellungsverfahrens der Haushalte vorgesehenen Eckwert-Vorschläge 2026/27 und die Orientierungswerte 2028/29 nach Produktplänen gehen von bestehenden Beschlusslagen aus.

Grundlagen sind dabei zunächst

- die am 2. April 2024 beschlossene Finanzplanung 2023 bis 2027 inklusive der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung sowie
- die am 21. Juni 2024 beschlossenen Haushalte 2024 des Landes und der Stadtgemeinde Bremen
- die am 11. Dezember 2024 beschlossenen Haushalte 2025 des Landes und der Stadtgemeinde Bremen sowie
- die am 4. März 2025 beschlossene Finanzwirtschaftliche Ausgangslage für den Mittelfristzeitraum 2025 bis 2029

Für das anstehende Beratungsverfahren wurden diese Ausgangswerte

- um Veränderungen ergänzt, die im Zusammenhang mit der Neuberechnung der Finanzrahmen der Gebietskörperschaften für die einzelnen Aggregate umzusetzen sowie mit den entsprechenden Steigerungsraten in den Planjahren versehen sind und
- differenziert nach den Einzelhaushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen dargestellt und dabei hinsichtlich der hierfür wichtigen innerbremischen Verrechnungen und Erstattungen überarbeitet.

Im Rahmen der Überarbeitung wurden die sog. „Prioritäten-Mittel“ aus 2024/25 entsprechend ihrer Veranschlagung 2025 in den Haushalten ab 2026 fortgeschrieben, im Bereich der Personalausgaben gepoolt, in den übrigen Aggregaten direkt den Finanzpositionen in den Produktplänen zugeordnet.

Durch die bei der Fortschreibung gesonderte Behandlung der in den konsumtiven Ausgaben enthaltenen Personalkostenzuschüsse sind diese Positionen als solche gekennzeichnet und werden in der Planung als Unteraggregat der konsumtiven Ausgaben geführt. Gleiches gilt für Einnahmen und Ausgaben im Bereich der Sozialleistungen.

Mit den Eckwerte-Vorschlägen werden die globalen Kürzungsbeiträge aus den Sanierungsmaßnahmen, die im Rahmen der Sanierungsvereinbarung und des Sanierungsprogramms bereits Bestandteil der Ergänzungsmitteilungen zum Haushalt 2025 gewesen sind für die Jahre 2026 mit -3,8 Mio. € (Land)/ -2,5 Mio. € (Stadt) und 2027 mit -8,9 Mio. € (Land) und -3,0 Mio. € (Stadt) fortgeschrieben.

Zur besseren Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit werden in den nachfolgenden Tabellen zu den Eckwertevorschlägen für 2026/2027 und den Orientierungswerten für 2028/2029 neben den Anschlagswerten 2025 auch die IST-Werte 2022 bis 2024 dargestellt.

Mit diesen Ausgangspunkten, Vorgaben und Annahmen wurden die nachfolgend zusammengestellten Eckwert- und Planwert-Vorschläge getrennt nach Produktplänen, Aggregaten und Gebietskörperschaften gebildet und mit kurzen Erläuterungen zu den jeweiligen Berechnungsverfahren und zu berücksichtigenden Einzelfaktoren versehen.

Unter Punkt 4.1.7 für das Land bzw. 4.2.7 finden sich die zusammenfassenden Budget-Übersichten für die Produktpläne, die auch die jeweils zur Verfügung stehenden Netto-Budgets abbilden inklusive der den Ressorts zugeordneten globalen Mehreinnahmen bzw. globalen Minderausgaben.

4.1 Land Bremen

4.1.1 Konsumtive Einnahmen

Die Ausgangslage zur Bildung der Eckwert-Vorschläge der konsumtiven Einnahmen 2026/27 sowie der Orientierungswert-Vorschläge 2028/29 ist unter Punkt 4. beschrieben. Demnach wurden die konsumtiven Einnahmen insgesamt für die Jahre 2026 und 2027 gegenüber dem Anschlag 2025 um 0,7% (2026) bzw. 1,3% (2027) bereits im Rahmen der letzten Planung gesteigert. Im Gegensatz zu früheren Planungsverfahren wird nicht mehr versucht, die sonstigen konsumtiven Einnahmen fortzuschreiben und auf die Ressorts zu verteilen. Vielmehr wird die Höhe der Einnahmen für die Planungsjahre ab 2028 bewusst überrollt. Die im Vollzug der Haushalte darüber hinaus zu erwartenden Einnahmen werden dann bei ihrer Realisierung in einem zweiten haushaltstechnischen Schritt (Einnahmeverfügungsmittel) auch die Höhe der Ausgaben beeinflussen. Nichtsdestotrotz sind die Bereiche weiterhin rechtlich verpflichtet im Rahmen der Haushaltsaufstellung, die Grundsätze der Vollständigkeit zu beachten.

In den nachfolgend beschriebenen Einzelfällen wurden weitere Anpassungen vorgenommen:

- Im Produktplan 01 Bürgerschaft sind die konsumtiven Einnahmen auf Wunsch des Präsidiums um 70 T€ p.a. erhöht worden, die Einnahmen aus der Wahrnehmung von Gemeindeaufgaben sind ebenfalls um 1.160,14 T€ angehoben worden.
- Im Rahmen der Gegenfinanzierung zur Verstetigung von bislang refinanziertem Personal (Überführung aus bislang konsumtiven Mitteln der HGr. 5/6 in HGr.4) wurden die konsumtiven Einnahmen in einigen Produktplänen gemäß der Absprachen mit Ref. 32 (SF) angehoben. Dies betrifft die Produktpläne 11 Justiz (800 T€ p.a) und 97 Immobilienwirtschaft und -management (210 T€ p.a.).

- Im Produktplan 24 Hochschulen und Forschung ist mit der Übernahme der ‚Prioritäten-Mittel‘ in die Ressorthaushalte auch die vom Ressort selbst eingebrachte Anhebung der konsumtiven Einnahmen bei ‚0273.23110-2 Zuweisungen des Bundes gem. Vereinbarung nach Art. 91b GG über den Zukunftsvertrag Studium um Lehre stärken‘ um 1.075,2 T€ ab 2026 p.a. umgesetzt worden.
- Die Erstattungen zwischen den Kapiteln und Produktgruppen innerhalb des Landeshaushaltes (Gr. 381/981) sind auf Basis des Anschlags 2027 fortgeschrieben und im Produktplan 11 um 800 T€ erhöht worden im Zusammenhang mit der Verstetigung von bislang refinanziertem Personal worden (siehe vorheriger Spiegelpunkt).
- Im Produktplan 92 Allgemeine Finanzen sind in den Jahren 2026 und 2027 die Einnahmen von der Anstalt für Versorgungsvorsorge angepasst worden. Ab 2029 fallen diese Einnahmen ersatzlos weg und führen zu einer Deckungslücke im Landeshaushalt in Höhe von rd. 19,7 Mio. € (vgl. hierzu Punkt 3.9 Finanzrahmen des Landes, Zeilenrn. 13 im Jahr 2029).

In der nachfolgenden Tabelle sind die vorstehenden Änderungen in die jeweiligen Produktplansummen eingearbeitet worden und ergeben damit folgendes Gesamtbild (vgl. Punkt 3.9 Finanzrahmen des Landes Bremen, Zeilenrn. 11+12+13):

Eckwert-Vorschlag 2026/2027

Konsumtive Einnahmen nach Produktplänen (Land Bremen; in T€)

Stand: Juni 2025

PPL Bezeichnung	IST			Anschlag 2025	Eckwert-Vorschlag		Planung	
	2022	2023	2024		2026	2027	2028	2029
01 Bürgerschaft	8.956	8.935	11.196	10.860	12.090	12.090	12.090	12.090
02 Rechnungshof	2.565	2.565	2.562	2.562	2.562	2.562	2.562	2.562
03 Senat, Senatskanzlei	4.463	5.317	4.784	4.534	4.536	4.537	4.537	4.537
04 Europa, Entwicklungszusammenarbeit	53	129	633	39	40	41	41	41
05 Bundesangelegenheiten	262	376	342	233	239	244	244	244
06 Datenschutz und Informationsfreiheit	1.995	81	95	0	0	0	0	0
07 Inneres	20.482	18.259	19.799	16.694	15.720	15.981	15.981	15.981
08 Gleichberechtigung der Frau	616	421	733	462	463	465	465	465
09 Staatsgerichtshof	0	0	0	0	0	0	0	0
11 Justiz	56.093	51.640	48.680	47.204	48.765	49.765	49.765	49.765
12 Sport	0	0	0	0	0	0	0	0
21 Kinder und Bildung	25.118	20.120	25.875	16.637	16.806	16.943	16.943	16.943
22 Kultur	5.683	5.343	4.935	4.226	4.254	4.255	4.255	4.255
24 Hochschulen und Forschung	74.446	80.507	76.199	81.916	79.488	80.487	80.487	80.487
31 Arbeit	37.959	41.944	43.239	14.587	5.850	5.850	5.850	5.850
41 Jugend und Soziales	353.520	390.382	431.932	371.035	379.666	388.687	388.687	388.687
51 Gesundheit und Verbraucherschutz	50.940	86.223	59.452	14.045	14.294	14.503	14.503	14.503
61 Umwelt, Klima und Landwirtschaft	0	0	14.873	16.708	16.763	16.417	16.417	16.417
68 Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	89.937	108.891	101.033	96.438	117.468	122.376	122.376	122.376
71 Wirtschaft	5.136	5.704	16.582	9.239	3.951	4.006	4.006	4.006
81 Häfen	4.137	6.389	2.927	1.886	1.907	1.945	1.945	1.945
91 Finanzen/Personal	66.315	65.206	76.515	55.573	55.957	56.294	56.294	56.294
92 Allgemeine Finanzen	40.124	35.547	43.082	31.684	29.442	27.289	26.780	7.143
93 Zentrale Finanzen	473.403	474.356	477.485	469.863	470.134	470.353	470.353	470.353
95 Bremen-Fonds	264.179	5.372	10.358	0	0	0	0	0
96 IT-Budget der FHB	15.837	22.628	11.282	255	262	267	267	267
97 Immobilienwirtschaft und-management	4.931	4.586	4.632	4.632	4.842	4.842	4.842	4.842
99 Klima, Ukraine und Energiekrise	0	40	889	0	0	0	0	0
SUMME konsumtive Einnahmen Land	1.607.149	1.440.960	1.490.114	1.271.312	1.285.500	1.300.199	1.299.690	1.280.052
davon EINN.KONSU (konsumtive Einnahmen)	1.495.049	1.338.714	1.377.490	1.165.440	1.178.278	1.192.763	1.192.254	1.172.617
- davon Sozialleistungseinnahmen	329.090	365.784	408.053	351.630	359.853	368.505	368.505	368.505
davon EINN.VERK1 (Einnahmen von Bremerhaven)	7.250	3.810	3.835	3.487	3.513	3.562	3.562	3.562
- davon Sozialleistungseinnahmen	756	802	888	814	834	855	855	855
davon EINN.VERK2 (Einnahmen von Stadt Bremen)	103.865	98.436	108.790	102.386	103.708	103.873	103.873	103.873
- davon Sozialleistungseinnahmen	2.589	2.925	3.505	2.883	2.961	3.039	3.039	3.039
nachr.: EINN.ERSTK	14.753	30.565	20.185	6.040	6.390	6.390	6.390	6.390

4.1.2 Investive Einnahmen

Die Ausgangslage zur Bildung der Eckwert-Vorschläge der investiven Einnahmen 2026/27 sowie der Orientierungswert-Vorschläge 2028/29 ist unter 4. beschrieben. Gegenüber den Ausgangswerten mit Datenstand der Haushaltsbeschlüsse zu den Haushalten 2025 wurden keine Veränderungen vorgenommen und die investiven Einnahmen daher gemäß Finanzrahmen des Landes übernommen.

Es wird erwartet, dass die Ressorts im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren aufgrund neuerer Erkenntnisse in Bezug auf Bundes- und EU-Programme Anpassungen – auch auf der Ausgabeseite – vornehmen werden.

In der nachfolgenden Tabelle werden die jeweiligen Produktplansummen dargestellt und ergeben damit folgendes Gesamtbild (vgl. Punkt 3.9 Finanzrahmen des Landes Bremen, Zeilennr. 14):

Eckwert-Vorschlag 2026/27

Investive Einnahmen nach Produktplänen (Land Bremen; in T€)

Stand: Juni 2025

PPL Bezeichnung	IST			Anschlag 2025	Eckwert-Vorschlag		Planung	
	2022	2023	2024		2026	2027	2028	2029
01 Bürgerschaft	0	0	0	0	0	0	0	0
02 Rechnungshof	0	0	0	0	0	0	0	0
03 Senat, Senatskanzlei	0	0	0	0	0	0	0	0
04 Europa, Entwicklungszusammenarbeit	0	0	0	0	0	0	0	0
05 Bundeangelegenheiten	0	0	0	0	0	0	0	0
06 Datenschutz und Informationsfreiheit	0	0	0	0	0	0	0	0
07 Inneres	240	521	307	0	0	0	0	0
08 Gleichberechtigung der Frau	0	0	0	0	0	0	0	0
09 Staatsgerichtshof	0	0	0	0	0	0	0	0
11 Justiz	1	44	0	0	0	0	0	0
12 Sport	0	0	0	0	0	0	0	0
21 Kinder und Bildung	10.330	7.875	17.892	0	0	0	0	0
22 Kultur	0	0	0	0	0	0	0	0
24 Hochschulen und Forschung	26.689	28.623	23.730	28.344	33.884	28.500	28.500	28.500
31 Arbeit	0	0	0	0	0	0	0	0
41 Jugend und Soziales	0	0	0	0	0	0	0	0
51 Gesundheit und Verbraucherschutz	2.436	7.524	1.249	0	0	0	0	0
61 Umwelt, Klima und Landwirtschaft	0	0	9.661	10.390	11.030	11.210	11.210	11.210
68 Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	57.090	45.405	26.996	31.651	21.100	23.183	23.183	23.183
71 Wirtschaft	36.310	40.230	43.620	41.838	41.838	41.838	41.838	41.838
81 Häfen	12.013	12.710	14.754	12.387	12.387	12.387	12.387	12.387
91 Finanzen/Personal	0	0	4	0	0	0	0	0
92 Allgemeine Finanzen	0	0	0	0	0	0	0	0
93 Zentrale Finanzen	15.888	5.074	1.734	0	0	0	0	0
95 Bremen-Fonds	28.379	0	0	0	0	0	0	0
96 IT-Budget der FHB	0	0	0	0	0	0	0	0
97 Immobilienwirtschaft und-management	0	0	0	0	0	0	0	0
99 Klima, Ukraine und Energiekrise	0	0	0	0	0	0	0	0
SUMME investive Einnahmen Land	189.376	148.007	139.947	124.610	120.240	117.119	117.119	117.119
davon EINN.INVES (investive Einnahmen)	165.592	123.590	113.668	101.688	100.385	97.264	97.264	97.264
davon EINN.VER1 (Einnahmen von Bremerhaven)	1.347	727	584	570	570	570	570	570
davon EINN.VER2 (Einnahmen von Stadt Bremen)	22.437	23.690	25.695	22.352	19.284	19.284	19.284	19.284
nachr.: EINN.ERSTI	2.114	23.637	6	1.305	1.332	1.357	1.357	1.357

4.1.3 Personalausgaben

Ausgangslage zur Bildung der Ressorteckwerte der Personalausgaben 2026/27 sowie der Finanzplanwerte 2028/29 waren zunächst die Rahmenvorgaben der beschlossenen Finanzplanung 2023-2027 (inkl. Ergänzungsmittelung 2025).

Mit Aktualisierung der Personalplanungen für die Eckwertbildung 2026/2027 wurde deutlich, dass aufgrund verschiedener exogener und endogener Kostensteigerungen sowie zur Absicherung der sog. Prioritätsmittel und der sog. Gestaltungsmittel Budgeterhöhungen im Personalhaushalt einzuplanen sind.

Exogen	Endogen
Tarif- und Besoldungsanpassungen 2024/2025	Ausbau der Beschäftigungszielzahlen u.a. durch sog. Prio-Mittel, politische Prioritätensetzungen etc.
Tarif- und besoldungsrechtliche Anpassungen (insb. auch Alimentation)	Kostensteigerungen im Personalkörper durch Änderungen in der Stellenstruktur
Kostensteigerungen in der Beihilfe	Ausbau von Bereichen, in denen vorwiegend angestellte Mitarbeiter beschäftigt werden.
Steigerung der Arbeitgeberbeiträge in der Kranken- und Pflegeversicherung (ab 2025)	Steigerungen Erfahrungsstufen
	Ausweitung des Budgets der Bürgerschaftskanzlei

Um die Budgetausweitungen zu begrenzen wurden zum einen innerhalb des Personalhaushalts Planungsparameter verändert und zum anderen zusätzliche Gegenfinanzierungen geprüft und umgesetzt:

- Die schwer planbaren Ausgaben für Beihilfe- und Nachversicherungen wurden mit einem optimistischen Ausgabeszenario geplant. Vorsorgemittel werden beim Senator für Finanzen ab 2026 nicht mehr vorgehalten. Mehrausgaben sind ab 2026 durch die Ressorts zu erwirtschaften oder per Umlageverfahren zu decken. Gleiches gilt auch für die Beihilfen und Nachversicherungen der Hochschulsonderhaushalte, die bisher im Zuge einer jährlichen Spitzabrechnung ausgeglichen worden sind.
- Die zentralen Anschläge zur Bildung von Altersteilzeitrücklagen über die Anstalt Versorgungsvorsorge wurden in Höhe von rd. 1,8 Mio. € p.a. gestrichen. Die bestehenden Rücklagen werden ausreichen um im Finanzplanungszeitraum die Altersteilzeitfälle temporär zu finanzieren. Um die Altersteilzeit jedoch weiterhin dauerhaft über Mittel der Anstalt für Versorgungsvorsorge abzusichern, wird empfohlen ab 2026 am Jahresende soweit möglich Sonderzuführungen maximal bis zur Höhe der gestrichenen Anschläge zu tätigen.

- Die ursprünglich geplanten Versorgungsausgaben wurden um 1 Mio. € p.a. und die ursprünglich geplanten Ausbildungsausgaben um 2 Mio. € p.a. aufgrund der Ausgabenverläufe des Vorjahres abgesenkt.
- Aus der Anstalt für Versorgungsvorsorge wurden zusätzliche einnahmeerhöhende Entnahmen von 2,7 Mio. € in 2026 und 0,5 Mio. € in 2027 als Gegenfinanzierung für Steigerungen im Personalhaushalt veranschlagt.
- In 2027 wurde die Auflösung der Personalrücklage des Landes in Höhe von rd. 14,6 Mio. € als Gegenfinanzierung für Steigerungen im Personalhaushalt veranschlagt.
- In 2028 und 2029 wurde im Produktplan 92 jeweils rd. 16 Mio. € und 17 Mio. € als produktplaninterne Globale Minderausgabe veranschlagt. Hierbei handelt es sich um eine technische Übergangslösung, da im Produktplan 92 keinesfalls Minderausgaben als "nicht verausgabter Bodensatz" oder Mehreinnahmen in dieser Größenordnung anfallen werden.

Darüber hinaus führte die mit dem Sanierungskonzept beschlossene Auflösung temporärer und flexibler Personalkonten sowie die Finanzierung nicht stetig finanziertem Personal zur Ausweitung der Personaleckwerte ab 2026ff. Dies ist jedoch haushaltsneutral, da hierbei lediglich Finanzierungen aus anderen Ausgabeaggregaten dauerhaft in den Personalhaushalt verlagert wurden.

Die Entwicklung der Personalausgaben stellt sich damit wie folgt dar:

	2026	2027	2028	2029
	in Mio. €			
Land Fi-Pol. Ausgangslage 2023-2027	974	1.003		
Land Personaleckwert 2026/2027	1.027	1.066	1.088	1.126
Anstieg	53	64		

Zu den Planungsparametern im Einzelnen:

- Die Personaleckwerte für das Kernpersonal basieren auf einer Fortschreibung der Beschäftigungszielzahlen 2025 und der Verstetigung von temporärem und flexiblem sowie nicht stetig finanziertem Personal. Entsprechend des Sanierungskonzeptes werden die Beschäftigungszielzahlen im Sanierungsbereich um 1,45% jährlich abgesenkt. Bonus-/Malus-Effekte wurden in den Beschäftigungszielzahlen wie im Doppelhaushalt 2024/25 nicht berücksichtigt. Noch nicht in den Zielzahlen umgesetzt wurden die Anpassungen, die sich aus der Verteilung von insgesamt rd. 80 Vollzeitstellen im Sanierungsbereich des Personals ergeben, die in der Senatskommission für Personalbedarfsermittlung und Bemessung beschlossen wurden. Die Fortschreibung dieser Änderungen wird nach dem Eckwertbeschluss in die Haushalte ab 2026 eingearbeitet. Die Zielzahlen inkl. der Erhöhungen aus der Verstetigung von temporären und flexiblen Personalmitteln sowie nicht stetig finanziertem Personal sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Zielzahlen Kernbereich Land			
Produktplan	ZZKern 2025	ZZKern 2026	ZZKern 2027
01 - Bürgerschaft	89,87	90,87	90,87
02 - Rechnungshof	42,59	42,59	42,59
03 - Senat, Senatskanzlei	82,05	78,86	75,71
04 - Europa, Entwicklungszusammenarbeit	20,42	20,12	19,83
05 - Bundesangelegenheiten	26,95	27,56	26,16
06 - Datenschutz und Informationsfreiheit	28,10	28,10	28,10
07 - Inneres	2.976,78	3.014,22	3.022,00
08 - Gleichberechtigung der Frau	16,69	16,44	16,21
11 - Justiz	1.412,46	1.466,83	1.465,71
21 - Kinder und Bildung	334,29	337,85	332,95
22 - Kultur	96,41	98,01	96,59
24 - Hochschulen und Forschung	51,67	56,51	55,69
31 - Arbeit	56,02	57,21	55,38
41 - Jugend und Soziales	348,32	343,27	338,29
51 - Gesundheit und Verbraucherschutz	332,23	331,41	326,61
61 - Umwelt, Klima und Landwirtschaft	138,46	207,08	204,08
68 - Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	369,91	404,75	398,88
71 - Wirtschaft	141,87	162,31	159,96
81 - Häfen	37,19	47,53	46,84
91 - Finanzen / Personal	1.189,41	1.220,38	1.212,60
92 - Allgemeine Finanzen	244,92	293,38	338,25
Gesamt	8.036,61	8.345,29	8.353,29

- Ausbildungsmittel für die beschlossenen Jahrgänge bis einschließlich 2025 sind in den Ressorteckwerten dezentralisiert. Die kommenden noch nicht beschlossenen Ausbildungsjahrgänge werden im Produktplan 92 „Allgemeine Finanzen“ in Höhe der Ausbildungsplanung 2025 vorgehalten.
- Nebenkosten wie Beihilfe, Trennungsgelder und sonstige Fürsorgeleistungen wurden bedarfsbezogen in die Ressorteckwerte budgetiert. Bei der Beihilfe wurden die diversen besoldungsrechtlichen Änderungen der letzten Jahre berücksichtigt.
- Die Versorgungsausgaben wurden unter Berücksichtigung der Tarif- und Besoldungsanpassungen 2024/2025 zentral im Produktplan 92 „Allgemeine Finanzen“ veranschlagt.
- Refinanzierungen wurden mit ihren Ansätzen 2025 fortgeschrieben.
- Zur Absicherung der Ende 2025 anstehenden Tarifverhandlungen im TV-L und dessen Auswirkung auf die Besoldung wurde eine Tarifvorsorge im Produktplan 92 "Allgemeine Finanzen" gebildet. Diese orientiert sich in den Jahren 2026 und 2027 an den Parametern des 2025 abgeschlossenen TVÖD Tarifvertrages. In der Finanzplanung ab 2028 beträgt die Tarifvorsorge 3,5% p.a.

In der nachfolgenden Tabelle werden die jeweiligen Produktplansummen dar-

gestellt und ergeben damit folgendes Gesamtbild (vgl. Punkt 3.9 Finanzrahmen des Landes Bremen, Zeilennr. 20):

Eckwert-Vorschlag 2026/27

Personalausgaben nach Produktplänen (Land Bremen; in T€)

Stand: Juni 2025

PPL Bezeichnung	IST			Anschlag 2025	Eckwert-Vorschlag		Plan	
	2022	2023	2024		2026	2027	2028	2029
01 Bürgerschaft	15.299	16.619	17.803	19.314	21.289	22.965	23.940	24.728
02 Rechnungshof	3.048	3.244	3.401	3.461	3.881	3.911	3.915	3.918
03 Senat, Senatskanzlei	7.045	7.587	8.144	8.297	8.843	8.596	8.604	8.612
04 Europa, Entwicklungszusammenarbeit	1.579	1.574	2.012	2.074	2.158	2.151	2.152	2.152
05 Bundesangelegenheiten	1.785	1.792	1.914	2.106	2.350	2.241	2.242	2.243
06 Datenschutz und Informationsfreiheit	1.544	1.772	1.785	2.031	2.293	2.316	2.320	2.324
07 Inneres	181.334	185.879	204.764	184.218	213.531	212.070	208.432	205.384
08 Gleichberechtigung der Frau	1.249	1.340	1.416	1.319	1.481	1.480	1.480	1.481
09 Staatsgerichtshof	39	38	40	43	44	46	47	49
11 Justiz	94.227	98.317	109.288	92.579	109.529	109.011	108.932	108.891
12 Sport								
21 Kinder und Bildung	34.373	36.535	42.220	39.793	47.633	47.547	47.584	47.623
22 Kultur	5.954	6.204	7.172	7.101	8.121	8.045	8.047	8.050
24 Hochschulen und Forschung	4.140	4.425	5.054	4.290	5.085	5.046	5.047	5.048
31 Arbeit	5.276	5.286	5.490	4.499	4.781	4.669	4.671	4.672
41 Jugend und Soziales	24.490	25.589	29.673	27.888	30.313	30.140	30.154	30.169
51 Gesundheit und Verbraucherschutz	19.591	21.211	26.539	27.996	30.809	30.558	30.565	30.572
61 Umwelt, Klima und Landwirtschaft			17.871	15.898	19.519	19.436	19.441	19.445
68 Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	41.881	45.343	32.404	28.627	33.277	32.973	32.984	32.996
71 Wirtschaft	12.090	12.485	13.896	12.039	14.015	13.868	13.874	13.881
81 Häfen	5.881	6.456	5.178	3.634	4.646	4.604	4.613	4.623
91 Finanzen/Personal	100.287	99.542	106.550	93.305	107.096	101.350	94.696	89.103
92 Allgemeine Finanzen	255.368	264.582	286.706	381.516	356.204	403.473	434.589	479.542
93 Zentrale Finanzen								
95 Bremen-Fonds	2.049	899						
96 IT-Budget der FHB								
97 Immobilienwirtschaft und-management								
99 Klima, Ukraine und Energiekrise		203						
SUMME Personalausgaben Land	818.526	846.922	929.321	962.029	1.026.899	1.066.494	1.088.328	1.125.504

4.1.4 Konsumtive Ausgaben

Die Ausgangslage zur Bildung der Eckwert-Vorschläge der konsumtiven Einnahmen 2026/27 sowie der Orientierungswert-Vorschläge 2028/29 ist unter 4. beschrieben. Hinzuweisen ist hier auf die Vorgehensweise bei der Fortschreibung der konsumtiven Einnahmen, die in Verbindung mit konsumtiven Ausgaben stehen (siehe Punkt 4.1.1). Für die Jahre ab 2028 wurden die im Folgenden nicht einzeln behandelten sonstigen konsumtiven Ausgaben um rd. 2% bezogen auf den Ansatz 2027 erhöht.

In den nachfolgend beschriebenen Einzelfällen wurden gesonderte Anpassungen vorgenommen:

- Die Schlüsselzuweisungen an die Stadtgemeinden sind gemäß den Vorgaben des Finanzrahmens des Landes angepasst.
- Die Sozialleistungsausgaben (inklusive der Zahlungen an die beiden Stadtgemeinden) wurden gemäß den Vorgaben des Finanzrahmens des Landes übernommen.

- Die Personalkostenzuschüsse für Eigenbetriebe, Sonderhaushalte, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie für Kindertagesbetreuung in freier Trägerschaft, Theater und Philharmoniker wurden im konsumtiven Haushalt auf Basis der um die pauschalierten Steigerungsraten des TV-L-Abschlusses 2023 bis 2025 erhöhten Werte der finanzpolitischen Ausgangslage des jeweiligen Jahres vorabdotiert. Die gesonderten Versorgungskostenzuschüsse an die Hochschulsonderhaushalte sind entsprechend gesteigert worden. Zusätzlich wurde eine zentrale Tarifvorsorge im Produktplan 92 Allgemeine Finanzen eingestellt, die eine Steigerung analog zur Kernverwaltung von 3,5% p.a. beinhaltet. Sofern die Werte der finanzpolitischen Ausgangslage unter dem Anschlag 2025 liegen, sind nötige Erhöhungen durch das Fachressort darzustellen. Die vorabdotierten Mittel (Anlage 6) sind in der entsprechenden Höhe als Anschläge für die Personalkostenzuschüsse in die jeweiligen Ressorthaushalte einzustellen. Veränderungen bedürfen der Abstimmung mit dem Senator für Finanzen (Referat 32).

Die Mittel dürfen nicht zur Deckung für andere Zwecke herangezogen werden, so dass der in Nr. 6.4.2.6 dargestellte Haushaltsvermerk anzubringen ist. Diese Haushaltsstellen sind in SAP über das Aufgabenfeld „3“ gekennzeichnet, diese Kennzeichnung ist beizubehalten und geht anderen Kennzeichnungen vor. Dies betrifft auch die Entgelte für Gebäudeinnenreinigung und Hausmeisterdienste an Immobilien Bremen (vgl. Tz. 6.4.2.6) und die Dienstleistungsentgelte an Performa Nord (vgl. Tz. 6.4.2.5) sowie die Erstattungen des Landes an die Städte für unterrichtendes und nicht unterrichtendes Personal sowie Polizei und Katasteramt (nur Bremerhaven). In der nachfolgenden Tabelle sind die betreffenden Finanzpositionen aufgelistet:

PGr.	FiPos	Eckwert-Vorschlag			
		2026	2027	2028	2029
010101	0010.53261-2	20.390,00	20.100,00	20.100,00	20.100,00
010103	0010.53285-0	74.150,00	73.080,00	73.080,00	73.080,00
020101	0011.53261-6	11.660,00	11.500,00	11.500,00	11.500,00
030201	0020.53261-0	23.460,00	23.120,00	23.120,00	23.120,00
040101	0027.53262-4	3.390,00	3.340,00	3.340,00	3.340,00
040102	0021.53263-0	820	810	810	810
059001	0028.53261-0	8.230,00	8.110,00	8.110,00	8.110,00
059001	0028.53262-8				
059001	0028.53263-6				
060101	0029.53261-3	7.770,00	7.660,00	7.660,00	7.660,00
070101	0034.53201-0	474.650,00	467.770,00	467.770,00	467.770,00
070101	0034.53261-3	663.260,00	653.640,00	653.640,00	653.640,00
070103	0031.98520-0	56.399.510,00	58.163.150,00	60.163.060,00	62.183.280,00
070104	0034.53262-1	77.730,00	76.590,00	76.590,00	76.590,00
070401	0036.53261-0	19.930,00	19.650,00	19.650,00	19.650,00
070402	0036.53262-9	1.370,00	1.350,00	1.350,00	1.350,00
079003	0032.53261-6	13.460,00	13.260,00	13.260,00	13.260,00
079004	0030.53261-9	16.730,00	16.490,00	16.490,00	16.490,00
080101	0045.53261-5	5.160,00	5.080,00	5.080,00	5.080,00
110202	0141.53261-8				
110101	0160.53261-0	3.910,00	3.860,00	3.860,00	3.860,00
110103	0171.53261-2	13.830,00	13.630,00	13.630,00	13.630,00
110104	0180.53261-7	3.200,00	3.160,00	3.160,00	3.160,00
110105	0181.53261-0	8.490,00	8.370,00	8.370,00	8.370,00
110106	0150.53261-2	2.920,00	2.880,00	2.880,00	2.880,00
110107	0151.53261-6	7.030,00	6.930,00	6.930,00	6.930,00
110201	0130.53261-6	9.950,00	9.810,00	9.810,00	9.810,00
110203	0131.53261-0	23.390,00	23.050,00	23.050,00	23.050,00
110204	0132.53240-0	266.880,00	263.010,00	263.010,00	263.010,00
110204	0132.53261-3	89.060,00	87.770,00	87.770,00	87.770,00
110205	0133.53261-7	25.020,00	24.660,00	24.660,00	24.660,00
110206	0134.53261-0	14.080,00	13.870,00	13.870,00	13.870,00
110301	0110.53261-0	2.410,00	2.370,00	2.370,00	2.370,00
110302	0111.53261-3	45.550,00	44.890,00	44.890,00	44.890,00
110401	0120.53261-8	92.000,00	90.670,00	90.670,00	90.670,00
119001	0100.53261-1	64.600,00	63.670,00	63.670,00	63.670,00
119002	0102.53261-9	10.870,00	10.720,00	10.720,00	10.720,00
210201	0201.98520-0	171.127.100,00	176.628.720,00	182.789.630,00	189.013.100,00
210201	0201.98521-8	15.890.100,00	15.890.100,00	16.444.360,00	17.004.240,00
210301	0201.68420-0	32.345.240,00	32.345.240,00	32.345.240,00	32.345.240,00
210402	0230.51796-7	90.980,00	89.660,00	89.660,00	89.660,00
219001	0201.53261-2	193.340,00	190.530,00	190.530,00	190.530,00
219001	0201.98420-3	699.911.630,00	725.306.650,00	750.294.030,00	775.297.080,00
219001	0201.98421-1	55.232.910,00	55.232.910,00	57.159.460,00	59.105.590,00
229001	0250.53261-0	12.590,00	12.400,00	12.400,00	12.400,00
229002	0258.53261-9	8.900,00	8.770,00	8.770,00	8.770,00
229004	0257.53240-2	14.640,00	14.430,00	14.430,00	14.430,00
229004	0257.53261-5	2.880,00	2.840,00	2.840,00	2.840,00

PGr.	FiPos	Eckwert-Vorschlag			
		2026	2027	2028	2029
240101	0274.68510-7	142.599.080,00	142.207.680,00	142.207.680,00	142.207.680,00
240101	0274.68512-3	32.193.070,00	32.193.070,00	32.193.070,00	32.193.070,00
240102	0274.68520-4	36.491.930,00	36.326.210,00	36.326.210,00	36.326.210,00
240102	0274.68522-0	15.526.980,00	15.526.980,00	15.526.980,00	15.526.980,00
240103	0274.68540-9	13.821.010,00	13.800.280,00	13.800.280,00	13.800.280,00
240103	0274.68542-5	2.418.830,00	2.418.830,00	2.418.830,00	2.418.830,00
240104	0274.68550-6	14.145.120,00	14.089.500,00	14.089.500,00	14.089.500,00
240104	0274.68552-2	3.675.310,00	3.675.310,00	3.675.310,00	3.675.310,00
240105	0274.68530-1	9.637.910,00	9.630.820,00	9.630.820,00	9.630.820,00
240105	0274.68532-8	2.515.450,00	2.515.450,00	2.515.450,00	2.515.450,00
240401	0273.68512-0	8.462.720,00	8.340.000,00	8.340.000,00	8.340.000,00
249001	0273.53261-7	10.490,00	10.330,00	10.330,00	10.330,00
310101	0300.53261-6	17.230,00	16.970,00	16.970,00	16.970,00
412401	0331.53240-1	63.130,00	62.210,00	62.210,00	62.210,00
412401	0331.53261-4	27.440,00	27.040,00	27.040,00	27.040,00
419101	0400.53240-0	69.130,00	68.130,00	68.130,00	68.130,00
419101	0400.53261-3	74.380,00	73.310,00	73.310,00	73.310,00
510403	0519.53261-1				
510201	0515.53261-7	16.970,00	16.730,00	16.730,00	16.730,00
510202	0516.53261-0	20.280,00	19.990,00	19.990,00	19.990,00
510402	0517.53261-4	15.990,00	15.750,00	15.750,00	15.750,00
510403	0518.53261-8	4.640,00	4.570,00	4.570,00	4.570,00
519001	0500.51700-0	436.170,00	429.850,00	429.850,00	429.850,00
519001	0500.53261-0	21.880,00	21.560,00	21.560,00	21.560,00
619010	0601.53261-1	45.860,00	45.200,00	45.200,00	45.200,00
680205	0681.98513-1	1.107.540,00	1.091.480,00	1.129.550,00	1.168.010,00
680208	0682.53261-0	60.090,00	59.220,00	59.220,00	59.220,00
689001	0680.53261-3	82.740,00	81.540,00	81.540,00	81.540,00
719001	0700.53261-5	32.930,00	32.450,00	32.450,00	32.450,00
810102	0801.53261-6				
910103	0955.53270-8	32.930,00	32.450,00	32.450,00	32.450,00
910303	0926.53240-5	124.240,00	122.440,00	122.440,00	122.440,00
919001	0900.53201-6	493.920,00	486.760,00	486.760,00	486.760,00
919001	0900.53261-0	672.850,00	663.100,00	663.100,00	663.100,00
920201	0995.53264-6	1.776.070,00	1.750.310,00	1.750.310,00	1.750.310,00
920203	0995.54811-9	20.702.940,00	36.768.250,00	49.801.820,00	63.297.130,00
920204	0995.53262-0	4.154.630,00	4.094.380,00	4.094.380,00	4.094.380,00
920204	0995.53263-8	2.179.670,00	2.148.060,00	2.148.060,00	2.148.060,00
920204	0995.53265-4	430.350,00	424.110,00	424.110,00	424.110,00
920204	0995.53272-7	129.160,00	129.160,00	129.160,00	129.160,00
979802	0987.53257-2	242.810,00	239.290,00	239.290,00	239.290,00
979802	0987.53259-9	6.893.400,00	6.793.450,00	6.793.450,00	6.793.450,00

- Die konsumtiven Prioritäten-Mittel aus 2025 in Höhe von insgesamt rd. 25,2 Mio. € wurden gemäß ihrer Aufteilung in 2025 in die Ressorthaushalte überführt und entsprechend bis 2029 überrollt.
- Zur Verstetigung von bislang als ‚refinanziert‘ ausgewiesenem Personal ab 2026 wurden in Absprache zwischen Referat 32 und den betroffenen Ressorts bislang konsumtive Mittel zu Gunsten von Personalmitteln der Hauptgruppe 4

abgesenkt, dies betrifft die Produktpläne 07 Inneres, 11 Justiz, 24 Hochschulen und Forschung, 31 Arbeit, 41 Jugend und Soziales, 61 Umwelt, Klima und Landwirtschaft, 71 Wirtschaft, 81 Häfen und 91 Finanzen/Personal.

- Im Produktplan 01 Bürgerschaft sind die konsumtiven Ausgaben auf Wunsch des Präsidiums in 2026 um rd. 1,9 Mio. € und in 2027 um rd. 2,3 Mio. € erhöht worden.
- Im Produktplan 03 Senatskanzlei wurden für 2026 6,843 Mio. € für die Ausrichtung des ‚Tag der Deutschen Einheit‘ bereitgestellt.
- Aus Produktplan 91 Finanzen/Personal sind die Mittel für die Stiftungsprofessur an den Produktplan 24 Wissenschaft verlagert worden.
- Die übrigen Eckwerteaufstockungen aus den Maßnahmen unter Gliederungspunkt VI der Senatsvorlage sind noch einzupflegen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die vorstehenden Änderungen in die jeweiligen Produktplansummen eingearbeitet worden und ergeben damit folgendes Gesamtbild (vgl. Punkt 3.9 Finanzrahmen des Landes Bremen, Zeilenrn. 21+22+23):

Eckwert-Vorschlag 2026/27

Konsumtive Ausgaben nach Produktplänen (Land Bremen; in T€)

Stand: Juni 2025

PPL Bezeichnung	IST			Anschlag 2025	Eckwert-Vorschlag		Planung	
	2022	2023	2024		2026	2027	2028	2029
01 Bürgerschaft	9.801	11.175	12.455	13.395	15.324	15.525	13.691	13.988
02 Rechnungshof	229	228	249	301	302	302	308	314
03 Senat, Senatskanzlei	3.843	4.439	8.760	12.944	10.693	3.850	3.917	3.985
04 Europa, Entwicklungszusammenarbeit	416	469	1.522	1.162	1.162	1.162	1.187	1.213
05 Bundesangelegenheiten	1.625	1.700	1.748	1.833	1.834	1.834	1.874	1.914
06 Datenschutz und Informationsfreiheit	163	182	221	489	490	490	500	510
07 Inneres	85.060	87.453	93.646	92.669	94.114	95.680	98.451	102.504
08 Gleichberechtigung der Frau	483	607	716	465	453	453	462	470
09 Staatsgerichtshof	8	8	11	5	5	5	6	6
11 Justiz	60.612	63.259	66.460	67.289	67.932	68.025	69.477	70.961
12 Sport	785	402	417	423	423	423	431	439
21 Kinder und Bildung	871.012	899.352	983.460	993.925	1.032.747	1.064.816	1.099.734	1.134.783
22 Kultur	2.807	2.583	2.692	3.190	3.113	3.113	3.180	3.248
24 Hochschulen und Forschung	445.001	472.643	497.153	497.803	505.838	502.550	507.197	511.945
31 Arbeit	58.682	68.683	65.270	39.064	29.465	29.259	29.811	30.374
41 Jugend und Soziales	785.111	847.501	928.823	946.869	963.920	982.189	1.000.305	1.018.755
51 Gesundheit und Verbraucherschutz	54.944	94.473	88.525	32.278	30.616	26.355	26.906	27.470
61 Umwelt, Klima und Landwirtschaft	0	0	25.713	36.128	32.201	31.443	32.050	32.670
68 Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	119.749	125.882	100.628	158.238	158.927	159.739	163.183	166.702
71 Wirtschaft	29.135	35.151	41.993	38.483	33.460	33.346	34.096	34.862
81 Häfen	13.737	15.402	11.178	10.069	8.842	9.968	10.173	10.383
91 Finanzen/Personal	40.198	42.595	45.089	41.245	39.225	34.766	35.468	36.185
92 Allgemeine Finanzen	25.379	25.086	25.933	54.926	36.083	52.024	65.205	78.851
93 Zentrale Finanzen	823.213	862.088	915.446	977.265	1.019.898	1.061.183	1.103.695	1.141.992
95 Bremen-Fonds (Bundesmittel)	379.709	63.303	15.569	0	0	0	0	0
96 IT-Budget der FHB	71.745	82.490	75.686	73.090	73.438	73.874	75.412	76.984
97 Immobilienwirtschaft und-management	6.232	7.392	11.238	8.794	8.689	8.585	8.619	8.654
99 Klima, Ukraine und Energiekrise	0	214.950	257.055	0	0	0	0	0
SUMME konsumtive Ausgaben Land	3.886.168	4.029.497	4.277.656	4.102.343	4.169.194	4.260.958	4.385.337	4.510.162
davon AUSG.KONSU (konsumtive Ausgaben)	1.432.573	1.396.428	1.345.917	1.292.118	1.270.904	1.278.275	1.310.802	1.345.026
- davon Personalkostenzuschuss	296.458	318.117	326.884	351.066	355.094	370.099	383.133	396.628
- davon Sozialleistungsausgabe	88.167	63.282	68.453	128.543	129.893	131.283	133.699	136.161
- davon Prioritätenmittel			22.114	24.686	0	0	0	0
davon AUSG.VERK1 (Ausgaben an Bremerhaven)	562.368	596.077	637.111	613.986	632.116	649.335	669.595	689.606
- davon Personalkostenzuschuss	199.667	206.895	224.354	235.642	244.524	251.773	260.527	269.369
- davon Sozialleistungsausgabe	135.405	141.462	159.125	147.749	150.435	153.461	156.286	159.164
- davon Prioritätenmittel			704	790	0	0	0	0
davon AUSG.VERK2 (Ausgaben an Stadt Bremen)	1.891.228	2.036.993	2.294.628	2.196.239	2.266.175	2.333.348	2.404.940	2.475.531
- davon Personalkostenzuschuss	623.211	638.166	696.164	723.244	755.145	780.540	807.453	834.403
- davon Sozialleistungsausgabe	533.525	613.988	677.686	648.545	663.034	677.893	690.373	703.083
nachr.: AUSG.ERSTK	14.559	30.225	19.888	6.040	6.390	6.390	6.390	6.390

4.1.5 Investive Ausgaben

Die Ausgangslage zur Bildung der Eckwert-Vorschläge der investiven Ausgaben 2026/27 sowie der Orientierungswert-Vorschläge 2028/29 ist unter 4. beschrieben. Gegenüber den Ausgangswerten werden folgende Veränderungen gemäß Finanzrahmen des Landes berücksichtigt:

- Die investiven Prioritäten-Mittel aus 2025 wurden gemäß ihrer Aufteilung in 2025 in die Ressorthaushalte überführt und entsprechend bis 2029 überrollt.
- Im Produktplan 01 Bürgerschaft sind die investiven Ausgaben auf Wunsch des Präsidiums in 2026 um rd. 0,8 Mio. € und in 2027 um rd. 0,4 Mio. € erhöht worden.

- Zur Ablösung der Bürgschaftsverpflichtung für den Jade-Weser-Port sind im Produktplan 81 Häfen in 2026 zusätzliche Mittel in Höhe von 62,375 Mio. € bereitgestellt worden.
- Im Produktplan 93 Zentrale Finanzen sind zur Deckung der unter Gliederungspunkt VI der Senatsvorlage vorgeschlagenen Maßnahmenliste investive Mittel von rd. 44,5 Mio. € in 2026 bzw. rd. 29,9 Mio. € in 2027 hinterlegt, die nach Eckwertebeschluss vollständig zur Deckung der Maßnahmenbedarfe aufgelöst werden.
- Darüber hinaus bestehen in diversen Produktplänen investive Budgetrücklagen sowie Sonderrücklagen, die die jährlich zur Verfügung stehenden investiven Budgets verstärken.

Es wird erwartet, dass die Ressorts im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren aufgrund neuerer Erkenntnisse in Bezug auf Bundes- und EU-Programme hier Anpassungen –auch auf der Einnahmeseite- vornehmen werden.

In der nachfolgenden Tabelle sind die vorstehenden Änderungen in die jeweiligen Produktplansummen eingearbeitet worden und ergeben damit folgendes Gesamtbild (vgl. Punkt 3.9 Finanzrahmen des Landes Bremen, Zeilennr. 24):

Eckwert-Vorschlag 2026/27

Investive Ausgaben nach Produktplänen (Land Bremen; in T€)

Stand: Juni 2025

PPL Bezeichnung	IST			Anschlag 2025	Eckwert-Vorschlag		Planung	
	2022	2023	2024		2026	2027	2028	2029
01 Bürgerschaft	235	234	3.939	1.835	1.303	873	500	500
02 Rechnungshof	0	7	0	10	10	10	10	10
03 Senat, Senatskanzlei	394	263	523	285	285	285	285	285
04 Europa, Entwicklungszusammenarbeit	2	2	7	21	21	21	21	21
05 Bundesangelegenheiten	38	100	24	60	60	60	60	60
06 Datenschutz und Informationsfreiheit	9	0	2	10	10	10	10	10
07 Inneres	6.710	5.749	6.790	6.413	5.946	5.696	5.696	5.696
08 Gleichberechtigung der Frau	17	0	4	4	4	4	4	4
09 Staatsgerichtshof	0	0	0	0	0	0	0	0
11 Justiz	2.863	3.054	1.120	1.142	1.142	1.142	1.142	1.142
12 Sport	20	0	460	500	500	500	500	500
21 Kinder und Bildung	39.961	17.738	23.968	2.748	495	156	156	156
22 Kultur	334	761	713	1.126	176	176	176	176
24 Hochschulen und Forschung	73.988	70.027	63.336	85.685	73.603	68.370	65.796	66.136
31 Arbeit	658	605	2.440	0	0	0	0	0
41 Jugend und Soziales	6.031	4.698	10.665	5.976	5.976	5.976	5.976	5.976
51 Gesundheit und Verbraucherschutz	37.174	36.235	36.939	37.872	37.612	37.612	37.612	37.612
61 Umwelt, Klima und Landwirtschaft	0	0	24.335	25.813	25.447	25.438	24.341	24.341
68 Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	78.489	89.929	48.564	41.222	48.508	65.854	28.687	28.107
71 Wirtschaft	33.494	35.492	34.669	61.422	53.162	50.253	48.292	49.689
81 Häfen	92.641	90.787	71.834	66.430	118.392	55.273	50.272	50.272
91 Finanzen/Personal	425	4.634	1.974	558	553	553	553	553
92 Allgemeine Finanzen	166	41	152	346	346	346	200	200
93 Zentrale Finanzen	22.353	11.086	7.618	26.400	6.000	6.000	6.000	6.000
95 Bremen-Fonds	64.045	56.314	39.001	0	0	0	0	0
96 IT-Budget der FHB	9.256	13.784	15.538	7.133	28.879	13.705	3.556	3.199
97 Immobilienwirtschaft und-management	20.319	20.742	12.114	25.227	23.525	23.032	17.595	21.997
99 Klimastrategie, Ukraine/Energiekrise	0	100.540	363.255	0	0	0	0	0
<i>Investive Restmittel in PPL 93</i>					<i>44.521</i>	<i>29.878</i>	<i>93.781</i>	<i>88.580</i>
SUMME investive Ausgaben Land	489.589	562.823	769.983	398.239	476.476	391.223	391.223	391.223
<i>davon AUSG.INVES (investive Ausgaben)</i>	<i>338.209</i>	<i>398.162</i>	<i>648.226</i>	<i>335.971</i>	<i>418.193</i>	<i>334.540</i>	<i>334.540</i>	<i>334.540</i>
<i>davon AUSG.VERI1 (Ausgaben an Bremerhaven)</i>	<i>22.482</i>	<i>37.015</i>	<i>24.391</i>	<i>8.339</i>	<i>7.757</i>	<i>7.495</i>	<i>7.495</i>	<i>7.495</i>
<i>davon AUSG.VERI2 (Ausgaben an Stadt Bremen)</i>	<i>128.897</i>	<i>127.646</i>	<i>97.366</i>	<i>53.930</i>	<i>50.526</i>	<i>49.188</i>	<i>49.188</i>	<i>49.188</i>
<i>nachr.: AUSG.ERSTI</i>	<i>2.306</i>	<i>23.902</i>	<i>325</i>	<i>1.305</i>	<i>1.332</i>	<i>1.357</i>	<i>1.357</i>	<i>1.357</i>

4.1.6 Globale Mehr- bzw. Minderausgaben, globale Mehr- bzw. Mindereinnahmen

Der Finanzrahmen für den Haushalt des Landes Bremen sieht globale Minderausgaben in Höhe von -3,8 Mio. € für 2026 und in Höhe von -8,9 Mio. € für 2027 aus vom Senat beschlossenen Sanierungsmaßnahmen vor. Gleichzeitig sind globale Mehreinnahmen für geplante Gebührenanhebungen in Höhe von 1,0 Mio. € p.a. vorgesehen. Hierbei handelt es sich um die im Rahmen der Ergänzungsmittelungen zu den Haushalten 2025 beschlossenen Anteile der Ressorts zur Erbringung ihrer Beiträge im Rahmen des Sanierungsprogramms mit dem Bund (Ko-Finanzierung Landesprogramme, Finanzierungstätigkeit von Beteiligungen, Reduzierung Flächen, Gebührenanhebungen).

In den Haushalt des Landes ist im Produktplan 93 Zentrale Finanzen in 2026 eine (investive) globale Mehreinnahme in Höhe von 38,5 Mio. € und ab 2027

in Höhe von 77 Mio. € p.a. eingestellt worden (analog zur ebenfalls eingestellten (investiven) globalen Mehrausgabe) um die erwarteten Zahlungen im Rahmen des Sondervermögens des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität zu dokumentieren. Über eine mögliche Verwendung dieser Mittel kann abschließend erst entschieden werden, wenn die vom Bund an diese Mittel angelegten Kriterien bekannt und dazugehörige Bundesgesetze beschlossen wurden.

4.1.7 Gesamtbudgets nach Produktplänen

Zur besseren Übersicht über das zur Verfügung stehende Gesamt-Budget eines jeweiligen Produktplans sind die nachfolgenden Übersichten erstellt worden. Diese beinhalten bewusst nicht die Einnahmen und Ausgaben aus Erstattungen zwischen den Produktplänen innerhalb einer Gebietskörperschaft (Gr. 381/981), da diese für den Gesamthaushalt keine Relevanz haben.

Des Weiteren berücksichtigen sie nicht die die Einnahmen aus Steuern/BEZ (nur im Produktplan 93 Zentrale Finanzen), da es sich hierbei um Deckungsmittel für den Gesamthaushalt handelt (vgl. 3.9 Finanzrahmen des Landes, Zeilennr. 10) sowie ebenfalls nicht die Zinsausgaben des Gesamthaushalts (vgl. 3.9 Finanzrahmen des Landes, Zeilennr. 25).

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang jedoch auf die ebenfalls nicht ausgewiesenen Rücklagenentnahmen und -zuführungen (Gr. 359/919). Sofern hier entsprechende Anschläge in den Produktplänen vorgesehen sind, bedürfen Änderungen im Rahmen des weiteren Aufstellungsverfahrens der Abstimmung mit dem Senator für Finanzen (Ref. 20).

Eckwert-Vorschlag 2026 Land Bremen (in T€)

Stand: Juni 2025

PPL	Bezeichnung	2026														Meh- /Minder- ausg. Glo/Ma	Netto- Budget											
		Konsumtive Einnahmen				Investive Einnahmen				Meh- /Minder- einn. Glo/Me				Personal- ausgaben				Konsumtive Ausgaben				Investive Ausgaben				Gesamt		
		Einn. Konsu	Einn. Verk1	Einn. Verk2	Gesamt	Einn. Inves	Einn. Verl1	Einn. Verl2	Gesamt	Ausg. Pers	Ausg. Konsu	Ausg. Verk1	Ausg. Verk2	Gesamt	Ausg. Inves			Ausg. Verl1	Ausg. Verl2	Gesamt								
Gesamtbetrag		1.178.278	3.513	103.708	1.285.500	100.385	570	19.284	120.240	39.500	1.026.899	1.270.904	632.116	2.266.175	4.169.194	418.193	7.757	50.526	476.476	109.776	4.337.105							
01	Bürgerschaft	90	0	12.000	12.090					0	21.289	15.324			15.324	1.303			1.303		26.826							
02	Rechnungshof	0	0	2.562	2.562					0	3.881	302			302	10			10		1.630							
03	Senat, Senatskanzlei	75	0	4.460	4.536					0	8.843	9.920			10.693	285			285		15.286							
04	Europa, Entwicklungszusammenarbeit	40	0	0	40					0	2.158	1.162		774	1.162	21			21		3.301							
05	Bundesangelegenheiten	239	0	0	239					0	2.350	1.834			1.834	60			60		4.005							
06	Datenschutz und Informationsfreiheit	0	0	0	0					0	2.293	490			490	10			10		2.793							
07	Inneres	13.116	31	2.574	15.720					0	213.531	34.495	59.324	295	94.114	4.890	1.056		5.946		297.871							
08	Gleichberechtigung der Frau	9	62	392	463					0	1.481	453			453	4			4		1.475							
09	Staatsgerichtshof	0	0	0	0					0	44	5			5	0			0		50							
11	Justiz	48.765	0	0	48.765					0	109.529	67.388	544		67.932	1.139	3		1.142		129.838							
12	Sport	0	0	0	0					0	0	423			423	0			0		923							
21	Kinder und Bildung	5.565	0	11.241	16.806					560	47.633	42.359	200.297	790.092	1.032.747	156	339		495		1.062.660							
22	Kultur	289	0	3.964	4.254					0	8.121	2.933	179		3.113	176			176		7.157							
24	Hochschulen und Forschung	79.444	43	0	79.488					33.884	5.085	505.838			505.838	73.603			73.603		471.153							
31	Arbeit	5.850	0	0	5.850					0	4.781	29.465			29.465	0			0		28.396							
41	Jugend und Soziales	368.560	834	10.271	379.666					0	30.313	149.726	150.853	663.340	963.920	5.976			5.976		620.543							
51	Gesundheit und Verbraucherschutz	10.262	1.538	2.494	14.294					0	30.809	24.571	2.006	4.039	30.616	37.612			37.612		84.742							
61	Umwelt, Klima und Landwirtschaft	12.712	1	4.050	16.763					11.030	19.519	25.512	4.285	2.403	32.201	25.172	75	200	25.447		49.374							
68	Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	106.602	0	10.866	117.468					20.530	33.277	144.997	5.723	8.208	156.927	39.094	4.183	5.231	48.508		102.143							
71	Wirtschaft	2.619	0	1.332	3.951					570	14.015	32.879		581	33.460	49.666	3.496		53.162		54.328							
81	Häfen	625	1.005	277	1.907					12.387	4.646	8.842			8.842	81.192	1.000	36.200	118.392		117.585							
91	Finanzen / Personal	18.734	0	37.223	55.957					0	107.096	36.423	150	2.652	39.225	553			553		90.918							
92	Allgemeine Finanzen	29.442	0	0	29.442					0	356.204	36.083			36.083	346			346		361.391							
93	Zentrale Finanzen	470.134	0	0	470.134					0	17.587	208.520	236	793.791	1.019.898	44.521	1.440	4.560	50.521		674.790							
96	IT-Budget der FHB	262	0	0	262					0	73.202	73.202			73.438	28.879			28.879		102.055							
97	Immobilienwirtsch./management	4.842	0	0	4.842					0	8.689	8.689			8.689	23.525			23.525		26.872							

* ohne Erstattungen innerhalb der Haushalte (Gr. 381/981), ohne Steuereinnahmen/BEZ, ohne Zinnsausgaben

Eckwert-Vorschlag 2027 Land Bremen (in T€)

Stand: Juni 2025

PPL	Bezeichnung	2027														Netto-Budget				
		Konsumtive Einnahmen				Investive Einnahmen				Mehr-/Minder-einn.		Konsumtive Ausgaben					Investive Ausgaben		Mehr-/Minder-Ausg.	
		Einn. Konsum	Einn. Verk1	Einn. Verk2	Gesamt	Einn. Inves	Einn. Ver1	Einn. Ver2	Gesamt	Einn. GloMe	Einn. GloMa	Ausg. Konsum	Ausg. Verk1	Ausg. Verk2	Gesamt		Ausg. Inves	Ausg. Ver1	Ausg. Ver2	Gesamt
Gesamt	1.192.763	3.562	103.873	1.300.199	97.264	570	19.284	117.119	78.000	1.066.494	1.278.275	649.335	2.333.348	4.260.958	334.540	7.495	49.188	391.223	137.491	4.360.848
01	Bürgerschaft	90	0	12.000	12.090	0	0	0	0	22.965	15.525	0	0	15.525	873	0	0	873	0	27.272
02	Rechnungshof	0	0	2.562	2.562	0	0	0	0	3.911	302	0	0	302	10	0	0	10	0	1.660
03	Senat, Senatskanzlei	77	0	4.460	4.537	0	0	0	0	8.596	3.076	0	774	3.850	285	0	0	285	0	8.193
04	Europa, Entwicklungszusammenarbeit	41	0	0	41	0	0	0	0	2.151	1.162	0	0	1.162	21	0	0	21	0	3.293
05	Bundesangelegenheiten	244	0	0	244	0	0	0	0	2.241	1.834	0	0	1.834	60	0	0	60	0	3.891
06	Datenschutz und Informationsfreiheit	0	0	0	0	0	0	0	0	2.316	490	0	0	490	10	0	0	10	0	2.815
07	Inneres	13.375	31	2.574	15.981	0	0	0	0	212.070	34.227	61.154	298	95.680	4.640	1.056	0	5.696	0	297.466
08	Gleichberechtigung der Frau	10	63	392	465	0	0	0	0	1.480	453	0	0	453	4	0	0	4	0	1.472
09	Staatsgerichtshof	0	0	0	0	0	0	0	0	46	5	0	0	5	0	0	0	0	0	51
11	Justiz	49.765	0	0	49.765	0	0	0	0	109.011	67.481	544	0	68.025	1.139	3	0	1.142	0	128.413
12	Sport	0	0	0	0	0	0	0	0	0	423	0	0	423	0	0	0	0	0	923
21	Kinder und Bildung	5.702	0	11.241	16.943	0	0	0	560	47.547	42.351	206.104	816.361	1.064.816	156	0	500	156	-850	1.094.166
22	Kultur	291	0	3.964	4.255	0	0	0	0	8.045	2.929	184	0	3.113	176	0	0	176	0	7.080
24	Hochschulen und Forschung	80.443	44	0	80.487	0	0	0	0	5.046	502.550	0	0	502.550	68.370	0	0	68.370	0	466.979
31	Arbeit	5.850	0	0	5.850	0	0	0	0	4.669	29.259	0	0	29.259	0	0	0	0	0	28.078
41	Jugend und Soziales	377.395	855	10.437	388.687	0	0	0	0	30.140	150.094	153.888	678.207	982.189	5.976	0	0	5.976	0	629.619
51	Gesundheit und Verbraucherschutz	10.472	1.538	2.494	14.503	0	0	0	0	30.558	24.564	507	1.284	26.355	37.612	0	0	37.612	0	80.020
61	Umwelt, Klima und Landwirtschaft	12.366	1	4.050	16.417	11.210	0	11.210	0	19.436	24.755	4.285	2.403	31.443	25.163	75	200	25.438	0	48.691
68	Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	111.510	0	10.866	122.376	22.613	570	23.183	0	32.973	145.593	5.860	8.285	159.739	57.701	3.921	4.232	65.854	0	113.007
71	Wirtschaft	2.673	0	1.332	4.006	22.554	19.284	41.838	210	13.868	32.765	581	0	33.346	46.757	0	0	50.253	-310	51.102
81	Häfen	638	1.030	277	1.945	12.387	0	12.387	0	4.604	9.968	150	2.652	9.968	18.073	1.000	0	55.273	0	55.514
91	Finanzen / Personal	19.071	0	37.223	56.294	0	0	0	0	101.350	31.964	0	0	34.766	553	0	0	346	0	80.374
92	Allgemeine Finanzen	27.289	0	0	27.289	0	0	0	0	403.473	52.024	0	822.504	52.024	346	0	0	346	-2.900	425.654
93	Zentrale Finanzen	470.353	0	0	470.353	0	0	0	77.230	0	22.261	216.417	0	1.061.183	29.878	1.440	4.560	35.878	142.551	692.028
96	IT-Budget der FHB	267	0	0	267	0	0	0	0	73.632	242	0	0	73.874	13.705	0	0	13.705	0	87.312
97	Immobilienwirtsch./management	4.842	0	0	4.842	0	0	0	0	8.585	0	0	0	8.585	23.032	0	0	23.032	-1.000	25.775

* ohne Erstattungen innerhalb der Haushalte (Gr. 381/981), ohne Steuereinnahmen/BEZ, ohne Zinsausgaben

Planwerte 2028 Land Bremen (in T€)

Stand: Juni 2025

PPL	Bezeichnung	2028														Meh-/Minder- ausg. GloMa	Netto- Budget						
		Konsumtive Einnahmen				Investive Einnahmen				Meh-/Minder- einn. GloMe		Personalausgaben		Konsumtive Ausgaben				Investive Ausgaben					
		Einn. Konsu	Einn. Verk1	Einn. Verk2	Gesamt	Einn. Inves	Einn. Verk1	Einn. Verk2	Gesamt	Einn.	Einn. GloMe	Ausg. Pers	Ausg. Konsu	Ausg. Verk1	Ausg. Verk2			Gesamt	Ausg. Inves	Ausg. Verk1	Ausg. Verk2	Gesamt	
Gesamtbetrag		1.192.254	3.562	103.873	1.299.690	97.264	570	19.284	117.119	78.000	1.088.328	1.310.802	669.595	2.404.940	4.385.337	334.540	7.495	49.188	391.223	77.000	4.447.079		
01	Bürgerschaft	90	0	12.000	12.090	0	0	0	0	0	23.940	13.691	308	0	0	500	0	0	0	500	26.041		
02	Rechnungshof	0	0	2.562	2.562	0	0	0	0	0	3.915	308	0	0	0	10	0	0	0	10	1.670		
03	Senat, Senatskanzlei	77	0	4.460	4.537	0	0	0	0	0	8.604	3.126	791	0	0	285	0	0	0	285	8.268		
04	Europa, Entwicklungszusammenarbeit	41	0	0	41	0	0	0	0	0	2.152	1.187	0	0	0	21	0	0	0	21	3.319		
05	Bundesangelegenheiten	244	0	0	244	0	0	0	0	0	2.242	1.874	0	0	0	60	0	0	0	60	3.931		
06	Datenschutz und Informationsfreiheit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.320	500	0	0	0	10	0	0	0	10	2.830		
07	Inneres	13.375	31	2.574	15.981	0	0	0	0	0	208.432	34.933	63.213	305	0	5.696	4.640	1.056	0	5.696	296.599		
08	Gleichberechtigung der Frau	10	63	392	465	0	0	0	0	0	1.480	462	6	0	0	4	0	0	0	4	1.481		
09	Staatsgerichtshof	49.765	0	0	49.765	0	0	0	0	0	108.932	68.921	556	0	0	0	3	0	0	1.142	53		
11	Justiz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	431	0	0	0	500	0	0	0	500	129.786		
12	Sport	5.702	0	11.241	16.943	0	0	0	0	560	47.584	42.567	213.111	844.056	1.099.734	156	0	0	0	156	931		
21	Kinder und Bildung	291	0	3.964	4.255	0	0	0	0	0	8.047	2.992	188	0	0	176	0	0	0	176	1.129.971		
22	Kultur	80.443	44	0	80.487	28.500	0	0	28.500	0	5.047	507.197	0	0	0	65.796	0	0	0	65.796	469.053		
24	Hochschulen und Forschung	5.850	0	0	5.850	0	0	0	0	0	4.671	29.811	0	0	0	0	0	0	0	0	28.631		
31	Arbeit	377.395	855	10.437	388.687	0	0	0	0	0	30.154	152.890	156.722	690.694	1.000.305	5.976	0	0	0	5.976	647.749		
41	Jugend und Soziales	10.472	1.538	2.494	14.503	11.210	0	0	0	0	30.565	25.076	518	1.311	26.906	37.612	0	0	0	37.612	80.579		
51	Gesundheit und Verbraucherschutz	12.366	1	4.050	16.417	0	0	0	0	0	19.441	25.216	4.378	2.456	32.050	24.066	75	200	0	24.341	48.204		
61	Umwelt, Klima und Landwirtschaft	111.510	0	10.866	122.376	22.613	570	0	0	0	32.984	148.715	6.003	8.466	163.183	20.534	3.921	4.232	0	28.687	79.295		
68	Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	2.673	0	1.332	4.006	22.554	0	19.284	41.838	210	13.874	33.503	593	593	34.096	44.796	0	0	0	48.292	50.208		
71	Wirtschaft	638	1.030	277	1.945	12.387	0	0	12.387	0	4.613	10.173	153	2.710	10.173	13.072	1.000	0	0	50.272	50.727		
81	Häfen	19.071	0	37.223	56.294	0	0	0	0	0	94.696	32.605	0	0	35.468	553	0	0	0	553	74.423		
91	Finanzen / Personal	26.780	0	0	26.780	0	0	0	0	0	434.589	65.205	200	0	65.205	200	0	0	0	200	473.214		
92	Allgemeine Finanzen	470.353	0	0	470.353	0	0	0	0	0	25.630	224.506	247	853.559	1.103.695	93.781	1.440	0	0	99.781	732.894		
93	Zentrale Finanzen	267	0	0	267	0	0	0	0	0	75.165	8.619	0	0	75.412	3.556	0	0	0	78.702			
96	IT-Budget der FHB	4.842	0	0	4.842	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	21.373		
97	Immobilienwirtsch./management	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			

* ohne Erstattungen innerhalb der Haushalte (Gr. 381/981), ohne Steuereinnahmen/BEZ, ohne Zinsausgaben

Planwerte 2029 Land Bremen (in T€)

Stand: Juni 2025

PPL	Bezeichnung	2029																Netto-Budget									
		Konsumtive Einnahmen				Investive Einnahmen				Mehr-/Minder-einn.		Personal-ausgaben		Konsumtive Ausgaben					Investive Ausgaben				Mehr-/Minder-ausg.				
		Einn. Konsu	Einn. Verk1	Einn. Verk2	Gesamt	Einn. Inves	Einn. Ver11	Einn. Ver12	Gesamt	Einn. GloMe	Ausg. Pers	Ausg. Pers	Ausg. Ver11	Ausg. Ver12	Ausg. Ver11	Ausg. Ver12	Ausg. Ver11		Ausg. Ver12	Ausg. Ver11	Ausg. Ver12	Ausg. Ver11		Ausg. Ver12	Gesamt		
Gesamtbeitrag		1.172.617	3.562	103.873	1.280.052	97.264	570	19.284	117.119	78.000	1.125.504	1.345.026	689.606	2.475.531	4.510.162	334.540	7.495	49.188	391.223	77.000	4.628.718						
01	Bürgerschaft	90	0	12.000	12.090	0	0	0	0	0	24.728	13.988	0	0	13.988	500	0	0	500	0	0	0	0	0	500	27.125	
02	Rechnungshof	0	0	2.562	2.562	0	0	0	0	0	3.918	314	0	0	314	10	0	0	10	0	0	0	0	0	10	1.681	
03	Senat, Senatskanzlei	77	0	4.460	4.537	0	0	0	0	0	8.612	3.178	0	808	3.985	285	0	0	285	0	0	0	0	0	285	8.345	
04	Europa, Entwicklungszusammenarbeit	41	0	0	41	0	0	0	0	0	2.152	1.213	0	0	1.213	21	0	0	21	0	0	0	0	0	21	3.345	
05	Bundesangelegenheiten	244	0	0	244	0	0	0	0	0	2.243	1.914	0	0	1.914	60	0	0	60	0	0	0	0	0	60	3.973	
06	Datenschutz und Informationsfreiheit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.324	510	0	0	510	10	0	0	10	0	0	0	0	0	10	2.844	
07	Inneres	13.375	31	2.574	15.981	0	0	0	0	0	205.384	36.898	65.294	312	102.504	4.640	1.056	0	5.696	0	0	0	0	0	0	5.696	297.603
08	Gleichberechtigung der Frau	10	63	392	465	0	0	0	0	0	1.481	470	0	0	470	4	0	0	4	0	0	0	0	0	4	1.490	
09	Staatsgerichtshof	0	0	0	0	0	0	0	0	0	49	6	0	0	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	55	
11	Justiz	49.765	0	0	49.765	0	0	0	0	0	108.891	70.393	568	0	70.961	1.139	3	0	1.142	0	0	0	0	0	1.142	131.229	
12	Sport	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	439	0	0	439	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	939	
21	Kinder und Bildung	5.702	0	11.241	16.943	0	0	0	0	560	47.623	42.788	220.193	871.803	1.134.783	156	0	0	156	0	0	0	0	0	0	156	1.165.059
22	Kultur	291	0	3.964	4.255	0	0	0	0	0	8.050	3.056	192	0	3.248	176	0	0	176	0	0	0	0	0	0	176	7.219
24	Hochschulen und Forschung	80.443	44	0	80.487	28.500	0	0	28.500	0	5.048	511.945	0	0	511.945	66.136	0	0	66.136	0	0	0	0	0	0	66.136	474.142
31	Arbeit	5.850	0	0	5.850	0	0	0	0	0	4.672	30.374	0	0	30.374	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	29.196
41	Jugend und Soziales	377.395	855	10.437	388.687	0	0	0	0	0	30.169	155.738	159.607	703.410	1.018.755	5.976	0	0	5.976	0	0	0	0	0	0	5.976	666.214
51	Gesundheit und Verbraucherschutz	10.472	1.538	2.494	14.503	0	0	0	0	0	30.572	25.600	530	1.340	27.470	37.612	0	0	37.612	0	0	0	0	0	0	37.612	81.150
61	Umwelt, Klima und Landwirtschaft	12.366	1	4.050	16.417	11.210	0	0	11.210	0	19.445	25.687	4.474	2.509	32.670	24.066	75	0	24.341	0	0	0	0	0	0	24.341	48.829
68	Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	111.510	0	10.866	122.376	22.613	570	0	23.183	0	32.996	151.905	6.147	8.650	166.702	19.954	3.921	4.232	28.107	0	0	0	0	0	0	28.107	82.246
71	Wirtschaft	2.673	0	1.332	4.006	22.554	0	19.284	41.838	210	13.881	34.256	0	606	34.862	46.193	0	0	46.193	0	0	0	0	0	0	46.193	52.378
81	Häfen	638	1.030	277	1.945	12.387	0	0	12.387	0	4.623	10.383	157	2.789	10.383	13.072	1.000	0	50.272	0	0	0	0	0	0	50.272	50.946
91	Finanzen / Personal	19.071	0	37.223	56.294	0	0	0	0	0	89.103	33.260	0	0	36.185	553	0	0	553	0	0	0	0	0	0	553	69.547
92	Allgemeine Finanzen	7.143	0	0	7.143	0	0	0	0	0	479.542	78.851	0	0	78.851	200	0	0	200	0	0	0	0	0	0	200	551.451
93	Zentrale Finanzen	470.353	0	0	470.353	0	0	0	0	0	26.476	232.192	0	883.324	1.141.992	88.580	1.440	0	94.580	0	0	0	0	0	0	94.580	765.989
96	IT-Budget der FHB	267	0	0	267	0	0	0	0	0	76.732	252	0	0	76.984	3.199	0	0	3.199	0	0	0	0	0	0	3.199	79.916
97	Immobilienwirtsch./management	4.842	0	0	4.842	0	0	0	0	0	8.654	0	0	0	8.654	21.997	0	0	21.997	0	0	0	0	0	0	21.997	25.809

* ohne Erstattungen innerhalb der Haushalte (Gr. 381/981), ohne Steuereinnahmen/BEZ, ohne Zinsausgaben

4.2 Stadtgemeinde Bremen

4.2.1 Konsumtive Einnahmen

Die Ausgangslage zur Bildung der Eckwert-Vorschläge der konsumtiven Einnahmen 2026/27 sowie der Orientierungswert-Vorschläge 2028/29 ist unter 4. beschrieben. Im Gegensatz zu früheren Planungsverfahren wird nicht mehr versucht, die sonstigen konsumtiven Einnahmen fortzuschreiben und auf die Ressorts zu verteilen. Vielmehr wird die Höhe der Einnahmen für die Planungsjahre ab 2028 bewusst überrollt. Die im Vollzug der Haushalte darüber hinaus zu erwartenden Einnahmen werden dann bei ihrer Realisierung in einem zweiten haushaltstechnischen Schritt (Einnahmeverfügungsmittel) auch die Höhe der Ausgaben beeinflussen. Nichtsdestotrotz sind die Bereiche weiterhin rechtlich verpflichtet im Rahmen der Haushaltsaufstellung, die Grundsätze der Vollständigkeit zu beachten.

- Im Produktplan 21 Kinder und Bildung ist die vom Ressort eingebrachte Anhebung der konsumtiven Einnahmen bei „3210.12912-9 Elternanteil für das Mittagessen an Ganztagschulen“ um 1.480 T€ p.a. ab 2026 umgesetzt worden.
- Im Produktplan 92 Allgemeine Finanzen sind in den Jahren 2026 und 2027 die Einnahmen von der Anstalt für Versorgungsvorsorge angepasst worden. Ab 2029 fallen diese Einnahmen ersatzlos weg und führen zu einer Deckungslücke im Stadthaushalt in Höhe von rd. 57,9 Mio. € (vgl. hierzu Punkt 3.9 Finanzrahmen des Landes, Zeilennr. 13 im Jahr 2029).
- Die Einnahmen vom Land wurden analog den dort mit den jeweiligen Steigerungsraten angesetzten Ausgabepositionen übernommen. Anpassungen waren hier auch in 2026 und 2027 bei den Schlüsselzuweisungen (Produktplan 93 Zentrale Finanzen) und bei den Kostenerstattungen für Lehrer (Produktplan 21 Kinder und Bildung) vorzunehmen.
- Die Erstattungen zwischen den Kapiteln und Produktgruppen innerhalb des Haushaltes der Stadtgemeinde (Gr. 381/981) sind auf Basis des Anschlags 2027 unverändert fortgeschrieben worden.

In der nachfolgenden Tabelle sind die vorstehenden Änderungen in die jeweiligen Produktplansummen eingearbeitet worden und ergeben damit folgendes Gesamtbild (vgl. Punkt 3.10 Finanzrahmen der Stadtgemeinde Bremen, Zeilennrn. 11+12+13):

Eckwert-Vorschlag 2026/2027

Konsumtive Einnahmen nach Produktplänen (Stadtgemeinde Bremen; in T€)

Stand: Juni 2025

PPL Bezeichnung	IST			Anschlag 2025	Eckwert-Vorschlag		Planung	
	2022	2023	2024		2026	2027	2028	2029
01 Bürgerschaft	0	740	0	0	0	0	0	0
02 Rechnungshof	0	0	0	0	0	0	0	0
03 Senat, Senatskanzlei	943	755	2.432	920	925	929	946	963
04 Europa	0	0	0	0	0	0	0	0
05 Bundesangelegenheiten	0	0	0	0	0	0	0	0
06 Datenschutz und Informationsfreiheit	0	0	0	0	0	0	0	0
07 Inneres	60.091	60.269	68.296	62.432	56.897	58.569	58.576	58.582
08 Gleichberechtigung der Frau	0	0	0	0	0	0	0	0
09 Staatsgerichtshof	0	0	0	0	0	0	0	0
11 Justiz	0	0	0	0	0	0	0	0
12 Sport	824	799	725	284	293	301	301	301
21 Kinder und Bildung	690.272	704.431	775.842	774.385	807.739	834.434	862.130	889.877
22 Kultur	2.334	3.532	1.877	1.521	1.326	1.364	1.364	1.364
24 Hochschulen und Forschung	0	0	0	0	0	0	0	0
31 Arbeit	0	0	0	0	0	0	0	0
41 Jugend und Soziales	612.080	687.918	761.841	722.579	738.498	755.515	767.999	780.712
51 Gesundheit und Verbraucherschutz	4.838	5.208	9.307	6.366	6.707	3.997	4.029	4.061
61 Umwelt	0	0	2.910	2.780	2.754	2.759	2.811	2.864
68 Klima, Umwelt, Mobil., Stadtentw., WB	43.724	39.693	27.147	28.276	24.512	24.544	24.725	24.910
71 Wirtschaft	2.095	2.438	3.446	3.683	3.741	3.799	3.811	3.824
81 Häfen	6.415	6.263	6.901	6.089	6.271	6.456	6.456	6.456
91 Finanzen/Personal	7.244	7.223	3.593	2.652	2.652	2.652	2.710	2.769
92 Allgemeine Finanzen	142.492	123.675	135.517	125.206	122.169	122.103	122.103	64.243
93 Zentrale Finanzen	648.220	679.323	720.937	779.057	801.436	830.365	861.420	891.184
95 Bremen-Fonds	25.629	2.778	324	0	0	0	0	0
96 IT-Budget der FHB	34	28	20	0	0	0	0	0
97 Immobilienwirtschaft und-management	29.224	25.705	26.286	25.705	25.705	25.705	25.705	25.705
99 Klima, Ukraine und Energiekrise	0	49.348	139.349	0	0	0	0	0
SUMME konsumtive Einnahmen Stadt	2.276.459	2.400.127	2.686.751	2.541.936	2.601.623	2.673.494	2.745.085	2.757.816
davon EINN.KONSU (konsumtive Einnahmen)	386.032	362.677	391.473	345.696	335.448	340.145	340.145	282.285
- davon Sozialleistungseinnahmen	45.160	39.755	48.924	42.043	42.940	44.025	44.025	44.025
davon EINN.VERK1 (Einnahmen von Bremerhaven)	0	0	0	0	0	0	0	0
davon EINN.VERK2 (Einnahmen vom Land Bremen)	1.890.426	2.037.449	2.295.278	2.196.239	2.266.175	2.333.348	2.404.940	2.475.531
- davon Sozialleistungseinnahmen	533.525	613.860	677.711	648.545	663.034	677.893	690.373	703.083
nachr.: EINN.ERSTK	69.479	71.743	69.370	17.640	15.883	16.192	16.192	16.192

4.2.2 Investive Einnahmen

Die Ausgangslage zur Bildung der Eckwert-Vorschläge der investiven Einnahmen 2026/27 sowie der Orientierungswert-Vorschläge 2028/29 ist unter 4. beschrieben. Gegenüber den Ausgangswerten werden folgende Veränderungen gemäß Finanzrahmen der Stadtgemeinde Bremen berücksichtigt:

- Im Produktplan 71 Wirtschaft sind die bislang mit 8.000 T€ fortgeschriebenen Einnahmen des Bundes für die Sanierung der Glocke unter Reduzierung der investiven Ausgaben ab 2026 abgesenkt worden. Es handelte sich um einmalige Einnahmen.
- Im Produktplan 97 Immobilienwirtschaft und -management sind ebenfalls einmalige Einnahmen (Zuweisungen des Bundes im Sportbereich) unter Reduzierung der investiven Ausgaben ab 2026 abgesenkt worden.
- Im Produktplan 93 Zentrale Finanzen sind die Einnahmen von IB aufgrund der Schuldübernahme für Kapitaldienstfinanzierungen aus 2020 an die vereinbarte Planung angepasst worden. Die Zahlungen von IB laufen im Jahr 2030 aus.

Es wird erwartet, dass die Ressorts im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren aufgrund neuerer Erkenntnisse in Bezug auf Bundes- und EU-Programme hier Anpassungen – auch auf der Ausgabeseite – vornehmen werden.

In der nachfolgenden Tabelle werden die jeweiligen Produktplansummen dargestellt und ergeben damit folgendes Gesamtbild (vgl. Punkt 3.10 Finanzrahmen der Stadtgemeinde Bremen, Zeilennr. 14):

Eckwert-Vorschlag 2026/27

Investive Einnahmen nach Produktplänen (Stadtgemeinde Bremen; in T€)

Stand: Juni 2025

PPL Bezeichnung	IST			Anschlag 2025	Eckwert-Vorschlag		Planung	
	2022	2023	2024		2026	2027	2028	2029
01 Bürgerschaft	0	0	0	0	0	0	0	0
02 Rechnungshof	0	0	0	0	0	0	0	0
03 Senat, Senatskanzlei	0	0	0	0	0	0	0	0
04 Europa, Entwicklungszusammenarbeit	0	0	0	0	0	0	0	0
05 Bundeangelegenheiten	0	0	0	0	0	0	0	0
06 Datenschutz und Informationsfreiheit	0	0	0	0	0	0	0	0
07 Inneres	3.827	4.301	4.674	3.698	4.608	4.608	4.608	4.608
08 Gleichberechtigung der Frau	0	0	0	0	0	0	0	0
09 Staatsgerichtshof	0	0	0	0	0	0	0	0
11 Justiz	0	0	0	0	0	0	0	0
12 Sport	0	0	460	500	500	500	500	500
21 Kinder und Bildung	27.294	10.942	20.879	2.520	389	50	50	50
22 Kultur	62	601	823	3.201	612	0	0	0
24 Hochschulen und Forschung	0	0	0	0	0	0	0	0
31 Arbeit	0	0	0	0	0	0	0	0
41 Jugend und Soziales	20	1.320	20	0	0	0	0	0
51 Gesundheit und Verbraucherschutz	163	0	0	0	0	0	0	0
61 Umwelt, Klima und Landwirtschaft	0	0	144	150	150	150	150	150
68 Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	8.103	7.078	15.813	8.814	6.631	5.632	5.632	5.632
71 Wirtschaft	5.260	3.606	3.496	3.496	3.496	3.496	3.496	3.496
81 Häfen	72.452	73.816	39.750	36.200	36.200	36.200	36.200	36.200
91 Finanzen/Personal	0	0	0	0	0	0	0	0
92 Allgemeine Finanzen	4	4	4	4	4	4	4	4
93 Zentrale Finanzen	28.742	17.511	9.849	8.458	13.076	13.610	7.850	3.355
95 Bremen-Fonds	4.738	0	0	0	0	0	0	0
96 IT-Budget der FHB	0	0	0	0	0	0	0	0
97 Immobilienwirtschaft und-management	2.328	0	1.274	86	0	0	0	0
99 Klima, Ukraine und Energiekrise	0	30.841	14.833	0	0	0	0	0
SUMME investive Einnahmen Stadt	152.991	150.020	112.018	67.126	65.667	64.250	58.490	53.995
davon EINN.INVES (investive Einnahmen)	23.329	22.732	15.420	13.197	15.140	15.062	9.302	4.807
davon EINN.VER1 (Einnahmen von Bremerhaven)	0	0	0	0	0	0	0	0
davon EINN.VER2 (Einnahmen vom Land Bremen)	129.662	127.288	96.599	53.930	50.526	49.188	49.188	49.188
nachr.: EINN.ERST1	18.055	19.023	15.722	1.500	0	0	0	0

4.2.3 Personalausgaben

Ausgangslage zur Bildung der Ressorteckwerte der Personalausgaben 2026/27 sowie der Finanzplanwerte 2028/29 waren zunächst die Rahmenvorgaben der beschlossenen Finanzplanung 2023-2027 (inkl. Ergänzungsmittelung 2025).

Mit Aktualisierung der Personalplanungen für die Eckwertbildung 2026/2027 wurde deutlich, dass aufgrund verschiedener exogener und endogener Kostensteigerungen sowie zur Absicherung der sog. Prioritätsmittel und der sog. Gestaltungsmittel Budgeterhöhungen im Personalhaushalt einzuplanen sind.

Exogen	Endogen
Tarif- und Besoldungsanpassungen 2024/2025	Ausbau der Beschäftigungszielzahlen u.a. durch sog. Prio-Mittel, politische Prioritätensetzungen etc.
Tarif- und besoldungsrechtliche Anpassungen (insb. auch Alimentation)	Kostensteigerungen im Personalkörper durch Änderungen in der Stellenstruktur
Kostensteigerungen in der Beihilfe	Ausbau von Bereichen, in denen vorwiegend angestellte Mitarbeiter beschäftigt werden.
Steigerung der Arbeitgeberbeiträge in der Kranken- und Pflegeversicherung (ab 2025)	Steigerungen Erfahrungsstufen

Um die Budgetausweitungen zu begrenzen wurden zum einen innerhalb des Personalhaushalts Planungsparameter verändert und zum anderen zusätzliche Gegenfinanzierungen geprüft und umgesetzt:

- Die schwer planbaren Ausgaben für Beihilfe- und Nachversicherungen wurden mit einem optimistischen Ausgabenzenario geplant. Vorsorgemittel werden beim Senator für Finanzen ab 2026 nicht mehr vorgehalten. Mehrausgaben sind ab 2026 durch die Ressorts zu erwirtschaften oder per Umlageverfahren zu decken.
- Die zentralen Anschläge zur Bildung von Altersteilzeitrücklagen über die Anstalt Versorgungsvorsorge wurden in Höhe von rd. 3,6 Mio. € p.a. gestrichen. Die bestehenden Rücklagen werden ausreichen um im Finanzplanungszeitraum die Altersteilzeitfälle temporär zu finanzieren. Um die Altersteilzeit jedoch weiterhin dauerhaft über Mittel der Anstalt für Versorgungsvorsorge abzuschließen, wird empfohlen ab 2026 am Jahresende soweit möglich Sonderzuführungen max. bis zur Höhe der gestrichenen Anschläge zu tätigen.
- Die ursprünglich geplanten Versorgungsausgaben wurden um 1 Mio. € p.a. aufgrund des Ausgabenverlaufs des Vorjahres abgesenkt.

Darüber hinaus führt die mit dem Sanierungskonzept beschlossene Auflösung temporärer und flexibler Personalkonten sowie die Finanzierung nicht stetig finanziertem Personal zur Ausweitung der Personaleckwerte ab 2026ff. Dies erfolgt jedoch haushaltsneutral, da hierbei lediglich Finanzierungen aus anderen Ausgabeaggregaten dauerhaft in den Personalhaushalt verlagert werden.

Die Entwicklung der Personalausgaben stellt sich damit wie folgt dar:

	2026	2027	2028	2029
	In Mio. €			
Stadt Fi-Pol. Ausgangslage 2023-2027	1.085	1.117		
Stadt Personaleckwert 2026/2027	1.114	1.151	1.190	1.229
Anstieg	28	34		

Zu den Planungsparametern im Einzelnen:

- Die Personaleckwerte für das Kernpersonal basieren auf einer Fortschreibung der Beschäftigungszielzahlen 2025 und der Verstetigung von temporärem und flexiblem sowie nicht stetig finanziertem Personal. Entsprechend des Sanierungskonzeptes werden die Beschäftigungszielzahlen im Sanierungsbereich um 1,45% jährlich abgesenkt. Bonus-/Malus-Effekte wurden in den Beschäftigungszielzahlen wie im Doppelhaushalt 2024/25 nicht berücksichtigt. Noch nicht in den Zielzahlen umgesetzt wurden die Anpassungen, die sich aus der Verteilung von insgesamt rd. 80 Vollzeitstellen im Sanierungsbereich des Personals ergeben, die in der Senatskommission für Personalbedarfsermittlung und Bemessung beschlossen wurden. Die Fortschreibung dieser Änderungen wird nach dem Eckwertbeschluss in die Haushalte ab 2026 eingearbeitet. Die Zielzahlen inkl. der Erhöhungen aus der Verstetigung von temporären und flexiblen Personalmitteln sowie nicht stetig finanziertem Personal sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Zielzahlen Kernbereich Stadt			
Produktplan	ZZKern 2025	ZZKern 2026	ZZKern 2027
01 - Bürgerschaft	0,66	0,66	0,66
03 - Senat, Senatskanzlei	59,40	60,54	57,66
07 - Inneres	1.025,33	1.010,46	995,81
12 - Sport	20,01	22,72	22,39
21 - Kinder und Bildung	6.531,35	6.532,55	6.531,67
22 - Kultur	53,71	52,93	52,16
41 - Jugend und Soziales	917,71	909,68	896,49
51 - Gesundheit und Verbraucherschutz	183,36	182,71	180,06
61 - Umwelt, Klima und Landwirtschaft	5,60	25,19	24,82
68 - Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	238,69	262,86	250,61
71 - Wirtschaft	24,38	24,02	23,68
91 - Finanzen / Personal	10,07	19,93	19,64
92 - Allgemeine Finanzen	37,99	75,66	113,82
Gesamt	9.108,26	9.179,90	9.169,46

- Ausbildungsmittel für die beschlossenen Jahrgänge bis einschließlich 2025 sind in den Ressorteckwerten dezentralisiert. Die kommenden noch nicht beschlossenen Ausbildungsjahrgänge werden im Produktplan 92 „Allgemeine Finanzen“ in Höhe der Ausbildungsplanung 2025 vorgehalten.
- Nebenkosten wie Beihilfe, Trennungsgelder und sonstige Fürsorgeleistungen wurden bedarfsbezogen in die Ressorteckwerte budgetiert. Bei der Beihilfe wurden die diversen besoldungsrechtlichen Änderungen der letzten Jahre berücksichtigt.
- Die Versorgungsausgaben wurden unter Berücksichtigung der Tarif- und Besoldungsanpassungen 2024/2025 zentral im Produktplan 92 „Allgemeine Finanzen“ veranschlagt.

- Refinanzierungen wurden mit ihren Ansätzen 2025 fortgeschrieben.
- Zur Absicherung der Ende 2025 anstehenden Tarifverhandlungen im TV-L und dessen Auswirkung auf die Besoldung wurde eine Tarifvorsorge im Produktplan 92 "Allgemeine Finanzen" gebildet. Diese orientiert sich in den Jahren 2026 und 2027 an den Parametern des 2025 abgeschlossenen TVÖD Tarifvertrages. In der Finanzplanung ab 2028 beträgt die Tarifvorsorge 3,5% p.a.

In der nachfolgenden Tabelle werden die jeweiligen Produktplansummen dargestellt und ergeben damit folgendes Gesamtbild (vgl. Punkt 3.10 Finanzrahmen der Stadtgemeinde Bremen, Zeilennr. 20):

Eckwert-Vorschlag 2026/27

Personalausgaben nach Produktplänen (Stadtgemeinde Bremen; in T€)

Stand: Juni 2025

PPL Bezeichnung	IST			Anschlag 2025	Eckwert-Vorschlag		Planung	
	2022	2023	2024		2026	2027	2028	2029
01 Bürgerschaft			65	36	66	66	66	66
02 Rechnungshof								
03 Senat, Senatskanzlei	4.300	4.871	5.371	5.145	5.739	5.577	5.580	5.582
04 Europa, Entwicklungszusammenarbeit								
05 Bundesangelegenheiten								
06 Datenschutz und Informationsfreiheit								
07 Inneres	63.786	67.709	77.004	73.980	82.816	81.076	80.258	80.090
08 Gleichberechtigung der Frau								
09 Staatsgerichtshof								
11 Justiz								
12 Sport			1.249	1.392	1.426	1.399	1.400	1.400
21 Kinder und Bildung	393.716	416.290	470.111	455.084	511.122	514.977	515.494	516.026
22 Kultur	3.149	3.506	3.867	3.855	4.167	4.146	4.146	4.146
24 Hochschulen und Forschung								
31 Arbeit								
41 Jugend und Soziales	75.341	75.950	82.692	81.122	89.732	89.474	89.488	89.502
51 Gesundheit und Verbraucherschutz	14.590	16.547	18.575	16.867	19.116	18.971	18.971	18.972
61 Umwelt, Klima und Landwirtschaft			899	1.990	2.057	2.037	2.037	2.037
68 Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	19.113	20.381	22.734	22.887	24.589	23.625	23.629	23.634
71 Wirtschaft	1.959	2.071	2.166	1.539	1.682	1.679	1.681	1.684
81 Häfen	5.705	5.602	6.362	5.746	5.769	5.771	5.773	5.776
91 Finanzen/Personal	670	865	725	1.764	1.857	1.866	1.867	1.867
92 Allgemeine Finanzen	302.190	306.382	323.594	396.877	363.625	399.867	439.482	478.421
93 Zentrale Finanzen								
95 Bremen-Fonds	3.704	4.150						
96 IT-Budget der FHB								
97 Immobilienwirtschaft und-management								
99 Klima, Ukraine und Energiekrise		1.594	6.800					
SUMME Personalausgaben Stadt	888.225	925.918	1.022.214	1.068.284	1.113.762	1.150.531	1.189.871	1.229.203

4.2.4 Konsumtive Ausgaben

Die Ausgangslage zur Bildung der Eckwert-Vorschläge der konsumtiven Einnahmen 2026/27 sowie der Orientierungswert-Vorschläge 2028/29 ist unter 4. beschrieben. Gegenüber den Ausgangswerten werden folgende Veränderungen gemäß Finanzrahmen der Stadtgemeinde Bremen berücksichtigt:

- Die Sozialleistungsausgaben wurden gemäß den Vorgaben des Finanzrahmens der Stadtgemeinde Bremen übernommen.

- Die Personalkostenzuschüsse für Eigenbetriebe, Sonderhaushalte, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie für Kindertagesbetreuung in freier Trägerschaft, Theater und Philharmoniker wurden im konsumtiven Haushalt auf Basis der um die pauschalierten Steigerungsraten des TV-L-Abschlusses 2023 bis 2025 erhöhten Werte der finanzpolitischen Ausgangslage des jeweiligen Jahres vorabdotiert. Zusätzlich wurde eine zentrale Tarifvorsorge im Produktplan 92 Allgemeine Finanzen eingestellt, die eine Steigerung analog zur Kernverwaltung von 3,5% p.a. beinhaltet. Sofern die Werte der finanzpolitischen Ausgangslage unter dem Anschlag 2025 liegen, sind nötige Erhöhungen durch das Fachressort darzustellen. Die vorabdotierten Mittel (Anlage 6) sind in der entsprechenden Höhe als Anschläge für die Personalkostenzuschüsse in die jeweiligen Ressorthaushalte einzustellen. Veränderungen bedürfen der Abstimmung mit dem Senator für Finanzen (Referat 32).

Die Mittel dürfen nicht zur Deckung für andere Zwecke herangezogen werden, so dass der in Nr. 6.4.2.6 dargestellte Haushaltsvermerk anzubringen ist. Diese Haushaltsstellen sind in SAP über das Aufgabenfeld „3“ gekennzeichnet, diese Kennzeichnung ist beizubehalten und geht anderen Kennzeichnungen vor. Dies betrifft auch die Entgelte für Gebäudeinnenreinigung und Hausmeisterdienste an Immobilien Bremen (vgl. Tz. 6.4.2.6) und die Dienstleistungsentgelte an Performa Nord (vgl. Tz. 6.4.2.5) sowie die Erstattungen des Landes an die Städte für unterrichtendes und nicht unterrichtendes Personal sowie Polizei und Katasteramt (nur Bremerhaven). In der nachfolgenden Tabelle sind die betreffenden Finanzpositionen aufgelistet:

PGr.	FiPos	Eckwert			
		2026	2027	2028	2029
030101	3025.51797-0	198.720,00	195.840,00	195.840,00	195.840,00
030102	3041.51700-9	169.090,00	166.640,00	166.640,00	166.640,00
030102	3041.53261-0	15.860,00	15.630,00	15.630,00	15.630,00
070206	3054.53261-9	142.610,00	140.540,00	140.540,00	140.540,00
070312	3056.53261-6	21.550,00	21.240,00	21.240,00	21.240,00
070313	3057.53261-0	29.180,00	28.760,00	28.760,00	28.760,00
070314	3058.53261-3	29.180,00	28.760,00	28.760,00	28.760,00
070315	3050.53262-2	11.130,00	10.960,00	10.960,00	10.960,00
120101	3191.53261-8				
210701	3232.68424-0				
210701	3232.68453-3				
210701	3232.68454-1				
210701	3232.68455-0				
210701	3232.68456-8				
210701	3232.68457-6				
210701	3232.68458-4				
210102	3210.53201-2	7.179.600,00	7.179.600,00	7.179.600,00	7.179.600,00
210104	3211.53201-6	346.590,00	346.590,00	346.590,00	346.590,00
210112	3216.53201-4	2.074.690,00	2.074.690,00	2.074.690,00	2.074.690,00
210114	3217.53201-8	762.650,00	762.650,00	762.650,00	762.650,00
210118	3218.53201-1	4.137.870,00	4.137.870,00	4.137.870,00	4.137.870,00
210507	3239.53261-5	1.651.840,00	1.627.890,00	1.627.890,00	1.627.890,00
210701	3232.68143-7	5.871.790,00	6.018.590,00	6.129.930,00	6.263.570,00
210701	3232.68408-8	837.030,00	837.030,00	837.030,00	837.030,00
210701	3232.68409-6	2.885.950,00	2.885.950,00	2.885.950,00	2.885.950,00
210701	3232.68411-8	2.836.240,00	2.836.240,00	2.836.240,00	2.836.240,00
210701	3232.68414-2	722.220,00	722.220,00	722.220,00	722.220,00
210701	3232.68417-7	3.951.080,00	3.951.080,00	3.951.080,00	3.951.080,00
210701	3232.68418-5	582.040,00	582.040,00	582.040,00	582.040,00
210701	3232.68419-3	2.781.430,00	2.781.430,00	2.781.430,00	2.781.430,00
210701	3232.68421-5	1.376.240,00	1.376.240,00	1.376.240,00	1.376.240,00
210701	3232.68422-3	31.470.780,00	31.470.780,00	31.470.780,00	31.470.780,00
210701	3232.68425-8	2.812.970,00	2.812.970,00	2.812.970,00	2.812.970,00
210701	3232.68429-0	59.944.870,00	59.944.870,00	59.944.870,00	59.944.870,00
210701	3232.68431-2	19.885.920,00	19.885.920,00	19.885.920,00	19.885.920,00
210701	3232.68432-0	12.344.370,00	12.344.370,00	12.344.370,00	12.344.370,00
210701	3232.68433-9	12.777.150,00	12.777.150,00	12.777.150,00	12.777.150,00
210701	3232.68434-7	8.411.970,00	8.411.970,00	8.411.970,00	8.411.970,00
210701	3232.68435-5	9.997.580,00	9.997.580,00	9.997.580,00	9.997.580,00
210701	3232.68436-3	4.882.000,00	4.882.000,00	4.882.000,00	4.882.000,00
210701	3232.68437-1	6.678.320,00	6.678.320,00	6.678.320,00	6.678.320,00
210701	3232.68438-0	7.246.100,00	7.246.100,00	7.246.100,00	7.246.100,00
210701	3232.68439-8	4.263.760,00	4.263.760,00	4.263.760,00	4.263.760,00
210701	3232.68440-1	186.740,00	186.740,00	186.740,00	186.740,00
210701	3232.68441-0	2.280.000,00	2.280.000,00	2.280.000,00	2.280.000,00
210701	3232.68442-8	1.172.530,00	1.172.530,00	1.172.530,00	1.172.530,00
210701	3232.68443-6	1.056.550,00	1.056.550,00	1.056.550,00	1.056.550,00
210701	3232.68444-4	2.455.530,00	2.455.530,00	2.455.530,00	2.455.530,00
210701	3232.68445-2	8.599.260,00	8.599.260,00	8.599.260,00	8.599.260,00
210701	3232.68446-0	3.444.620,00	3.444.620,00	3.444.620,00	3.444.620,00
210701	3232.68447-9	5.055.190,00	5.055.190,00	5.055.190,00	5.055.190,00
210701	3232.68448-7	791.770,00	791.770,00	791.770,00	791.770,00
210701	3232.68449-5	1.177.450,00	1.177.450,00	1.177.450,00	1.177.450,00
210701	3232.68459-2	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00
210701	3232.68461-4	1.619.370,00	1.619.370,00	1.619.370,00	1.619.370,00
210701	3232.68483-5	1.229.220,00	1.229.220,00	1.229.220,00	1.229.220,00
210701	3232.68540-8	110.194.260,00	110.194.260,00	110.194.260,00	110.194.260,00

PGr.	FiPos	Eckwert-Vorschlag			
		2026	2027	2028	2029
210701	3232.68550-5	8.124.730,00	8.124.730,00	8.275.040,00	8.455.430,00
210701	3232.68551-3	4.088.580,00	4.088.580,00	4.164.220,00	4.255.000,00
210701	3232.68555-6	10.536.570,00	10.536.570,00	10.536.570,00	10.536.570,00
210701	3232.68556-4	2.813.260,00	2.813.260,00	2.865.310,00	2.927.770,00
229901	3289.68642-7	7.906.510,00	7.791.870,00	7.791.870,00	7.791.870,00
229903	3289.68632-0	4.005.070,00	3.947.000,00	3.947.000,00	3.947.000,00
229904	3289.68622-2	2.183.520,00	2.151.860,00	2.151.860,00	2.151.860,00
229905	3289.68612-5	3.434.290,00	3.384.490,00	3.384.490,00	3.384.490,00
229910	3271.68210-6	27.537.190,00	27.137.900,00	27.137.900,00	27.137.900,00
229910	3271.68215-7	559.480,00	559.480,00	559.480,00	559.480,00
229912	3272.68310-6	6.149.990,00	6.060.820,00	6.060.820,00	6.060.820,00
419001	3400.53261-2	6.820,00	6.720,00	6.720,00	6.720,00
419004	3490.53240-3	234.350,00	230.950,00	230.950,00	230.950,00
419004	3490.53261-6	206.230,00	203.240,00	203.240,00	203.240,00
510102	3510.53240-5	103.770,00	102.270,00	102.270,00	102.270,00
510102	3510.53261-8	39.290,00	38.720,00	38.720,00	38.720,00
613120	3620.63402-5	22.798.560,00	22.504.680,00	22.504.680,00	22.504.680,00
619310	3601.53261-0	23.630,00	23.280,00	23.280,00	23.280,00
619904	3603.68215-6	33.905.920,00	33.414.280,00	33.414.280,00	33.414.280,00
689301	3681.53261-6	43.870,00	43.230,00	43.230,00	43.230,00
719101	3701.53261-8				
710401	3751.53261-9	5.500,00	5.420,00	5.420,00	5.420,00
710402	3752.53261-2	1.190,00	1.170,00	1.170,00	1.170,00
810202	3854.53261-7	5.500,00	5.420,00	5.420,00	5.420,00
923201	3995.53264-5	2.123.110,00	2.092.330,00	2.092.330,00	2.092.330,00
923203	3995.54811-8	37.047.780,00	56.737.570,00	76.393.390,00	96.737.160,00
923204	3995.53262-9	2.727.710,00	2.688.150,00	2.688.150,00	2.688.150,00
923204	3995.53263-7	664.510,00	654.880,00	654.880,00	654.880,00
923204	3995.53265-3	430.350,00	424.110,00	424.110,00	424.110,00
923204	3995.53270-0	129.160,00	129.160,00	129.160,00	129.160,00
979902	3988.63411-4	3.873.850,00	3.817.680,00	3.817.680,00	3.817.680,00
979903	3987.53257-1	318.550,00	313.930,00	313.930,00	313.930,00
979903	3987.53259-8	23.701.040,00	23.357.370,00	23.357.370,00	23.357.370,00
979903	3987.53260-1	73.000,00	77.000,00	78.420,00	80.130,00

- Die konsumtiven Prioritäten-Mittel aus 2025 wurden gemäß ihrer Aufteilung in 2025 in die Ressorthaushalte überführt und entsprechend bis 2029 überrollt.
- Zur Verstetigung von bislang als ‚refinanziert‘ ausgewiesenem Personal ab 2026 wurden in Absprache zwischen Referat 32 und den betroffenen Ressorts bislang konsumtive Mittel zu Gunsten von Personalmitteln der Hauptgruppe 4 abgesenkt, dies betrifft die Produktpläne 22 Kultur, 41 Jugend und Soziales, 51 Gesundheit und Verbraucherschutz und 91 Finanzen/Personal.

In der nachfolgenden Tabelle werden die jeweiligen Produktplansummen dargestellt und ergeben damit folgendes Gesamtbild (vgl. Punkt 3.10 Finanzrahmen der Stadtgemeinde Bremen, Zeilenrn. 21+22+23):

Eckwert-Vorschlag 2026/27

Konsumtive Ausgaben nach Produktplänen (Stadtgemeinde Bremen; in T€)

Stand: Juni 2025

PPL Bezeichnung	IST			Anschlag 2025	Eckwert-Vorschlag		Planung	
	2022	2023	2024		2026	2027	2028	2029
01 Bürgerschaft	8.818	8.818	10.843	10.849	12.023	12.019	12.010	12.010
02 Rechnungshof	2.565	2.565	2.562	2.562	2.562	2.562	2.562	2.562
03 Senat, Senatskanzlei	7.659	8.750	9.750	7.402	7.458	7.514	7.561	7.617
04 Europa, Entwicklungszusammenarbeit	0	0	0	0	0	0	0	0
05 Bundesangelegenheiten	0	0	0	0	0	0	0	0
06 Datenschutz und Informationsfreiheit	0	0	0	0	0	0	0	0
07 Inneres	57.021	53.047	59.071	50.127	52.154	53.367	54.297	55.413
08 Gleichberechtigung der Frau	0	0	0	0	0	0	0	0
09 Staatsgerichtshof	0	0	0	0	0	0	0	0
11 Justiz	0	0	0	0	0	0	0	0
12 Sport	16.440	16.709	21.267	22.993	18.985	19.433	19.774	20.184
21 Kinder und Bildung	545.778	580.436	639.113	653.601	635.370	639.003	643.844	649.488
22 Kultur	88.167	92.925	96.942	96.860	97.551	97.663	98.377	99.234
24 Hochschulen und Forschung	0	0	0	0	0	0	0	0
31 Arbeit	0	0	0	0	0	0	0	0
41 Jugend und Soziales	1.084.679	1.194.957	1.279.102	1.293.284	1.320.738	1.350.200	1.380.889	1.412.454
51 Gesundheit und Verbraucherschutz	15.593	31.567	21.253	37.446	34.709	32.022	37.743	38.487
61 Umwelt, Klima und Landwirtschaft	0	0	75.849	74.028	66.753	66.150	66.218	66.300
68 Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	111.223	120.058	57.490	155.953	162.406	163.489	166.301	169.675
71 Wirtschaft	16.453	17.362	20.236	19.239	17.600	18.002	18.310	18.680
81 Häfen	31.908	29.044	32.442	35.739	37.446	38.375	39.080	39.926
91 Finanzen/Personal	31.607	32.339	39.604	48.228	46.700	42.290	42.464	42.578
92 Allgemeine Finanzen	97.038	89.805	73.990	37.889	57.473	77.151	97.073	117.737
93 Zentrale Finanzen	6.083	6.083	6.333	42.052	8.489	11.493	6.402	6.402
95 Bremen-Fonds	153.226	53.669	0	0	0	0	0	0
96 IT-Budget der FHB	17.943	18.695	22.649	22.602	22.958	23.523	23.954	24.472
97 Immobilienwirtschaft und-management	27.351	27.547	30.232	29.798	29.535	29.188	29.220	29.258
99 Klima, Ukraine und Energiekrise	0	47.298	132.330	0	0	0	0	0
SUMME konsumtive Ausgaben Stadt	2.319.551	2.431.672	2.631.059	2.640.651	2.630.911	2.683.445	2.746.080	2.812.477
davon AUSG.KONSU (konsumtive Ausgaben)	2.209.605	2.327.145	2.516.187	2.532.183	2.521.121	2.573.489	2.636.124	2.702.521
- davon Personalkostenzuschuss	424.380	451.040	514.511	535.594	564.646	582.425	602.471	623.284
- davon Sozialleistungsausgabe	1.052.280	1.200.041	1.280.020	1.269.917	1.296.816	1.325.626	1.356.308	1.387.698
- davon Prioritätenmittel			19.598	23.041	0	0	0	0
davon AUSG.VERK1 (Ausgaben an Bremerhaven)	6.083	6.083	6.083	6.083	6.083	6.083	6.083	6.083
davon AUSG.VERK2 (Ausgaben an Land Bremen)	103.864	98.445	108.790	102.386	103.708	103.873	103.873	103.873
- davon Sozialleistungsausgabe	2.589	2.925	3.505	2.883	2.961	3.039	3.039	3.039
nachr.: AUSG.ERSTK	68.763	65.567	68.529	17.640	15.883	16.192	16.192	16.192

Ein bislang ungelöstes Problem besteht im Produktplan 97 Immobilienwirtschaft und -management bezüglich der bestehenden Mehrbedarfe im Bereich Reinigung, die durch mehr Flächen und deutlich gestiegene Personalkosten begründet sind.

Diese sind von den betroffenen Ressorts entsprechend ihrer Anteile an der zu reinigenden Fläche über Eckwerteverlagerungen an den Produktplan 97 Immobilienwirtschaft und -management abzuführen. Die Anteile sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Beträge in €	Flächen (in qm/Jahr)	Anteil/Gesamt	Anteil Defizit 2027
Rechnungshof	77.089	0,04%	2.710
Senatskanzlei	1.227.424	0,66%	43.110
Inneres und Sport	22.633.795	12,15%	794.860
Justiz und Verfassung	6.771.923	3,63%	237.820
Kinder und Bildung	133.606.210	71,71%	4.692.030
Kultur	1.206.532	0,65%	42.370
Arbeit, Soziales, Jugend, Integration	8.846.977	4,75%	310.690
Gesundheit/Frauen/Verbraucherschutz	2.086.727	1,12%	73.280
Umwelt, Klima, Wissenschaft	2.375.566	1,28%	83.430
Bau, Mobilität und Stadtentwicklung	951.933	0,51%	33.430
Wirtschaft, Häfen und Transformation	1.216.704	0,65%	42.730
Finanzen	5.314.658	2,85%	186.640
Gesamt	186.315.538	100%	6.543.100

Nach entsprechender Zustimmung im Rahmen des Eckwertebeschlusses würden diese Beträge dann in den Produktplan 97 Immobilienwirtschaft und -management ab dem Haushaltsjahr 2027 dauerhaft verlagert (vgl. Beschlussvorschlag 16).

4.2.5 Investive Ausgaben

Die Ausgangslage zur Bildung der Eckwert-Vorschläge der konsumtiven Einnahmen 2026/27 sowie der Orientierungswert-Vorschläge 2028/29 ist unter 4. beschrieben. Gegenüber den Ausgangswerten werden folgende Veränderungen gemäß Finanzrahmen der Stadtgemeinde berücksichtigt:

- Die investiven Prioritäten-Mittel aus 2025 wurden gemäß ihrer Aufteilung in 2025 in die Ressorthaushalte überführt und entsprechend bis 2029 überrollt.
- Im Produktplan 93 Zentrale Finanzen sind zur Deckung der unter Gliederungspunkt VI der Senatsvorlage vorgeschlagenen Maßnahmenliste investive Mittel von rd. 28,3 Mio. € in 2026 bzw. rd. 12,7 Mio. € in 2027 hinterlegt, die nach Eckwertebeschluss vollständig zur Deckung der Maßnahmenbedarfe aufgelöst werden.
- Darüber hinaus bestehen in diversen Produktplänen investive Budgetrücklagen sowie Sonderrücklagen, die die jährlich zur Verfügung stehenden investiven Budgets verstärken.

Es wird erwartet, dass die Ressorts im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren aufgrund neuerer Erkenntnisse in Bezug auf Bundes- und EU-Programme hier Anpassungen – auch auf der Einnahmeseite – vornehmen werden.

In der nachfolgenden Tabelle werden die jeweiligen Produktplansummen dargestellt und ergeben damit folgendes Gesamtbild (vgl. Punkt 3.10 Finanzrahmen der Stadtgemeinde Bremen, Zeilenr. 24):

Eckwert-Vorschlag 2026/27

Investive Ausgaben nach Produktplänen (Stadtgemeinde Bremen; in T€)

Stand: Juni 2025

PPL Bezeichnung	IST			Anschlag 2025	Eckwert-Vorschlag		Planung	
	2022	2023	2024		2026	2027	2028	2029
01 Bürgerschaft	0	0	0	8	8	8	8	8
02 Rechnungshof	0	0	0	0	0	0	0	0
03 Senat, Senatskanzlei	293	378	521	1.760	1.650	1.650	1.650	1.650
04 Europa, Entwicklungszusammenarbeit	0	0	0	0	0	0	0	0
05 Bundesangelegenheiten	0	0	0	0	0	0	0	0
06 Datenschutz und Informationsfreiheit	0	0	0	0	0	0	0	0
07 Inneres	6.759	8.547	7.333	8.974	6.600	6.250	6.250	6.250
08 Gleichberechtigung der Frau	0	0	0	0	0	0	0	0
09 Staatsgerichtshof	0	0	0	0	0	0	0	0
11 Justiz	0	0	0	0	0	0	0	0
12 Sport	7.004	12.987	15.602	7.149	2.575	2.575	2.237	2.237
21 Kinder und Bildung	47.463	42.075	55.981	38.551	33.078	35.319	26.535	26.535
22 Kultur	4.129	5.107	4.484	13.133	2.312	1.700	1.200	1.200
24 Hochschulen und Forschung	0	0	0	0	0	0	0	0
31 Arbeit	0	0	0	0	0	0	0	0
41 Jugend und Soziales	5.440	5.527	3.605	4.330	4.410	4.410	3.910	3.910
51 Gesundheit und Verbraucherschutz	13.214	13.640	14.103	14.922	14.930	14.930	14.930	14.930
61 Umwelt, Klima und Landwirtschaft	0	0	7.600	7.234	13.122	11.022	6.379	6.379
68 Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	63.467	63.689	426.578	94.519	77.575	75.371	70.671	70.671
71 Wirtschaft	35.548	36.030	36.156	37.970	41.818	39.396	39.096	39.096
81 Häfen	56.508	53.949	55.144	29.352	28.150	28.150	25.050	25.050
91 Finanzen/Personal	0	0	0	0	0	0	0	0
92 Allgemeine Finanzen	14.823	14.800	14.810	3.068	0	0	0	0
93 Zentrale Finanzen	15.592	4.760	877	21.895	20.100	18.600	0	0
95 Bremen-Fonds	44.218	61.379	0	0	0	0	0	0
96 IT-Budget der FHB	2.026	2.048	5.920	1.555	1.091	1.091	1.091	1.091
97 Immobilienwirtschaft und-management	80.863	62.211	407.561	98.688	75.333	72.823	52.367	52.367
99 Klimastrategie, Ukraine/Energiekrise	0	30.958	15.051	0	0	0	0	0
<i>Investive Restmittel in PPL 93</i>					<i>28.218</i>	<i>12.738</i>	<i>53.444</i>	<i>49.549</i>
SUMME investive Ausgaben Stadt	397.347	418.085	1.071.329	383.109	350.969	326.032	304.818	300.923
<i>davon AUSG.INVES (investive Ausgaben)</i>	<i>374.910</i>	<i>394.395</i>	<i>1.045.634</i>	<i>360.757</i>	<i>331.684</i>	<i>306.748</i>	<i>285.533</i>	<i>281.638</i>
<i>davon AUSG.VER11 (Ausgaben an Bremerhaven)</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>davon AUSG.VER12 (Ausgaben an Land Bremen)</i>	<i>22.437</i>	<i>23.690</i>	<i>25.695</i>	<i>22.352</i>	<i>19.284</i>	<i>19.284</i>	<i>19.284</i>	<i>19.284</i>
<i>nachr.: AUSG.ERST1</i>	<i>18.773</i>	<i>19.867</i>	<i>16.470</i>	<i>1.500</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>

4.2.6 Globale Mehr- bzw. Minderausgaben, globale Mehr- bzw. Mindereinnahmen

Der Finanzrahmen für den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen sieht globale Minderausgaben in Höhe von -2,5 Mio. € für 2026 und in Höhe von -3,5 Mio. € für 2027 aus vom Senat bereits beschlossenen Sanierungsmaßnahmen vor. Gleichzeitig sind globale Mehreinnahmen für geplante Gebührenanhebungen in Höhe von 1,0 Mio. € p.a. vorgesehen. Hierbei handelt es sich um die im Rahmen der Ergänzungsmittelteilungen zu den Haushalten 2025 beschlossenen Anteile der Ressorts zur Erbringung ihrer Beiträge im Rahmen des Sanierungsprogramms mit dem Bund (Ko-Finanzierung von Programme, Finanzierungstätigkeit von Beteiligungen, Reduzierung Flächen, Gebührenanhebungen).

4.1.7 Gesamtbudgets nach Produktplänen

Zur besseren Übersicht über das zur Verfügung stehende Gesamt-Budget eines jeweiligen Produktplans sind die nachfolgenden Übersichten erstellt worden. Diese beinhalten bewusst nicht die Einnahmen und Ausgaben aus Erstattungen zwischen den Produktplänen innerhalb einer Gebietskörperschaft (Gr. 381/981), da diese für den Gesamthaushalt keine Relevanz haben.

Des Weiteren berücksichtigen sie nicht die die Einnahmen aus Steuern/BEZ (nur im Produktplan 93 Zentrale Finanzen), da es sich hierbei um Deckungsmittel für den Gesamthaushalt handelt (vgl. 3.9 Finanzrahmen des Landes, Zeilenr. 10) sowie ebenfalls nicht die Zinsausgaben des Gesamthaushalts (vgl. 3.10 Finanzrahmen des Landes, Zeilenr. 25).

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang jedoch auf die ebenfalls nicht ausgewiesenen Rücklagenentnahmen und -zuführungen (Gr. 359/919). Sofern hier entsprechende Anschläge in den Produktplänen vorgesehen sind, bedürfen Änderungen im Rahmen des weiteren Aufstellungsverfahrens der Abstimmung mit dem Senator für Finanzen (Ref. 20).

Eckwert-Vorschlag 2026 Stadt Bremen (in T€)

Stand: Juni 2025

		2026																			
PPL	Bezeichnung	Konsumtive Einnahmen				Investive Einnahmen				Mehr-/Minder-einn.	Personal-ausgaben	Konsumtive Ausgaben				Investive Ausgaben				Mehr-/Minder-ausg.	Netto-Budget
		Einn. Konsu	Einn. Verk1	Einn. Verk2	Gesamt	Einn. Inves	Einn. Ver1	Einn. Ver2	Gesamt	Einn. GloMe	Ausg. Pers	Ausg. Konsu	Ausg. Verk1	Ausg. Verk2	Gesamt	Ausg. Inves	Ausg. Ver1	Ausg. Ver2	Gesamt	Ausg. GloMa	
Gesamtbetrag		335.448	0	2.266.175	2.601.623	15.140	0	50.526	65.667	1.000	1.113.762	2.521.121	6.083	103.708	2.630.911	311.584	0	19.284	330.869	71.960	1.479.212
01	Bürgerschaft				0				0		66	23		12.000	12.023	8			8		12.097
02	Rechnungshof				0				0					2.562	2.562				0		2.562
03	Senat, Senatskanzlei	151	0	774	925				0		5.739	2.997		4.460	7.458	1.650			1.650		13.922
04	Europa, Entwicklungszusammenarbeit				0				0						0				0		0
05	Bundesangelegenheiten				0				0						0				0		0
06	Datenschutz und Informationsfreiheit				0				0						0				0		0
07	Inneres	56.602	0	295	56.897	48		4.560	4.608		82.816	49.580		2.574	52.154	6.600			6.600		80.064
08	Gleichberechtigung der Frau				0				0						0				0		0
09	Staatsgerichtshof				0				0						0				0		0
11	Justiz				0				0						0				0		0
12	Sport	293	0	0	293			500	500		1.426	18.985			18.985	2.575			2.575		22.194
21	Kinder und Bildung	17.622	0	790.117	807.739			389	389	560	511.122	624.130		11.241	635.370	33.078			33.078	-850	370.031
22	Kultur	1.326	0	0	1.326	612			612		4.167	93.586		3.964	97.551	2.312			2.312	-500	101.592
24	Hochschulen und Forschung				0				0						0				0		0
31	Arbeit				0				0						0				0		0
41	Jugend und Soziales	75.358	0	663.140	738.498				0		89.732	1.310.467		10.271	1.320.738	4.410			4.410		676.382
51	Gesundheit und Verbraucherschutz	2.468	0	4.239	6.707				0		19.116	31.823		2.886	34.709	14.930			14.930		62.049
61	Umwelt, Klima und Landwirtschaft	376	0	2.378	2.754			150	150		2.057	62.703		4.050	66.753	13.122			13.122		79.027
68	Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	16.304	0	8.208	24.512	1.400		5.231	6.631		24.589	151.541		10.866	162.406	77.575			77.575		233.427
71	Wirtschaft	3.160	0	581	3.741			3.496	3.496	210	1.682	16.268		1.332	17.600	22.533	19.284		41.818	-310	53.343
81	Häfen	6.271	0	0	6.271			36.200	36.200		5.769	37.169		277	37.446	28.150			28.150		28.894
91	Finanzen / Personal	0	0	2.652	2.652				0		1.857	9.477		37.223	46.700	0			0		45.905
92	Allgemeine Finanzen	122.169	0	0	122.169	4			4		363.625	57.473			57.473	0			0		298.925
93	Zentrale Finanzen	7.645	0	793.791	801.436	13.076			13.076	230	2.407	6.083			8.489	28.218			28.218	74.120	-703.914
96	IT-Budget der FHB				0				0						22.958	1.091			1.091		24.049
97	Immobilienwirtsch./management	25.705	0	0	25.705				0			29.535			29.535	75.333			75.333	-500	78.663

* ohne Erstattungen innerhalb der Haushalte (Gr. 381/981), ohne Steuereinnahmen/BEZ, ohne Zinsausgaben

Eckwert-Vorschlag 2027 Stadt Bremen (in T€)

Stand: Juni 2025

		2027																			
		Konsumtive Einnahmen				Investive Einnahmen				Mehr-/Minder-einn.	Personal-ausgaben	Konsumtive Ausgaben				Investive Ausgaben				Mehr-/Minder-ausg.	Netto-Budget
PPL	Bezeichnung	Einn. Konso	Einn. Verk1	Einn. Verk2	Gesamt	Einn. Inves	Einn. Ver1	Einn. Ver2	Gesamt	Einn. GloMe	Ausg. Pers	Ausg. Konso	Ausg. Verk1	Ausg. Verk2	Gesamt	Ausg. Inves	Ausg. Ver1	Ausg. Ver2	Gesamt	Ausg. GloMa	
Gesamtbetrag		340.145	0	2.333.348	2.673.494	15.062	0	49.188	64.250	1.000	1.150.531	2.573.489	6.083	103.873	2.683.445	288.148	0	19.284	307.432	68.128	1.470.793
01	Bürgerschaft				0				0		66	19		12.000	12.019	8			8		12.093
02	Rechnungshof				0				0					2.562	2.562				0		2.562
03	Senat, Senatskanzlei	155	0	774	929				0		5.577	3.054		4.460	7.514	1.650			1.650		13.812
04	Europa, Entwicklungszusammenarbeit				0				0						0				0		0
05	Bundesangelegenheiten				0				0						0				0		0
06	Datenschutz und Informationsfreiheit				0				0						0				0		0
07	Inneres	58.271	0	298	58.569	48		4.560	4.608		81.076	50.793		2.574	53.367	6.250			6.250		77.516
08	Gleichberechtigung der Frau				0				0						0				0		0
09	Staatsgerichtshof				0				0						0				0		0
11	Justiz				0				0						0				0		0
12	Sport	301	0	0	301			500	500		1.399	19.433			19.433	2.575			2.575		22.606
21	Kinder und Bildung	18.049	0	816.386	834.434			50	50	560	514.977	627.763		11.241	639.003	35.319			35.319	-850	353.404
22	Kultur	1.364	0	0	1.364	0			0		4.146	93.699		3.964	97.663	1.700			1.700	-500	101.645
24	Hochschulen und Forschung				0				0						0				0		0
31	Arbeit				0				0						0				0		0
41	Jugend und Soziales	77.509	0	678.007	755.515				0		89.474	1.339.763		10.437	1.350.200	4.410			4.410		688.569
51	Gesundheit und Verbraucherschutz	2.514	0	1.484	3.997				0		18.971	29.136		2.886	32.022	14.930			14.930		61.926
61	Umwelt, Klima und Landwirtschaft	381	0	2.378	2.759			150	150		2.037	62.100		4.050	66.150	11.022			11.022		76.300
68	Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	16.259	0	8.285	24.544	1.400		4.232	5.632		23.625	152.623		10.866	163.489	75.371			75.371		232.308
71	Wirtschaft	3.218	0	581	3.799			3.496	3.496	210	1.679	16.669		1.332	18.002	20.111	19.284		39.396	-310	51.262
81	Häfen	6.456	0	0	6.456			36.200	36.200		5.771	38.098		277	38.375	28.150			28.150		29.640
91	Finanzen / Personal	0	0	2.652	2.652				4		1.866	5.067		37.223	42.290	0			0		41.504
92	Allgemeine Finanzen	122.103	0	0	122.103	4			4		399.867	77.151			77.151	0			0		354.910
93	Zentrale Finanzen	7.860	0	822.504	830.365	13.610			13.610	230	5.410	6.083			11.493	12.738			12.738	70.788	-749.185
96	IT-Budget der FHB				0				0						23.523	1.091			1.091		24.614
97	Immobilienwirtsch./management	25.705	0	0	25.705				0			29.188			29.188	72.823			72.823	-1.000	75.306

* ohne Erstattungen innerhalb der Haushalte (Gr. 381/981), ohne Steuereinnahmen/BEZ, ohne Zinsausgaben

Planwerte 2028 Stadt Bremen (in T€)

Stand: Juni 2025

		2028																			
PPL	Bezeichnung	Konsumtive Einnahmen				Investive Einnahmen				Mehr-/Minder-einn.	Personal-ausgaben	Konsumtive Ausgaben				Investive Ausgaben				Mehr-/Minder-ausg.	Netto-Budget
		Einn. Konsum	Einn. Verk1	Einn. Verk2	Gesamt	Einn. Inves	Einn. Verl1	Einn. Verl2	Gesamt	Einn. GloMe	Ausg. Pers	Ausg. Konsum	Ausg. Verk1	Ausg. Verk2	Gesamt	Ausg. Inves	Ausg. Verl1	Ausg. Verl2	Gesamt	Ausg. GloMa	
Gesamtbetrag		340.145	0	2.404.940	2.745.085	9.302	0	49.188	58.490	1.000	1.189.871	2.636.124	6.083	103.873	2.746.080	285.533	0	19.284	304.818	0	1.436.193
01	Bürgerschaft				0				0		66	10		12.000	12.010	8			8		12.084
02	Rechnungshof				0				0					2.562	2.562				0		2.562
03	Senat, Senatskanzlei	155	0	791	946				0		5.580	3.101		4.460	7.561	1.650			1.650		13.845
04	Europa, Entwicklungszusammenarbeit				0				0						0				0		0
05	Bundesangelegenheiten				0				0						0				0		0
06	Datenschutz und Informationsfreiheit				0				0						0				0		0
07	Inneres	58.271	0	305	58.576	48		4.560	4.608		80.258	51.723		2.574	54.297	6.250			6.250		77.621
08	Gleichberechtigung der Frau				0				0						0				0		0
09	Staatsgerichtshof				0				0						0				0		0
11	Justiz				0				0						0				0		0
12	Sport	301	0	0	301			500	500		1.400	19.774			19.774	2.237			2.237		22.610
21	Kinder und Bildung	18.049	0	844.081	862.130			50	50	560	515.494	632.604		11.241	643.844	26.535			26.535		323.133
22	Kultur	1.364	0	0	1.364	0			0		4.146	94.413		3.964	98.377	1.200			1.200		102.359
24	Hochschulen und Forschung				0				0						0				0		0
31	Arbeit				0				0						0				0		0
41	Jugend und Soziales	77.509	0	690.490	767.999				0		89.488	1.370.452		10.437	1.380.889	3.910			3.910		706.288
51	Gesundheit und Verbraucherschutz	2.514	0	1.515	4.029				0		18.971	34.856		2.886	37.743	14.930			14.930		67.615
61	Umwelt, Klima und Landwirtschaft	381	0	2.430	2.811			150	150		2.037	62.168		4.050	66.218	6.379			6.379		71.673
68	Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	16.259	0	8.466	24.725	1.400		4.232	5.632		23.629	155.435		10.866	166.301	70.671			70.671		230.243
71	Wirtschaft	3.218	0	593	3.811			3.496	3.496	210	1.681	16.978		1.332	18.310	19.811	19.284		39.096		51.570
81	Häfen	6.456	0	0	6.456			36.200	36.200		5.773	38.802		277	39.080	25.050			25.050		27.247
91	Finanzen / Personal	0	0	2.710	2.710				0		1.867	5.241		37.223	42.464				0		41.621
92	Allgemeine Finanzen	122.103	0	0	122.103	4			4		439.482	97.073			97.073				0		414.448
93	Zentrale Finanzen	7.860	0	853.559	861.420	7.850			7.850	230		320	6.083		6.402	53.444			53.444		-809.653
96	IT-Budget der FHB				0				0			23.954			23.954	1.091			1.091		25.045
97	Immobilienwirtsch./management	25.705	0	0	25.705				0			29.220			29.220	52.367			52.367		55.882

* ohne Erstattungen innerhalb der Haushalte (Gr. 381/981), ohne Steuereinnahmen/BEZ, ohne Zinsausgaben

Planwerte 2029 Stadt Bremen (in T€)

Stand: Juni 2025

		2029																			Netto-Budget
PPL	Bezeichnung	Konsumtive Einnahmen				Investive Einnahmen				Mehr-/Minder-einn.	Personal-ausgaben	Konsumtive Ausgaben				Investive Ausgaben				Mehr-/Minder-ausg.	
		Einn. Konsu	Einn. Verk1	Einn. Verk2	Gesamt	Einn. Inves	Einn. Ver1	Einn. Ver2	Gesamt	Einn. GloMe	Ausg. Pers	Ausg. Konsu	Ausg. Verk1	Ausg. Verk2	Gesamt	Ausg. Inves	Ausg. Ver1	Ausg. Ver2	Gesamt	Ausg. GloMa	
Gesamtbetrag		282.285	0	2.475.531	2.757.816	4.807	0	49.188	53.995	1.000	1.229.203	2.702.521	6.083	103.873	2.812.477	281.638	0	19.284	300.923	0	1.529.792
01	Bürgerschaft				0				0		66	10		12.000	12.010	8			8		12.084
02	Rechnungshof				0				0					2.562	2.562				0		2.562
03	Senat, Senatskanzlei	155	0	808	963				0		5.582	3.157		4.460	7.617	1.650			1.650		13.886
04	Europa, Entwicklungszusammenarbeit				0				0						0				0		0
05	Bundesangelegenheiten				0				0						0				0		0
06	Datenschutz und Informationsfreiheit				0				0						0				0		0
07	Inneres	58.271	0	312	58.582	48		4.560	4.608		80.090	52.839		2.574	55.413	6.250			6.250		78.563
08	Gleichberechtigung der Frau				0				0						0				0		0
09	Staatsgerichtshof				0				0						0				0		0
11	Justiz				0				0						0				0		0
12	Sport	301	0	0	301			500	500		1.400	20.184			20.184	2.237			2.237		23.020
21	Kinder und Bildung	18.049	0	871.829	889.877			50	50	560	516.026	638.248		11.241	649.488	26.535			26.535		301.562
22	Kultur	1.364	0	0	1.364	0			0		4.146	95.270		3.964	99.234	1.200			1.200		103.216
24	Hochschulen und Forschung				0				0						0				0		0
31	Arbeit				0				0						0				0		0
41	Jugend und Soziales	77.509	0	703.203	780.712				0		89.502	1.402.017		10.437	1.412.454	3.910			3.910		725.154
51	Gesundheit und Verbraucherschutz	2.514	0	1.548	4.061				0		18.972	35.600		2.886	38.487	14.930			14.930		68.328
61	Umwelt, Klima und Landwirtschaft	381	0	2.483	2.864			150	150		2.037	62.250		4.050	66.300	6.379			6.379		71.702
68	Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	16.259	0	8.650	24.910	1.400		4.232	5.632		23.634	158.809		10.866	169.675	70.671			70.671		233.437
71	Wirtschaft	3.218	0	606	3.824			3.496	3.496	210	1.684	17.348		1.332	18.680	19.811	19.284		39.096		51.929
81	Häfen	6.456	0	0	6.456			36.200	36.200		5.776	39.648		277	39.926	25.050			25.050		28.095
91	Finanzen / Personal	0	0	2.769	2.769				0		1.867	5.355		37.223	42.578				0		41.676
92	Allgemeine Finanzen	64.243	0	0	64.243	4			4		478.421	117.737			117.737				0		531.912
93	Zentrale Finanzen	7.860	0	883.324	891.184	3.355			3.355	230		320	6.083		6.402	49.549			49.549		-838.817
96	IT-Budget der FHB				0				0			24.472			24.472	1.091			1.091		25.563
97	Immobilienwirtsch./management	25.705	0	0	25.705				0			29.258			29.258	52.367			52.367		55.920

* ohne Erstattungen innerhalb der Haushalte (Gr. 381/981), ohne Steuereinnahmen/BEZ, ohne Zinsausgaben

5. Grundsätze des Aufstellungsverfahrens und Haushaltsvollzug

5.1 Haushaltswirtschaftliche Grundsätze

5.1.1 Getrennte Steuerung der Haushalte nach Land und Stadt

Der Finanzrahmen und die sich daraus ableitenden Ressorteckwerte werden vor dem Hintergrund des von jeder Gebietskörperschaft einzuhaltenden Sanierungspfades getrennt für das Land und die Stadtgemeinde Bremen unter Einbeziehung der Verrechnungen/Erstattungen sowie der Rücklagenzuführungen und -entnahmen ermittelt.

Im Hinblick auf die getrennte Steuerung der Haushalte Land und Stadt sind diese Eckwerte für die jeweilige Gebietskörperschaft verbindlich. Überschreitungen in einem Haushalt zulasten des anderen Haushalts sind nicht zulässig.

5.1.2 Doppisches Haushaltswesen

Aktuell wird im Projekt HKR 4.0 die Umstellung auf ein doppisches Haushaltswesen vorbereitet. Die Zielsetzung ist, das zweite Jahr des kameral aufgestellten Doppelhaushaltes 2026/2027 zu einem späteren Zeitpunkt (in 2026) in einen doppischen Haushalt überzuleiten. Dieser ist dann erneut den politischen Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.

5.1.3 Beteiligungsmanagement

Dem Beteiligungsmanagement als zielorientierte und abgestimmte Steuerung aller ausgegliederten betrieblichen Einheiten kommt eine hohe Bedeutung zu. Dabei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der (gewollten) Selbstständigkeit der Beteiligungen einerseits und der Sicherstellung von Eingriffs- und Kontrollmöglichkeiten durch die FHB andererseits zu achten. Auch mit den ausgegliederten Einheiten werden öffentliche Zwecke verfolgt. Deshalb wurde eine integrierte Gesamtsteuerung eingerichtet, mit der sowohl die Kernverwaltung als auch die ausgegliederten Einheiten über eine beschlossene Gesamtstrategie Ziele und Vorgaben für die verantwortlichen Organisationen ableiten und fortlaufend weiterentwickeln. Damit werden zugleich der Haushalt und das Beteiligungsmanagement enger miteinander verzahnt, um eine effektive und an den Zielen der FHB orientierte Vermögensverwaltung auch in diesem Bereich sicherzustellen.

Zur Verbesserung der integrierten Gesamtsteuerung werden die ausgegliederten Einheiten (Beteiligungsgesellschaften, Eigenbetriebe, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie sonstige Sondervermögen – zusammenfassend „Beteiligungen“) im Produktgruppenhaushalt dargestellt. In jedem betroffenen Produktplan wurden für die wesentlichen ausgegliederten Einheiten entsprechende Produktbereiche eingerichtet. Darin sind die durch die Geschäftsverteilung des Senats übertragenen ausgegliederten Einheiten jeweils als eigenständige Produktgruppe abgebildet, je nach Zugehörigkeit zum Vermögen des Landes bzw. der Stadt Bremen in der Produktgruppe 98 bzw. 99. In den Produktgruppen werden die strategischen Ziele, die Bremen mit der jeweiligen Einrichtung verfolgt, aufgeführt, um die Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch die Beteiligungen noch transparenter darzustellen; im Zuge der Erfassung der Ziele für den Produktplan wurden diese nochmals geschärft und im Sinne des § 65 Abs. I LHO überprüft. Dies bildet u. a. die Grundlage für die

laufende Portfolioanalyse der Beteiligungen. Durch die Darstellung der Zu- und Abführungen an die ausgegliederten Einheiten einschließlich der Geschäftsbesorgungsentgelte werden die Zahlungsströme im Konzern Bremen transparent und nachvollziehbar. Zudem werden die steuerungsrelevanten Kennzahlen abgebildet, wobei bei ihrer Aufnahme in den Produktplan besonderes Augenmerk auf ihre Aussagekraft gelegt wurde.

Mit dem eHaushalt wurden die technischen Voraussetzungen für ein integriertes System zur Datenhaltung für den Kernhaushalt wie für Beteiligungen geschaffen. Mit dem Modul Beteiligungsinformationssystem (BISy) steht ein System zur Verfügung, das unterjährige Berichte generiert sowie ad-hoc-Informationen für kurzfristig erforderliche Reaktionen bereithält. Neben der weiteren Vereinheitlichung der Datenbasis (Vorgaben für Management-Reports etc.) ersetzt die automatisierte Übertragung zunehmend die bislang händische Pflege und Nachbearbeitung der von den Beteiligungen übermittelten Daten; dadurch werden Zeit und Kosten eingespart sowie die Konsistenz der Daten erhöht.

Aus diesem System können die Ressorts laufend die für ihre Steuerung relevanten Informationen beziehen; zugleich greift die bislang primär auf den Management-Reports beruhende quartalsweise Berichterstattung an die Bürgerschaft und ihre Ausschüsse ebenfalls zunehmend direkt auf im System vorhandene Daten zurück, um Doppelabfragen und -eintragungen zu vermeiden. Durch die Integration der betriebswirtschaftlichen Informationen zu Umsatz, Aufwand etc. bildet das Beteiligungsinformationssystem (BISy) ein umfassendes Bild der Beteiligungen ab und macht insbesondere die Beziehungen der ausgegliederten Einheiten zum Haushalt im Sinne einer effektiven Gesamthaushaltssteuerung transparenter. Vor allem im Bereich der Klimaneutralität wurden die im System vorhandenen Daten erheblich ausgeweitet, um eine kontinuierliche Berichterstattung aus dem System heraus zu ermöglichen.

Durch weitere Portfoliopflege wird ständig geprüft, wie durch optimale Strukturen der Beteiligungsgesellschaften Synergieeffekte geschaffen, Effizienzgewinne erzielt und Einsparpotenziale generiert werden können.

Durch die gemeinsame Nutzung von Kompetenzen und Kapazitäten über die einzelne Beteiligung hinaus (z. B. bei der Vergabe öffentlicher Aufträge oder durch Shared Services) werden Synergien genutzt. Durch die Einbeziehung der öffentlichen Unternehmen in einheitliche Verfahren beim Erwerb von Grundstücken sowie bei der Nutzung von Büroräumen können weitere Sparpotenziale gehoben werden, die mittelbar einen Beitrag zur Entlastung des Haushalts leisten.

Nach Ende der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Einbrüche in vielen Geschäftsfeldern von Beteiligungen sind für die Haushalte 2026/27 zunächst keine haushaltsrelevanten Risiken in diesem Bereich absehbar; eventuelle Belastungen durch die Erhöhung der Energiepreise und die allgemeine Inflation sollten nur im bereits bei den Haushaltsansätzen der jeweils fachverantwortlichen Ressorts berücksichtigten Umfang relevant werden.

5.1.4 Investitionssteuerung

In den vergangenen Jahren konnten die insgesamt veranschlagten Investitionsmittel sowohl im Haushalt des Landes als auch im Haushalt der Stadtgemeinde nicht vollständig abfließen. Vor dem Hintergrund der Zielsetzung, den

Sanierungsbedarf, insbesondere an der öffentlichen Infrastruktur, beschleunigt abzubauen und damit eine verbesserte Infrastruktur für die Menschen und Unternehmen im Land Bremen herzustellen, besteht hier ein Handlungsbedarf.

Die Dringlichkeit zur Beschleunigung und passgenauen Steuerung öffentlicher Investitionen ist nochmal weiter deutlich verschärft worden durch die Anforderung einer schnellstmöglichen Transformation hin zur Klimaneutralität und der Bereitstellung der dafür benötigten Klima-Investitionsmittel – bedingt durch die Krisenentwicklungen wie den Ukraine-Krieg und die akute Energie- und Klimakrise. Die damit verbundenen Investitionsbedarfe sind so enorm und dringlich, dass sie nicht allein durch regulär finanzierte Haushaltsmittel gedeckt werden können.

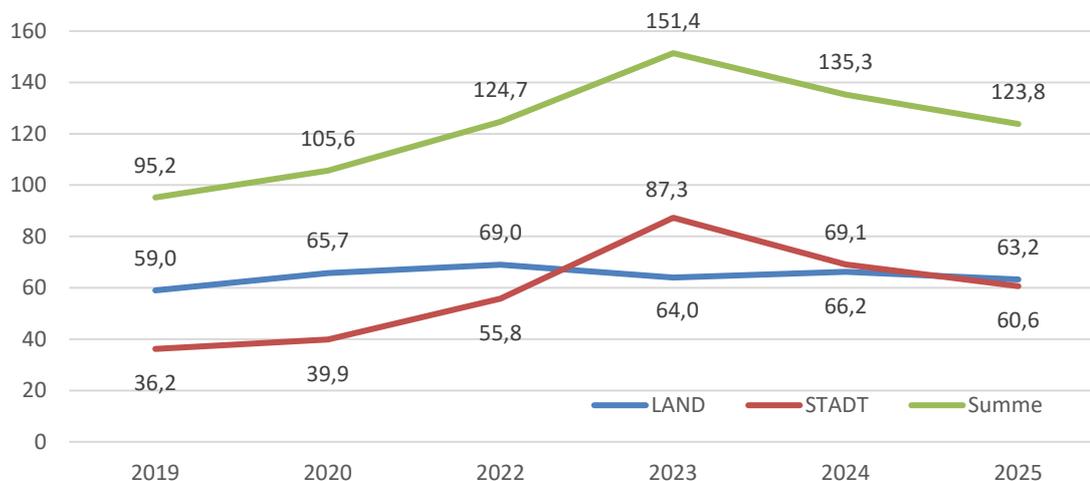
Gleichzeitig gestaltet sich die Steuerung von öffentlichen Investitionen in Anbetracht der vergangenen und aktuellen Krisenentwicklungen ausgelöst u.a. durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine und die Störung globaler Lieferketten als zunehmend schwieriger und komplexer. Preissteigerungen u.a. infolge erhöhter Inflation, akuter Fachkräftemangel, Verzögerungen bei Genehmigungsverfahren sowie Verknappung und Lieferengpässe bei Baustoffen erweisen sich als erhebliche Herausforderungen für die Investitionssteuerung und führen zu Planungsunsicherheiten und zum Teil auch zu Verzögerungen bei der Umsetzung von dringend erforderlichen Bau- und Sanierungsmaßnahmen im öffentlichen Sektor.

Dies spiegelt sich auch in den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde in einer hohen Bildung von investiven Rücklagen wider. Auch wenn die Jahresanfangsbestände in Summe zuletzt leicht rückläufig waren – nachdem sie über Jahre deutlich angestiegen waren, weil veranschlagte Investitionsmittel anders als vorgesehen gar nicht oder erst deutlich später abgeflossen sind – zeigen die nach wie vor hohen Bestände einen Steuerungsbedarf.

Um eine bessere Steuerung der Investitionsmittel bezogen auf den Gesamthaushalt zu ermöglichen hatte der Senator für Finanzen bereits zu Jahresbeginn 2023 in einem ersten Schritt das bisherige Verfahren zur sog. „Auskehrung“ der investiven Rücklagen dahingehend verändert, dass diese nur noch bedarfsgerecht bereitgestellt werden, sobald der effektive Mittelabfluss unmittelbar bevorsteht. Dies ermöglicht neben einer genaueren Haushaltssteuerung auch eine detailliertere Einsicht darin, bei welchen investiven Maßnahmen sich Verzögerungen über welche Zeithorizonte im Mittelabfluss ergeben, welche Bau- und Sanierungsmaßnahmen mit Rücklagenfinanzierung zur Umsetzung noch anstehen und bei welchen Maßnahmen die aktuell zusätzlich veranschlagten Mittel voraussichtlich nicht abfließen werden. Diese Umstellung bei der Mittelauskehrung hat sich bewährt und bereits Erfolge in der Abflussplanung gezeigt. Diese wird für die Folgejahre weiter angewendet.

Entwicklung investive Rücklagen*

(Jahresanfangsbestand in Mio. €)



*ohne das Jahr 2021 aufgrund investiver Restebildung

Um noch weitere Optimierung beim Mittelabfluss der investiven Ausgaben zu erreichen, wird im Rahmen der Eckwerte 2026/2027 ein sogenannter „Investitionsfonds“ eingerichtet. Dieser ist insbesondere für kleinteiligere Ersatzinvestitionen wie Sanierungs- und Reparaturbedarfe vorgesehen, bei denen nicht abschließend absehbar ist, wann die erforderliche Sanierungsmaßnahme oder die Notwendigkeit von Ersatzinvestition tatsächlich eintreten wird – je nachdem wann sich der Zeitpunkt der Funktionsuntüchtigkeit oder die Ersatznotwendigkeit tatsächlich ergibt. Durch den Investitionsfonds wird ein besserer und effektiverer Abfluss der in den Haushalten veranschlagten investiven Mittel sichergestellt, auch dann, wenn sich einzelne Projekte und Maßnahmen zeitlich verzögern. Dieser ist als revolving Fonds ausgerichtet. Tritt ein Investitionsbedarf nicht ein, kann eine andere kleinteiligere Investitionsmaßnahme stattdessen durchgeführt werden.

Der Herausforderung bei der Bepflanzung von Investitionsmitteln für Folgejahre, die in der konkreten Festlegung des Haushaltsjahres des tatsächlichen Mittelabflusses zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung besteht, wird durch zentrale Investitionsmittel begegnet, um einen möglichst vollständigen Mittelabfluss in dem jeweiligen Haushaltsjahr 2026/2027 zu gewährleisten. Dafür sind im Haushalt des Landes 5 Mio. € für 2026 und 4 Mio. € für 2027 und im Haushalt der Stadt 8 Mio. € für 2026 und 4 Mio. € für 2027 eingeplant.

Diese verstärkte ressortübergreifende Steuerung durch einen beim Senator für Finanzen eingerichteten „Investitionsfonds“ ist darauf ausgerichtet, zur optimalen Steuerung des Mittelabflusses der veranschlagten Investitionsmittel beizutragen, einer weiteren zukünftigen Reste-/Rücklagenbildung vorzubeugen und die Haushaltsdisziplin in allen Bereichen (von Planung/Anmeldung/Aufstellung bis Durchführung der Haushalte/Abschluss) bezogen auf den Investitionsbereich weiter zu erhöhen.

5.1.5 Konsequente Nutzung von Bundes- und EU-Mitteln

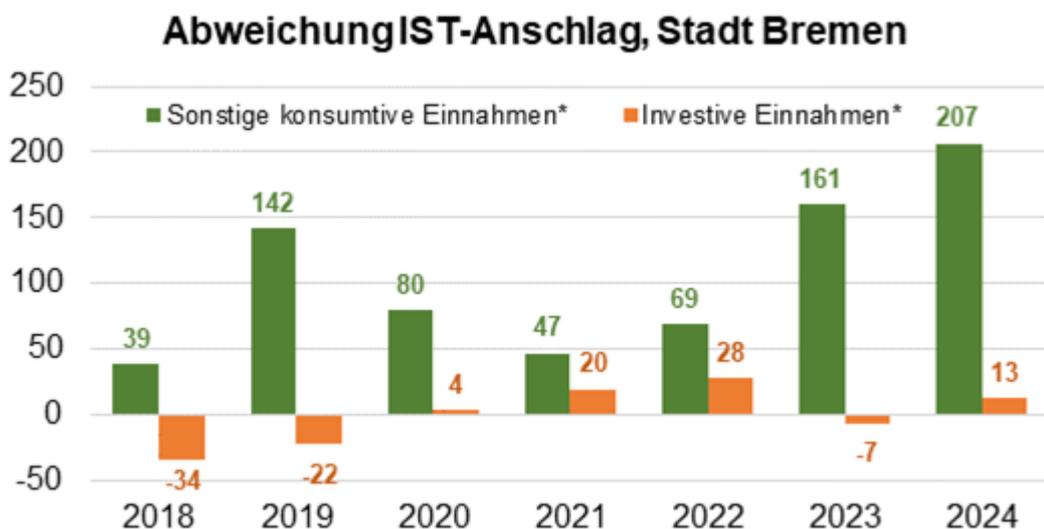
Die Freie Hansestadt Bremen hat in den vergangenen Jahren bei der Finanzierung von zahlreichen Maßnahmen in erheblichem Umfang von Bundes- und EU-Mitteln profitiert. Über die Jahre betrachtet machten die nicht veranschlagten Bundes- und EU-Mittel einen nicht unerheblichen Teil des Einnahmevermögens in den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde aus.

Für den Haushalt des Landes stellen sich die Gesamt-Mehreinnahmen am Beispiel der konsumtiven und investiven Einnahmen in der Gegenüberstellung der Anschlagswerte zu den IST-Einnahmen im regulären Haushalt seit 2018 wie folgt dar:



* 2018: ohne flüchtlingsbezogene Einnahmen, ab 2020: ohne Ausnahmetatbestand

Für den Haushalt der Stadtgemeinde ergibt sich in der Gegenüberstellung der Anschlagswerte zu den IST-Einnahmen folgendes Bild:



* 2018: ohne flüchtlingsbezogene Einnahmen, ab 2020: ohne Ausnahmetatbestand

Die Darstellungen zeigen erhebliche Abweichungen zwischen den ressortseitig veranschlagten Einnahmen und den tatsächlichen IST-Einnahmen. Für die Haushaltsaufstellung 2024/2025 ist es zwingend erforderlich – auch vor dem Hintergrund der Vollständigkeit der Haushalte und der Grundsätze zur Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit –, dass die Fachressorts die ressortseitig zu erwartenden Bundes- und EU-Mittel so realitätsgetreu wie möglich planen und – sofern die Veranschlagungsreife gegeben ist – auch veranschlagen und insbesondere zukünftig noch konsequenter und vollumfänglicher nutzen.

Hierbei sollten die Fachressorts bestrebt sein, sämtliche Finanzierungsoptionen des Bundes und der EU umfassend zu prüfen und bestmöglich zu nutzen. Eigene Haushaltsmittel dürfen grundsätzlich nur noch veranschlagt werden, falls diese Prüfung ergeben hat, dass für den jeweiligen Zweck keine Bundes- oder EU-Mittel beantragt werden können. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der Finanzierungsbedarfe im Zusammenhang mit der energetischen Sanierung von Gebäuden, bei deren Finanzierung die Bundes- oder EU-Mitteln sowie die bestehenden Ressortbudgets vorrangig in Anspruch zu nehmen sind.

Um künftig noch stärker von Bundesprogrammen und EU-Programmen profitieren zu können, sollen die administrativen, finanziellen und haushalterischen Voraussetzungen überprüft und verbessert werden. Dafür ist eine ressortübergreifend arbeitende Koordinierungs- und Beratungsstelle in der Senatskanzlei eingerichtet worden.

Ziel dieser Koordinierungsstelle ist es, die Ressorts über die sich hier bietenden Chancen besser zu informieren und sie durch gezielte Hilfestellung und Unterstützung bei der Vernetzung in die Lage zu versetzen, solche Mittel tatsächlich für Bremen zu akquirieren, anfangs schwerpunktmäßig für von der EU-Kommission direkt verwaltete Fördermittel.

5.2 Immobilienwirtschaftliche Grundsätze

5.2.1 Gebäudesanierungsprogramm / Produktplan 97 Immobilienwirtschaft und -management

Seit der Überführung des bremischen Immobilieneigentums in die Rechtsform von Sondervermögen nach § 26 LHO wurden zum 01.01.2002 auch die Sondervermögen Immobilien und Technik (nachfolgend SVIT) des Landes und der Stadtgemeinde Bremen gegründet und dem damaligen Senator für Finanzen als Fachressort zugeordnet.

Mit der Entscheidung des Senats im Januar 2016 zur Einrichtung eines neuen Produktplanes 97 für zentrale Investitionsmittel, Gebäudemanagementmittel und sonstige Zuweisungen an die SVIT des Landes und der Stadtgemeinde Bremen hat der Senator für Finanzen zum Haushaltsaufstellungsverfahren 2016/2017 die Voraussetzung geschaffen, die Baumaßnahmen der SVIT im Produktplan 97 „Immobilienwirtschaft und -management“ zusammenzuführen und – wie in nachstehender Darstellung beschrieben – in Produktbereiche und Produktgruppen maßnahmengerecht zu strukturieren.

Produktgruppenhaushalt			Kameraler Haushalt		
Produktplan	97	Immobilienwirtschaft und -management	Senator für Finanzen		
Produktbereich	97.98	Eigenesellschaften, Sondervermögen, Stiftungen und AöR (L)	Einzelplan	09 (Land)	Finanzen
Produktgruppe	97.98.01	Sondervermögen Immobilien und Technik (L)	Kapitel	0988	Zuweisungen an SVIT (L)
	97.98.02	Immobilien Bremen, AöR (L)		0987	Zuweisungen / Honorare an IB (L)
Produktbereich	97.99	Eigenesellschaften, Sondervermögen, Stiftungen und AöR (S)	Einzelplan	39 (Stadt)	Finanzen
Produktgruppe	97.99.02	Sondervermögen Immobilien und Technik (S)	Kapitel	3989	Zuweisungen an SVIT (Klima- u. sonst. Sanierung)
	97.99.03	Immobilien Bremen, AöR (S)		3987	Zuweisungen / Honorare an IB (S)
	97.99.04	Schulbau und Schulsanierungs (S)		3988	Zuweisungen an SVIT (Schul- und Kitabau)

Wie in der obenstehenden Übersicht dargestellt, wurde aufgrund des sachlichen Zusammenhangs neben der Zentralisierung der Investitionsmittel an die SVIT auch die Zuweisung an die IB zur Finanzierung der Gebäudereinigung und weiterer Dienstleistungen, wie u.a. das Immobilienmanagement und das gesamte Leistungsspektrum des Einkaufs- und Vergabezentrums dem Produktplan 97 zugeordnet. Im Rahmen der Haushaltsaufstellung werden die Geschäftsfelder der IB auf die zu erfüllenden Aufgaben überprüft, aktualisiert und unter Berücksichtigung der verfügbaren Eckwerte mit entsprechenden Budgetansätzen ausgestattet.

Aufgrund von Tarifsteigerungen sowie der Flächenmehrung der letzten Jahre entstehen in 2027 Defizite, die nicht aus dem Zentralbudget der Reinigung des Produktplan 97 zu lösen sind. Zur Kompensation ist eine Eckwertverlagerung der beauftragenden Ressorts in Abhängigkeit von ihrer zu reinigenden Fläche erforderlich:

Produktplan	Flächen (in qm/Jahr)	Anteil/ Gesamt	Anteil Defizit 2027 (in Euro)
02 Rechnungshof	77.089,31	0,04%	2.707,25 €
03 Senatskanzlei	1.227.423,85	0,66%	43.105,14 €
07 Inneres	17.720.357,21	9,51%	622.310,30 €
11 Justiz	6.771.923,05	3,63%	237.818,99 €
12 Sport	4.913.437,58	2,64%	172.551,98 €
21 Kinder und Bildung	133.606.210,42	71,71%	4.692.034,13 €
22 Kultur	1.206.532,07	0,65%	42.371,46 €
31 Arbeit	1.598.128,36	0,86%	56.123,68 €
41 Jugend und Soziales	7.248.849,07	3,89%	254.567,86 €
51 Gesundheit und Verbraucherschutz	2.086.726,98	1,12%	73.282,48 €
61 Umwelt Klima Landwirtschaft	2.375.565,65	1,28%	83.426,03 €
68 Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	951.933,27	0,51%	33.430,36 €
71 Wirtschaft	1.030.582,67	0,55%	36.192,40 €
81 Häfen	186.121,09	0,10%	6.536,27 €
91 Finanzen	5.314.657,56	2,85%	186.642,18 €
Gesamt	186.315.538,15	100%	6.543.100,51 €

Die veranschlagten Einnahmen beruhen im Wesentlichen auf die eingeführten Echtmieten, die die Ressorts an die SVIT zahlen um daraus die laufenden

Bauunterhaltungsmaßnahmen zu finanzieren. Die übrigen Eechtmieteinnahmen führt das SVIT als Eigenkapitalverzinsung an den Haushalt des Finanzressorts ab, um die Haushaltsneutralität bei der Umstellung auf Eechtmieten zu gewährleisten. Die Mittel für die laufende Bauunterhaltung sind Bestandteil der Mietzahlungen der Ressorts und sind daher nicht Bestandteil der Zusammenführung.

Die wesentlichen Schwerpunkte des Produktplans beziehen sich auf

- die Zuweisungen an die SVIT für Gebäudesanierungen
- die Zentralfinanzierung der Gebäudereinigung und
- die zentralen Dienstleistungen der IB für die FHB

Parallel dazu werden die Ziele und Kennzahlen des Produktgruppenhaushaltes regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

5.2.2 Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Produktplans 97

Zur Festlegung von prioritär durchzuführenden Investitionsmaßnahmen stellt der Senat ein jährliches Gebäudesanierungsprogramm auf. Anhand von Schadensmeldungen, Begehungen und Zustandserfassungen in den Gebäuden, Ergebnissen der Klimaschutzteilkonzepte sowie aus Abstimmungsprozessen mit den Ressorts werden die Bedarfe identifiziert. Die Mittelbereitstellung wird im Wesentlichen über Finanzierungen aus den bremischen Haushalten im Rahmen von Investitionszuweisungen sichergestellt. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden den SVIT aus dem Zentralbudget des Produktplans 97 als auch aus den jeweiligen Ressorthaushalten (Nutzer) zur Durchführung der beschlossenen Maßnahmen bereitgestellt. Mittel der Nutzerprojekte verbleiben in der Bewirtschaftung der Ressorts (Fremdbewirtschaftung). Damit liegt auch die Zuständigkeit für Haushaltsanmeldungen und Nachbewilligungen dieser Mittel unverändert bei den Ressorts. Das bedeutet, dass nutzerbedingte bzw. der nutzerbedingte Anteil mischfinanzierter Baumaßnahmen im Rahmen der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung von den betroffenen Ressorts in ihrem Produktplan einzuwerben sind. Die Mittel solcher Maßnahmen werden erst nach Beschluss der dafür maßgeblichen Gremien über die maßnahmenbezogene Investitionsplanung in den Produktplan 97 verlagert. Gegebenenfalls entstehende Mehr- oder Minderbedarfe aus den Nutzermaßnahmen sind in den Ressorthaushalten auszugleichen. Alle Maßnahmen des Gebäudesanierungsprogramms werden in die maßnahmenbezogene Investitionsplanung aufgenommen. Aufgrund der aktuellen Überzeichnung und des hohen Sanierungsstaus i.H.v. 1,45 Mrd. € wird eine strategische Portfoliobetrachtung der SVIT-Gebäude angestrebt. Diese beinhaltet den Verkauf von besonders sanierungsbedürftigen Gebäuden unter wirtschaftlicher Abwägung zur Verminderung des Sanierungsstaus insb. Büroflächen in Zusammenhang mit ortsflexiblen Arbeiten.

Es soll des Weiteren im Rahmen späterer Haushaltsaufstellungsverfahren geprüft werden, ob bauliche Maßnahmen aus dem Gebäudesanierungsprogramm, welche Schulen und Kita betreffen, mit den Sanierungsmitteln herausgelöst, und in ein SchuKi-Bauprogramm mit Globalmitteln transferiert werden, um die Bündelung für Schule und Kita vollständig zu vollziehen.

5.2.3 Schul- und Kitaausbauprogramm

Mit Einsetzung der Senatskommission für Schul- und Kitabau wurde 2019 beschlossen, die Haushaltsmittel, die zur Finanzierung von Schulbau und -sanierung bereitgestellt werden, zu bündeln, um die Beschleunigung der Verfahren und Schaffung verlässlicher Strukturen zu gewährleisten. Dabei soll die gegenseitige Deckungsfähigkeit verschiedener Mittelzuflüsse, Nutzer- und Eigentümeranteil, sichergestellt werden.

Aufgrund der Schwerpunktsetzung des Schulausbaus wurde im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2020/2021 die Produktgruppe (PGR) 97.99.04, Schulbau und Schulsanierung, im PPL 97 eingerichtet. Diese Produktgruppe steht für das Schulausbauprogramm zur Verfügung (siehe auch Übersicht 5.2.1.).

Bisher sind die Investitionen im Bereich Kitabau sowie Planungsmittel für Schule und Kita noch im Produktplan 21 Kinder und Bildung abgebildet, während sich die Mittel für Schulbau bereits im Produktplan 97 Immobilienwirtschaft und -management befinden. Hinzu kommen für Abwicklung der Bundesprogramme die Daten aus dem Produktplan 93 Zentrale Finanzen sowie die auf Kinder und Bildung entfallenden Anteile in den Produktplänen 95 Bremen-Fonds und 99 Klima, Ukraine- und Energiekrise.

Die Investitionsausgaben im Bereich Schul- und Kitabau erfolgen im Wesentlichen im Haushalt der Stadtgemeinde.

Mit Beschluss des Senats sollte ein Vorschlag zur Einrichtung eines Bauprogrammes für Schul- und Kita-Bauten vorgelegt werden, um die weiterhin gebotene Verfahrensbeschleunigung für sich innerhalb eines Haushaltsjahres konkretisierende Baumaßnahmen zu sichern, welches noch als Ziel vom Senator für Finanzen und der Senatorin für Kinder und Bildung verfolgt wird.

Mit dem Programm zur Verbesserung der Gebäudeinfrastruktur an Schulen und Kitas zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie wurde zur Abwicklung der Maßnahmen – analog dem Gebäudesanierungsprogramm – ein Bauprogramm entwickelt (SchuKiBau Corona). Konzeptionell kann dies als „Blaupause“, für ein generelles SchuKi-Bauprogramm gemäß dem Beschluss der Senatskommission dienen.

Es wird bereits halbjährlich im Rahmen des Bauprogramms zu den einzelnen Maßnahmen gemäß RL-Bau über den veränderten Sachstand und den geplanten Mittelabfluss berichtet.

Im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2026/2027 wird eine Bündelung aller Baumaßnahmen und Planungsmittel des Schul- und Kitabaus im PPL 97 unter Fremdbewirtschaftung der SKB vollzogen. Diesem Bauprogramm wird ein jährliches Budget i.H.v. 60 Mio. € im Zeitraum von mindestens 15 Jahren zur Verfügung gestellt. Die Baumaßnahmen bleiben einzeln veranschlagt und werden über Deckungsfähigkeiten von einer globalen Haushaltsstelle des PPL 97 gespeist, auf der das Gesamtbudget veranschlagt ist. Unterjährig können Verschiebungen des Mittelabflusses bei einzelnen Maßnahmen für die Umsetzung anderer Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Der veränderte Mittelabfluss wird im Rahmen der regelmäßigen halbjährlichen Berichterstattung zum Bauprogramm dargestellt. Unterjährige Nachbewilligungen für eine Maßnahme bedürfen damit bspw. keiner separaten Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses.

Die Beschlüsse über die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen werden für die Gesamtmaßnahme des Bauprogramms unter Budgeteinhaltung getroffen. So steht dem Bauprogramm in der Gesamtsicht der Betrag i.H.v. 60 Mio. € p.a. zur Verfügung, der überwiegend durch eckwertneutrale Verlagerungen der betroffenen Produktpläne (SKB, SF) dann als rechnerische Größe für Schul- und Kitabau bereitsteht. Ein Restbetrag i.H.v. 20,100 Mio. € in 2026 und 18,599 Mio. € in 2027 wird zusätzlich bereitgestellt.

Die Mittelbeschaffung und -verwaltung soll zentral erfolgen, die Gremienbefassung wird als sog. Doppelkopfvorlage von SF und SKB der Senatskommission (SenKo) vorgelegt. Die Projekte des SchuKi-Bauprogramms werden den Gremien zur Entscheidung vorgelegt. Verwaltet werden darin ausschließlich die von der Senatskommission Schul- und Kitabau beschlossenen Maßnahmen des SchuKi-Bauprogramms. Weitere über das Budget hinausgehende Bedarfe sind durch alternative Maßnahmen zum Bau zu lösen.

Es soll langfristig im Rahmen späterer Haushaltsaufstellungsverfahren geprüft werden, dass die Budgetverantwortung dieser Produktgruppe und die Verantwortung zum Einwerben von Nachbewilligungen für die beschlossenen Maßnahmen in den Verantwortungsbereich von SF übergeht.

5.2.4 Bildungsbaugesellschaft Bremen

Die neu gegründete Bildungsbau Bremen GmbH & Co. KG (BiBau) wird sechs Pilotprojekte übernehmen. Die Grundstücke der bereits existierenden Schulliegenschaften Grundschule Alter Postweg, Grundschule Sodenmatt, Bildungscampus Hulsberg und Grundschule Fährer Flur samt zugehöriger Sportstätten und Kita werden auf die BiBau übertragen und die Baumaßnahmen von ihr finanziert. Die weitere Ausgestaltung und Finanzierung der BiBau ist Gegenstand des Projektes Öffentliches Bauen beim Senator für Finanzen (ÖBSF).

Darüber hinaus soll die seit Gründung der Sondervermögen 2002 vollständig auf Immobilien Bremen (damals noch andere Gesellschaften) übertragene Eigentümerfunktion und Eigentümerrolle für das SVIT Stadt und Land neu konzipiert werden. Der Aufbau des neuen Referates Q15 beim Senator für Finanzen und ÖBSF haben u.a. das Ziel, zukünftig Komponenten der Eigentümerfunktion bei SF wahrzunehmen und ggfs. die Übertragung von weiteren Schulliegenschaften auf die BiBau einzusteuern. Die hiermit verbundene Aufgabenverlagerung hat im Allgemeinen und mit Blick auf die BiBau notwendigerweise zur Folge, dass im PPL 97 diese strategische Neuausrichtung finanziell abgesichert werden muss. Dies betrifft bspw. strategische Ankäufe, Geltendmachung von Vorkaufsrechten und Vorab-Prüfungen von Grundstücken ohne konkreten Nutzerauftrag, wobei stets die Wirtschaftlichkeit beachtet werden muss. Auch Verkäufe bei Grundstücken, wo die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung die Vorteilhaftigkeit eines Verkaufs nachweist, erfordern einen finanziellen Einsatz bspw. durch die Einholung von Wertgutachten, um strategische Entscheidungen abzusichern.

5.2.5 Energetische Sanierung

a) Handlungsfeld Klimaschutz

Erstmals im Zuge der Haushaltsaufstellung 2020/2021 wurden zur Bewältigung des Klimawandels für die energetische Sanierung öffentlicher Gebäude

und den notwendigen Aus- und Neubaumaßnahmen von Schulen, Kitas und Schulsporthallen die Mittel für Sanierungsmaßnahmen deutlich aufgestockt.

Damit soll flankierend zur Errichtung eines Handlungsfeldes Klimaschutz im Landeshaushalt die energetische Sanierung von städtischen öffentlichen Gebäuden weiter vorangebracht werden.

Zur Finanzierung dieses Plans werden für die Haushalte 2026/2027 2,4 Mio. € p.a. im Land veranschlagt. Damit sollen kurzfristig umsetzbare Maßnahmen, wie PV-Anlagen, energiesparende Beleuchtung, Heizungen etc. finanziert werden. Die Maßnahmenauswahl erfolgt auf Basis der vorliegenden Klimaschutzteilkonzepte (Sanierungsfahrplan) sowie umfassender Gebäudesanierungen in Verbindung mit dem Gebäudesanierungsprogramm im Sondervermögen Immobilien und Technik.

b) Klimaschutzstrategie 2038: Energetische Sanierung des öffentlichen Gebäudebestands

Im Jahr 2022 hat die Bremische Bürgerschaft die Klimaschutzstrategie 2038 beschlossen darin enthalten ist der Handlungsschwerpunkt „Energetische Sanierung des öffentlichen Gebäudebestands“ (ehem. Fast-Lane). Ein wichtiger Teil ist in diesem Zusammenhang der Umgang mit den eigenen Liegenschaften und der Anspruch, schnell ein hohes Sanierungsniveau zu erreichen. Ursprünglich sollten bis 2038 2 Mrd. € bereitgestellt werden. Nach Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Kreditaufnahme des Bundes stehen die kreditfinanzierten Mittel zu Finanzierung der Aufgaben aus der Klimaschutzstrategie 2038 der FHB nicht mehr zur Verfügung. Anschließend erfolgte von Seiten des Fachreferats und dem SVIT eine Priorisierung der zwingend weiterzuführenden Maßnahmen mit einem Gesamtbedarf von 2024-2028 i.H.v. 166,678 Mio. €. Die Umsetzung der Klimaschutzstrategie 2038 ist derzeit aufgrund einer nicht vorhandenen Finanzierung noch ungewiss.

c) EFRE-Programm 2021 – 2027 für energetische Sanierung

Ziel der Maßnahmen ist es, durch verschiedene energetische Maßnahmen die CO₂-Emissionen des Gebäudesektors zu senken und in der Folge einen Beitrag zur angestrebten Klimaneutralität zu leisten. Die Maßnahme steht im Einklang mit der Dimension „Energieeffizienz“ des Nationalen Energie- und Klimaplanes (NECP) und leistet einen Beitrag zur Umsetzung der Langfristigen Renovierungsstrategie (LTRS) für die Unterstützung der Renovierung des nationalen Bestands an öffentlichen Nichtwohngebäuden. Die Maßnahme soll die Vorbildfunktion im öffentlichen Gebäudebestand stärken. Es sollen die Vorhaben mit großen Einsparpotenzialen gefördert werden, wobei mindestens technische Mindestanforderungen zu erreichen sind.

Es werden ausschließlich Sanierungsmaßnahmen unterstützt. Die Sanierung von Wohngebäuden ist nicht förderfähig.

Für die Sanierung öffentlicher Gebäude steht für SF ein Zuschussvolumen von 31,25 Mio. € bereit. Aufgrund der erforderlichen nationalen öffentlichen Kofinanzierung in Höhe von 60% werden 18,75 Mio. € an Landesmitteln benötigt, die über den PPL 97 bereitzustellen sind. Die Abbildung der Einzelmaßnahmen erfolgt im Gebäudesanierungsprogramm der Sondervermögen Immobilien und Technik (SVIT).

5.3 IT- und Digitalisierungsstrategie der FHB und der Ressorts 2023 bis 2027

Die IT- und Digitalisierungsstrategie leitet sich aus fachlichen Anforderungen der Informationstechnik¹ (IT) und der Digitalisierung ab. Überdies sind auch die im Koalitionsvertrag festgelegten Ziele für die 21. Wahlperiode zur digitalen Transformation von Gesellschaft und Wirtschaft zu beachten bzw. umzusetzen, sofern nicht vorab Beschlüsse der Bürgerschaft oder des Senats erforderlich sind. Auf der strategischen Ebene der IT-Steuerung ist neben der IT-Strategie die IT-Organisation, das IT-Management und das Risikomanagement zu nennen. Bei der IT-Steuerung und beim operativen IT-Management sind die IT-Mindestanforderungen der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder² als grundlegende Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen, ordnungsgemäßen und sicheren IT-Einsatz zu beachten.

Die IT ist kein Selbstzweck. Sie hat sich an den Aufgaben und Zielen der öffentlichen Verwaltung auszurichten (IT-Governance). Die strategischen und organisatorischen Anforderungen für den Einsatz der IT leiten sich aus den Grundlagen für ein ordnungsgemäßes, sicheres und wirtschaftliches Verwaltungshandeln ab. Die zentrale Rolle bei der Erstellung der IT-Strategie, der Planung der IT-Organisation und beim IT-Management liegt in der Zuständigkeit des Senators für Finanzen in der Rolle des Chief Information Officer (CIO).

Der Ebenen übergreifende Handlungsrahmen für den IT-Einsatz in der öffentlichen Verwaltung wird insbesondere durch Schwerpunktthemen des Planungsrats für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat) vorgegeben. So werden gesellschaftliche und politische Ziele des Bundes, der Länder und der Kommunen zur IT gebündelt. Dabei wird insbesondere der übergreifende IT-Einsatz zwischen Gebietskörperschaften und Verwaltungsebenen berücksichtigt.

Politische Vorgaben und gesetzliche Anforderungen (Schwerpunktthemen des IT-Planungsrates, E-Government-Gesetze, Onlinezugangsgesetz (OZG), Koalitionsvereinbarung) sind vom Land und der Stadtgemeinde zu konkretisieren (z. B. in einer E-Government-Strategie bzw. Digitalisierungsstrategie). Dafür sind die jeweiligen CIOs verantwortlich.

Für das Land und die Stadtgemeinde Bremen ist eine IT-Strategie unter Berücksichtigung der fachspezifischen Aufgaben, z. B. in einem Ressort, einer Fachverwaltung oder einer kommunalen Behörde, zu erstellen.

Diese IT-Strategie sollte insbesondere Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Prinzipien und Leitlinien des IT-Einsatzes,
- Beitrag der IT zur Erreichung der grundsätzlichen strategischen Ziele,
- Planung, Steuerung und Kontrolle der IT-Serviceprozesse,
- Organisation, Steuerung und Finanzierung des IT-Einsatzes,
- Konsolidierung und Zentralisierung,
- Ebenen übergreifende IT (z. B. Kooperationen in IT-Verbänden),
- notwendige Umsetzungsressourcen,

¹ Der im Dokument benutzte Begriff Informationstechnik (IT) schließt hier sämtliche Bereiche der Kommunikationstechnik mit ein.

² Mindestanforderungen der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder zum Einsatz der Informationstechnik – Leitlinien und gemeinsame Maßstäbe für IT-Prüfungen (IT-Mindestanforderungen 2020; Stand August 2020)

- IT-Architektur (Technologien, Standards, Schnittstellen und Anwendungen) sowie
- IT-Infrastruktur.

Darüber hinaus sollte die IT-Strategie Aussagen zur Vermeidung technischer und wirtschaftlicher Abhängigkeiten von einzelnen Anbietern, zur Sicherung der Interoperabilität, zur Sicherung der digitalen Souveränität und zur Gewährleistung von Informationssicherheit und Datenschutz enthalten.

Sie hat sich auch mit aktuellen gesellschaftlichen Fragestellungen zu befassen, wie z. B. dem demografischen Wandel. Dabei sind u. a. ein sich änderndes Nutzerverhalten in und außerhalb der öffentlichen Verwaltung sowie die Gewinnung von hinreichend qualifiziertem Personal zu berücksichtigen.

Die aus der IT-Strategie abgeleiteten IT-Maßnahmen sind zu benennen und zu priorisieren sowie mit operationalisierbaren Kennzahlen zu verbinden. Die IT-Strategie, IT-Maßnahmen und Kennzahlen sind zu kommunizieren, zu evaluieren und regelmäßig fortzuschreiben. Durch ein begleitendes Akzeptanzmanagement ist sicherzustellen, dass alle Beteiligten hinreichend eingebunden werden.

Digitalisierung ist kein Selbstzweck, sondern muss als Innovationsmotor in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu mehr Attraktivität und mehr Effizienz führen. Bremen hat in den letzten Jahren kontinuierlich an der Modernisierung seiner Verwaltung gearbeitet. Bereits mit der Haushaltsaufstellung 2018/2019 wurden zusätzliche Mittel für die Digitalisierung bereitgestellt. Darin enthalten waren unter anderem Mittel für die Projekte „Antragslose Geburtsurkunde“, „Einfach Leistungen für Eltern (ELFE)“, „E-Akte“, „Online Service-Infrastruktur“ und das „Digitalisierungsbüro“. Für die Modernisierung der Verwaltung im Verhältnis zu Bürger:innen und Unternehmen wurde 2022/23 die bereits begonnene Digitalisierung von Verwaltungsleistungen unterstützt durch die Konjunkturmittel des Bundes für die Entwicklung von Einer-für-Alle-Onlinedienste fortgeführt, um die Angebote für die Bürger:innen und Unternehmen weiter zu verbessern und auszubauen. In Vorbereitung der Übernahme von in anderen Themenfeldern entwickelten Online-Diensten ist weiterhin im Rahmen der föderalen Zusammenarbeit frühzeitig auf die Sicherstellung eines wirtschaftlichen, d.h. kostengünstigen Betriebsmodells zu achten.

Durch die bremische OZG Strategie der vorzugsweisen EfA Nachnutzung sind die Ressorts an die durch die Themenfelder festgelegten Nachnutzungskosten ab 2024 gebunden.

Für die Innenverwaltung muss Digitalisierung ressortübergreifend mit einer konsequenten Neuausrichtung auf die Ermöglichung automatisierter, standardisierter, möglichst gebündelter und damit effektiver Kernprozesse verbunden werden. Die Notlage in den Personalhaushalten kann nur durch eine auf Einsparung bei den Personalkosten durch Einführung digitaler Anwendungen ausgerichtete und in ihren internen Prozessen optimierte Verwaltung bewältigt werden. Das bedeutet, dass interne Verwaltungsabläufe rigoros hinterfragt werden müssen und auf Effizienz zu überprüfen sind. Es ist vorherzusehen, dass größere Effizienzsteigerungen verfahrensrechtliche Änderungen in Bundesgesetzen benötigen. Entsprechende Initiativen sind im Bundesrat und gegenüber der Bundesregierung zu ergreifen. Nur so werden sich die hohen Investitionskosten rentieren und die digitale Dividende zu realisieren sein.

Um die Effizienz der Verwaltung zu steigern und die Verfügbarkeit der IT-Infrastruktur und Servicequalität der Verwaltungsleistungen zu erhöhen, müssen durch Optimierung der IT-Organisation Einsparungspotenziale gefunden werden. Dies kann durch die Etablierung von Standards erfolgen, wobei die Gebietskörperschaften Bremens und ihre Beteiligungen dabei einheitlich agieren – wie dies bei der E-Rechnungsplattform umgesetzt wurde. Durch die weiterzuführenden Digitalisierungs- und Standardisierungsvorhaben (z. B. VIS-Einheitsmandant FHB, Projekt Netze 2023, Standard Öffentlicher Einkauf, u. a.) in der Haushaltsperiode 2024/25 werden hierfür die Voraussetzungen geschaffen. Informations- und Kommunikationstechnik (ITK) ist eine der zentralen Ressourcen des Verwaltungshandelns. Die zentrale IT-Steuerung der FHB beim Senator für Finanzen und die IT-Verantwortlichen der Ressorts organisieren zum einen die IT-Beschaffung und die Auswahl geeigneter Hard- und Software und zum anderen die Organisation des IT-Betriebes, um Verfügbarkeit und Sicherheit zu gewährleisten. Darüber hinaus sichern sie die Bereitstellung von Telefon- und Netzinfrastrukturservices sowie der Erneuerung der passiven Netzinfrastruktur der FHB bis 2025. Sofern dabei über die bisherigen Verfügbarkeitsanforderungen hinaus (z.B. im Rahmen der Notfallvorsorge) weitere Infrastrukturaufwände erforderlich sind, sind diese dezentral zu budgetieren. Die Planung und Mittelbewirtschaftung für die Fachaufgaben der Ressorts und ihrer Dienststellen, Betriebe und Gesellschaften liegen zurzeit vollständig in der jeweiligen dezentralen Verantwortung. Die zentralen und dezentralen IT-Prozesse sollen vor dem Hintergrund fortschreitender Digitalisierung fortgeschrieben und dokumentiert werden.

Herausforderungen ergaben sich aus der gesetzlichen Verpflichtung zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes. Die inhaltliche Umsetzung des Gesetzes und der Aufbau des dauerhaften Betriebes der Online-Dienste wird eine wichtige Aufgabe der nächsten zwei Jahre bleiben. Hierzu hat der Senat im Oktober 2022 eine Strategie zur Umsetzung in Bremen festgelegt. Ab 2024 wird eine dauerhafte Finanzierung zunächst der FOKUS-Onlinedienste, ab 2025 dann auch aller anderen Onlinedienste bundesweit zentral über das Digitalisierungsbudget der FITKO, das die Länder mit 75% über Königsteiner Schlüssel und der Bund mit 25% finanzieren sollen, angestrebt.

Bremen wird dabei selbst als Anbieter der Einer-für-Alle (EfA) Online-Dienste in Deutschland agieren, als auch als Nachnutzer der von Anderen angebotenen EfA Dienste. Für Querschnittsaufgaben findet bereits eine gemeinsame Planung statt. Die für die FHB ressortübergreifenden IT-Querschnitts- und Fachplanungen werden in Abstimmung mit den Ressorts zentral vom Senator für Finanzen durchgeführt.

Bremen leistet seinen bundesweiten Beitrag, in dem es EfA-Online-Leistungen für ‚Familie und Kind‘ bei Bürger:innen sowie Unternehmensleistungen bei ‚Unternehmensführung und Entwicklung‘ im Betrieb übernimmt, soweit die Refinanzierung durch die nachnutzenden Länder und Kommunen sichergestellt ist.

5.3.1 Strategische Ziele und Vorhaben der IT und der Digitalisierung

Die Ressorts orientieren sich bei ihrer IT- und Digitalisierungs- Ressortstrategie für den Kernbereich im Wesentlichen an der FHB-IT- und Digitalisierungsstrategie.

Die IT- und Digitalisierungsstrategie wird ergänzt durch weitere Strategien im Bereich IT und Digitalisierung, die zurzeit nicht im Produktplan 96 veranschlagt sind:

- OZG-Umsetzung im Themenfeld „Familie und Kind“
- OZG-Umsetzung im Themenfeld „Unternehmensführung und -entwicklung“
- Generell Regionale Innovationsstrategie (beinhaltet auch digitale Themen, zuständig SWHT)
- Umsetzung Digital Hub Industry (mit den Angeboten s.u. wie KI-TZ, MDZ, Servicestelle etc.; zuständig SWHT)
- KI-Strategie Bremen (zuständig SWHT)
- Digitale Infrastrukturen (Koordination, bznb, geförderter Ausbau; zuständig SWHT)
- DigitalPakt (Digitalisierung der Schulen, pädagogischer Bereich; zuständig SKB)
- Bürgerschaft (eigene Strategie; zuständig Bremische Bürgerschaft)
- Eigenbetriebe, Eigengesellschaften, Anstalten öffentlichen Rechts (eigene Strategien; zuständig die jeweiligen Fachressorts)
- Bremerhaven (eigene Strategie; zuständig Bremerhaven).

Bei einigen, großen Fachverfahren, wie z. B. der Steuer (SF) und e-justice (SJV) werden auch diejenigen IT-Strategien berücksichtigt, die zwischen den Ländern und mit dem Bund ausgehandelt sind. Aktuell findet die Diskussion der länderübergreifenden Zusammenarbeit u. a. auch bei der Polizei (SIS) statt. Hier ist strategisch zu klären, welche Infrastrukturen weiterhin durch die FHB vorgehalten werden (z. B. Netze, Verzeichnisdienste) und welche Infrastrukturen von Bund und Ländern gemeinsam entwickelt und finanziert werden. Vereinzelt treten auch Eigenbetriebe, u. a. ausgegliederte Einheiten dem BA-SIS-Betrieb bei.

Die OZG-Strategien der Ressorts, abgeleitet aus der OZG-Strategie SF für Bremen, stellt klar den Fokus auf die Nachnutzung von EfA Lösungen, so denn bestimmte Parameter nicht dagegensprechen. OSI wird genutzt für die von Dataport entwickelten Onlinedienste aus den Themenfeldern, aber auch aus den durch die Ressorts in Entwicklung gegebenen AFM Dienste.

Im Rahmen der OZG-Umsetzung ist zu klären, wie die Fachverfahren in den Ressorts und ihnen zugeordnete Dienststellen zukünftig die derzeit von Dataport betriebene Online-Service-Infrastruktur (OSI) inklusive eines Moduls für das Antrags- und Fallmanagement (AFM) nutzen. Mit der OSI-Infrastruktur wird eine zügige Digitalisierung von Verwaltungsleistungen für Unternehmen und für Bürger:innen ermöglicht. Die Bedarfserhebung und Koordinierung erfolgt in gemeinsamen Workshops zwischen dem Digitalisierungsbüro (Referat 42, SF bzw. dem Referat 45, SF) und den jeweils betroffenen Ressorts.

Die wesentlichen strategischen Ziele der IT sind:

1. Vollständige Digitalisierung der verwaltungsinternen Bearbeitungs- und Abstimmprozesse;
2. Elektronischer Datenaustausch zwischen Behörden und Bürger:innen zur Vermeidung von Antragsverfahren und damit Entlastung von Bürger:innen und Unternehmen;

3. Erhöhung des Automatisierungsgrads bei Verwaltungsleistungen durch konsequente Umsetzung von Standardisierungsvorgaben und Produkten des IT-Planungsrats;
4. Digitalisierung der gemeinsam mit der Wirtschaft ermittelten wichtigsten B2G Verwaltungsleistungen (Top10 Prozess);
5. Transparenz und Selbstbedienung: die Veröffentlichung von Informationen kann Anfragen von Bürger:innen, Unternehmen und Medien reduzieren;
6. Sicherheit, Verlässlichkeit und Souveränität;
7. Guter Arbeitsplatz: funktionierende und ansprechende Hard- und Software erleichtert den Büroalltag, führt zur höheren Effizienz und ist förderlich für die Gesundheit;
8. Zukunftsfähige IT-Organisation für Bremen;
9. Zusammenarbeit mit dem Bund und anderen Ländern.

Neue gesetzliche Anforderungen nach Europäischem Recht und nach Bundesrecht sowie die Fortführung der Standardisierungs-, Bündelungs- und Transparenzvorhaben sind in der aktuellen Haushaltsperiode umzusetzen.

5.3.2 IT-Ressourcen

Zur Vorbereitung der Haushaltsaufstellung im Produktplan 96 „IT-Budget der FHB“ für die Haushaltsjahre 2026/27 sind im Rahmen der IT-Strategie der FHB und den daraus abgeleiteten Ressort-IT-Strategien die konsumtiven und investiven Haushaltsansätze fortzuschreiben. Als Planungsgrundlage werden hierzu die Anzahl der PC-Arbeitsplätze, die CO-Planansätze für den allgemeinen IT-Fachbedarf, den Betrieb von Fachverfahren, Informationen über geplante Infrastruktur- und Fachverfahrensprojekte (BASIS-, AD- und Fachverfahrensmigrationen zu Dataport, WAN- und LAN-Ertüchtigung, WLAN-Einführung, Ablösung von Alt-Fachverfahren, Implementierung von neuen Fachverfahren, Aufbau der Online Service Infrastruktur-(OSI)-Plattform, Schnittstellenprogrammierung zwischen Fachverfahren (z.B. mit OSI im Zusammenhang mit dem Onlinezugangsgesetz sowie Weiterentwicklungen bei den Basiskomponenten, u.a.) verwendet. Das aktuell im BASIS.bremen Betrieb eingesetzte Standardbüroprogramm Microsoft Office 2016 muss bis zum 4. Quartal 2025 ersetzt werden. Der Senat hat in der entsprechenden Vorlage vom 29.09.2016 für die Sitzung des Senats am 1.11.2016 „Verlängerung des Microsoft-Volumenvertrages“ den SF mit der Prüfung von Optionen für den weiteren Umgang mit Microsoft Produkten beauftragt. Für die Jahre 2025ff sind daher Aufwände für die Neubeschaffung von Office Produkten einzuplanen.

Die Fachaufgaben werden auf Finanzpositionen veranschlagt, die von den entsprechenden Ressorts und zugeordneten Dienststellen bewirtschaftet werden. Für BASIS-Arbeitsplätze werden auch Telekommunikationsleistungen pauschaliert pro PC-Arbeitsplatz budgetiert.

5.3.3 Planungselemente im Produktplan 96 IT-Budget der FHB

Die zentrale und dezentrale IT-Querschnittsplanung erfolgt zentral durch das zentrale IT-Controlling. Die Planmenge (PC-Arbeitsplätze) wird nach der aktuell vorliegenden Abrechnung und den weiteren Planungen der Ressorts mit

den Ressorts abgestimmt. Die dezentralen Fachplanungen (Verträge zum laufenden Betrieb, Beschaffungen, Sonstige) werden bei den Ressorts für die fremdbewirtschafteten Haushaltsstellen nach standardisierten Abläufen abgefragt und zentral zusammengefasst. Planungsgrundlage hierfür sind u. a. die Ist-Ergebnisse der Vorjahre auf den jeweiligen Innenaufträgen zu den Fachplanungen gemäß IT-CO-Konzept und die sich aus den auf dem FHB-Mandanten zentral für alle Dienststellen abgelegten wirksamen IT-Verträge. Die Ressorts fassen die Ergebnisse der ihnen zugeordneten Dienststellen zusammen und melden diese anschließend an das Referat 43 IT-Budget und Controlling, SF.

Fortgesetzte und neue IT-Projekte 2026/27 werden von den Ressorts oder vom zentralen IT-Management angemeldet, im ITA und anschließend im Senat beraten und orientiert an der Gesamtstrategie Bremens geprüft und priorisiert. Die Projektverträge werden im FHB-Mandanten von VIS mit dem Dokumententyp „IT-Vertrag“ mit dem jeweiligen Status (Angebot, wirksam, abgeschlossen) in der vorgegebenen Struktur abgelegt. Im Vorgang „Beschreibung des Fachverfahrens“ werden auch die Dokumente aus dem Servicelevel-Agreement zur Herstellung der Betriebsbereitschaft abgelegt.

Die Planungsunterlagen nach § 24 LHO für IT-Projekte, die vorliegen müssen, damit z.B. eine Sperrenaufhebung möglich ist, werden in den Aufstellungsrichtlinien benannt:

Als Standard für IT-Projekte wird die Vorlage (und Ablage in VIS) der Projektskizze einschließlich Zeit-Maßnahmenplan, die WU-Übersicht, die Finanzierungsübersicht (Mittelherkunft/Mittelverwendung), die Projekt- und Betriebskostenplanung für den Projektzeitraum, Leistungsbeschreibung sowie die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vom Ressort dem Referat 43, SF vorgelegt. Bei größeren IT-Projekten ist zusätzlich eine Senats-, ggf. Deputations- und HaFA-Befassung notwendig.

Nach Beschluss der Eckwerte wird ein Abgleich der Anmeldungen mit den rechnerisch fortgeschriebenen haushaltsstellenscharfen Ansätzen durchgeführt. Die Ressorts haben auf Basis Ihrer IT-Anmeldungen entsprechende Eckwertverlagerungen in den Produktplan 96 IT-Budget der FHB im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren zu berücksichtigen. Überdies sind organisatorische Veränderungen ggf. beim Haushaltsansatz im PPL 96 IT-Budget und evtl. Verlagerungen innerhalb des PPL 96 im Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen. Diese werden strukturiert abgefragt und gemeinsam von der abgebenden Organisationseinheit und der empfangenden Organisationseinheit vom Ressort oder von den Ressorts (bei ressortübergreifenden Verlagerungen) an das Zentrale IT-Controlling zurückgemeldet.

5.3.4 Aufwände der Verwaltung im Produktplan 96 IT-Budget der FHB zur Umsetzung der Cybersicherheitsstrategie des Senats (Säule 2)

Mit der Erstellung der Bremischen Cybersicherheitsstrategie wird das Ziel verfolgt, die aktuellen Herausforderungen für staatliche und nicht-staatliche Nutzer:innen, die mit der Digitalisierung einhergehen, zu analysieren und einen belastbaren Schutzrahmen zu entwickeln. Während Anforderungen an die Erreichbarkeit sowie die Datensicherheit schon seit langer Zeit in der technischen Umsetzung von Verwaltungsdienstleistungen mitgedacht werden, ist eine weitere Herausforderung in den letzten Jahren in den Fokus gerückt: die

Resilienz gegenüber Cyberbedrohungen. Von großer Relevanz ist daher die EU-NIS-Richtlinie 2022/2555 (NIS-2), welche innerhalb von 21 Monaten von den EU-Staaten in nationales Recht umgesetzt werden muss. Die NIS-2 löste die NIS-1 Richtlinie zum 17. Oktober 2024 ab und legt Mindeststandards in der Europäischen Union für die Regulierung wesentlicher Dienste fest, zu welchen auch die öffentliche Verwaltung zählt. Das Ziel der NIS-2 besteht in der Vertiefung und inhaltlichen Erweiterung der Anforderungen an die Unternehmen und Einrichtungen in definierten wesentlichen und wichtigen Sektoren, um auf wachsende und sich verändernde Cyberbedrohungen angemessen reagieren zu können. Zielführende Aufgaben im Rahmen dieses Handlungsfelds sind beispielsweise die Etablierung von IT-Notfallmanagementsystemen, die Beratung bei der Planung und Durchführung von IT-Notfallübungen sowie die Notfall- und Krisenkommunikation. Das IT-Notfallmanagement ist Teil des ganzheitlichen Notfall- oder Krisenmanagements und kann somit nicht isoliert betrachtet werden. Da sich eine Störung des IT-Betriebs auch auf weitere Bereiche der Verwaltungen von Ländern und Kommunen auswirken kann, ist perspektivisch die Implementation eines ganzheitlichen Business Continuity Management (BCM) in der Verwaltung nach einem zentralen Standard zielführend.

5.4 Forderungsmanagement

Der planvolle und zielorientierte Umgang mit Forderungen, auch „Forderungsmanagement“ genannt, ist insbesondere für den öffentlichen Haushalt von hoher finanzieller Bedeutung. Der größte Teil der Forderungen in den bremischen Dienststellen wird zwar problemlos eingezogen, kommt es jedoch zu einem verzögerten Zahlungseingang oder gar zu Ausfall der Forderung kann dies zu einem erheblichen wirtschaftlichen Schaden führen und die Liquiditätssteuerung nachhaltig beeinflussen. Das Forderungsmanagement nimmt daher im „Haushaltsnotlageland“ Freie Hansestadt Bremen eine besondere Rolle ein. Durch eine Optimierung des Forderungsprozesses können Zahlungsausfälle gemindert oder vermieden und idealerweise ein frühzeitiger Zahlungseingang erreicht werden. Die Analyse und Strukturierung der Forderungen gibt Aufschluss über den Forderungsbestand und die Forderungsausfälle. Dies führt im Idealfall zu einer passgenauen Liquiditätssteuerung.

Bereits am 25.03.2014 beschloss der Senat im Rahmen des Programms der Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung (NdAW) sowie im Jahr 2016 bei der „Zukunftsorientierten Verwaltung“ (ZOV) eine gesamtbremische Optimierung des Forderungsmanagements verbunden mit dem Ziel der Verringerung von Einnahme-Außenständen (Forderungen) durch Aufbau und Verstetigung eines zentralen Forderungsmanagements mit professionalisierten Abläufen. Seither sind die Ressorts dazu gehalten, die Forderungsbestände zu überwachen und den Beitreibungsprozess im Falle der Nicht-Zahlung zeitnah in Gang zu setzen. Die Projektleitung im Bereich des Senators für Finanzen berichtet dem Senat regelmäßig über die Erfolge bei Veränderung der Forderungsbestände in den Ressorts (Qualitätskontrolle und Controlling).

Ein weiteres Ziel ist die korrekte Abbildung von Forderungsarten im Haushalt. Würde keine korrekte Sollstellung im Kassensystem durch die originär zuständige Dienststelle erfolgen, könnte der hieran anschließende Forderungspro-

zess nicht mehr durchgeführt werden. Nur richtig erfasste Forderungen können den richtigen Forderungsprozess auslösen und geben im Ergebnis den Forderungsbestand der Freien Hansestadt Bremen zutreffend wieder. Hierbei steht seit der Reorganisation des bremischen Kassenwesens 2016/2017 die Landeshauptkasse Bremen (LHK) für das operative Kassen- und Vollstreckungsgeschäft als professionelle Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Durch die Vorgaben betreffend die einheitliche Bebuchung des SAP-Systems haben sich im Forderungsmanagement mittlerweile weitere Verzahnungen zu anderen Projekten ergeben. So ist der Forderungsprozess davon abhängig, welches Kassen- oder Vollstreckungsfachverfahren eingesetzt wird. Werden dem SAP-Verfahren sog. Fachverfahren mit (bidirektionalen) Schnittstellen vorgeschaltet, müssen diese ebenfalls den Vorgaben des Forderungsprozesses entsprechen. Gleiches gilt für die Auswahl der bremischen Hausbanken, neue Zahlungsarten (z.B. ePayment) oder den eingerichteten Zahlstellen. Der Forderungsprozess ist zudem eng mit der Umstellung des SAP-Stammdatenmanagements auf ein Einpersonenkonto („Einheitsdebitor/Einheitskreditor“) verbunden, welches die Möglichkeit für Aufrechnungs- und Vollstreckungsmaßnahmen verbessern wird. Weiterhin muss evaluiert werden, ob eine zentrale Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung künftig in der LHK verortet werden kann („Servicestelle Buchhaltung“). Eine Zentralisierung würde die größtmögliche Vereinheitlichung der Buchungsvorgänge im SAP-System ermöglichen, sowie eine flächendeckende Kontrolle über das Setzen von beitreibungshemmenden Mahnsperren und die Verwendung von Allgemeinen Anordnungen („Veranschlagten Einnahmen“). Forderungsbestände der Ressorts könnten dadurch erstmals engmaschig „controlled“ bzw. überwacht werden und das gesamte bremische Forderungsmanagement würde „aus einer Hand“ erfolgen. Im Zusammenspiel mit der zuvor dargestellten Umsetzung des Einpersonenkontos könnte ein rundum professionelles und zukunftsfähiges Forderungsmanagement installiert werden. Dafür ist jedoch vorab die technische Umstellung im SAP System zwingend erforderlich.

6. Richtlinien für die Aufstellung der Haushalte 2026/2027

VORBEMERKUNG:

Wesentliche inhaltliche Änderungen gegenüber dem bisherigen Verfahren sind grau markiert.

6.1 Allgemeine Rahmenbedingungen / Vorgaben des Senats

Die vom Senat beschlossenen Budgetvorgaben stellen getrennt nach Land und Stadtgemeinde Bremen die absolute Obergrenze für die Aufstellung der Haushaltsvorentwürfe durch die Ressorts dar. Überschreitungen eines Eckwerts sind aufgrund der bestehenden stringenten Rahmenvorgaben nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind zwingend notwendige Mehr-/Minderveranschlagungen, die im Saldo von bereinigten Einnahmen und Ausgaben neutral sind und somit den Finanzierungssaldo nicht verändern. Die Veranschlagung derartiger Einnahmen und damit zusammenhängender Ausgaben kann nur auf Grundlage von bereits zugesicherten Finanzierungen von Drittmittelgebern ggü. den Ressorts erfolgen.

Bei der Erstellung der Haushaltsvorentwürfe ist zu berücksichtigen:

- Einnahmen und Ausgaben sind nur zu veranschlagen, sofern diese im jeweiligen Planungsjahr voraussichtlich kassenwirksam werden (vgl. Tz. [6.4.1.1](#)).
- Erwartete Drittmittel sind in Einnahme und Ausgabe realistisch zu veranschlagen. Dies gilt auch für Einnahmen und Weiterleitungen von Bundesbeteiligungen bspw. im Rahmen der Sozialleistungen.
- Mischfinanzierungen (z.B. Finanzierungen aus unterschiedlichen Haushaltsstellen) sind im Hinblick auf das Gebot der Haushaltsklarheit zu vermeiden. Die unterschiedlichen Finanzierungsquellen sollen möglichst auf einer Haushaltsstelle (ggf. unter Berücksichtigung einer Eckwertverlagerung) gebündelt werden. Sofern dies nicht umsetzbar ist, sind die unterschiedlichen Finanzierungsquellen und die Höhe der Gesamtfinanzierung im Haushaltsplan zu erläutern.
- Die Veranschlagung globaler Mehr- bzw. Mindereinnahmen oder globaler Mehr- oder Minderausgaben bei den Gruppen 371, 372 bzw. 971, 972 ist ressortseitig nicht zulässig.
- Anschlagkürzungen bei Zuwendungen und/oder Entgelten an Eigenbetriebe, sonstige Sondervermögen, Gesellschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts müssen in diesen Einrichtungen durch konkrete Maßnahmen-/Ausgabekürzungen oder Mehreinnahmen in mindestens gleichem Umfang realisiert werden können. Dies gilt sinngemäß auch für den Bereich der Zuwendungen.
- Zu der technischen Umsetzung der dargestellten Einsparungen aus der sogenannten „Nullrunde“ bei den Zuwendungsempfänger:innen in 2026 wird der Senator für Finanzen (Referat 20) gesondert informieren.

- Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und zur Erreichung der Klimaneutralität werden – in Analogie zu Mitteln aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG I und II) – zentral in gesonderten Kapiteln im Produktplan 93 Zentrale Finanzen veranschlagt. Über das Verfahren wird zu gegebener Zeit nach Beschlussfassung der entsprechenden Bundesgesetze durch das Referat 20 beim Senator für Finanzen separat informiert.
- Dienstleistungsentgelte dürfen grundsätzlich nur gekürzt werden, wenn damit eine Reduzierung der Dienstleistung in Quantität oder Qualität verbunden ist.
- Baumaßnahmen der HGr. 7 sowie Ausgaben für größere Beschaffungen und Entwicklungsvorhaben der HGr. 8 bedürfen der Veranschlagungsreife gemäß aktuell gültiger RL Bau insbesondere Baumaßnahmen dürfen nur veranschlagt werden, sofern Pläne, Kostenermittlungen, Erläuterungen (vgl. Tz [6.4.3.8](#) Hinweis zu [Anlage 8](#)) und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vorliegen (vgl. Tz. [6.4.1.2](#), [6.4.1.3](#)). Für eine Veranschlagung größerer Beschaffungen etc. sind Planungen und Schätzungen der Kosten und Kostenbeteiligungen notwendig.
- Bei Investitionszuschüssen der HGr. 8 bzw. Gr. 985 (soweit investiv) gilt dies sinngemäß, soweit Bremen mehr als 50% der Investitionskosten trägt. Ausnahmen sind unter Berücksichtigung von § 24 Abs. 3 LHO gesondert schriftlich zu begründen.

6.1.1 Dokumentation von Sonderabgaben in den Haushaltsplänen 2026/2027

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 17. Juli 2003 (BVerfG, 2 BvL 1/99), BGBl I 2003 S. 1728) vom Gesetzgeber eine Dokumentation über alle Sonderabgaben in einer dem Haushaltsplan beizufügenden Anlage gefordert. Dementsprechend sind die Sonderabgaben ressortweise für jeden Rechtsetzungsbereich (Verantwortungsbereich) nach dem als [Anlage 1](#) beigefügten Muster – getrennt nach Land und Stadtgemeinde – zu erfassen und zusammen mit den Haushaltsvorentwürfen vorzulegen.

Zu berücksichtigen sind neben den bereits im Haushalt ausgewiesenen Sonderabgaben (z. B. Abwasserabgabe) auch Sonderabgaben der selbstständigen juristischen Personen öffentlichen Rechts.

Fehlanzeige ist erforderlich.

6.1.2 Mitwirkung der Ortsämter

Gem. § 32 Abs. 1 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter wirken die Ortsämter an der Aufstellung der Haushaltsvoranschläge mit, indem sie aufgrund von Beschlüssen der Beiräte Anträge über die Senatskanzlei als Aufsichtsbehörde bei der fachlich zuständigen senatorischen Behörde stellen (bezüglich des Endtermins f. Abgabe bei Fachressorts s. Terminplanung in [Anlage 3](#)). Die fachlich zuständige Behörde bewertet die Anträge und leitet den Antrag der zuständigen Deputation und den parlamentarischen Ausschüssen mit einer Stellungnahme zu (vgl. § 32 Abs. 2). Das Ergebnis der Beratungen in der Deputation und den parlamentarischen Ausschüssen ist dem Ortsamt mitzuteilen. Bei Ablehnung sind die Gründe dem Ortsamt unverzüglich bekannt zu geben.

Die einzelnen Verfahrensschritte können der nachfolgenden tabellarischen Übersicht entnommen werden:

Verfahrensablauf "Mitwirkung der Ortsämter (Beiräte) an der Haushaltsaufstellung"

Verfahrensschritt	Rechtsgrundlage
1. Einreichung der Haushaltsanträge der Ortsämter (Beiräte) <u>über die Senatskanzlei an die jeweils zuständigen Fachressorts</u>	§ 32 Abs. 1 BeirOG i.V.m. § 8 Abs. 4 BeirOG
2. Fachressorts bewerten die Anträge; positiv bewertete Anträge sind mit ihren finanziellen Auswirkungen im Haushaltsplan-Vorentwurf des Ressorts zu berücksichtigen	
3. Fachressorts legen ihren Haushaltsplan-Vorentwurf der Fachdeputation/ dem Fachausschuss zur Beratung vor; im Rahmen dieser Befassung sind auch die mit einer Stellungnahme versehenen Haushaltsanträge der Ortsämter (Beiräte) zu beraten	§ 32 Abs. 2 Satz 1 BeirOG
4. Fachressorts sind verpflichtet, die Ortsämter über das Ergebnis der Beratungen in der Deputation/ dem Ausschuss zu informieren (bei Ablehnung sind die Gründe unverzüglich bekannt zu geben)	§ 32 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BeirOG
5. Eine Liste aller Haushaltsanträge wird der Bremischen Bürgerschaft mit dem Entwurf der Haushaltsgesetze und Haushaltspläne sowie der Finanzplanung vorgelegt.	

Die Haushaltsanträge und weitere Angaben sind in dem als [Anlage 2](#) beige-fügten Muster zu erfassen und spätestens zum 1. Juli 2025 vorzulegen.

6.1.3 Stadtteilbezogene Mittel (Stadtteilbudgets)

In § 10 Absatz 3 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter ist geregelt:

„Der Beirat entscheidet über die Verwendung der stadtteilbezogenen Mittel im Stadtteilbudget gemäß § 32 Absatz 4 nach Maßgabe des Haushaltsplanes. Die Entscheidungshoheit für das Stadtteilbudget bezieht sich auf die in Absatz 1 Nummer 3 genannten Maßnahmen. Daneben sind Anträge auf Finanzierung von verkehrlichen Investitionsmaßnahmen im Beiratsbereich, wie beispielsweise die Sanierung von Geh- und Radwegen, aus dem Stadtteilbudget zulässig.“

Stadtteilbudgets, über die die Beiräte gemäß § 10 Absatz 3 entscheiden, sind in den Kapiteln der Einzelpläne der betroffenen Ressorts gesondert auszuweisen.

Bisher bestehen Stadtteilbudgets inkl. einem Verteilschlüssel für Einzelbudgets der Beiräte für den Bereich Verkehr (§ 10 Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 7 BeirOG) bei der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung. Näheres zur Ausweisung von Stadtteilbudgets in den Einzelplänen der Ressorts SKB, SfK, SASJI wird ggf. im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren geregelt.

Der jeweilige Spiegel beim Senator für Finanzen wird die technische Umsetzung unterstützen.

6.1.4 Beteiligung der Deputationen / Ausschüsse

Gem. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Deputationen wirken die Deputationen beratend an der Aufstellung des Haushaltsplans ihres Verwaltungszweiges mit. Wie bereits bei der Haushaltsaufstellung 2024/2025 praktiziert, ist auch für die Aufstellung 2026/2027 vorgesehen, die Beratungen in den Fachdeputationen erst nach Beschluss des Senats über die Haushaltsvorentwürfe (vgl. [Tz. 6.5](#)) vorzunehmen. Die Beratungen in den Ausschüssen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs sollen analog zu den Beratungen der Deputationen bereits vor

dem Parlamentarischen Verfahren stattfinden. Unberührt davon sind die Haushalts- und Finanzausschüsse Land und Stadt, diese werden zu gegebener Zeit Berichtersteller/-innen benennen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Berichtersteller/-innen an den Beratungen in den Deputationen und den vorgezogenen Beratungen in den Ausschüssen teilnehmen können. Die Ergebnisse der Beratung in den Fachdeputationen/Ausschüssen sind dem Senator für Finanzen, Ref. 21, gemäß anliegender Terminplanung bis zum 26.09.2025 mitzuteilen. Bei der weiteren Planung ist auf eine termingerechte Beratung in den Fachdeputationen/ den Ausschüssen durch die Ressorts hinzuwirken.

6.1.5 Termine

Die von den Ressorts erstellten Haushaltsvorentwürfe sind nach dem vom Senat beschlossenen Terminplan ([Anlage 3](#)) bis zum 29. Juli 2025 in SAP zu erstellen. In SAP sind alle Einnahmen und Ausgaben für die geplanten Maßnahmen innerhalb des Eckwertes zu veranschlagen. Die bisher übliche Zusendung von Druckexemplaren der Haushaltsvorentwürfe entfällt vor dem Hintergrund des sich anschließenden Revisionsverfahrens.

Nach dem o.g. Endtermin besteht weiterhin für die Ressorts „lesender“ Zugriff auf die Datenbestände.

6.2 Ressortübergreifende Festlegungen

6.2.1 Veränderung von Zuständigkeiten

Die Bildung der Eckwerte 2026/2027 erfolgte auf Basis der bisherigen Aufgabenzuschnitte. Etwaige ggf. durch veränderte Zuständigkeiten oder Umorganisationen notwendige Eckwertverlagerungen sind zwischen den beteiligten Ressorts abzustimmen und im Saldo haushaltsneutral vorzunehmen. Für den Personalhaushalt sind etwaige Veränderungen bei den nicht übertragbaren Personalausgaben mit dem Referat 32 des Senators für Finanzen abzustimmen.

Soweit Änderungen in der bestehenden Kapitel- und Produktgruppenstruktur erforderlich werden, ist hierzu mit dem zuständigen Spiegelreferat beim Senator für Finanzen unmittelbar Kontakt aufzunehmen. Soweit nicht bereits zentral im Vorfeld der Datenaufbereitung geschehen, sind strukturelle Änderungen unverzüglich in SAP zentral einzupflegen.

Im Anschluss können Haushaltsstellen zugeordnet, Haushaltsansätze und ggf. Haushaltsvermerke etc. erfasst werden. Für den Personalhaushalt sind etwaige Veränderungen bei den nicht übertragbaren Personalausgaben mit dem Referat 32 des Senators für Finanzen abzustimmen.

6.2.2 Gender Budgeting

Die Zielsetzung und Folgen einer fachpolitischen und haushaltsfinanzierten Maßnahme sind daraufhin zu untersuchen, ob sie die unterschiedlichen Lebenswirklichkeiten von Frauen und Männern berücksichtigen. Dazu ist es erforderlich, Ziele und Wirkungen geschlechterdifferenziert und gleichstellungsorientiert darzustellen.

Bei der Ermittlung der Haushaltsansätze sowie bei der Beschreibung von Zielen und der Bildung von Kennzahlen im Produktgruppenhaushalt sind im Rahmen des Gender Budgeting geschlechterspezifische Aspekte zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird auf die von der Bremischen Zentralstelle

für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau herausgegebene Kurzinformation „Kleine Prüfung, große Wirkung, Genderprüfung kurz und knapp“ für die Prüfung von Deputations- und Senatsvorlagen verwiesen. Diese Kurzinformation ist unter <https://landesportal.bremen.de/gender-mainstreaming> abrufbar.

Darüber hinaus hat der Senator für Finanzen der bremischen Verwaltung im Jahr 2018 das Kursbuch „Gender Budgeting“ vorgelegt und somit erstmalig eine Arbeitshilfe geschaffen, die dabei unterstützen soll, eine geschlechtergerechtere Aufteilung von Ressourcen im bremischen Haushaltswesen zu ermöglichen. Das Kursbuch richtet sich an Anwenderinnen und Anwender, die in der bremischen Verwaltung im Rahmen des Handlungskreislaufes Fachaufgaben übernehmen.

6.2.3 Veranschlagung von IT-Mitteln im Produktplan 96 IT-Ausgaben

6.2.3.1 Strategische Ausrichtung und Rahmenbedingungen

Die IT- und Digitalisierungsstrategie der Freien Hansestadt Bremen (FHB) leitet sich aus den im Koalitionsvertrag festgelegten strategischen Zielen für die 21. Wahlperiode zur digitalen Transformation von Gesellschaft und Wirtschaft ab. Die Ressorts orientieren sich bei ihrer eigenen Digitalisierungs- und IT-Ressortstrategie im Wesentlichen an dieser übergreifenden FHB-IT-Strategie und setzen für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) eigene Strategien nach vom Senat beschlossenen Vorgaben um.

Die strategische Ebene der IT-Steuerung umfasst neben der IT-, KI- und Digitalisierungs-Strategie auch die IT-Organisation, das IT-Management und das Risikomanagement. Diese Hauptstrategie wird durch weitere Fachstrategien ergänzt, die nicht im Produktplan 96 veranschlagt sind (vgl. [Anlage 9](#) S. 1), darunter:

- Regionale Innovationsstrategie
- Digital Hub Industry
- KI-Strategie Bremen
- Digitale Infrastrukturen
- DigitalPakt für Schulen
- Eigenstrategien der Bürgerschaft, Eigenbetriebe und der Stadt Bremerhaven

Ein zentraler Aspekt der IT-Strategie ist die zentrale Verwaltung der Netzinfrastruktur sowohl für den Kernbereich (inkl. Bremische Bürgerschaft) als auch für Eigenbetriebe, Eigengesellschaften und Anstalten öffentlichen Rechts. Ähnliche Überlegungen gelten für die Bereiche BASIS-Betrieb (inklusive Office-Lösungen) und Telefonie in der FHB.

6.2.3.2 Haushaltsaufstellung für 2026/2027

Der Prozess zur Vorbereitung der Haushaltsaufstellung im Produktplan 96 für die Haushaltsjahre 2026/2027 basiert auf der Fortschreibung der konsumtiven und investiven Haushaltsansätze im Rahmen der IT-Strategie der FHB und

den daraus abgeleiteten Ressort-IT-Strategien. Als Planungsgrundlage dienen:

- Anzahl der PC-Arbeitsplätze
- Planansätze im Controlling für den allgemeinen IT-Fachbedarf
- Betrieb von Fachverfahren
- Informationen zu geplanten Infrastruktur- und Fachverfahrensprojekten

Nach dem Senatsbeschluss zu den Eckwerten 2026/2027 sind die Bedarfe zu ermitteln und Verlagerungsbeträge spätestens bis zum 7. Juli 2025 festzustellen und an den Senator für Finanzen Referat 43 zu übermitteln, damit diese noch rechtzeitig Eingang in die Eckwerteanalysen finden können. Die rechnerischen Anteile der Ressort-IT-Budgets leiten sich aus den konsumtiven Eckwerten für Land und Stadt ab.

Eine wichtige Änderung: Die Liegenschaftsanschlüsse (dNetz) werden ab 2026 zentral veranschlagt (vgl. [Anlage 9](#) S. 3). Zudem werden die finanziellen Aufwendungen für Infrastruktur-Anschlüsse an den Liegenschaften, die ehemaligen Produkte "Managed Port" sowie die Telekommunikationsanschlüsse bzw. Endgeräte des Telefonverbundes zentral beim Senator für Finanzen veranschlagt und bewirtschaftet.

6.2.3.3 Neue Preisstruktur für PC-Arbeitsplätze

Für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 ändert sich die Preisstruktur bei den Kosten pro PC-Arbeitsplatz gegenüber dem Jahr 2025. Die Dienststellen der FHB übertragen einen festgesetzten Betrag für IT-Querschnittsausgaben über eine Eckwertverlagerung in den PPL 96, wobei die Menge anhand der eingesetzten Clients bestimmt wird.

Die detaillierte Kostenstruktur ab 2026 für PC-Arbeitsplätze entnehmen Sie der [Anlage 9](#).

Nach der geplanten Zentralisierung der Kosten für Netze und TK werden die zugehörigen Positionen im PPL 96 in Abteilung 4 SF zentral veranschlagt und bewirtschaftet. Für SIS-Kunden und BASIS-Kunden sind spezifische Standardinnenaufträge für verschiedene Dienste wie Mobiles Telefonieren, Cloud-dienste, WLAN-Betrieb etc. vorgesehen.

6.2.3.4 IT-Projektplanung und -dokumentation

Für IT-Projekte ab einer Wertgrenze von 100.000 € sind umfassende Planungsunterlagen zu erstellen und dem Referat 43, SF zur formalen Prüfung vorzulegen (vgl. [Anlage 9](#) S. 5-6). Dazu gehören:

1. Projektskizze
2. Wirtschaftlichkeitsberechnung
3. WU-Übersicht
4. Zeit-Maßnahmenplan

5. Leistungsbeschreibung

Bei der Planung von IT-Projekten sind gemäß § 9 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Bremen die zugrundeliegenden Geschäftsprozesse zu analysieren und ggf. zu optimieren. Die Planung muss eine Anforderungsanalyse, die Festlegung einer geeigneten Projektmanagementmethodik und eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung umfassen. Besonders zu prüfen sind verschiedene Alternativen wie der Einsatz von Standard-Produkten, die Übernahme vorhandener Produkte oder die Beteiligung an IT-Verbänden.

6.2.3.5 OZG-Umsetzung und weitere Planungshinweise

Im Rahmen der OZG-Umsetzung wird aktuell geprüft, ob es alternativ zur von Dataport entwickelten Online-Service-Infrastruktur (OSI) wirtschaftlichere Alternativen zur Digitalisierung von Verwaltungsleistungen gibt. Ab 2026 wird eine dauerhafte Finanzierung zunächst der FOKUS-Onlinedienste, ab 2027 dann auch aller anderen Onlinedienste bundesweit zentral über das Digitalisierungsbudget der FITKO angestrebt (vgl. [Anlage 9](#) S. 2).

Für elektronische Fachzeitschriften und kostenpflichtige Online-Portale sind die Ausgaben nicht im Produktplan 96, sondern im jeweiligen Sachhaushalt des Ressorts oder der Dienststelle zu veranschlagen. Dabei ist zu prüfen, ob Einzellizenzen oder Landeslizenzen wirtschaftlicher sind.

Die Aufwendungen für externe behördliche Datenschutzbeauftragte sowie Fortbildungen im Bereich Datenschutz sollen zentral erfasst werden, wofür jeweils ein entsprechender Innenauftrag pro Dienststelle einzurichten ist. Dezentrale Maßnahmen wie Datenschutzkonzepte für Fachverfahren sind in dezentralen Positionen zu planen.

Die vorliegenden Planungshinweise bilden einen umfassenden Rahmen für die IT-Mittelveranschlagung im Produktplan 96 und sollen eine strategiekonforme, wirtschaftliche und transparente Haushaltsplanung für die Jahre 2026/2027 sicherstellen.

6.2.3.6 Veranschlagung der Kosten für elektronische Fachzeitschriften (Abos) und kostenpflichtige Online-Portale

Ausgaben für elektronische Fachzeitschriften und entsprechende Abonnements (e-paper) sowie für Zugriffe auf **kostenpflichtige** Online-Portale externer Anbieter sind nicht im Produktplan 96 IT-Budget der FHB, sondern im jeweiligen Sachhaushalt (Hauptgruppe 5) des Ressorts oder der Dienststelle, zu veranschlagen. Es ist jeweils zu prüfen, ob Einzellizenzen oder Landeslizenzen für Bremen wirtschaftlicher sind. Sind Landeslizenzen wirtschaftlicher, werden diese im Regelfall von den Ressorts mit den meisten Bedarfsträgern (oder ggf. nach Absprache) beschafft (federführendes Ressort) und durch Eckwertverlagerung anderer Ressorts nach Anzahl der Bedarfsträger anteilig refinanziert.

6.2.3.7 Veranschlagung von Aufwendungen für einen externen behördlichen Datenschutzbeauftragten und Fortbildungen im Bereich Datenschutz

Ziel ist ein zentraler Überblick über die Ausgaben für einen externen behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie die Teilnahme an Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen im Bereich des Datenschutzes. Dazu ist jeweils ein entsprechender Innenauftrag pro Dienststelle einzurichten.

Darüberhinausgehende dezentrale Maßnahmen (z. B. Datenschutzkonzepte für Fachverfahren) sind in dezentralen Positionen (bei den jeweiligen Fachverfahren) zu planen.

6.2.3.8 Veranschlagung und technische Darstellung von Zinsbelastungen im Rahmen von Finanziellen Transaktionen

Um eine bessere Abwägung zu ermöglichen und ökonomisch rationale Entscheidungen bei der Frage von Eigenkapitalzuführungen an Gesellschaften sicherzustellen, ist es geboten, dass die aus der Kreditaufnahme für Finanzielle Transaktionen resultierende Zinsbelastungen dort getragen werden, wo auch die Gesellschaft angesiedelt wird bzw. über die Eigenkapitalzuführung entschieden wird.

Das heißt konkret: Bei einer kreditfinanzierten Eigenkapitalzuführung über zum Beispiel 300 Mio. € entstünden bei einem unterstellten Zinssatz von 3%p.a. 9 Mio. € an jährlichen Zinskosten zusätzlich im bremischen Haushalt. Um zukünftig Entscheidungen auch ressortseitig abwägen zu können und die vollständigen Kosten der Eigenkapitalzuführung transparent zu machen, ist daher vorgesehen, die mit den Finanziellen Transaktionen einhergehenden Zinsbelastungen über Ausgabenbelastungen in den jeweiligen Ressorthaushalten abzubilden.

Dabei ist Anspruch, einerseits die Zinskosten den Gesellschaften bzw. den Ressorts zuzuordnen und so ökonomisch wahrnehmbar zu machen, andererseits das Kredit- und Zinsmanagement zentral beim Senator für Finanzen zu belassen und es nicht zu beeinträchtigen oder zu verkomplizieren.

Dies kann – angelehnt an ein bestehendes und bewährtes Verfahren im Rahmen des SVIT, das dem Kernhaushalt der Stadtgemeinde jährlich einen Betrag zuführt, der dem Kapitaldienst der übernommenen Schulden entspricht – über interne Verrechnungen erfolgen. Um nicht nur ein kohärentes und letztlich günstiges Kredit- und Zinsmanagement zu ermöglichen, sondern auch die unkomplizierte Darstellbarkeit und fehlerunanfällige Erfüllung der Berichtsanforderungen zu gewährleisten verbleibt das gesamte Kredit- und Zinsmanagement beim Senator für Finanzen, die mit der Kreditaufnahme für Eigenkapitalausstattung (Finanzielle Transaktion) verbundenen Zinsbelastungen werden jedoch über Verrechnungen (Kennung 4) den Produktplänen zugeordnet. Somit werden die entsprechenden Berichte, Meldungen, Statistiken etc. nicht verfälscht.

Haushaltstechnisch erfolgt eine Darstellung über produktplanübergreifende Verrechnungen und Erstattungen mit der Kennung 4, die ebenfalls eckwerterelevant wirken. Es kann wirtschaftlich im Kernhaushalt nicht zu Änderungen und möglichen Zinsminderausgaben kommen, da die zusätzlich zu zahlenden Zinsen im Haushalt eingeplant und im Vorfeld festgelegt werden.

Im Produktplan 93 (Zentrale Finanzen) wird – jeweils für Stadt und Land – eine Finanzposition eingerichtet. Dazu muss bei den betroffenen Ressorts eine korrespondierende Ausgabeposition eingerichtet werden. Der mit der Zinsbelastung verbundene Betrag ist vom betroffenen Fachressort über Verrechnungen/Erstattungen als Ausgabe an den Produktplan 93 Zentrale Finanzen darzustellen, die entsprechend im Produktplan 93 als Einnahme über Verrechnungen/Erstattungen eingeht. Diese Darstellung führt de facto zu einer Reduzierung des ressortseitig verfügbaren Ausgabevolumens und ist für den vollen Finanzplanzeitraum 2026 bis 2029 anzusetzen.

6.3 Produktgruppenhaushalt

Im Produktgruppenhaushalt wird die Finanz- und Personalplanung mit der Aufgabenplanung verzahnt. Der Produktgruppenhaushalt ordnet – getrennt nach den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde – den aufgabenbezogenen Budgets und Beschäftigungsvorgaben im Sinne von § 1a Landeshaushaltsordnung strategische Ziele und Kennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades zu. Das Parlament beschließt somit nicht nur die bereitzustellenden Ressourcen, sondern auch die im Produktgruppenhaushalt benannten strategischen Ziele. Dem Haushaltsgesetzgeber (Parlament) stehen damit umfassende Informations- und Steuerungsinstrumente zur strategischen Planung (Aufstellung), unterjährigen Steuerung (Controlling) und Kontrolle (Rechnungslegung) zur Verfügung.

Im Produktgruppenhaushalt sollen alle entscheidungs- und steuerungsrelevanten Informationen enthalten sein. Unüberschaubare und unkommentierte Mengen von (statistischen) Daten und nicht messbaren Zielen sind zu vermeiden. Entscheidend ist insbesondere im Bereich der steuerungsrelevanten Kennzahlen die Qualität und nicht die Quantität.

6.3.1 Grundsätzliche Anmerkungen

Wie bereits in vorherigen Haushaltsaufstellungen erfolgt die Eingabe und damit Ausweisung der Angaben zu „Kurzbeschreibung“, den „Strategischen Zielen“, der „Auftragsgrundlage“ und den „Zuzuordnenden Kapiteln“ auf der **Produktplanebene** und auf den Ebenen der Produktbereiche und –gruppen getrennt in zwei unterschiedlichen Finanz-, Buchungs- und Kostenrechnungskreisen.

Buchungen von Leistungs- und Personalstrukturdaten auf sogenannten „9-er Kostenstellen“ sind nicht mehr zulässig.

Die Ziele auf den Ebenen Produktplan, Produktbereich und Produktgruppe sind insbesondere auf ihre Zuordnung zu Stadt/ Land zu überprüfen. Diese sind primär aus den strategischen Oberzielen der Gesamtstrategie abzuleiten (s. hierzu Gliederungspunkt 1. „Gesamtstrategie“). Daneben können weitergehende Ziele festgelegt werden, die nicht unmittelbar Gegenstand der Gesamtstrategie des Senats sind.

Die Ressorts werden gebeten, unter Berücksichtigung der Vorgaben unter Tz. [6.3.2.1.3](#) Strategische Ziele und Kennzahlen in den Produktplan-, Produktbereichs- und Produktgruppenblättern die jeweils möglichen Beiträge zur Erreichung der beschlossenen gesamtstrategischen Oberziele in Verbindung zu den Leitlinien der Koalitionsvereinbarung darzustellen und hierfür entsprechende Kennzahlen auszuweisen.

Die im Produktgruppenhaushalt dargestellten Ziele und die daraus abgeleiteten Kennzahlen sind die Grundlage für das unterjährige Controlling von Fachdeputationen bzw. parlamentarischen Fachausschüssen, des Senats und der Haushalts- und Finanzausschüsse.

6.3.2 Produktplan-, Produktbereichs- und Produktgruppenblätter

Für alle Produktgruppen ist eine Budgetplanung für den Finanzplanungszeitraum (bis 2029) vorzunehmen. Die Eintragung erfolgt mit der Transaktion „Ändern Haushaltsplan“ im Haushaltsjahr 2026 in den Finanzplanjahren 2028 bis 2029.

Hinsichtlich der programmtechnischen Eingabe wird auf die diesbezüglichen Schulungsunterlagen zu den Themenbereichen „Aufstellung“ und „Controlling“ des Produktgruppenhaushalts verwiesen.

6.3.2.1 Produktgruppenhaushalt (1. Basisinformationen)

Die erste Seite im Produktgruppenhaushalt beinhaltet die Kopfzeile, Kurzbeschreibung und die Strategischen Ziele sowie Auftragsgrundlage und Zuzuordnende Kapitel. Ausführungen zu den Inhalten finden sie in den folgenden Kategorien. Die ausführlichen Beschreibungen entnehmen sie bitte der Schulungsunterlage zur Haushaltsaufstellung auf der E-Learning Plattform.

6.3.2.2 Produktgruppenhaushalt (2. Ressourceneinsatz)

Die zweite Seite im Produktgruppenhaushalt beinhaltet neben einer Kopfzeile die Kameralen Finanzdaten, welche die Kategorie A. im Ressourceneinsatz darstellt. Die Teile B. Personaldaten, C. Kapazitätsdaten und D. Erläuterungen zu 2. A-C finden Sie auf Seite drei. Ausführungen zu den Inhalten finden Sie in den folgenden Kategorien.

Ausschließlich im Haushalt der Stadtgemeinde Bremen sind die Aufgaben in folgende Kategorien einzuordnen:

Freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben:

Es handelt sich um Aufgaben, die nach eigenem Ermessen und nach den finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde erfüllt werden. Zur Übernahme dieser Aufgaben bedarf es eines Beschlusses der Stadtbürgerschaft bzw. eines entsprechenden Anschlags im beschlossenen Haushaltsplan.

Beispiele:

- kulturelle Angelegenheiten (Bücherei, Museum, Theater, Volkshochschule),
- soziale Angelegenheiten (Jugendfreizeitheim, Seniorenheim),
- Sportanlagen (Bäder, Sportplatz),
- Erholungseinrichtungen (Grünanlagen, Wanderwege).

Pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben:

Es handelt sich um Pflichtaufgaben ohne Weisung, bei denen zwar das „Ob“ der Aufgabenwahrnehmung gesetzlich (staatlich) festgelegt ist. Über das „Wie“ entscheidet aber der Senat bzw. die Stadtbürgerschaft.

Beispiele:

- Aufstellung, Ausrüstung und Unterhaltung einer Feuerwehr nach dem Bremischen Hilfeleistungsgesetz (BremHilfeG),

- Sicherstellung der Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr nach dem Bremischen Nahverkehrsgesetz (BremÖPNVG).

staatliche Auftragsangelegenheiten:

Der Staat bedient sich der Kommunalverwaltung zur Erfüllung staatlicher Aufgaben. Sowohl das „Ob“ als auch das „Wie“ wird vom Staat vorgegeben. Diese Aufgaben erfüllen Gemeinden im Außenverhältnis zwar im eigenen Namen (insoweit wie Selbstverwaltungsaufgaben), aber im staatlichen Auftrag und damit nicht in eigener Verantwortung. Kennzeichen dieser Auftragsangelegenheiten ist, dass dem Staat dabei das fachliche Weisungsrecht zusteht. Die Finanzierung erfolgt in der Regel durch den Staat.

Beispiele:

- Durchführung des Zensus nach dem Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 (ZensAG)
- Durchführung von Bundestagswahlen gemäß Bundeswahlgesetz (BWahlG).

Die Eingabe der Daten erfolgt auf der Ebene der Produktgruppen in der Transaktion „Produktgruppenhaushalt (Haushaltsaufstellung)“ mittels Button „Städtische Aufgaben“:



6.3.2.2.1 Kamerale Finanzdaten

Hier sind keine direkten Eingaben möglich. Die kamerale Finanzdaten ergeben sich aus der jeweiligen Aggregation der im Rahmen des Aufstellungsverfahrens mit SAP erfolgten Einzelveranschlagung.

Bei den Verrechnungen/Erstattungen werden grundsätzlich nur Einnahmen und Ausgaben ausgewiesen, die produktgruppenübergreifend abgerechnet werden (Kennung 4 im Stammdatum). Bei den Verrechnungen/Erstattungen mit der Stadtgemeinde Bremerhaven (Gruppen 389 und 985) bzw. zwischen den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen (Gruppen 384/386 und 984/986) handelt es sich um generell auszuweisende Verrechnungen/Erstattungen, die mit der Kennzeichnung „4“ versehen sind.

6.3.2.2.2 Personaldaten

Die Personaldaten werden getrennt nach Land und Stadt zentral vom Referat 32 des Senators für Finanzen bereitgestellt.

Beschäftigungszielzahl:

Sollvorgabe für den Beschäftigungsumfang in Vollzeiteinheiten für den Kernbereich (ohne Abwesende).

6.3.2.3 Produktgruppenhaushalt (3. Leistungsangaben)

6.3.2.3.1 Strategische Ziele und Kennzahlen

Unter Berücksichtigung relevanter Beschlüsse der Bremischen Bürgerschaft wird der Eckwertbeschluss des Senats die strategischen Finanz- und Wirkungsziele für den Finanzplanungszeitraum bis 2029 beinhalten. Es können

max. **5 strategische Ziele** je Gebietskörperschaft und Produktebene definiert werden. Diese müssen messbar sein. Sie sind in SAP technisch auf **max. 254 Zeichen** pro strategisches Ziel beschränkt. Die Verantwortlichen im Produktgruppenhaushalt leiten aus den politischen Schwerpunkten des Senats ab, welchen Beitrag der Produktplan (getrennt nach Land und Stadt), der Produktbereich bzw. die Produktgruppe zur Realisierung dieser Ziele leisten können. Die Beiträge zur strategischen Zielerreichung sind – unter Beachtung der zur Verfügung stehenden bzw. ggf. prioritär durch interne Verlagerungen bereit-zustellenden Budgets – als eigene Ziele zu definieren.

Darüber hinaus sind die sich aus der Umsetzung der wesentlichen gesetzlichen Vorgaben ergebenden Ziele darzustellen.

Im Sinne eines ganzheitlichen Prozesses ist darauf zu achten, dass sich die Ziele in den Produktbereichs- und -gruppenblättern nicht mit denen auf Produktplanebene widersprechen. Vielmehr sind die strategischen Ziele im Sinne einer Zielkaskade von der Produktplanebene über die Produktbereichsebene bis hin zur Produktgruppenebene zu definieren. Musterbeispiele für Zielkaskaden können bei Bedarf vom Senator für Finanzen zur Verfügung gestellt werden.

Die technische Erfassung der strategischen Ziele und der übrigen Angaben auf der Produktplanebene in SAP (Transaktion FMSC/FMSB) erfolgt getrennt nach Land und Stadt in den jeweiligen Finanzkreisen 1200 (Land) und 1300 (Stadt), so dass diese im gedruckten Haushaltsplan (Transaktion ZPGH) in Form von gesonderten Produktplanblättern im Bericht ZPGH ausgewiesen werden.

Die Erreichung der ausgewiesenen Ziele und Strategien soll durch die Bildung geeigneter Kennzahlen messbar gemacht werden. Jedem strategischen Ziel können zur Erhöhung der Steuerbarkeit **max. 3 Kennzahlen** zugeordnet werden. Zur Optimierung der Messbarkeit bei der Zielerreichung sind Kennzahlen – in Analogie zum eHaushalt – eindeutig den jeweiligen strategischen Zielen zuzuordnen. Die Zuordnung zu den strategischen Zielen erfolgt technisch über die Einbindung der jeweiligen Kennzahl in eine „Zielgruppe“. Die Angabe der Zugehörigkeit zu der Zielgruppe erfolgt über das Kennzahlenblatt. Kennzahlen ohne Zuordnung zu einem strategischen Ziel werden **nicht** im Haushaltsplan angedruckt.

Zur Orientierung bei der Zielformulierung dienen die von der KGSt für den Zielfindungsprozess formulierten vier Leitfragen:

Ergebnisse/Wirkungen

Was soll erreicht werden?

Programme/Produkte

Was ist dafür zu tun?

Ressourcen

Welcher Einsatz ist erforderlich?

Prozesse/Strukturen

Wie soll das Ziel erreicht werden?

Im Rahmen der wirkungsorientierten Steuerung ist die Frage im Zielfeld „Ergebnisse/Wirkungen“ noch zu erweitern: Das eigentliche öffentliche Anliegen

ist in der Regel die Wirkung im Sinne von Outcome. Neben der Frage: „Was soll erreicht werden?“ steht hier insbesondere die Frage „Welche Wirkung soll bei dem Einzelnen bzw. der Zielgruppe erreicht werden?“ im Mittelpunkt der Betrachtung. Zur Erreichung der definierten Wirkungsziele können je nach Einzelfall unterschiedlichste Programme/Produkte beitragen. Leistungen stellen das aus dem Zusammenwirken von eingesetzten Ressourcen und zielgerichtetem Verwaltungshandeln (Prozesse/Strukturen) mengenmäßige Ergebnis („Output“) dar. Sie sind Mittel zum Zweck und dienen dazu, die gewünschte Wirkung zu beeinflussen bzw. zu erreichen. Qualitätsziele geben die zu erreichende Güte bei der Leistungserbringung vor. Die Qualität von Leistungen kann in unterschiedlichen Ausprägungen wie beispielsweise Bearbeitungszeiten, Rechtmäßigkeit oder Termineinhaltung erfasst werden.

Im Übrigen können auch konkrete Ausprägungen dieses „Produktionsprozesses“ als Leistungsziel definiert werden. Ein Ziel kann jedoch auch in qualitativer Hinsicht der Leistungserbringung bestimmt werden. Bei der Zielformulierung ist auf die nachfolgenden Punkte zu achten:

S	spezifisch (präzise)	Das Ziel muss den gewünschten Zustand hinreichend spezifisch und verständlich beschreiben. Es sollte positiv formuliert werden.
M	messbar	Ein Ziel muss mit Kennzahlen oder hilfsweise mit Indikatoren messbar sein. Wenn dies nicht der Fall ist, bleibt die Frage, ob das Ziel erreicht wurde, unbeantwortet.
A	akzeptiert (erreichbar)	Ein Ziel, welches nicht durch Handeln des Parlaments und/oder der Verwaltung beeinflussbar ist, ist ungeeignet. Die Beteiligten müssen dieses Ziel akzeptieren bzw. als lohnend ansehen. Der Produktgruppenhaushalt verbindet den vom Parlament beschlossenen Ressourceneinsatz mit den angestrebten Wirkungen, so dass die darin enthaltenen Ziele als vereinbart gelten.
R	realistisch	Das Ziel soll ehrgeizig, aber nicht unrealistisch sein. Zu hoch gesteckte Ziele gefährden die Motivation der Beteiligten.
T	(terminiert) zeitlich planbar	Es muss klar definiert werden, wann ein Ziel erreicht werden soll. Durch die im Produktgruppenhaushalt jährlich festzulegenden Kennzahlenwerte erfolgt üblicherweise eine konkrete Terminierung der Ziele. Meilensteine. mit vertretbarem Aufwand zu erfassen und zu errechnen.

6.3.2.3.2 Kennzahlen zur Messung der Erreichung strategischer Ziele

Die Erreichung der ausgewiesenen Ziele und Strategien soll durch die Bildung geeigneter Kennzahlen messbar gemacht werden. Jedem strategischen Ziel können zur Erhöhung der Steuerbarkeit **max. 3 Kennzahlen** zugeordnet werden. Zur Optimierung der Messbarkeit bei der Zielerreichung sind Kennzahlen – in Analogie zum eHaushalt – eindeutig den jeweiligen strategischen Zielen zuzuordnen. Die Zuordnung zu den strategischen Zielen erfolgt technisch über die Einbindung der jeweiligen Kennzahl in eine „Zielgruppe“. Die Angabe der Zugehörigkeit zu der Zielgruppe erfolgt über das Kennzahlenblatt. Kennzahlen ohne Zuordnung zu einem strategischen Ziel werden **nicht** im Haushaltsplan angedruckt.

Für jede im Produktgruppenhaushalt 2026/2027 neue oder veränderte Kennzahl soll das einheitliche Prüf- und Erfassungsblatt (Kennzahlenblatt) von den Ressorts erstellt und als Erläuterung in einem gesonderten Anlagenband veröffentlicht werden. Das Formular dient einerseits als Erfassungshilfe für die systemtechnische Weiterverarbeitung in SAP und andererseits als Hintergrundinformation, die die Kennzahl näher beschreiben sowie die Berechnungsmethoden vermitteln soll. Es wird nochmals auf Folgendes hingewiesen:

- Eine in SAP eingerichtete Kennzahl kann in allen Produktgruppen verwendet werden.
- Bestehende Kennzahlen müssen einer Ziel- bzw. Kennzahlengruppe zugeordnet werden.

Das „Kennzahlenblatt“ ([Anlage 4](#)) ist per E-Mail dem zuständigen Spiegelreferat bei dem Senator für Finanzen zuzuleiten und durch das zuständige Spiegelreferat zu prüfen. Es ist darauf zu achten, dass die angegebene Auswahl der Finanz-, Buchungs- und Kostenrechnungskreises und die Verortung der ausgewiesene Kennzahlengruppe übereinstimmen. Die Sammlung vorliegender Kennzahlenblätter erfolgt zentral beim Senator für Finanzen. Es ist beabsichtigt, die Kennzahlenblätter auf der Internetseite des Senators für Finanzen zur Verfügung zu stellen mit Ausnahme der Kennzahlen zu Eigengesellschaften, da diese als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis nicht zur Veröffentlichung geeignet sind.

Die Aufnahme neuer bzw. die Änderung bestehender Kennzahlen erfolgt **in Abstimmung mit dem zuständigen Spiegelreferat** in der Reihenfolge des Eingangs ausschließlich durch die Mitarbeiter/-innen der Zentralen Verfahrensbetreuung SAP. Das Spiegelreferat überprüft, ob die angeforderte Kennzahl schon vorhanden ist, oder ob die Kennzahl neu angelegt werden muss.

Der Antragsteller erhält von den Mitarbeitern/-innen der Zentralen Verfahrensbetreuung SAP per Mail unverzüglich eine Information über die erfolgte Einrichtung/Änderung einer bestehenden Kennzahl, so dass anschließend dezentral eine weitere Bearbeitung (Buchung) erfolgen kann.

Zwecks einheitlicher Darstellung im Produktgruppenhaushalt sind einwohnerbezogene Kennzahlen generell auf Basis der Einwohnerdaten des Statistischen Landesamtes zu ermitteln gemäß der aktuellen Fortschreibung des Statistischen Landesamtes Bremen.

Kennzahlen sind Gradmesser für die Zielerreichung in objektiver und nachvollziehbarer Weise im unterjährigen Controlling und sorgen für die notwendige Transparenz gegenüber dem Parlament (Fachdeputationen/Fachausschüsse sowie Haushalts- und Finanzausschuss) und dem Senat. Zur Erhöhung der Steuerbarkeit und Transparenz sind sie einzelnen strategischen Zielen zuzuordnen und werden im Produktplanblatt in Verbindung mit diesen ausgewiesen.

Dabei können Kennzahlen unterschiedliche Ansätze verfolgen. Ausgehend von der Grundfrage „Was für wen durch was bzw. unter Hinzuziehung welcher Ressourcen?“ können Kennzahlen die im Rahmen von Verwaltungshandeln abgegebenen Leistungen in Art und Menge im Sinne von „Output“ abbilden. Gemäß der Frage „Wozu dienen die Leistungen/Was soll mit den Leistungen erreicht werden?“ können Kennzahlen den Erreichungsgrad des angestrebten Zwecks bzw. die Wirkung der abgegebenen Leistungen abbilden und damit

Aussagen über den „Outcome“ ermöglichen. Kennzahlen können jedoch auch dahingehend gebildet werden, die Güte der zu erbringenden Leistungen zu definieren. Diese können beispielsweise auf Bearbeitungs- oder Wartezeiten oder das Ausmaß der sachlichen, rechnerischen oder rechtlichen Richtigkeit von Verwaltungsleistungen abstellen.

Oberste Maxime bei der Bildung von Kennzahlen ist, dass es sich um steuerungsrelevante Informationen handelt, die die Erreichung der ausgewiesenen strategischen Ziele abbilden sollen. Es geht nicht um die Quantität, sondern um die Qualität der ausgewählten Steuerungsgrößen. „Zahlenfriedhöfe“ sind unbedingt zu vermeiden. Mit steigender Anzahl der Kennzahlen steigt die Unübersichtlichkeit; eine Vielzahl von Kennzahlen kann sogar kontraproduktiv sein. Daher ist die Anzahl der Kennzahl pro strategisches Ziel auf **max. 3** beschränkt.

Zur Abbildung der Zielerreichung können auch sog. Indikatoren eingesetzt werden. Als Indikatoren werden Hilfsgrößen bezeichnet, mit deren Hilfe man zwar nicht den direkten Sachverhalt misst, sondern indirekt auf die Zielerreichung schließen kann. Hierzu zählen auch Kennzahlen, die in Form von Mengengerüsten bzw. als statistische Angaben budgetmäßige Relevanz besitzen (z.B. Einnahmen aus der Verkehrsüberwachung oder Schülerzahlen gesamt). Für solche Indikatoren gelten die o.g. Anforderungen analog.

6.3.3 Änderungen in der bestehenden Produktplan-, Produktbereichs- und Produktgruppenstruktur

Änderungen in der Produktgruppenstruktur, die über die in Tz. [6.2.1](#) genannten Anpassungen hinausgehen, sind frühzeitig mit dem Senator für Finanzen abzustimmen. Dies gilt insbesondere bei grundlegenden Änderungen bzw. Zusammenfassungen von Produktgruppen und Produktbereichen.

6.3.4. Produktplan 97 Zentrale Bauinvestitionen

Im Produktplan 97 werden alle wesentlichen Mittel für Bau- und Sanierungsmaßnahmen des Sondervermögens Immobilien und Technik zusammengefasst. Hierunter fallen auch mischfinanzierte Projekte mit Anteilen aus dem Gebäudesanierungsprogramm und Anteilen aus Ressortmitteln. Neu zu beginnende Baumaßnahmen werden in den Produktplan 97 integriert, d.h., im Rahmen der Haushaltsaufstellung vorgenommene Verlagerungen von Nutzerbudgets erfolgen haushaltsneutral. Investitionen im Sondervermögen werden durch Zuführungen aus dem Haushalt finanziert. Die Mittel des Gebäudesanierungsprogramms werden unverändert auf zwei Haushaltsstellen, jeweils für Stadt und Land, ausgewiesen und vom Senator für Finanzen bewirtschaftet. Mittel für Nutzerprojekte der Ressorts verbleiben in der Bewirtschaftung und damit in der Verantwortlichkeit und Steuerung der Ressorts (Fremdbewirtschaftung). Damit liegt auch die Zuständigkeit für Haushaltsanmeldungen dieser Mittel unverändert bei den Ressorts. Das bedeutet, dass nutzerbedingte bzw. der nutzerbedingte Anteil mischfinanzierter Baumaßnahmen auch künftig im Rahmen der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung von den betroffenen Ressorts in ihrem Produktplan einzuwerben sind. Die Mittel solcher großen investiven Baumaßnahmen werden nach Beschluss über die maßnahmenbezogene Investitionsplanung in den Produktplan 97 verlagert. Die Budgets aus der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung sowie die in Planung

befindlichen Bedarfe mit den jeweiligen Haushaltsstellen sind an Referat Q13 sowie das Referat 20 bei dem Senator für Finanzen zu melden.

6.3.5. Produktbereich „Eigengesellschaften, Sondervermögen, Stiftungen und AöR“

Zur Verbesserung der integrierten Gesamtsteuerung werden auch die ausgegliederten Einheiten (Eigengesellschaften, Sondervermögen, Stiftungen und Anstalten öffentlichen Rechts) im Produktgruppenhaushalt dargestellt. In jedem betroffenen Produktplan ist für die ausgegliederten Einheiten ein entsprechender Produktbereich (Nr. <PPL>.98 Eigengesellsch., Sonderverm., Stift. + AöR (L) bzw. Nr. <PPL>.99 Eigengesellsch., Sonderverm., Stift. + AöR (S)) eingerichtet. Darin sind die durch die Geschäftsverteilung des Senats zugeordneten ausgegliederten Einheiten jeweils als eigenständige Produktgruppe abgebildet. Beherrschte Unterbeteiligungen werden ausgewiesen, wenn sie gemäß der Geschäftsverteilung des Senats einem anderen Fachressort als demjenigen der Muttergesellschaft zugeordnet sind. Die eigene Wirtschaftsführung der öffentlichen Unternehmen bleibt davon unberührt.

Eine integrierte Darstellung und Berichterstattung der ausgegliederten Einheiten im Produktplan mit den übrigen Beteiligungen erfolgt über das Modul Beteiligungsinformationssystem (BISy).

Die Zuführungen (Zuwendungen und Zuweisungen sowie Geschäftsbesorgungsentgelte etc.) bzw. Abführungen eines dem Produktplan zugeordneten Unternehmens bzw. der zugeordneten Einrichtung sind grundsätzlich der jeweiligen Produktgruppe zuzuordnen. Der Zahlungsverkehr zwischen Produktplänen und den einem anderen Produktplan zugeordneten öffentlichen Unternehmen bzw. Einrichtung (z.B. im Falle der entgeltfinanzierten Eigenbetriebe) verbleiben in den jeweiligen „Fach-Produktgruppen“ der anderen Produktpläne.

Die Zuordnung der Haushaltsstellen erfolgt dezentral durch die Fachressorts im Rahmen der Erstellung der Haushaltsvorentwürfe.

6.3.6 Benennung der Verantwortlichen

Die Ressorts werden gebeten – soweit noch nicht geschehen – im aufzustellenden Produktgruppenhaushalt 2026/2027 diejenigen Personen den Spiegelreferaten zu benennen, denen die tatsächliche Verantwortung (im Sinne der Zusammenführung von Personal-, Finanz- und Fachverantwortung) für einen Produktplan, einen Produktbereich bzw. eine Produktgruppe obliegt. Doppelverantwortlichkeiten sowohl für Produktbereiche als auch Produktgruppen sind im Sinne einer eindeutigen Zuweisung von Verantwortung zu vermeiden. Ein entsprechender Bestätigungsvordruck kann im FHB-Mandanten in VIS abgerufen werden³. Neben dem Namen des bzw. der Verantwortlichen ist auch jeweils das OKZ zu hinterlegen.

6.3.7 Städte- und Ländervergleiche („Benchmarking“)

Von erheblichem Stellenwert für das Aufstellungsverfahren auf Ebene der Produktpläne sind die Betrachtungen bremischer Ressourcen- und Leistungskennzahlen im Städte- und Ländervergleich. Die Ergebnisse der Benchmarking-Verfahren sollen Einfluss auf die Zielsetzungen und Leistungskennzahlen

³ Vordruck [VIS-FHB/Haushalt/Vordrucke/Vollzug/Verantwortlichkeit im Produktgruppenhaushalt](#)

im bremischen Produktgruppenhaushalt nehmen. Bremische Standards, die deutlich über denen anderer Städte und Länder liegen, sind mit dem Ziel einer kurz- bzw. mittelfristigen Anpassung zu überprüfen.

6.4 Kamerale Haushalte

6.4.1 Allgemeines

Bei der Aufstellung der Haushalte sind die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Landeshaushaltsordnung – LHO) vom 25. Mai 1971 (Brem.GBl. S. 143) sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Die nachfolgenden Besonderheiten sind zu beachten:

6.4.1.1 Kassenwirksamkeit

Einnahmen und Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur veranschlagt werden, sofern diese tatsächlich im Veranschlagungsjahr kassenwirksam bzw. im Falle der Verpflichtungsermächtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit benötigt werden.

Einnahmen sind realistisch zu veranschlagen. Sollte der Einnahmewert unter Berücksichtigung aktueller Prognosen in der Höhe insgesamt nicht realisierbar sein, sind Minderveranschlagungen im Gesamtwert auszugleichen. Zahlungen der EU (hier ESF und EFRE) sind der bisherigen Praxis entsprechend zu veranschlagen (Ausgaben in Höhe der Einnahmen zzgl. der darzustellenden Komplementärmittel).

Im Übrigen sind Ausgaben nur im Falle eines vorhersehbaren Mittelabflusses im jeweiligen Haushaltsjahr zu veranschlagen. Bei investiven Maßnahmen erfolgt zunächst die Veranschlagung einer Verpflichtungsermächtigung, wenn die Barmittel erst in späteren Haushaltsjahren zu veranschlagen sind.

6.4.1.2 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach § 7 LHO

Nach § 7 Abs. 2 LHO sind für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen, die nach VV-LHO Nr. 2.1 zu § 7 LHO rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bereits in der Planungsphase vorzunehmen sind. An diese Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind unterschiedliche Anforderungen an die Bearbeitungstiefe und die anzuwendenden Berechnungsinstrumente zu stellen.

Im Rahmen der zu bildenden Ansätze für die Haushaltsjahre 2026/2027 sind generell – unabhängig von den Regelungen des § 24 LHO und der Regelung zu 10.3.8 – für neue (erstmalig im Haushalt veranschlagte konsumtive und investive) Maßnahmen mit einem Kostenvolumen von mehr als insgesamt 1.000.000 € die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung dem Senator für Finanzen mit dem Haushaltsvorentwurf vorzulegen.

Für solche Maßnahmen ist die WU-Übersicht (vgl. Anlage 3 zu den VV-LHO zu § 7 LHO) zumindest mit folgenden Angaben zu versehen:

- Analyse der Ausgangslage und des Handlungsbedarfs
- Ziele, Prioritätsvorstellungen und mögliche Zielkonflikte
- relevante Lösungsmöglichkeiten und deren Nutzen und Kosten

- Haushaltsauswirkungen (u. a. Folgekostenbetrachtungen)
- Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme
- Kriterien für die Erfolgsmessung und Zeitpunkte der Erfolgskontrollen.

Sofern eine WU-Übersicht noch nicht komplett zum Zeitpunkt der Abgabe des Haushaltsvorentwurfs vorgelegt werden kann, gilt die in Tz. [6.4.3.8](#) genannte Regelung.

Die Erfolgskontrolle ist ein systematisches Prüfungsverfahren. Sie dient dazu, während der Durchführung (begleitende Erfolgskontrolle) und nach Abschluss (abschließende Erfolgskontrolle) einer Maßnahme ausgehend von der Planung festzustellen, ob

- und in welchem Ausmaß die angestrebten Ziele erreicht wurden,
- die Maßnahme ursächlich für die Zielerreichung war und
- die Maßnahme wirtschaftlich war.

Bei Maßnahmen, die sich über mehr als zwei Jahre erstrecken, und in sonstigen geeigneten Fällen sind nach individuell festzulegenden Laufzeiten oder zu Zeitpunkten, an denen abgrenzbare Ergebnisse oder Teilrealisierungen einer Maßnahme zu erwarten sind, begleitende Erfolgskontrollen durchzuführen. Sie liefern vor dem Hintergrund zwischenzeitlich eingetretener ökonomischer, gesellschaftlicher und technischer Veränderungen die notwendigen Informationen für die Entscheidung, ob und wie die Maßnahme fortgeführt werden soll.

Neben der begleitenden Erfolgskontrolle steht die laufende Beobachtung. Sie ist eine fortlaufende gezielte Sammlung und Auswertung von Hinweisen und Daten zur ergänzenden Beurteilung der Entwicklung einer Maßnahme.

Alle Maßnahmen sind nach ihrer Beendigung einer abschließenden Erfolgskontrolle zur Überprüfung des erreichten Ergebnisses zu unterziehen.

Für Hochbaumaßnahmen ist eine wirtschaftliche Analyse nicht nur unter Berücksichtigung der Neubau- und Sanierungskosten sowie der Energieeinsparung vorzunehmen, sondern auch die Wartungs- und Instandhaltungskosten und die Ersatzinvestitionen sind einzubeziehen. Dies ist erforderlich um Fehlinvestitionen und erhöhte Folgekosten (z.B. durch hochtechnisierte Lösungen und wenig nachhaltiger Materialien mit kurzer Lebensdauer) zu vermeiden.

Die Lebenszykluskostenberechnung (life cycle costing –LCC) ist die Gesamtbetrachtung eines Gebäudes, bestehend aus Kosten der DIN Normen DIN 276 „Kosten im Bauwesen – Teil 1: Hochbau“ und der DIN 18960 „Nutzungskosten im Hochbau“ incl. einer Risikobewertung. Dabei handelt es sich um eine Methode zur systematischen Berechnung und Bewertung der Wirtschaftlichkeit, im vollständigen Lebenszyklus bzw. im definierten Betrachtungszeitraum einer Immobilie. Die Definition des Betrachtungszeitraums orientiert sich in der Regel an der geplanten Lebensdauer eines Gebäudes; sie soll jedoch in Anlehnung an Nr. 2.1 der Anlage 1 zu VV-LHO zu § 7 LHO 30 Jahre nicht überschreiten.

6.4.1.3 Folgekostenberechnungen

Für alle neuen Investitionsmaßnahmen ab einem Kostenvolumen von mehr als 250.000 € (einschl. IT-Verfahren), die in den Folgejahren zu zusätzlichen

Kosten führen, sind unabhängig von der Art der Finanzierung stets Folgekostenberechnungen vorzunehmen. Die Ergebnisse der Berechnungen sind als Erläuterung zum Haushaltsplan aufzunehmen und wie folgt darzustellen:

„BEI REALISIERUNG DER VERANSCHLAGTEN MAßNAHMEN IST VON FOLGENDEN EINMALIGEN/JÄHRLICHEN FOLGEKOSTEN AUSZUGEHEN:

	EINMALIG	JÄHRLICH
- PERSONAL AUSGABEN	EUR	EUR
- SÄCHLICHE VERWALTUNGSAUSGABEN	EUR	EUR
- UNTERHALTUNGS- UND INSTANDSETZUNGS AUSGABEN	EUR	EUR
- SONSTIGE AUSGABEN	EUR	EUR
GESAMTAUSGABEN	EUR	EUR“

Der Senator für Finanzen wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens strikt auf die Einhaltung dieser Verpflichtung achten.

Davon unabhängig sind Folgekosten bei Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach § 7 LHO zu berücksichtigen (vgl. Tz. [6.4.1.2](#)).

6.4.1.4 Haushaltssystematik

Die aktuell gültigen Festtitel, (Fremd-)Bewirtschaftungskennziffern (FBZ/BKZ) sowie Funktionenkenziffern (FKZ) sind – nicht nur bei der Neueinrichtung von Haushaltsstellen gem. Ziffer [6.4.1.7](#) – zu beachten. Aufgrund der sich im kommenden doppischen Haushalt aus den Funktionenkenziffern heraus ergebenden Anforderungen an die Haushaltsstrukturen, sind die derzeit den Haushaltsstellen zugeordneten FKZ zu überprüfen und bei Bedarf in Abstimmung mit dem zuständigen Spiegel zu korrigieren, um die für das zweite Haushaltsjahr 2027 vorgesehene Überleitung des kameralen Haushalts in einen doppischen Haushalt zu erleichtern.

Hinblickend auf die Umstellung des HKR zu SAP Hana ist die Überprüfung der FKZ vor dem Hintergrund der Systemischen Ausweisung besonders zu beachten.

Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2026 ist der vom Gremium zur Standardisierung des staatlichen Rechnungswesens nach § 49a Haushaltsgrundsätze-gesetz im Jahr 2023 und 2024 beschlossene Gruppierungsplan und Funktionenplan anzuwenden. Der Gruppierungsplan und Funktionenplan sowie die entsprechenden Zuordnungsrichtlinien stehen im Internet zur Verfügung und können dort unter folgendem Link [www.finanzen.bremen.de/Haushalt/Haushaltsrecht der Freien Hanse-stadt Bremen Band 2](http://www.finanzen.bremen.de/Haushalt/Haushaltsrecht_der_Freien_Hanse-stadt_Bremen_Band_2) eingesehen werden.

Die Änderungen ab 2026 sind überwiegend redaktionell. Besonders hinzuweisen ist lediglich auf die neue Gruppe 019 „Sonstige Gemeinschaftssteuern“, um die Veranschlagung neuer Steuereinnahmen im Haushalt des Bundes, der Länder und Gemeinden zu ermöglichen. Konkreter Anlass ist die Mindeststeuer. Die Gruppe 041 Kernbrennstoffsteuer ist aufgehoben.

Bei der Veranschlagung von Ausgaben sind statistische Kriterien bzw. Relevanzen insbesondere vor dem Hintergrund regelmäßig zu erfolgreicher statistischer Auswertungen bspw. im Rahmen des Bildungsfinanzberichts zu berücksichtigen.

Die CO₂-Kompensation von Dienstreisen wird ggf. im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren neu geregelt.

6.4.1.5 Deckungsfähigkeiten

Sofern in Einzelfällen eine gegenseitige Deckungsfähigkeit über die haushaltsgesetzlichen Regelungen hinaus aufgrund verwaltungsmäßigen oder sachlichen Zusammenhangs zweckmäßig ist, ist diese durch Anbringung eines Haushaltsvermerks vorzunehmen.

Soll die haushaltsgesetzliche Deckungsfähigkeit in Einzelfällen nicht gelten, ist dies ebenfalls durch Haushaltsvermerk zu regeln.

6.4.1.6 Übertragbarkeit

Nicht übertragbare und übertragbare Ausgaben dürfen nicht gegenseitig deckungsfähig sein. Andernfalls muss die Übertragbarkeit durch Haushaltsvermerk eingerichtet werden.

6.4.1.7 Neue Haushaltsstellen

Neue Haushaltsstellen sind grundsätzlich nur für das erste Aufstellungsjahr (2026) anzulegen. Die Übernahme der Stammdaten in das Jahr 2027 erfolgt automatisch (Ausnahme: VE-Veranschlagung für das zweite Aufstellungsjahr (2027) – vgl. auch Tz. [6.5.4](#)). Die Zweckbestimmung soll so klar und eindeutig formuliert werden, dass möglichst kein Raum für Interpretationen bleibt.

Bis zum Jahre 2027 ist jeder ertragsteuerliche Betrieb gewerblicher Art (BgA) in eigenen Umsatzsteuerklammern abzubilden. Die übrigen Bereiche der Verwaltung sind ebenfalls in eigenen Umsatzsteuerklammern ausgeprägt worden.

Deshalb ist jede neue Haushaltsstelle, ob sie nun in den Bereich eines ertragsteuerlichen Betriebes gewerblicher Art fällt, dem hoheitlichen Bereich oder den vermögensverwaltenden Bereichen des Landes Bremen oder der Stadtgemeinde Bremen zuzuweisen ist, einer Umsatzsteuerklammer zuzuordnen. Die Zuordnung zu einer BgA-/Umsatzsteuerklammer erfolgt über einen Eintrag in den Stammdaten der Haushaltsstelle. Dieser Stammdateneintrag kann nicht ressortseitig bei der Einrichtung einer neuen Haushaltsstelle vorgenommen werden. Aus diesem Grund hat der Senator für Finanzen Q 14 hierfür entsprechende Geschäftsprozesse entwickelt.

Die Klärung der fachlichen Zuordnung der neuen Haushaltsstelle erfolgt in Abstimmung mit dem Senator für Finanzen im Referat Q 14. Sofern vom Fachressort (Steuerkoordinator:in) die Notwendigkeit der Einrichtung eines neuen BgA und einer neuen Umsatzsteuerklammer festgestellt wird, ist die steuerrechtliche Prüfung und die Entscheidung über die Einrichtung eines neuen BgA und der neuen Umsatzsteuerklammer in SAP in Abstimmung mit SF Q 14 vorzunehmen. Im Übrigen wird gebeten von einer Ausfüllung des Stammdatenfeldes „Aufgabenfeld“ abzusehen, da dieses SF-seitig für Auswertungszwecke genutzt wird.

Sofern es aus technischen, systematischen oder sonstigen Gründen notwendig ist, bestehende Haushaltsstellen im Haushaltsjahr 2026/2027 an anderer

Stelle oder im Haushaltsplan nach einer anderen Systematik zuzuordnen, so ist in SAP in jedem Fall die „Vorgänger“ bzw. die „Nachfolger“-Haushaltsstelle einzutragen.

6.4.1.8 Ausnahmen vom Grundsatz der Spezialisierung

Im Falle der Veranschlagung von Mitteln, deren Zweck noch nicht hinreichend konkret festgelegt ist (Ausnahme vom Grundsatz der sachlichen Bindung) bzw. deren konkrete Verwendung erst im Haushaltsvollzug beschlossen wird (z.B. Globalmittel) ist folgender Haushaltsvermerk anzubringen:

- „1. Die Mittel sind gesperrt.
2. Über die Aufhebung der Sperre entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss.“

Ausgenommen von dieser Regelung sind die gem. § 32 Abs. 3 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter im Kapitel 3041 Stadtteilmanagement zu veranschlagenden Globalmittel für orts- und stadtteilbezogene Maßnahmen. Im Übrigen sind Ausnahmen nur in Abstimmung mit dem Senator für Finanzen vorzunehmen.

6.4.1.9 Veranschlagung von Klimaschutz- Ausgaben/Maßnahmen

Ausgehend u.a. von den Handlungsempfehlungen der Enquete-Kommission „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“ hat der Senat mit Beschlüssen vom 15.11.2022 und 28.03.2023 die Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen vorgelegt. Diese umfasst u.a. den Aktionsplan Klimaschutz, der die Handlungsempfehlungen der Enquete-Kommission in ihrer Gesamtheit aufgreift, operationalisiert und als integrierter Maßnahmenkatalog kontinuierlich umgesetzt und fortgeschrieben wird. Insgesamt umfasst der Aktionsplan Klimaschutz aktuell rd. 250 Maßnahmenpakete.

Zu den Elementen der Klimaschutzstrategie 2038 zählt neben dem Aktionsplan auch ein Finanzierungskonzept, das zuletzt per Senatsbeschluss vom 23.04.2024 auch aufgrund der Auswirkungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.11.2023 zum Bundeshaushalt aktualisiert wurde. Im Finanzierungskonzept wird u.a. dargestellt, dass die erforderlichen Ressourcen zur Umsetzung der regulären Maßnahmen des Aktionsplans Klimaschutz aktuell und zünftig innerhalb der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel zu berücksichtigen sind. Dazu sind auch vorhandene Fördermöglichkeiten des Bundes und der EU auszuschöpfen. Zur Unterstützung der Ressorts bei der Umsetzung der Klimaschutzstrategie wurde mit Senatsbeschluss vom 26.09.2023 das Handlungsfeld Klimaschutz in seiner bisherigen Form aufgelöst und die Mittel in Höhe von 20 Mio. € wurden im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2024/2025 eckwerterhöhend auf die Ressorts zur dezentralen Verwaltung aufgeteilt. Weitere Informationen hierzu finden sich im Kapitel "[6.4.1.9.1 Eckwerterhöhung Klimaschutz](#)" sowie in der [Anlage 5](#).

Der Senat hat darüber hinaus bereits im Zuge der Beschlussfassung zur Klimaschutzstrategie 2038 am 15.11.2022 die Ressorts sowie den Magistrat Bremerhaven gebeten, die Maßnahmen des Aktionsplans Klimaschutz möglichst zeitnah auf gesonderten, maßnahmenbezogenen Haushaltsstellen innerhalb der jeweiligen (Ressort-) Haushalte abzubilden. Folglich werden die Ressorts

gebeten, spätestens mit dieser Haushaltsaufstellung 2026/2027 eine Verortung sämtlicher Maßnahmen des Aktionsplans Klimaschutz auf gesonderten, maßnahmenbezogenen Haushaltsstellen vorzunehmen.

Die vorgenannten Ausführungen gelten sowohl für den Landeshaushalt als auch für den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen; die Stadtverordnetenversammlung in Bremerhaven wird um analoges Vorgehen gebeten. Hinsichtlich der zu finanzierenden Maßnahmen gilt grundsätzlich, dass diese auch in den bestehenden Finanzierungszuständigkeiten abzubilden sind, d.h. je nach Aufgabenzuständigkeit auf Landes- bzw. auf kommunaler Ebene.

Sofern es über die Maßnahmen des Aktionsplans Klimaschutz hinaus weitere Klimaschutzaktivitäten in den Ressorthaushalten gibt, sind diese möglichst ebenfalls zu kennzeichnen (siehe [Anlage 5](#)).

6.4.1.9.1 Eckwertaufstockung Klimaschutz

Aufgrund der Zweckbindung sind die Beträge der Eckwertaufstockung Klimaschutz in den Ressorthaushalten auf gesonderten Haushaltsstellen maßnahmenbezogen zu veranschlagen und – sowohl in der Veranschlagung als auch (bei etwaigen Verlagerungen) in der Eckwertanalyse – gesondert in der Zweckbestimmung (Klammerzusatz) mit „Eckwertaufstockung Klimaschutz ergänzt um die jeweilige Maßnahmenkennziffer des Aktionsplans Klimaschutz“ zu kennzeichnen. Darüber hinaus sind die Haushaltsstellen grundsätzlich, soweit nicht bereits entsprechende (dauerhafte) Mittelfreigaben für die Folgejahre gremienseitig beschlossen worden sind, mit dem folgenden Sperrvermerk zu versehen:

„Die Mittel sind gesperrt. Über die Aufhebung entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss nach vorheriger Befassung der Fachdeputation bzw. des Fachausschusses.“

Nach Aufhebung einer (Teil-)Sperrung ist der Haushaltsvermerk zu ersetzen (bzw. zu erweitern) durch:

"Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig."

Falls notwendig ist darüber hinaus eine zweckfremde Verwendung durch Ausschluss der haushaltsgesetzlichen Deckungsfähigkeit per Haushaltsvermerk auszuschließen.

Die Ressorts haben mit den ergänzenden Mitteln sicherzustellen, dass sie ihren Beitrag zur Umsetzung der Klimaschutzstrategie 2038 des Senats in ihren jeweiligen Haushalten durch entsprechende Priorisierung leisten. Die Mittel dienen insoweit der Ergänzung von erforderlichen Prioritätensetzungen innerhalb der bestehenden Ressortbudgets einschl. Drittmittelakquise.

Ab der Haushaltsaufstellung 2026 werden die temporären Personalmittel der Eckwertaufstockung Klimaschutz in den Eckwerten 2026 ff. der regulären Kernmittel für Personal aufgehen (vgl. [Senatsvorlage "Auflösung temporärer und flexibler Personalkonten ab 2026 vom 08.04.2025"](#)). Die Anschläge der temporären Personal-Haushaltsstellen werden hierfür im Rahmen der Eckwertbildung zunächst jeweils auf die ihren Produktgruppen zugeordneten Kernhaushaltsstellen für Personal übertragen. Eine Übersicht der betroffenen Haushaltsstellen ist der [Anlage 5a](#) zu entnehmen.

Im Anschluss an diese Übertragung in die Eckwerte der Kernmittel Personal sind ressortseitig neue maßnahmenpezifische Personalhaushaltsstellen für kernfinanziertes Klimaschutz-Personal einzurichten, auf die die in der Anlage 5a genannten Beträge auszuweisen sind. Diese Haushaltsstellen müssen der identischen Produktgruppe wie die Kernhaushaltsstelle zugeordnet sein. Auch für diese Haushaltsstellen gilt, dass sie in der Zweckbestimmung mit einem Klammerzusatz „Eckwertaufstockung Klimaschutz“ ergänzt um die jeweilige Maßnahmenkennziffer des Aktionsplans Klimaschutz zu kennzeichnen sind. Auf diese neuen Haushaltsstellen wird dann das maßnahmenpezifische Budget für Klimapersonal zur Verfügung gestellt (d.h. budgetmäßige gesonderte Darstellung ohne gesonderte Zielzahl).

Durch dieses Vorgehen wird im Einklang mit der Senatsvorlage vom 08.04.2025 die Einhaltung der Zielzahlen sichergestellt und gleichzeitig eine maßnahmenpezifische Auswertung der Personalausgaben ermöglicht. Es wird darum gebeten, eine Rückmeldung bis zur Einreichung der Eckwertanalyse zum 29.07.2025 an den Senator für Finanzen, Ref. 22, mit einer Übersicht über die neuen Haushaltsstellen, der Produktgruppe und des jeweiligen Budgets in 2026 und 2027 zu senden. Im zweiten Blatt der [Anlage 5a](#) ist ein Beispiel dafür dargestellt, wie eine solche Rückmeldung gestaltet werden kann.

6.4.1.9.2 Technische Kennzeichnung der Klimaschutzausgaben in SAP

Die Kennzeichnung der Haushaltsstellen erfolgt über das „Aufgabenfeld“ (SAP) für die Haushaltsjahre 2026 und 2027. Nähere Informationen entnehmen sind der [Anlage 5 zu entnehmen](#).

6.4.1.10 Belastung der Haushalte mit Umsatzsteuer

Auf Grund der vom Finanzamt Bremen mit Wirkung ab dem 01.01.2020 eingeforderten umsatzsteuerlichen Trennung der beiden Gebietskörperschaften Land Bremen und Stadtgemeinde Bremen in zwei Besteuerungssubjekte entstehen zusätzliche Haushaltsbelastungen durch abzuführende Umsatzsteuerbeträge, die sich aus Leistungsbeziehungen zwischen den beiden Gebietskörperschaften ergeben. Für 2026 gelten, abgesehen von der bisher nicht erforderlichen umsatzsteuerlichen Trennung beider Gebietskörperschaften, die bisherigen Grundsätze der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand weiter.

Ab dem 01.01.2027 (also für das Haushaltsaufstellungsjahr 2027) sind zusätzlich die sich aus der Anwendung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ergebenden Folgewirkungen zusätzlicher Haushaltsbelastungen beider Gebietskörperschaften zu berücksichtigen.

Einnahmeseite

Die Veranschlagung von Einnahmen in den Haushalten des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen (FHB) aus zu erbringenden wirtschaftlichen Leistungen gegenüber Dritten erfolgt netto; d.h. ohne ggf. auszuweisende Umsatzsteuerbeträge. Die Umsatzsteuerbeträge werden im Vollzug des Haushalts automatisiert als durchlaufende Posten über außerhaushaltsmäßige Finanzpositionen erfasst und abgerechnet.

Durch die zu erwartende Kostensteigerung von an die FHB erbrachten Leistungen (siehe Ausgabeseite) ist zu empfehlen, die für zu erbringende Tätigkeiten gegenüber Dritten in Rechnung gestellten Beträge zu überprüfen und ggf. zu erhöhen. Im Haushaltsvollzug werden sich nur die Nettobeträge der

gestellten Rechnungsbeträge im Haushalt niederschlagen und die Umsatzsteuerbeträge auf außerhaushaltsmäßige Finanzpositionen gebucht. Eine Umsatzsteuerpflicht für zukünftige in Rechnung gestellte Beträge führt bei einer nicht erfolgten Anpassung der Einnahmeanschläge zu Mindereinnahmen im Haushaltsvollzug.

Ausgabeseite

Es ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

Haushaltsaufstellungsjahr 2026 (Land-Stadt-Trennung ist umsatzsteuerlich anzuwenden, bisheriges Umsatzsteuerrecht gilt)

Seit dem Haushaltsjahr 2021 werden die Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen in zwei getrennten Finanz-, Buchungs- und Kostenrechnungskreisen 1200 und 1300 dargestellt. Die Leistungsbeziehungen zwischen diesen beiden Gebietskörperschaften sind entsprechend abzubilden und umsatzsteuerlich zu bewerten.

Zwischen dem Land und der Stadtgemeinde Bremen, sowie umgekehrt, können umsatzsteuerbare und umsatzsteuerpflichtige Leistungsbeziehungen bestehen, die beim Leistungserbringer zu zusätzlichen Einnahmen führen, aber zusätzliche Ausgaben verursachen, da die Umsatzsteuer an das zuständige Finanzamt Bremen (zumindest soweit kein korrespondierender Vorsteuerabzug möglich ist) abgeführt werden muss. Der Leistungsempfänger wird in aller Regel höhere Kosten haben, da die Umsatzsteuer für ihn (mangels Vorsteuerabzug) eine zusätzliche Ausgabe darstellt, die im Haushaltsaufstellungsverfahren zu berücksichtigen ist.

Soweit es sich dabei um Leistungen des hoheitlichen Bereichs der einen an den hoheitlichen Bereich der anderen Gebietskörperschaft handelt, geht die Steuerverwaltung für 2026 unverändert von einer sogenannten Beistandsleistung aus, die zu keiner Umsatzsteuerbelastung führt.

Zu berücksichtigen sind daher nur Leistungen in den wirtschaftlichen oder vermögensverwaltenden Bereich der anderen Gebietskörperschaft, hier sind zusätzliche Haushaltsbelastungen einzuplanen.

Innerhalb einer Gebietskörperschaft sind Leistungen umsatzsteuerlich nicht relevant und daher im Haushaltsaufstellungsverfahren nicht zu berücksichtigen.

In aller Regel sind die Leistungen, die von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (weder vom Land, bzw. von der Stadtgemeinde Bremen) oder sonstigen fremden Dritten bezogen werden, unverändert zu den Vorjahren umsatzsteuerlich zu behandeln. Zusätzliche Steuerbelastungen und damit auch Haushaltsbelastungen entstehen insoweit nicht.

Haushaltsaufstellungsjahr 2027

Umsatzsteuerlich relevante Sachverhalte können auch im nicht-wirtschaftlichen Bereich (hoheitlicher Bereich und vermögensverwaltender Bereich) verwirklicht werden und führen mangels korrespondierendem Vorsteuerabzug zu zusätzlichen Kostenbelastungen. Dieser Effekt ist bereits im Haushaltsaufstellungsverfahren zu berücksichtigen. Dabei ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

Es ist davon auszugehen, dass Leistungen anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts auf Grund der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand zusätzlich mit Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Dazu gehören insbesondere Leistungen folgender juristischer Personen des öffentlichen Rechts an das Land oder die Stadtgemeinde Bremen:

Dataport, AöR

Diese fallen nunmehr unter das „Gesetz zur Gewährleistung der digitalen Souveränität der Freien Hansestadt Bremen - Land und Stadtgemeinde -“. Danach dürfen – mit wenigen Ausnahmen – IT-Dienstleistungen von Land oder Stadtgemeinde Bremen nur noch an juristische Personen des öffentlichen Rechts wie die Dataport AöR beauftragt werden. Somit liegt ein gesetzlicher Anschluss- und Benutzungszwang i.S.d. § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG vor, so dass die Dienstleistungen Dataports für den hoheitlichen Bereich auch nach dem 1.1.2027 nicht mit Umsatzsteuer belastet werden. Leistungen an Betriebe gewerblicher Art unterliegen bereits jetzt der Umsatzsteuer, da insoweit keine Leistung an den hoheitlichen Bereich vorliegt. Bei einer Anpassung von Altverträgen oder einem neuen Vertragsabschluss ist die bereits seit Mai 2024 gültige Vertragsklausel zur Verwendung der vertraglichen Leistungen auszufüllen. Soweit Dataport IT-Ausstattung liefert, wird diese Leistung der Umsatzsteuer unterliegen, es wird insoweit jedoch nicht zu einer Kostenerhöhung seitens Dataport kommen. Dies hat Dataport den Trägerländern zugesichert.

Immobilien Bremen

Immobilien Bremen wurde in einen kommunalen Eigenbetrieb umgewandelt. Leistungen des kommunalen Eigenbetriebs an die Stadtgemeinde Bremen unterliegen als interne Leistungsbeziehungen somit nicht der Umsatzsteuer. Leistungen des kommunalen Eigenbetriebes Immobilien Bremen an das Land Bremen werden ab dem 1.1.2027 in der Regel als umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig zu behandeln sein, ohne dass die Möglichkeit besteht, eine Kompensation über einen Vorsteuerabzug zu generieren. Entsprechende Kosten sind daher unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Umsatzsteuerbelastung von 19% zu planen.

Personalgestellungen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts und Dritte

Bisher ist die Gestellung von Personal an eine andere juristische Person in vielen Fällen umsatzsteuerlich begünstigt und führt zu keiner Umsatzsteuerbelastung. Dies wird sich grundsätzlich mit Wirkung ab dem 01.01.2027 ändern. Hiervon nicht betroffen sind aufgrund der Regelungen des Gesetzes zur gegenseitigen Wahrnehmung von Verwaltungszweigen die Erfüllung von Aufgaben des Landes durch Personal der Stadtgemeinde und umgekehrt.

Für Personalgestellungen zwischen dem Land bzw. der Stadtgemeinde und der Universität Bremen, den Hochschulen oder anderen Gebietskörperschaften gibt es bislang keine steuerrechtliche Regelung, so dass hier von einer Umsatzbesteuerung ab dem 1. Januar 2027 auszugehen ist. Es erfolgt eine Abrechnung gegenüber diesen Einrichtungen, die mit den Kosten des Personals wirtschaftlich belastet werden. Land und Stadtgemeinde Bremen haben höhere Einnahmen durch zusätzliche Umsatzsteuern, die jedoch an das Finanzamt in gleicher Höhe abgeführt werden müssen, der Finanzierungsbedarf

der Universität und der Hochschulen steigt um zusätzliche Kosten für Umsatzsteuer soweit kein Vorsteuerabzug möglich ist. Hiervon ausgenommen ist die Hochschule für öffentliche Verwaltung, die eine Einrichtung des Landes Bremen ist. Für Planungszwecke sollten daher derartige Sachverhalte in aller Regel mit einer zusätzlichen Kostenbelastung von 19% kalkuliert werden. Eine Kompensation durch einen erhöhten Vorsteuerabzug kann nur im Falle einer Leistung in wirtschaftliche Bereiche des Landes oder Stadtgemeinde Bremen erfolgen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen. Ausgenommen hiervon sind Sachverhalte, bei denen die leistungsempfangende juristische Person des öffentlichen Rechts entsprechende Aufgaben nur durch Beamt:innen erledigen darf (z.B. Personalkostenabrechnungen für überregionale Einsätze von Polizisten:innen, Personalkostenabrechnungen für Personal, welches dem Funktionsvorbehalt für Beamt:innen unterliegt). Der Senat bittet den Senator für Finanzen und die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, vor diesem Hintergrund einen Vorschlag für den Umgang mit der drohenden Umsatzsteuerpflicht im Hochschulbereich zu entwickeln.

Die Veranschlagung von Ausgaben in den Haushalten des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen für zu erhaltende wirtschaftliche Leistungen von Dritten (auch andere juristischen Personen öffentlichen Rechts, s.o.) erfolgt wie bisher brutto; d.h. einschließlich dem Land oder der Stadtgemeinde in Rechnung gestellter Umsatzsteuerbeträge, sofern diese nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen. Dies wird überwiegend der Fall sein.

Sofern die in Rechnung gestellten Vorsteuerbeträge allerdings zum Vorsteuerabzug berechtigen, ist eine Veranschlagung netto vorzunehmen. Im Haushaltsvollzug werden die in Rechnung gestellten Vorsteuerbeträge, die das Land oder die Stadtgemeinde zum Vorsteuerabzug berechtigen, automatisiert als durchlaufende Posten über außerhaushaltsmäßige Finanzpositionen erfasst und abgerechnet.

6.4.2 Sach-/Investitionshaushalt

6.4.2.1 Stichtag für die Ermittlung der Anschläge

Für die Ermittlung der Anschläge 2026/2027 wird als Stichtag der **1. Juli 2025** festgesetzt (zu den Personalhaushalten vgl. Tz. [6.4.4.1](#)). Hinsichtlich der Bildung von Kennzahlen/Mengengerüsten (einschließlich Städte- und Ländervergleiche „Benchmarking“) für die Darstellung im Produktgruppenhaushalt wird auf die Ausführungen zu Tz. [6.3.7](#) und [6.4.4.2](#) verwiesen.

6.4.2.2 Billigkeitsleistungen

Nach § 53 Landeshaushaltsordnung dürfen Leistungen aus Gründen der Billigkeit nur gewährt werden, wenn dafür Ausgabemittel besonders zur Verfügung gestellt werden. Erwartete Ausgaben sind daher zu veranschlagen oder im Haushaltsvollzug durch Nachbewilligung durch den Haushalts- und Finanzausschuss bereitzustellen. Die unterjährige Inanspruchnahme gegenseitiger Deckungsfähigkeiten scheidet daher aus. Im Haushaltsplan ausgewiesene Haushaltsstellen sind mit folgendem Haushaltsvermerk zu versehen:

- „1. Die haushaltsgesetzliche Deckungsfähigkeit gilt nicht für diesen Titel.
2. Die haushaltsgesetzliche Befugnis zur Nachbewilligung auf diesen Titel ist - bezogen auf das Haushaltsjahr - auf einen Betrag in Höhe von 1.000 € begrenzt.“

6.4.2.3 Miet- und Pachtzahlungen / Bauunterhaltungsmiete an das Sondervermögen Immobilien und Technik

Die an das Sondervermögen Immobilien und Technik zu zahlenden Miet- und Pachtzahlungen für die laufenden Kosten der Bauunterhaltung und der Verwaltung sind grundsätzlich bei einem Titel 518 50, Miet- und Pachtzahlungen an das Sondervermögen Immobilien und Technik bzw. 518 52, Bauunterhaltungsmiete an das Sondervermögen Immobilien und Technik (jeweils Konzernkennung: 31, Verpflichtungsgrad: 40) zu veranschlagen. Die Ausgaben sind kostendeckend in Höhe des unter realistischen Annahmen erwarteten Mittelbedarfes zu veranschlagen (entsprechendes gilt bei Mietzahlungen an Zuwendungsempfänger). Mehrbedarfe im Haushaltsvollzug gehen zu Lasten des zuständigen Ressorts.

Die Haushaltsstellen erhalten folgenden Haushaltsvermerk:

- „1. Die haushaltsgesetzliche Deckungsfähigkeit gilt nicht für diesen Titel.
2. Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.“

6.4.2.4 Dienstleistungsentgelte Performa

Der Senat hat im Zusammenhang mit der Budgetierung der Performa Entgelte für haushaltsfinanzierte Pflichtleistungen die von dem Senator für Finanzen - (Referat 32) - berechneten Bedarfe analog zu [„6.4.3.3.2 Personalkostenzuschüsse an ausgegliederte Einrichtungen“](#) für die Eckwerte 2026/2027 (vgl. [Anlage 6a](#)) vorabdotiert.

Die Beträge sind von den Ressorts unverändert in die Haushaltsvorentwürfe zu übernehmen. **Veränderungen bedürfen der Abstimmung mit dem Senator für Finanzen (Referat 32)** Die Mittel dürfen nicht zur Deckung an anderer Stelle verwendet werden. Zur Sicherstellung der Zweckbestimmung sind diese Haushaltsstellen wie auch in den Vorjahren mit folgendem Haushaltsvermerk zu versehen:

- „1. Die haushaltsgesetzliche Deckungsfähigkeit gilt nicht für diesen Titel.
2. Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.
3. Die Mittel sind nicht übertragbar.“

Die sog. Wahlleistungen (z.B. der Integrierte Personalservice (IPS)) und Entgelte für das Servicecenter Dienstreisen sind in diesen Beträgen nicht enthalten und müssen gesondert veranschlagt werden.

Die Betreuung der elektronischen Arbeitszeiterfassung (ELAZE) wird durch Performa Nord wahrgenommen. Hierfür wurden separate Haushaltsstellen mit der Bezeichnung „An Performa Nord, Erstattung von Kosten im Zusammenhang mit der elektr. Arbeitszeiterfassung“ in den Ressorthaushalten eingerichtet. Eine auskömmliche Veranschlagung im Rahmen des konsumtiven Ausgabebeckwertes ist sicherzustellen.

6.4.2.5 Gebäudeinnenreinigung, Hausmeisterdienste und Tarifmittel Verwaltungspersonal

Die Entgelte an Immobilien Bremen für die Gebäudeinnenreinigung, die Hausmeisterdienste und die Tarifmittel für das Verwaltungspersonal sind vorabdotiert worden (siehe [Anlage 6a](#)). Hierbei noch nicht berücksichtigt sind die ggf. vom Senat noch zusätzlich beschlossenen Eckwertverlagerungen zur Deckung der Mehrbedarfe in 2027 (siehe Beschlussvorschlag 16 in der Senatsvorlage). Soweit sich im Vollzug der vorherigen Haushalte Änderungen bei der Gebäudeinnenreinigung (z.B. aufgrund einer Flächenausweitung) ergeben haben, sind diese Veränderungen bei der Anschlagbildung durch Eckwertverlagerung in den Produktplan 97 Immobilienwirtschaft und -management zu verlagern.

Es ist folgender Haushaltsvermerk anzubringen:

- „1. Die haushaltsgesetzliche Deckungsfähigkeit gilt nicht für diesen Titel.
2. Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.“

6.4.3 Haushaltstechnische Verrechnungen und Erstattungen

6.4.3.1 Ausgleich der Verrechnungen/Erstattungen in Einnahme und Ausgabe

Anschlagbildungen bei den Verrechnungen/Erstattungen sind nur in Abstimmung mit den entsprechenden Zahlungspartnern (im Falle von Verrechnungen mit Bremerhaven mit den dortigen Ämtern) vorzunehmen. Es ist unerlässlich, dass korrespondierende Haushaltsstellen in Einnahme und Ausgabe gleich hohe Anschläge enthalten und dem Inhalt bzw. der Zweckbestimmung nach miteinander korrespondieren. Abweichungen führen zu einer Veränderung des strukturellen Finanzierungssaldos und sind somit unbedingt zu vermeiden.

6.4.3.2 Abrechnung aufgrund der Wahrnehmung von Landes- bzw. Gemeindeaufgaben

Die Freie Hansestadt Bremen (Land) und die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sind Gebietskörperschaften mit getrennten Aufgabenbereichen und getrennter Vermögens- und Haushaltsautonomie. Die bremischen Gebietskörperschaften erbringen aus Zweckmäßigkeitsgründen bzw. aus Gründen sparsamer Mittelverwendung vielfach jeweils für die anderen beiden Körperschaften (Dienst-) Leistungen. Einnahmen bzw. Ausgaben von Behörden, die eine Doppelfunktion für das Land und die Stadtgemeinde wahrnehmen werden, sofern eine eindeutige Trennung nicht möglich ist, nur in einem der betroffenen Haushalte veranschlagt. Anteilige Kostenerstattungen für die Wahrnehmung von Aufgaben der jeweils anderen Gebietskörperschaft sind jedoch zur Wahrung der Vermögenspositionen beider Gebietskörperschaften zu veranschlagen.

Einzelheiten ergeben sich aus den „Leitlinien bei innerbremischen Verrechnungen für die Wahrnehmung von Landes-/Gemeindeaufgaben“ des Senators für Finanzen vom 18. April 2005 in der jeweils geltenden Fassung.

Zu möglichen Auswirkungen aus der Umsatzbesteuerung wird der Senator für Finanzen gesondert hinweisen, sofern nicht bereits für einzelne Sachverhalte gem. Tz. [6.4.1.10](#) Beträge in den Haushaltsvorentwürfen einzuplanen sind.

Auf der Basis des vom Senator für Finanzen entwickelten Berechnungsschemas sind die Anschläge für die Festtitel 384 01/984 01 und 386 01/986 01 „Für die Wahrnehmung von Landes- bzw. Gemeindeaufgaben“ von den Ressorts unter Beachtung der in der Geschäftsverteilung des Senats beschlossenen Änderungen zu ermitteln und entsprechend zu veranschlagen. Als Basis für die Berechnung ist der (ggf. bereinigte) Anschlag des Haushaltsjahres 2025 zugrunde zu legen. Die entsprechenden Vordrucke stehen in VIS zur Verfügung.

Die für die Anschlagbildung zugrunde gelegte Berechnung ist dem Senator für Finanzen zusammen mit den Haushaltsvorentwürfen vorzulegen.

Mehr- oder Minderbedarfe resultierend aus Anpassungen bei den zu veranschlagenden Beträgen für 2026/2027 gemäß vorgegebenen Berechnungsschema sind innerhalb der Eckwerte im eigenen Produktplan darzustellen.

6.4.3.3 Personalkostenintensive Sachkostenzuschüsse /-Erstattungen

6.4.3.3.1 Personalkostenerstattungen an Bremen und Bremerhaven

Die Personalkostenerstattungen für die Polizei Bremerhavens sowie für unterrichtendes und nicht unterrichtendes Personal in Bremerhaven und das Katasteramt Bremerhaven sind in den jeweiligen konsumtiven Ressorthaushalten einzustellen. Der Senator für Finanzen hat im Rahmen der Budgetierung der Personalausgaben ein Budget für das aktive Personal, für die Versorgungsfälle sowie die Tarifvorsorge vorabdotiert. Die Anschläge sind auf der Grundlage dieser Budgets vom Senator für Inneres und Sport für die Polizei sowie von der Senatorin für Kinder und Bildung bei den Lehrerinnen und Lehrern und von der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung für die Erstattung an das Katasteramt mit der Stadt Bremerhaven abzustimmen.

Die Mittel dürfen nicht zur Deckung für andere Zwecke herangezogen werden.

Gleiches gilt für die Personalkostenerstattungen für unterrichtendes und nicht unterrichtendes Personal in Bremen. Die Tarifvorsorge ist in der Erstattung des Landes enthalten und wird im Haushalt der Stadt im Produktplan 92 vorgehalten.

6.4.3.3.2 Personalkostenzuschüsse an ausgegliederte Einrichtungen

Die Personalkostenzuschüsse für Eigenbetriebe, Sonderhaushalte, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie für Kindertagesbetreuung in freier Trägerschaft, Theater und Philharmoniker wurden im konsumtiven Haushalt auf Basis der um die pauschalierten Steigerungsraten des TV-L-Abschlusses 2023 bis 2025 erhöhten Werte der finanzpolitischen Ausgangslage des jeweiligen Jahres vorabdotiert. Die gesonderten Versorgungskostenzuschüsse an die Hochschulsonderhaushalte sind entsprechend gesteigert worden. Zusätzlich wurde eine zentrale Tarifvorsorge im Produktplan 92 Allgemeine Finanzen eingestellt, die eine Steigerung analog zur Kernverwaltung von 3,5% p.a. beinhaltet. Sofern die Werte der finanzpolitischen Ausgangslage unter dem Anschlag 2025 liegen, sind nötige Erhöhungen durch das Fachressort darzustellen. Die vorabdotierten Mittel ([Anlage 6a](#)) sind in der entsprechenden Höhe als Anschläge für die Personalkostenzuschüsse in die jeweiligen Ressorthaushalte einzustellen. **Veränderungen bedürfen der Abstimmung mit dem Se-**

nator für Finanzen (Referat 32). Die Mittel dürfen nicht zur Deckung für andere Zwecke herangezogen werden, so dass der in Nr. [6.4.2.6](#) dargestellte Haushaltsvermerk anzubringen ist.

Diese Haushaltsstellen sind in SAP über das Aufgabenfeld „3“ gekennzeichnet, diese Kennzeichnung ist beizubehalten und geht anderen Kennzeichnungen vor.

Dies betrifft auch die Entgelte für Gebäudeinnenreinigung und Hausmeisterdienste an Immobilien Bremen (vgl. Tz. [6.4.2.6](#)) und die Dienstleistungsentgelte an Performa Nord (vgl. Tz. [6.4.2.5](#)) sowie die Erstattungen des Landes an die Städte für unterrichtendes und nicht unterrichtendes Personal sowie Polizei und Katasteramt (nur Bremerhaven) .

6.4.3.4 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen (VE) dürfen nur veranschlagt werden, wenn die Verpflichtung im Veranschlagungsjahr tatsächlich eingegangen werden soll und die Veranschlagungsreife nach § 24 LHO aufweist. Veranschlagungsreif ist eine Ausgabe erst, wenn Pläne, Kostenermittlung, Erläuterungen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vorliegen. Diese Veranschlagung nach § 24 LHO gilt für Baumaßnahmen, größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben vgl. Tz. [6.4.3.8](#).

Die Ressorts werden gebeten, die für die Jahre 2026 und 2027 erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen in ihren Haushalten bei den jeweiligen Haushaltsstellen maßnahmenbezogen zu veranschlagen. Die Abdeckung der VE **muss** im Rahmen der gültigen Finanz- und maßnahmenbezogenen Investitionsplanung des jeweiligen Haushalts darstellbar sein.

Bei Dauerschuldverhältnissen, wie im Falle von Anmietung bzw. Anpachtung von Gebäuden, Gebäudebestandteilen oder Grundstücksflächen, ist die Veranschlagung einer VE grundsätzlich notwendig (Ausnahmen siehe VV-LHO Nr. 3 zu § 38 LHO). Bei Dauerschuldverhältnissen ist für die Bemessung der Höhe der VE von folgenden Grundsätzen auszugehen:

- Bei Verträgen auf bestimmte Zeit hat die VE die gesamte Vertragsdauer abzudecken.

Bei Verträgen auf unbestimmte Zeit ist die VE für die Zeit bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums (aktuell bis 2029) zu bemessen.

6.4.3.5 Haushaltsvermerke

Haushaltsvermerke sind ausschließlich in der Transaktion „Finanzposition bearbeiten“ im Haushaltsjahr 2026 anzubringen. Sofern für die Jahre 2026 und 2027 unterschiedliche Haushaltsvermerke (z. B. aufgrund von Sockelbeträgen) erforderlich werden, ist den einzelnen Haushaltsvermerken die jeweilige Jahresangabe („Für 2026“ bzw. „Für 2027“) voranzustellen.

Um unterschiedliche Formulierungen der Haushaltsvermerke bei gleichen Sachverhalten zu vermeiden, sind die in der [Anlage 7](#) aufgeführten Standard-Haushaltsvermerke zu verwenden. Sofern in begründeten Fällen hiervon abgewichen werden soll/muss, ist eine vorherige Abstimmung mit den fachlich zuständigen Referaten des Senators für Finanzen erforderlich.

Sofern die haushaltsgesetzlich geregelten Deckungsfähigkeiten und/oder Übertragbarkeiten nicht gelten sollen oder wenn andere als die haushaltsgesetzlich festgelegten Deckungsfähigkeiten und/oder Übertragbarkeiten gelten sollen, sind diese durch Haushaltsvermerk darzustellen (vgl. hierzu Tz. [6.4.1.5](#), [6.4.1.6](#)).

6.4.3.6 Vorlage von Wirtschaftsplänen

6.4.3.6.1 Eigenbetriebe, Sonstige Sondervermögen, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts

Die von den Eigenbetrieben und Sonstigen Sondervermögen gem. § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 BremSVG aufgestellten Wirtschaftspläne (bei Eigenbetrieben, Museumsstiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts bestehend aus: Erfolgsplan, Liquiditätsplan, Investitionsplan, Personalplan; bei sonstigen Sondervermögen bestehend aus: Erfolgsplan, Vermögensplan, Investitionsplan) sind gem. § 26 (1) LHO als Anlage zum Haushaltsplan beizufügen. Dies gilt nach § 105 LHO in Verbindung mit den jeweiligen Errichtungsgesetzen auch für die Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Die Ressorts werden gebeten, die Entwürfe der Wirtschaftspläne für 2026 und 2027 gemäß Terminplanung bis zum 29. Juli 2025 beim Senator für Finanzen, Ref. 25, einzureichen. Die von der Fachdeputation beschlossenen Wirtschaftspläne sind allerdings erst zum 26. September 2025 vorzulegen.

Sofern Eigenbetriebe, Sonstige Sondervermögen, Museumsstiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts Zuschüsse aus den Haushalten erhalten, ist sicherzustellen, dass die in den Wirtschaftsplänen enthaltenen Beträge mit den in den Haushaltsvorentwürfen vorgesehenen Zuschüssen/Zuweisungen übereinstimmen. Der Senator für Finanzen verweist ferner auf das in § 26 LHO enthaltene Erfordernis, die Zuschüsse für Betriebe, Sondervermögen und juristische Personen öffentl. Rechts im Haushaltsplan zu erläutern.

Sofern die Wirtschaftspläne von Eigenbetrieben und sonstigen Sondervermögen zu Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht beschlossen sind, so gelten gem. §36 Abs.1 in Verbindung mit §17 Abs. 4 BremSVG die Vorschriften des Artikels 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen über die vorläufige Haushaltsführung.

Entsprechend ist bei allen betroffenen Zuschusshaushaltsstellen folgender Haushaltsvermerk anzubringen:

„Innerhalb des I. Quartals darf monatlich max. 1/14 des veranschlagten Zuschussbudgets verausgabt werden. Liegt nach dem I. Quartal d. J. der erforderliche Wirtschaftsplan nicht vor, wird der verbleibende Zuschussbetrag gesperrt. Der Senator für Finanzen kann die Sperre nach Vorlage des erforderlichen Wirtschaftsplanes aufheben.“

6.4.3.6.2 Zuwendungsempfänger (§ 23/ § 44 LHO)

Gem. § 23 LHO ist von der Veranschlagung von Zuwendungen abzusehen, wenn Bremen an der Erfüllung der Aufgabe kein erhebliches Interesse hat. Die mit der Zuwendung verbundene Aufgabenwahrnehmung muss aus Sicht Bremens unverzichtbar sein. Das ist insbesondere dann anzunehmen, wenn

diese Aufgabe andernfalls zwingend durch eine bremische Behörde wahrgenommen werden müsste. Die Regierungskoalition hat außerdem das Ziel formuliert, ökologisch schädliche Subventionen abzubauen.

Mit dem Bericht zum Dringlichkeitsantrag „Zuwendungspraxis modernisieren – Bürokratie abbauen, Digitalisierung ermöglichen“ hat der Senat am 10.01.2023 den Beschluss gefasst,

- für institutionelle Förderungen auch über die bisherige haushaltsgesetzliche Grenze von 500.000 € hinaus und
- für Projektförderungen, die unter 5.000 € liegen

analog zu den im Doppelhaushalt veranschlagten Mitteln mit der Haushaltsaufstellung einheitlich die Ermächtigung für eine überjährige, zweijährige Bewilligung zu schaffen. Dabei wird davon ausgegangen, dass es sich um eine jährlich wiederkehrende Förderung handelt und keine sachlichen Gründe entgegenstehen, die entsprechenden Haushaltsstellen mit folgendem Haushaltsvermerk zu versehen:

„Verpflichtungsermächtigung:

Anschlag 2026

Abdeckung 2027

Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung für institutionelle sowie für Projektförderungen, die unter 5.000 € liegen zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des Haushalts 2027 gesichert ist.“

Bei einer institutionellen Förderung ab 100.000 € ist dem Senator für Finanzen gemäß Anlage 2 der VV Nr. 3.4 zu § 23 i. V. m. § 26 Abs. 3 LHO entsprechend den Rahmenrichtlinien über die Vorlage von Unterlagen von Zuwendungsempfängern zur Haushaltsaufstellung vom Ressort eine Bestätigung (Testat) einschließlich einer Übersicht über den Wirtschaftsplan / Haushaltsplan des Zuwendungsempfängers vorzulegen. Damit wird bestätigt, dass der Zuwendungsempfänger einen mit den Haushaltsansätzen übereinstimmenden Wirtschafts- bzw. Haushaltsplan und die notwendigen Unterlagen vorgelegt hat, die auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft worden sind.

Für die haushaltmäßige Klarheit ist es zwingend erforderlich, die Veranschlagung von institutioneller Förderung und Projektförderung getrennt voneinander vorzunehmen. Institutionelle Einzelförderungen über 100.000 € hinaus sind einzeln zu veranschlagen.

Die Ressorts werden gebeten, dem Senator für Finanzen die erforderlichen Testate für die Haushalte 2026/2027 zusammen mit den Haushaltsvorentwürfen bis zum 29. Juli 2025 einzureichen.

Sofern die Testate bis zum Abgabetermin der Haushaltsvorentwürfe nicht vorgelegt werden können, ist bei Haushaltsstellen mit einer institutionellen Zuwendung von mehr als 100.000 € folgender Haushaltsvermerk anzubringen:

„Innerhalb des I. Quartals darf monatlich max. 1/14 des veranschlagten Zuwendungsbetrages verausgabt. Liegt nach dem I. Quartal d. J. das erforderliche Testat nicht vor, wird der verbleibende Zuwendungsbetrag gesperrt. Der Senator für Finanzen kann die Sperre nach Vorlage der erforderlichen Testate aufheben.“

6.4.3.7 Veranschlagung von Gebühreneinnahmen

Gemäß Beschluss des Senats vom 10. September 2024 sowie 26. November 2024 sind die Ressorts angehalten, alle Gebührenordnungen ab dem 01. Januar 2025 jährlich zu überprüfen und grundsätzlich bis zur Erreichung einer vollständigen Kostendeckung zu erhöhen. Dabei sind die vom Senator für Finanzen erlassenen Vorgaben zur Überprüfung und Kalkulation von Gebühren – Richtlinie zur Überprüfung von Gebühren auf Kostendeckung – zu beachten. Die Stundensätze für den Personaleinsatz wurden mit Wirkung zum 1. Mai 2025 neu festgelegt. Im Zuge der Haushaltsaufstellung werden die Ressorts darüber hinaus gebeten, Vorschläge zur Neueinführung von Gebühren zu unterbreiten.

In Bezug auf die Gebühreneinnahmen nach Landes- und Kommunalrecht ist des Weiteren zu prüfen, ob diese zukünftig durch Haushaltsvermerk mit den mit der Leistungserbringung verbundenen Ausgaben verknüpft werden können, sog. Gebührenhaushalt.

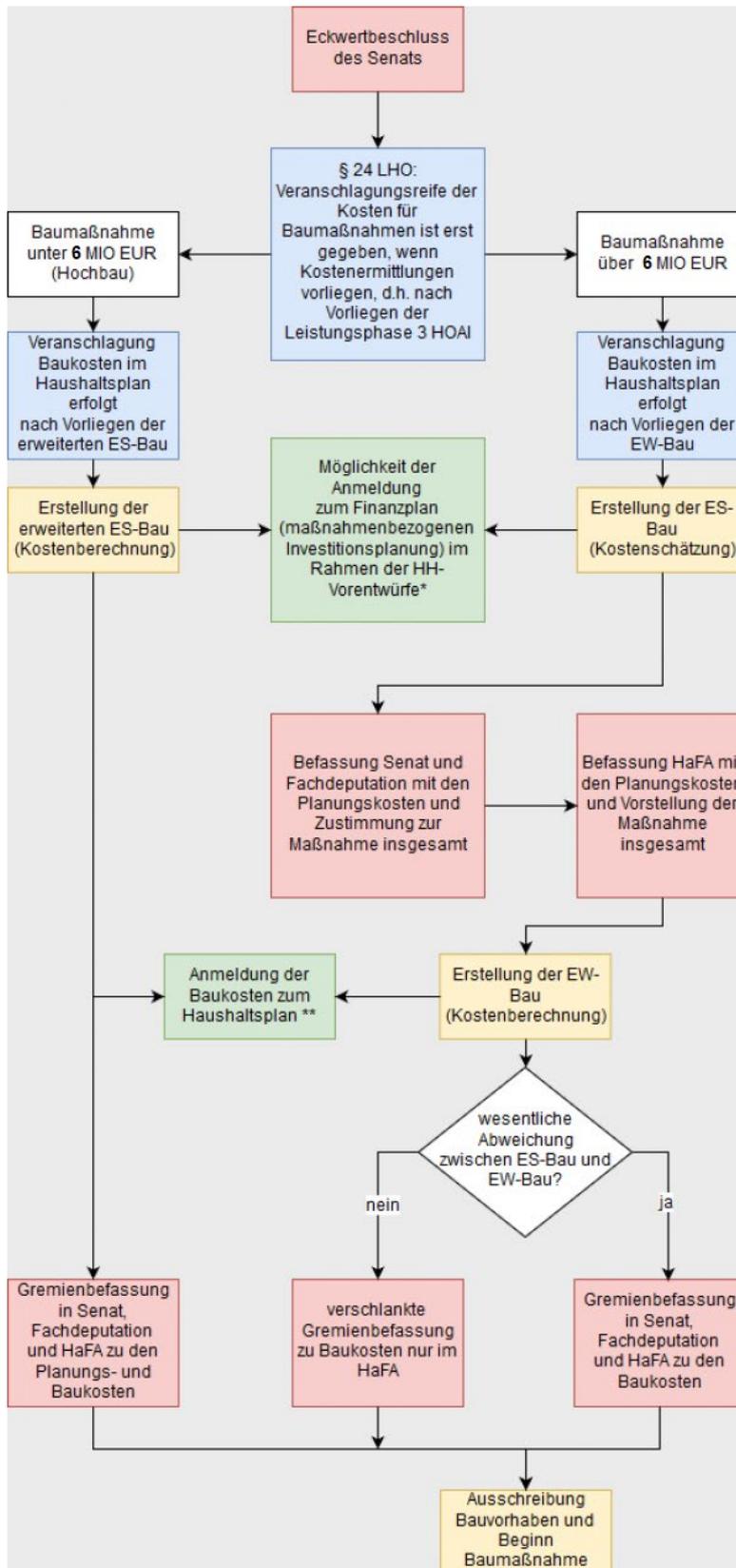
Seit dem 1.1.2018 ist die persönliche Gebührenfreiheit zwischen den Behörden der Freien Hansestadt Bremen (Land), der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven sowie sonstiger Dritter bei Amtshandlungen nach § 7 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) weitgehend aufgehoben worden. Dadurch werden Zahlungen zwischen dem Landshaushalt und/oder den Haushalten der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, aber auch innerhalb eines Haushalts, ausgelöst. Sofern neue Zahlungspflichten entstehen, sind entsprechende Verrechnungshaushaltsstellen vorzusehen, auf denen ausreichende Mittel veranschlagt sind.

6.4.3.8 Veranschlagung von Bauinvestitionen (HGr. 7 und 8)

Bei der Planung und Veranschlagung von Investitionsmitteln sind die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gemäß Tz. [6.4.1.2](#) zu beachten. Dies gilt beispielweise im Straßenbau, aber auch in der Stadtentwicklung, bei der der energetischen und barrierefreien Sanierung des vorhandenen Gebäudebestands der Vorrang einzuräumen ist.

Für Bauinvestitionen wird ausdrücklich auf die Einhaltung der Vorschriften des § 24 LHO und der zugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) sowie insbesondere zu Punkt D Verfahren für Bauplanung und Durchführung und Punkt F16.2 Anmeldung zum Finanzplan der Richtlinien für die Planung und Durchführung von Bauaufgaben (RLBau 2018) sowie auf das Rundschreiben des Senators für Finanzen Nummer 04/2023 vom 12.04.2023 „Erhöhung Schwellenwert zur Erstellung einer EW Bau“ hingewiesen.

Insofern müssen bei Veranschlagung von maßnahmenbezogenen Investitionsmitteln die Planungsunterlagen bei Baumaßnahmen unterhalb 6 Mio. € als erweiterte ES-Bau mit Kostenberechnung und bei Baumaßnahmen über 6 Mio. € als ES-Bau mit Kostenschätzung vorliegen. Das Verfahren für die Haushaltsanmeldung von Baumaßnahmen kann dem nachfolgenden Schaubild entnommen werden:



Im Falle von einzeln veranschlagten Maßnahmen mit einem Ausgabevolumen von mehr als 250.000 € ist spätestens zum Ende des Erfassungszeitraums der Haushaltsvorentwürfe zu bestätigen, dass die erforderlichen Unterlagen im Fachressort vorliegen ([Anlage 8](#)). Sofern die Unterlagen nicht vorliegen, ist

von einer Veranschlagung abzusehen. Der Senator für Finanzen wird im Bedarfsfall um Übersendung dieser Planungsunterlagen bitten.

Sollte allerdings aus einer späteren Veranschlagung ein wirtschaftlicher Nachteil für Bremen entstehen, ist in begründeten Ausnahmefällen eine Veranschlagung dennoch vorzunehmen. Dies ist einerseits ausführlich gesondert darzustellen und andererseits in Kurzform als Erläuterung in den Haushaltsplan aufzunehmen. Außerdem ist in einem solchen Fall - soweit nicht bereits nach Tz. [6.4.1.8](#) - folgender Haushaltsvermerk anzubringen:

Für Maßnahmen der HGr. 7:

„Die haushaltsgesetzliche Ermächtigung nach § 3 Abs. 7 Haushaltsgesetz zur Aufhebung der nach § 22 Abs. 2 LHO bestehenden Sperre gilt nicht für diesen Titel.“

Für Maßnahmen der HGr. 8:

„Die Mittel sind gesperrt. Über die Aufhebung der Sperre entscheidet der Senator für Finanzen nach Vorlage der Planungsunterlagen gem. § 24 Abs. 2 LHO.“

Die bei der Ermittlung der jeweiligen Preise (vgl. RLBau) bei **Hoch- und Tiefbaumaßnahmen** für die Jahre **2026 und 2027** anzunehmende Höhe der **Preissteigerungen** ist nachrichtlich zu bewerten.

Die tatsächlichen Kostenentwicklungen sind jährlich zu überprüfen; ggf. sind die Prognosen insbesondere bei mehrjährigen Projekten, im Rahmen der Finanzplanung bis Baubeginn zu aktualisieren.

6.4.3.9 Veranschlagung von EU-Mitteln (insbesondere ESF / EFRE)

EFRE-Einnahmen (EFRE 2021/2027) sind eckwertrelevant im Haushalt der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation (PPL 71 Wirtschaft) zu veranschlagen. Die Ausgaben einschl. evtl. bereit zu stellender Komplementärmittel sind in Abstimmung mit der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation in den Empfänger-Haushalten (u.a. Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, der Senator für Finanzen sowie die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung) zu veranschlagen.

Die ESF-Mittel werden im Haushalt der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (Produktplan 31 Arbeit) in Einnahme und Ausgabe veranschlagt. REACT-Mittel sind gesondert zu veranschlagen. Dies gilt auch für den Fall, dass die EU-KOM weitere Krisenreaktions- oder andere Ergänzungsprogramme auflegt.

Die Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben ist - bezogen auf den Gesamthaushalt und ohne Komplementärmittel - saldenneutral vorzunehmen. Noch erwartete Einnahmen der EU-Programme 2014-2020 sind nicht erneut zu veranschlagen. Diese Mittel sind im Haushaltsvollzug zum Ausgleich der bestehenden Verlustvorträge heranzuziehen.

Die veranschlagte Ausgabe ist mit einer Erläuterung zu versehen, aus der die Aufteilung zwischen EU-Mitteln und bremischem Komplementäranteil ersichtlich ist.

Eingerichtete Verrechnungs-Ausgabe- bzw. -Einnahmehaushaltsstellen sind nicht mit einem Haushaltsanschlag zu versehen. Einnahmen bzw. Ausgaben

auf diesen Haushaltsstellen werden lediglich in Sonderfällen im Haushaltsvollzug gebucht.

Zweifels- oder Sonderfälle sind zwischen der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation und dem jeweils begünstigten Ressort - unter Beteiligung des Senators für Finanzen - Ref. 20 - einvernehmlich zu regeln.

6.4.3.10 Kostenanteile für die Mitbenutzung von VBN-Zeitkarten

Der Kostenanteil für die Mitbenutzung von VBN-Zeitkarten wird auf 9,60 € pro Karte und Monat festgelegt. Im Falle kostengünstigerer Job-Tickets ist der Kostenanteil entsprechend festzusetzen.

Die hieraus erwarteten Einnahmen sind bei der Veranschlagung von den entsprechenden Ausgaben abzusetzen.

6.4.3.11 Eckwertanalyse

Dem Senator für Finanzen ist eine ausgefüllte Eckwertanalyse für den Zeitraum 2026 bis 2029 (einschließlich der Finanzplanjahre 2028 und 2029) (vgl. [Anlage 10](#)) bis zum Beginn der Revision vorzulegen. In der Eckwertanalyse werden die vom Senat beschlossenen Eckwerte sowie Orientierungswerte mit den tatsächlich durch Anschläge ausgefüllten Eckwerten und Fortschreibungswerten gegenübergestellt. Abweichungen sind nach Rubriken (z.B. Verlagerungen zu anderen bzw. zwischen Produktplänen, Interne Verlagerungen unter den Aggregatsebenen, etc.) im Einzelnen zu erläutern und im Vorfeld zwischen den Produktplanverantwortlichen unbedingt der Höhe und dem Inhalt/Grunde nach abzustimmen. **Land-Stadt Verschiebungen sind nicht zulässig.**

Es ist darauf zu achten, dass Änderungen von Werten auf Finanzpositionen, die Zuführungen an Sondervermögen beinhalten, entsprechend mit dem empfangenden Sondervermögen übereinstimmen, da dies Auswirkungen auf die zu erstellenden Wirtschaftspläne hat.

Bezüglich der zeitlichen Frist für die Vorlage der Eckwerteanalyse (vor Beginn Revision) wird auf die Terminplanung in [Anlage 3](#) verwiesen.

6.4.4 Personal und Stellen

6.4.4.1 Stichtag für die Ermittlung der Personalbudgets, Personalvorgaben und Stellenpläne

Für die Budgetierung der Personalausgaben und die Ermittlung der Personalkennzahlen wird als Stichtag der 01. Februar 2025 festgesetzt.

Die Berücksichtigung gravierender Veränderungen in der Personal- und Stellenzuordnung aufgrund von organisationsbedingten Verlagerungen oder neuer Produktgruppenstrukturen (vgl. auch Tz. [6.3.3](#)) ist im Einzelfall mit dem Senator für Finanzen - Referat 32 - abzustimmen. Auf Tz. [6.2.1](#) wird hingewiesen.

6.4.4.2 Personalkennzahlen im Produktgruppenhaushalt

Die Personalkennzahlen werden den für die Aufstellung der Produktgruppenhaushalte Verantwortlichen mit Freigabe der Haushaltsaufstellung in SAP sowie im Datenbanksystem PuMa vom Senator für Finanzen zur Verfügung gestellt. Änderungen bedürfen wegen der Abhängigkeiten zu den budgetierten Dienstbezügen der Abstimmung mit dem Senator für Finanzen - Referat 32 -.

6.4.4.3 Budgetbereiche im Personal- und Stellenhaushalt

In den Personalhaushalten und in der Stellenplanung wird zwischen sog. Budgetbereichen unterschieden. Jede Haushaltsstelle ist einem Budgetbereich zugeordnet. Die Stellenplanung hat getrennt nach Budgetbereichen zu erfolgen. Folgende Budgetbereiche werden unterschieden:

Budgetbereich	Nummer	Mittelübertragbarkeit
Kernbereich	10	nein
Ausbildung	15	nein
Refinanzierte Beschäftigung	20	ja
Refinanzierte Nebentitel	29	ja
Haushaltsfinanzierte Nebentitel	30	nein
Haushaltsfinanzierte Beihilfen und Nachversicherungen	33	nein

Die bisherigen Budgetbereiche Temporäre Personalmittel (TPM), Temporäre Personalmittel Flüchtlinge sowie Flexibilisierungsmittel entfallen. Zielzahlen und Budgets aus diesen Budgetbereichen, welche dauerhaft zu finanzieren sind, wurden in Abstimmung mit den betreffenden Ressorts bereits zu den Eckwerten im Kernbereich budgetiert. Zum Umgang mit den Personalmitteln der Eckwertaufstockung Klimaschutz wird auf die im Kapitel [„6.4.1.9.1 Eckwertaufstockung Klimaschutz“](#) genannten Anforderungen verwiesen.

Die Vorschriften für die Bearbeitung der einzelnen Budgetbereiche werden in Tz. [6.4.4.4](#) erläutert.

Der Senator für Finanzen stellt im Personalbereich für die Haushaltsaufstellung einen haushaltsstellenscharfen Eckwertvorschlag in SAP ein. Da das Ordnungsmerkmal „Budgetbereich“ nicht aus dem SAP-System ersichtlich ist, wird ergänzend der haushaltsstellenscharfe Eckwertvorschlag inklusive des Budgetbereichs per E-Mail versandt und im MiP/PumaOnline bereitgestellt.

SAP-Deckungskreise dürfen nur innerhalb der gleichen Budgetbereiche eingerichtet werden. Es muss eine klare Trennung der Budgetbereiche erfolgen. Nach dieser Maßgabe sind auch bereits bestehende Deckungskreise im Rahmen der Haushaltsaufstellung nochmals zu überprüfen. Die einzigen Ausnahmen für budgetbereichsübergreifende Deckungskreise sind im Bereich des refinanzierten Personals zulässig, sofern neben den Bezügen und Entgelten auch Nebentitel (z.B. Beihilfeausgaben oder Fürsorgeleistungen) refinanziert werden (vgl. Tz. [6.4.4.8](#)).

6.4.4.4 Allgemeine Deckungsfähigkeiten der Personalausgaben

Als Obergrenzen im Rahmen der Aufstellung der Haushalte gelten grundsätzlich für die Produktpläne die vom Senat festgelegten Eckwerte. Änderungen bei den nicht übertragbaren Personalausgaben der Gruppen 422 und 428 in den Budgetbereichen Kernbereich und Ausbildung sind nur über Veränderungen der maßgeblichen Mengengerüste (Beschäftigungszielzahlen) auf der Ebene (Kapitel-) Produktgruppe möglich. Sie sind dem Senator für Finanzen - Referat 32 - mitzuteilen, der (im Rahmen der Eckwerte) entsprechende Aktualisierungen bei den Budgets und den Personalkennzahlen durchführt.

Bei Änderungen der übertragbaren Personalausgaben (Budgetbereiche Refinanzierte Beschäftigung und refinanzierte Nebentitel) und den nicht übertragbaren haushaltsfinanzierten Nebentiteln sind Änderungen zulässig, wenn an

anderer Stelle in den Haushalten ein entsprechender Ausgleich erfolgt. Hierzu wird auf die allgemeinen Regelungen zur Verlagerung von Mitteln und zur refinanzierten Beschäftigung (Tz. [6.4.4.6](#)) verwiesen.

Nicht übertragbare Beihilfen und Nachversicherungen dürfen hinsichtlich ihrer Höhe von den Ressorts nicht verändert werden (siehe Tz. [6.4.4.11](#)). Sind im Einzelfall Verschiebungen zwischen den Budgetbereichen erforderlich, bedürfen diese vorab der Abstimmung mit dem Senator für Finanzen (Referat 32).

6.4.4.5 Kernbereich

Im Kernbereich (vgl. auch Tz. [6.4.4.3](#)) werden die originären Aufgaben der öffentlichen Verwaltung durch haushaltsfinanzierte Beschäftigungszielzahlen abgebildet. Aufgrund des direkten Zusammenhangs zwischen Beschäftigungszielzahl und Budget sind Änderungen vorab mit dem Senator für Finanzen abzustimmen.

6.4.4.6 Refinanzierte Beschäftigung

Für refinanzierte Beschäftigung (vgl. auch Tz. [6.4.4.3](#)) sind auf der Ausgabe- und auf der Einnahmeseite entsprechende Anschläge in den Haushalten auszuweisen. Einnahme- und Ausgabehaushaltsstellen sind über entsprechende Haushaltsvermerke miteinander zu verbinden. Der Senator für Finanzen bittet alle Ressorts, ihr refinanziertes Personalbudget dahingehend zu prüfen. Das Buchen von sog. „Rotabsetzern“ für Personalkostenerstattungen ist nicht zulässig. Sind Personalkostenerstattungen oder Drittmiteinnahmen für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 absehbar, sind – soweit noch nicht vorhanden – entsprechende Einnahme- und Ausgabekonstruktionen einzurichten. Werden im Aufstellungsverfahren Refinanzierungen aus zusätzlichen konsumtiven Einnahmen erschlossen, ist die Maßnahme mit einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu hinterlegen und vom Senat beschließen zu lassen (vgl. Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Haushalte 2023 Tz. 2.6).

Refinanzierungen zwischen Produktplänen und innerhalb von Produktplänen innerhalb der Kernverwaltung sind nicht möglich. Sollten entsprechende Vorgänge bestehen, sind diese in eine Zielzahlverlagerung umzuwandeln.

Bei der Veranschlagung von refinanzierter Beschäftigung ist im Sinne einer Vollkostendeckung zu berücksichtigen, dass außer den Dienstbezügen und Entgelten insbesondere auch die Beihilfe- und Versorgungslasten sowie Arbeitsplatzkosten und Dienstleistungsentgelte berücksichtigt werden. In Produktgruppen mit refinanzierter Beschäftigung von Beamten/innen oder ruhelohnberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist je betroffenem Abrechnungsbereich mindestens eine Haushaltsstelle der Gruppe 634 „Zuführung an die Anstalt für Versorgungsvorsorge“ und/oder „Zuführung an die Anstalt für Versorgungsvorsorge (Ruhelohn)“ für die Versorgungsanwartschaften vorzusehen. Hierauf sind 30 v. H. der veranschlagten Besoldungs- bzw. 14,29 v. H. der Entgeltaufwendungen zu veranschlagen. Darüber hinaus ist mindestens eine Beihilfehaushaltsstelle für refinanziertes Personal einzurichten.

Hinsichtlich der Anbringung von Haushaltsvermerken bei Personalhaushaltsstellen wird auf die Ausführungen zur refinanzierten Beschäftigung und die allgemeinen Hinweise (vgl. auch Tz. [6.4.3.5](#)) verwiesen.

6.4.4.7 Ausbildung

In den dezentralen Produktgruppenbudgets werden nur die beschlossenen Ausbildungsjahrgänge (derzeit einschl. beschlossener Ausbildungsplanung 2024) veranschlagt. Die Mittel für künftige Ausbildungsjahrgänge des Landes und der Stadtgemeinde Bremen werden zunächst zentral im Produktplan 92 Allgemeine Finanzen veranschlagt und im Vollzug der Haushalte in die Budgets der Produktgruppen nachbewilligt. Bei der Stellenplanung ist entsprechend zu verfahren.

6.4.4.8 Stellenpläne

Die Entwürfe der Stellenpläne 2026/2027 werden von den dezentral Verantwortlichen sowohl in kameraler Form als auch in der Produktgruppenstruktur getrennt nach Land und Stadtgemeinde aufgestellt. Bei der notwendigen Aktualisierung der Stelleninformationen sind insbesondere einzuarbeiten

- Berichtigungen und Veränderungen in der Produktgruppenstruktur und/oder Produktgruppenzuordnung (einschließlich etwaiger Splitting-Anteile),
- Stellenanpassungen und -ausgleiche aufgrund der Geschäftsverteilung im Senat und anderer organisatorischer Maßnahmen,
- Stellenanpassungen aufgrund der veränderten Personalplanungsvorgaben für das Jahr 2025,
- Veränderungen aufgrund der im Rahmen dezentraler Stellenbewirtschaftung oder durch Beschluss der Haushalts- und Finanzausschüsse in den Jahren 2024/2025 eingerichteten, verlagerten oder gestrichenen Planstellen und Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und
- Anpassungen bei den refinanzierten Stellen an die veranschlagten Ausgaben.

Als Orientierungsrahmen für die in den Stellenplanentwürfen einer Produktgruppe ausweisbaren Stellenvolumina gelten die für den Kernbereich und die Ausbildung festgelegten Beschäftigungszielzahlen zuzüglich einer Bewirtschaftungsmarge von 3 v. H. Ist das Beschäftigungsvolumen (Ist) höher als die zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres gültige Beschäftigungszielzahl tritt an die Stelle der Beschäftigungszielzahl das Beschäftigungsvolumen und die Bewirtschaftungsmarge reduziert sich auf 1,5 v. H. Dieses maximale Stellenvolumen ist zwingend einzuhalten.

Aufsatzpunkt für die Aufstellung der Stellenpläne ist der Stellenbestand zu Beginn der Haushaltsjahre, wobei die besetzten Stellen vorrangig abzusichern sind. Die Vakanzen sind entsprechend der Aufgabenstruktur aufzuteilen. Das bewertete Volumen, das mit dem **Index zum 01. Februar 2025** gewichtete Stellenvolumen, wird hierzu als Richtgröße ausgewiesen. Nennenswerte Abweichungen vom Orientierungsrahmen sollten im Hinblick auf die Senatsbefassung und die Haushaltsberatungen begründet werden; dies gilt insbesondere auch für Veränderungen oberhalb der Besoldungsgruppe A15 bzw. vergleichbarer Entgeltgruppen.

Die Stellenplanentwürfe der Ressorts sind zwischen dem 23.06.2025 und 29.07.2025 über das hierfür zur Verfügung stehende Datenbanksystem PuMa-Online beim Senator für Finanzen (Referat 32) einzureichen. Mit Beschluss der Stellenpläne sind dezentral die sollüberschreitenden freien Stellen zu beenden bzw. zu streichen.

6.4.4.9 Stellenübersichten ausgegliederter Konzernbereiche

Für Sonderhaushalte, ausgegliederte Bereiche nach § 26 LHO sowie Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sind die Planstellen und Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Bestandteil der Wirtschaftspläne als Anlagen zum Haushaltsplan (Stellenplan) auszubringen. Die Stellenübersichten für ausgegliederte Einrichtungen haben der allgemeinen Form der Stellenpläne zu genügen. Dies bedeutet eine Differenzierung nach Abrechnungsbe-
reich, BVL Gruppe (Tarifwerk, Tarifgruppe), Personalgruppe und Dienstbe-
zeichnung sowie der Volumina für die Jahre 2026 und 2027. Die Aufstellung
der Stellenpläne muss die Kostenneutralität sicherstellen.

Die Stellenplanentwürfe der ausgegliederten Bereiche sind zwischen dem
23.06.2025 und 29.07.2025 über das hierfür zur Verfügung stehende Daten-
banksystem PuMa-Online beim Senator für Finanzen - Referat 32 - einzu-
reichen. Einrichtungen ohne PuMa-Online-Anschluss können sich hinsichtlich
einer technischen Unterstützung an den Senator für Finanzen (Referat 32)
wenden.

6.4.4.10 Stellenhebungen

Stellenhebungen sind im Stellengefüge der jeweiligen Produktgruppe dauer-
haft kostenneutral darzustellen. Dabei gelten die bislang in den Haushaltsges-
etzen festgelegten Flexibilisierungsregeln. Bei Planstellen für Beamtinnen
und Beamte in ausgegliederten Konzernbereichen ist entsprechend zu verfahren.

6.4.4.11 Dezentralisierung der Beihilfen

Die Beihilfen in der Gruppe 441 können von den dezentral Verantwortlichen
produktplanintern bis auf die Ebene der Produktgruppen weiter differenziert
werden. Entsprechend der haushaltsgesetzlichen Regelung 2025 sind die Bei-
hilfsmittel zweckgebunden und stehen nicht zum Ausgleich an anderer Stelle
des Produktplans zur Verfügung.

Die Dezentralisierung bis auf die Produktgruppenebene ist in jedem Fall vor-
zusehen, in dem entsprechende Mittelanteile zur Abrechnung mit Dritten be-
nötigt werden, insbesondere z. B. wenn Kooperationen auf der Ebene der
norddeutschen Länder bestehen oder vorgesehen sind. Bei refinanzierten Bei-
hilfen sind die Regelungen zu refinanzierter Beschäftigung (vgl. Tz. [6.4.4.6](#))
anzuwenden. Bei der Einrichtung neuer Beihilfahaushaltsstellen ist zur Sicher-
stellung der Anweisungen durch die abrechnende Einrichtung, zurzeit die FBZ
928 Performa Nord (Abwicklung der Beihilfen) einzutragen.

6.4.4.12 Dezentralisierung der Versorgung

Die Versorgungslasten (Obergruppe 43) bleiben grundsätzlich der Produkt-
gruppe Versorgung des Produktplans „Zentral veranschlagte Personalausgaben“
zugeordnet und werden zentral bewirtschaftet.

Ausgenommen hiervon sind die Versorgungslasten der Sonderhaushalte so-
wie im Zusammenhang mit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand
nach § 31 BeamtStG in Verbindung mit § 39 BremBG, die zu Lasten der
Dienstbezügebudgets in den jeweiligen Produktgruppen/Einrichtungen zu ver-
anschlagen sind. Neu zu berücksichtigende oder absehbare Versetzungen in

den einstweiligen Ruhestand sind bei der Aufstellung der Haushalte in Abstimmung mit dem Senator für Finanzen (Referat 32) unter Absenkung der Beschäftigungszielzahl entsprechend zu berücksichtigen.

Die Versorgungslasten ehemals in ausgegliederten Konzernbereichen Beschäftigter werden weiter in den Personalhaushalten ausgewiesen, soweit dieses bislang schon entsprechend geregelt gewesen ist.

6.4.4.13 Versorgungsrücklage und Versorgungsvorsorge

Ausgegliederte Konzernbereiche berücksichtigen die nach dem BBesG erforderlichen Zuführungen zur Versorgungsrücklage sowie ggf. Versorgungszuschläge auf die Dienstbezüge der Beamten und Beamtinnen und die Entgelte der ruhelohnberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – wie bisher – entsprechend in ihren Haushalten bzw. Wirtschaftsplänen. Die Sonderhaushalte und die Produktgruppen der Kernverwaltung berücksichtigen die bei refinanzierter Beschäftigung abzuführenden Versorgungszuschläge in ihren Haushalten bzw. Wirtschaftsplänen.

6.4.4.14 Liste über die durchschnittlichen Personalhauptkosten

Die Liste der durchschnittlichen Personalhauptkosten 2026/2027 pro Vollzeitkraft ist als [Anlage 6](#) beigelegt.

6.5 Technische Umsetzung

6.5.1 Datenübernahme aus dem Haushaltsjahr 2025

Zur Erstellung der Haushaltsvorentwürfe 2026/2027 wurden zunächst der in SAP in den Finanzkreisen 1200 für den Haushalt des Landes und 1300 für den Haushalt der Stadtgemeinde in Version 42 befindliche Datenbestand des Haushaltsjahres 2025 inkl. des Datenbestandes aus den Ergänzungsmittellungen 2025 zum Stichtag 31.01.2025 in das Aufstellungsjahr 2026 in die Finanzkreise 1200 für den Haushalt des Landes und 1300 für den Haushalt der Stadtgemeinde beginnend ab der Version 8 kopiert. Dieser Datenbestand stellt die Grundlage für die Beratungen bis zum Eckwertebeschluss dar.

Im Vollzug 2025 danach vorgenommene Änderungen werden von der Landeshauptkasse in das Aufstellungsjahr 2026 übernommen.

Die Haushaltsstellen sind insbesondere hinsichtlich der Zweckbestimmung (z.B. aufgrund geänderter gesetzlicher Grundlage), evtl. angebrachter Kennzeichnungen sowie Haushaltsvermerke und Stammdatenkennzeichnungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit in den Aufstellungsjahren 2026/2027 zu überprüfen.

6.5.2 Eingaben in SAP – Serviceunterstützung durch den Senator für Finanzen

Die technische Aufstellung der Haushalte 2026/2027 erfolgt mit der Software SAP, die Stellenplanaufstellung mit dem Datenbanksystem PuMa-Online. Die jeweils Verantwortlichen werden gebeten, die erforderlichen Eingaben unter Einhaltung der vom Senator für Finanzen vorgegebenen Termine (vgl. Tz. [6.1.5](#)) vorzunehmen.

Für die Beantwortung technischer und technisch-inhaltlicher Fragen im Zusammenhang mit der Aufstellung der Haushalte 2026/2027 stehen die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Zentralen Verfahrensbetreuung SAP unter der Telefonnummer 0421/361-10818, E-Mail [ZV-SAP](#) zur Verfügung.

Ausschließlich auf die Inhalte bezogene Problemstellungen sind dagegen nach wie vor unmittelbar an die Spiegelreferate oder das Referat 21 (Sachhaushalt) und 32 (Personalhaushalt/Stellenplan) beim Senator für Finanzen zu richten. Bei Fragen und Problemen zum Stellenverfahren steht unter www.puma.intra/Hilfesystem/Dokumente.htm das Dokument „Stellenplanaufstellung 2026/2027.pdf“ zur Verfügung. Des Weiteren werden innerhalb von PuMaOnline im Formular Haushaltsaufstellung/Stellenplan über die Hilfe F1 entsprechende Informationen zur Verfügung gestellt.

6.5.3 Versionenwechsel in SAP

Der in der Version 12 befindliche Datenbestand bildet den Ausgangspunkt für die Eckwerteberatungen für die Befassung des Senats zu den Eckwertevorschlägen 2026/2027. Die nach Eckwertebeschluss folgenden Veränderungen, die bereits in der Senatsvorlage zum Eckwertebeschluss 2026/2027 aufgeführt sind, einschließlich etwaiger notwendiger technischer Korrekturbedarfe, werden durch den Senator für Finanzen in einer weiteren Version 20 (hinterlegt).

Nach Durchführung etwaiger weiterer technischer Bereinigungen werden diese den Ressorts für die Erstellung der Haushaltsvorentwürfe in der Version 26 zur Verfügung gestellt. Über das genaue Datum wird der Senator für Finanzen informieren. Alle Berechtigten (Plan-, Bereichs- und Gruppenverantwortliche) können dann auf den ihnen zugewiesenen Datenbestand zugreifen und werden dafür im Rahmen ihrer Rolle als sog. „HA-User“ freigeschaltet.

Die Ressorts werden gebeten, für ihren Geschäftsbereich das Verfahren organisatorisch zu regeln.

Die Daten werden mit Abschluss der Erstellung der Haushaltsvorentwürfe (voraus. 29. Juli 2025) in die Version 30 (Revision) kopiert und dort von den Spiegelreferaten des Senators für Finanzen weiterbearbeitet. Über das konkrete Datum der Datenmigration in die Version 30 wird gesondert informiert.

6.5.4 Verpflichtungsermächtigungen für 2027

Sofern eine Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2027 veranschlagt werden soll, muss die Haushaltsstelle im Haushaltsjahr 2027 vollständig angelegt werden (Empfehlung: Anlegen mit Vorlage aus dem Haushaltsjahr 2026, wobei zu beachten ist, dass die Zweckbestimmung und der Haushaltsvermerk jeweils neu zu erfassen sind). Vor dem Eintrag der Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2027 ist zunächst in der Transaktion „Ändern Haushaltsplan“ in das Geschäftsjahr 2027 zu wechseln und anschließend die entsprechende Eintragung vorzunehmen (nach erfolgtem Eintrag bitte sofort wieder auf das Geschäftsjahr 2026 wechseln).

6.5.5 Schulungsunterlagen

Da sich bei der Erfassung der Daten in SAP seit der letzten Haushaltsaufstellung keine wesentlichen Veränderungen ergeben haben, gelten die Schulungsunterlagen des AFZ, die auf der E-Learning Plattform zur Verfügung gestellt werden.

6.6 Haushaltsgesetze 2026/2027

6.6.1 Aufnahme neuer Bestimmungen, sonstiger Anpassungs- und Änderungsbedarf

Die Ressorts werden gebeten, die bestehenden Regelungen in den Haushaltsgesetzen 2025 zu überprüfen und einen eventuell erforderlichen Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf konkret ausformuliert und mit einer Begründung versehen – dem Senator für Finanzen (Referat 21) bis zur Vorlage der Haushaltsvorentwürfe (voraus. 29. Juli 2025) einzureichen.

6.7 Anlagen zu den Richtlinien für die Aufstellung der Haushalte 2026/2027

- Anlage 1** Vordruck Sonderabgaben
- Anlage 2** Übersicht Anträge Ortsämter
- Anlage 3** Terminplan
- Anlage 4** Vordruck Aufnahme neuer Kennzahlen für den PGH
- Anlage 5** Kennzeichnung Klimaschutzausgaben
 - Anlage 5a:** Personalmittel Eckwertaufstockung Klimaschutz
- Anlage 6** Liste der durchschnittlichen Personalhauptkosten
 - Anlage 6a:** Personalkostenzuschüsse (*gesonderte Datei*)
- Anlage 7** Übersicht der Standard-Haushaltsvermerke
- Anlage 8** Testat Planungsunterlagen bei Investitionen
- Anlage 9** Veranschlagung von IT-Mitteln im Produktplan 96 IT-Budget der FHB (*gesonderte Datei*)
- Anlage 10** Vordruck Eckwertanalyse (*gesonderte Datei*)

Alle Vordrucke sind im VIS FHB-Mandanten im Verzeichnis ["Haushalt/Vordrucke/Aufstellung"](#) abrufbar.

6.7.3 Anlage 3 – Terminplanung

	PLANUNG	Beteiligte
Vorgang	Termin	
Frühjahrs-Steuerschätzung	13. - 15. Mai 2025	
• Auswertung der Ergebnisse aus der maßgeblichen Steuerschätzung 2025 und Herunterbrechen auf die drei Gebietskörperschaften (auf Basis der Regionalisierung) (<i>Steuerschätzung findet in Bremen statt, Arbeitsaufwand daher höher als sonst</i>)	16. - 20. Mai 2025	SF, Ref. 20
• Einarbeitung der Ergebnisse in die Finanzrahmen für alle drei Gebietskörperschaften und Prüfung ob weitergehende Anpassungen erforderlich sind	20. - 23. Mai 2025	
• Bewertung der Ergebnisse insb. mit Blick auf die Ausgabehöhe (je nach Ergebnis)		
• Senatsklausur zur Vorbereitung des Eckwertebeschlusses 2026/2027	27. Mai 2025	Senator*innen u. Staatsrät*innen
Feiertag "Himmelfahrt" (29. Mai 2025)		
Beschlussfassung des Senats über die Eckwerte 2026/2027		
• Finalisierung eines Eckwertevorschlages nach Produktplänen durch den Senator für Finanzen	Ende Mai/Juni 2025	SF, Ref. 20
• Vorbereitung und Finalisierung des sogenannten "Roten Buches" als Grundlage für die Beschlussfassung des Senats zu den Eckwerten 2026/2027	Juni 2025	SF, Ref. 20, 21, 22, 32
• Beschlussfassung über die Eckwerte 2026/2027 durch den Senat	17. Juni 2025	Senat
- Einpflegen der Absenkungen und Aufstockung aus dem Eckwertebeschluss - Einpflegen weiterer Änderungen aus dem Eckwertebeschluss - danach Bereitstellung der Daten in Version 20 in SAP	17. - 29. Juni 2025	SF, Ref. 20
- danach Bereitstellung der Daten in Version 26 für die Ressorts für die Erstellung der Haushaltsvorentwürfe	30. Juni 2025	SF, Ref. 20
• Finale Einreichung der Anträge Haushaltsanträge der Ortsämter/Beiräte über die Senatskanzlei an die jeweils zuständigen Fachressorts	Endtermin 1. Juli 2025	Ortsämter/Beiräte
Sommerferien	03. Juli - 13. August 2025	
Erstellung der Haushaltsvorentwürfe durch die Ressorts		
• Erstellung der kameralen Haushaltsvorentwürfe und Produktgruppenhaushalte durch die Fachressorts		
• Prüfung der aus Sicht der Fachressorts zu berücksichtigenden Ortsamts-Anträge mit finanziellen Auswirkungen	ab 30. Juni - 29. Juli 2025	Fachressorts
• Einpflegen von ggf. neuen Strukturen		
• Abstimmung von Verlagerungen zwischen abgebenden und annehmenden Ressorts		
• Befüllung der Eckwerteanalysen		
• Mitteilung etwaiger Änderungen b. den Haushaltsgesetzen		
• Entwürfe der Wirtschaftspläne der SV, Eigenbetriebe, Stiftungen und AöR		
• Erstellung der Stellenpläne (inkl. Einarbeitung der Ergebnisse aus der Revision)	29. Juli - 26. August 2025	Fachressorts
Revision		
• Prüfung der Einhaltung des Budgets (kameral; Eckwerteeinhaltung) und der vorgeschlagenen Ziele (PGH) in SAP und anhand d. Eckwerteanalysen	29. Juli - 15. August 2025	SF, Ref. 20, 21, 22, 32
• Ggf. Staatsräte-Klausur zur Vorbereitung der Senatsbefassung zu den Revisionsergebnissen		
• Vorbereitung der Senatsvorlage zu den Revisionsergebnissen	18. - 26. August 2025	SF, Ref. 20, 21, 22, 32
• Finaler Abgleich der Anschläge b. Verrechnungen/Erstattungen auch mit BHV	bis zum 26. August 2025	SF, Ref. 20, 21, 22, 32
• Beschlussfassung des Senats zu den Revisionsergebnissen	2. September 2025	Senat
Befassung der Fachdeputationen und Fachausschüsse mit den Haushaltsvorentwürfen und Wirtschaftsplänen einschließlich der mit der Stellungnahme versehenen Haushaltsanträge d. Ortsämter		
• Aufbereitung der Produktgruppenhaushalte-/Haushaltspläne für die Gremienbefassung	ab 15. August - 2. September 2025	Fachressorts
• Festsatzung d. Wirtschaftspläne der Sondervermögen		
• Zusammenfassung d. Beratungsergebnisse u. daraus ggf. resultierender Anpassungsbedarfe	2. - 26. September 2025	
• Befassung der Fachdeputationen und Fachausschüsse mit den Haushaltsvorentwürfen u. Wirtschaftsplänen		
Herbst-Ferien	13. - 26. Oktober 2025	
Herbst-Steuerschätzung	zweite Oktober-Hälfte 2025	
• Erstellung Vorlagenentwurf "Ergebnisse der Fachdeputationen/-ausschüsse" einschließlich Bewertung WPs u. Entscheidungen zu Haushaltsanträgen d. Ortsämter, Abstimmung mit SK	29. September - 14. Oktober 2025	SF, Ref. 21
• Befassung Senat mit den Ergebnissen der Fachdeputationen u. Ausschüsse	21. Oktober 2025	Senat
• Mitteilung über das Ergebnis der Beratungen in der Fachdeputation/parl. Ausschuss an die Ortsämter (bei Ablehnung sind die Gründe unverzüglich bekannt zu geben)	22. Oktober 2025	Fachressorts
Erstellung der Haushaltsentwürfe und Finanzplanung 2025 bis 2029		
• Druckaufbereitung Haushaltspläne	22. Oktober - 14. November 2025	SF, Ref. 20, 21, 22, 25 u. 32
• Erstellung Finanzplanung 2025 bis 2029		
• Erstellung maßnahmenbezogene Investitionsplanung		
• Erstellung Haushaltsgesetze und Mitteilungen		
• Erstellung Entwurf Senatsvorlage (einschließlich Wirtschaftspläne)		
• Befassung des Senats zu den Haushaltsplänen, Mitteilungen und Haushaltsgesetzen zur Weiterleitung an die Bürgerschaft	18. November 2025	
Parlamentarisches Beratungsverfahren		
1. Lesung in der Bürgerschaft Überweisung an den HaFA und Ausschüsse	9. -11. Dezember 2025	Bürgerschaft
Weihnachtsferien	22. Dezember 2025 - 05. Januar 2026	
Erstellung Berichterstatteblätter		Berichterstatter
Beratungen im Haushalts- u. Finanzausschuss	vorauss. Februar 2026	HaFA
2. Lesung in der Bürgerschaft	vorauss. 17. - 19. März 2026	Bürgerschaft

Produktgruppenhaushalt - Kennzahlen

(Kurz-) Bezeichnung der Kennzahl:

Einrichtung der Kennzahl im Finanz-, Buchungs- bzw. Kostenkreis (Land und/oder Stadt):

Wählen Sie ein Element aus.

Technische Nummer in SAP:

weitere Beschreibung/Erläuterung der Kennzahl

Einheit:

Kennzahlentyp: Festwert Summenwert

Beim Festwert wird eine feste Größe (Jahreswert) für jeden Monat im Jahr in gleicher Größe dargestellt (z.B. Anzahl Schulungsräume). Der Jahreswert wird als Durchschnittswert der Periodenwerte berechnet.

Beim Summenwert handelt es sich um periodengerecht zugeordnete (oft saisonalen Schwankungen unterliegende) Werte (z.B. Besucherzahl). Die Periodenwerte addieren sich zum Jahreswert.

Der Wert der Kennzahl wird wie folgt ermittelt (Rechenformel):

Datenherkunft:

Technische Hinweise

Zuordnung der Kennzahl zu folgendem Ziel:

Zuordnung zur Kennzahlengruppe:

KGxxxxxx_B (KLR/weitere Kennzahlen), KGxxxxxx_D (Kapazitätsdaten)

Name Ersteller/Erstellerin:

Bremen,

Tel. Nr.:

6.7.5 Anlage 5 – Kennzeichnung Klimaschutzausgaben

Anlage 5 – Kennzeichnung Klimaschutzausgaben

Im SAP System wird bei Anlage von Haushaltsstellen mit Klimaschutzausgaben das „Aufgabenfeld“ (vierstelliges Feld) für eine Kennzeichnung wie folgt genutzt:

a) Kennzeichnung von Haushaltsstellen des Aktionsplans Klimaschutz über das „Aufgabenfeld“ (SAP) – Systematik

Der Aktionsplan Klimaschutz beinhaltet die Gesamtheit aller definierten Maßnahmen der Klimaschutzstrategie. Bei allen Haushaltsstellen des Aktionsplans Klimaschutz ist aufgrund der gesonderten Veranschlagung von einem Klimaschutzanteil von 100 % auszugehen. Die Kennzeichnung der Haushaltsstellen des **Aktionsplans Klimaschutz** soll – unabhängig von der Anschlagshöhe – mit den Ziffern „60“ erfolgen:

Ziffer 1	6	Klimaschutz
Ziffer 2	0	Maßnahme des Aktionsplans Klimaschutz
Ziffer 3	-	bleibt leer
Ziffer 4	-	bleibt leer

b) Kennzeichnung von weiteren Haushaltsstellen außerhalb des Aktionsplans Klimaschutz über das „Aufgabenfeld“ (SAP) – Systematik

Für die Kennzeichnung derjenigen Haushaltsstellen, die einen Anschlag größer als 100.000 € haben und auf denen – ganz oder anteilig – finanzielle Mittel **außerhalb des Aktionsplans Klimaschutz** für Maßnahmen veranschlagt sind, die zum Klimaschutz beitragen, soll das „Aufgabenfeld“ wie folgt genutzt werden:

Ziffer 1	6	Klimaschutz
Ziffer 2	1	Maßnahme außerhalb des Aktionsplans Klimaschutz
Ziffer 3	1	10 % Klimaschutzanteil an den Ausgaben
	2	20 % Klimaschutzanteil an den Ausgaben
	3	30 % Klimaschutzanteil an den Ausgaben
	4	40 % Klimaschutzanteil an den Ausgaben
	5	50 % Klimaschutzanteil an den Ausgaben
	6	60 % Klimaschutzanteil an den Ausgaben
	7	70 % Klimaschutzanteil an den Ausgaben
	8	80 % Klimaschutzanteil an den Ausgaben
	9	90 % Klimaschutzanteil an den Ausgaben
	0	100 % Klimaschutzanteil an den Ausgaben
Ziffer 4	-	bleibt leer

Beispiel: Auf der Haushaltsstelle ~~xxxx.vvv.vv-y~~ tragen die dort veranschlagten Mittel zum Klimaschutz bei (6). Finanziert wird jedoch keine Maßnahme des Aktionsplans Klimaschutz (1). Der Klimaschutzanteil an der Anschlagssumme beträgt gerundet 70 Prozent (7).

SAP Aufgabenfeld:

6	1	7	
---	---	---	--

Es wird empfohlen, zu prüfen, ob die Erfassung eines Klimaschutzanteils über eine separate, neu einzurichtende Haushaltsstelle möglich ist, um so die Transparenz zu bewahren.

6.7.6 Anlage 5a – Personalmittel Eckwertaufstockung Klimaschutz

Veranschlagte Personalmittel Eckwertaufstockung Klimaschutz 2026/2027 Land/Stadt

LAND			
PGR	Haushaltsstelle Eckwertaufstockung Klimaschutz 2025 bis	Anschlag 2026 (in €)	Anschlag 2027 (in €)
07.04.01	0036.42803-1	94.000,00	94.000,00
07.90.04	0030.42803-0	114.000,00	114.000,00
22.90.01	0250.42820-0	88.000,00	88.000,00
24.90.01	0601.42826-1	162.250,00	162.250,00
31.01.01	0300.42831-2	80.000,00	80.000,00
51.90.01	0500.42880-5	76.000,00	76.000,00
51.90.01	0500.42881-3	92.000,00	92.000,00
51.90.01	0500.42882-1	76.000,00	76.000,00
51.90.01	0500.42883-0	76.000,00	76.000,00
61.01.20	0601.42820-2	105.000,00	105.000,00
61.02.30	0601.42821-0	214.000,00	214.000,00
61.02.40	0601.42822-9	1.544.870,00	1.544.870,00
61.90.10	0601.42830-0	140.000,00	140.000,00
68.01.01	0681.42801-1	83.000,00	83.000,00
68.02.08	0682.42811-2	180.000,00	100.000,00
68.02.06	0696.42801-8	161.260,00	161.260,00
71.90.01	0700.42299-2	51.000,00	51.000,00
71.90.01	0700.42899-0	649.000,00	649.000,00
81.01.02	0800.42218-3	290.000,00	290.000,00
91.90.01	0900.42230-0	103.000,00	103.000,00
Summe		4.379.380,00	4.299.380,00

STADT			
PGR	Haushaltsstelle Eckwertaufstockung Klimaschutz bis 2025	Anschlag 2026 (in €)	Anschlag 2027 (in €)
12.01.01	3192.42804-0	162.290,00	162.290,00
21.91.01	3200.42802-0	160.000,00	160.000,00
61.31.20	3601.42830-9	887.350,00	887.350,00
61.32.40	3601.42840-6	680.000,00	680.000,00
68.31.01	3681.42809-6	73.000,00	73.000,00
68.31.02	3687.42823-3	200.240,00	120.240,00
68.31.02	3687.42828-4	930.000,00	580.000,00
68.31.02	3687.42829-2	180.000,00	120.000,00
68.32.05	3682.42800-6	690.000,00	480.000,00
68.32.06	3696.42800-9	186.000,00	146.000,00
68.32.07	3691.42800-0	135.000,00	135.000,00
Summe		4.283.880,00	3.543.880,00

6.7.7 Anlage 6 – Liste der durchschnittlichen Personalthauptkosten

Personal- und Gemeinkosten

Stand:
Apr 2025

1. Durchschnittliche Personalthauptkosten 2026 in EURO

Besoldungs-/ Entgeltgruppe	Betrag	Besoldungs-/ Entgeltgruppe	Betrag	Besoldungs-/ Entgeltgruppe	Betrag
I. planmäßige Beamte und Richter					
Besoldungsordnung R		Besoldungsordnung B		Besoldungsordnung C	
R 4	123.526	B 7	141.076	C 4	120.166
R 3	127.469	B 5	125.196	C 3	101.872
R 2	102.616	B 4	120.805	C 2	91.989
R 1	79.702	B 3	118.170		
		B 2	109.833		
Besoldungsordnung A					
A 16	101.559	A 12	69.877	A 8	51.224
A 15 S	91.514	A 11 S	63.639	A 7	46.270
A 15	92.106	A 11	65.351	A 6 S	49.124
A 14 S	82.818	A 10 S	64.474	A 6	38.230
A 14	81.091	A 10	58.459	A 5 S	42.633
A 13 S	75.090	A 9 S	57.802		
A 13	71.214	A 9	46.583		
Besoldungsordnung W					
W 3	127.469	W 2	98.018	W 1	70.697
II. Anwärter					
A 13 + Z	24.357	A 9 - A 11	21.581	A 6 - A 8	29.464
III. Entgelte für Beschäftigte des TV-L					
Entgeltgruppe		Entgeltgruppe		Entgeltgruppe	
15Ü	123.258	12	93.412	6	58.137
15	111.311	11	83.713	5	55.792
14	99.880	10	77.924	4	51.768
13Ü	108.996	9B	70.933	3	48.862
13V	107.787	9A	66.295	2	48.125
13N	82.539	8	62.097		
13	91.432	7	59.068		
IV. Entgelte für Beschäftigte des Sozial- und Erziehungsdienst (TV-L)					
Entgeltgruppe		Entgeltgruppe		Entgeltgruppe	
18	92.714	14	75.467	08B	74.915
17	88.935	12	80.179	08A	63.311
15	80.848	11B	75.297	04	58.521
V. Entgelte für Beschäftigte des TVÖD					
Entgeltgruppe		Entgeltgruppe		Entgeltgruppe	
TVöD 15 Ü	131.444	TVöD 9C	79.757	TVöD 4	55.518
TVöD 15	118.739	TVöD 9B	76.952	TVöD 3	53.102
TVöD 14	111.061	TVöD 9A	71.438	TVöD 2Ü	51.336
TVöD 13	100.334	TVöD 8	63.427	TVöD 2	49.029
TVöD 12	100.086	TVöD 7	67.591		
TVöD 11	88.526	TVöD 6	62.204		
TVöD 10	85.326	TVöD 5	59.354		
VI. Entgelte für Beschäftigte des Sozial- und Erziehungsdienstes (TVÖD kommunal)					
Entgeltgruppe		Entgeltgruppe		Entgeltgruppe	
SuE 18	101.198	SuE 12	79.543	SuE 7	63.845
SuE 17	93.599	SuE 11B	82.720	SuE 4	57.966
SuE 16	85.483	SuE 9	74.827		
SuE 15	85.105	SuE 8B	73.288		
SuE 13	78.556	SuE 8A	66.404		
VII. Praktikanten TV-L					
TV-L 01	31.323	TV-L 05	27.822		
VIII. Auszubildende					
AZUBI TV-L	25.696				

2. Personalebenkosten

I. Beihilfen

Beamte *:	2.456	Arbeitnehmer	4
Beamte **:	3.781		
Beamte ***:	84		

*= bei bestehender Privatversicherung

**= bei Versicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse mit Anspruch auf
Zuschuß zu den Versicherungsbeiträgen

***= bei Versicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse ohne Anspruch auf
Zuschuß zu den Versicherungsbeiträgen

II. Versorgungszuschläge

Beamte:	30%	Arbeitnehmer*	14,29%
---------	-----	---------------	--------

* mit Ruhelohnanwartschaft

III. gesetzliche Unfallversicherung

Arbeitnehmer	0,59%
Dienstunfallfürsorge (Beamte)	0,08%

*) 3. Tariferhöhungen

Folgende Tariferhöhungen und Besoldungsanpassung sind in den Berechnungen enthalten:

Die Erhöhung des Besoldungsabschlusses für 2024/2025 (Ø +1,85% ab April 2024, Ø +200€ ab November 2024, Ø+3,65% ab Februar 2025)

Die Erhöhung des TV-L-Abschlusses für 2024/2025 (Ø +200 € ab November 2024, Ø+5,5% ab Februar 2025)

Die Erhöhung des TVöD-Abschlusses ab April 2025 (Ø 3%, mind. 110€ ab April 2025, Ø 2,8% ab Mai 2026)

4. Arbeitsplatzkosten (pro Arbeitsplatz)

Aus Urheberrechtsgründen ist es erforderlich, dass Sie sich die Informationen direkt bei der KGSt beschaffen. Dazu melden Sie sich bitte dort an. Ein Link dazu finden Sie unter "**Rahmendaten / Sachkosten eines Arbeitsplatzes**"

Ermittlung der Sachkosten:

Bei Ermittlung der Sachkostenpauschale wurde auf eine bereichsspezifische Berechnung der Kosten für die unterschiedlichen Arbeitsplätze in der Kernverwaltung verzichtet und auf die aktualisierte Sachkostenpauschale der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) Bezug genommen.

Im Beschäftigungsvolumen sind Teilzeitkräfte, umgerechnet in Vollzeitkräfte enthalten. Der Pauschalsatz umfasst die Kosten eines durchschnittlichen normalen Büroarbeitsplatzes. Soweit Arbeitsplätze mit Spezialausstattung betrachtet werden, sind für den Einzelfall gesonderte Kostenermittlungen anzustellen. Dies gilt insbesondere bei Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung, die in der Darstellung unberücksichtigt sind.

Für IT-Ausstattung wird gemäß der KGSt ein Zuschlag unterstellt. Darin enthalten sind Hardware, Software, Schulungskosten sowie weitere Leistungen für Benutzerbetreuung, Pflege usw.

Bei Nicht-Büroarbeitsplätzen läßt sich kaum ein verlässlicher Durchschnittswert ermitteln, da die Tätigkeiten der Bediensteten je nach Ressort und Aufgabengebiet individuell gestaltet sind. Hier empfiehlt sich eine auf den Arbeitsplatz abgestellte Berechnung.

Personal- und Gemeinkosten

Stand:
Apr 2025

1. Durchschnittliche Personalhauptkosten 2027 in EURO

Besoldungs-/ Entgeltgruppe	Betrag	Besoldungs-/ Entgeltgruppe	Betrag	Besoldungs-/ Entgeltgruppe	Betrag
-------------------------------	--------	-------------------------------	--------	-------------------------------	--------

I. planmäßige Beamte und Richter

soldungsordnung R		Besoldungsordnung B		Besoldungsordnung C	
R 4	123.874	B 7	141.476	C 4	120.505
R 3	127.830	B 5	125.549	C 3	102.158
R 2	103.280	B 4	121.145	C 2	92.247
R 1	81.138	B 3	118.503		
		B 2	110.142		

soldungsordnung A

A 16	102.240	A 12	70.291	A 8	51.569
A 15 S	92.023	A 11 S	64.047	A 7	46.629
A 15	92.701	A 11	65.760	A 6 S	49.378
A 14 S	83.386	A 10 S	64.842	A 6	38.491
A 14	81.651	A 10	58.945	A 5 S	42.904
A 13 S	75.607	A 9 S	58.037		
A 13	71.884	A 9	47.049		

soldungsordnung W

W 3	127.830	W 2	98.293	W 1	70.894
-----	---------	-----	--------	-----	--------

II. Anwärter

A 13 + Z	24.417	A 9 - A 11	21.632	A 6 - A 8	29.539
----------	--------	------------	--------	-----------	--------

III. Entgelte für Beschäftigte des TV-L

Entgeltgruppe	Entgeltgruppe	Entgeltgruppe			
15Ü	123.780	12	95.102	6	58.819
15	113.315	11	85.479	5	56.383
14	101.447	10	79.509	4	52.589
13Ü	109.453	9B	72.212	3	49.675
13V	108.962	9A	67.014	2	48.805
13N	84.604	8	62.781		
13	93.339	7	59.808		

IV. Entgelte für Beschäftigte des Sozial- und Erziehungsdienst (TV-L)

Entgeltgruppe	Entgeltgruppe	Entgeltgruppe			
18	93.945	14	77.089	08B	75.534
17	90.712	12	81.349	08A	64.338
15	82.526	11B	76.559	04	58.908

V. Entgelte für Beschäftigte des TVöD

Entgeltgruppe	Entgeltgruppe	Entgeltgruppe			
TVöD 15 Ü	131.444	TVöD 9C	80.513	TVöD 4	55.939
TVöD 15	119.006	TVöD 9B	77.932	TVöD 3	53.330
TVöD 14	111.891	TVöD 9A	72.428	TVöD 2Ü	51.565
TVöD 13	101.479	TVöD 8	63.839	TVöD 2	49.394
TVöD 12	101.404	TVöD 7	68.040		
TVöD 11	90.052	TVöD 6	62.423		
TVöD 10	86.430	TVöD 5	59.633		

VI. Entgelte für Beschäftigte des Sozial- und Erziehungsdienstes (TVöD kommunal)

Entgeltgruppe	Entgeltgruppe	Entgeltgruppe			
SuE 18	102.274	SuE 12	80.417	SuE 7	64.916
SuE 17	94.370	SuE 11B	83.281	SuE 4	58.480
SuE 16	87.159	SuE 9	75.626		
SuE 15	85.739	SuE 8B	73.887		
SuE 13	79.580	SuE 8A	66.995		

VII. Praktikanten TV-L

TV-L 01	31.373	TV-L 05	27.872	27.872
---------	--------	---------	--------	--------

VIII. Auszubildende

AZUBI TV-L	25.886
------------	--------

2. Personalnebenkosten

I. Beihilfen

Beamte *:	2.456	Arbeitnehmer	4
Beamte **:	3.781		
Beamte ***:	84		

*= bei bestehender Privatversicherung

**= bei Versicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse mit Anspruch auf
Zuschuß zu den Versicherungsbeiträgen

***= bei Versicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse ohne Anspruch auf
Zuschuß zu den Versicherungsbeiträgen

II. Versorgungszuschläge

Beamte:	30%	Arbeitnehmer*	14,29%
---------	-----	---------------	--------

* mit Ruhelohnanwartschaft

III. gesetzliche Unfallversicherung

Arbeitnehmer	0,59%
Dienstunfallfürsorge (Beamte)	0,08%

*) 3. Tarifierhöhungen

Folgende Tarifierhöhungen und Besoldungsanpassung sind in den Berechnungen enthalten:

Die Erhöhung des Besoldungsabschlusses für 2024/2025 (Ø +1,85% ab April 2024, Ø +200€ ab November 2024, Ø+3,65% ab Februar 2025)

Die Erhöhung des TV-L-Abschlusses für 2024/2025 (Ø +200 € ab November 2024, Ø+5,5% ab Februar 2025)

Die Erhöhung des TVöD-Abschlusses ab April 2025 (Ø 3%, mind. 110€ ab April 2025, Ø 2,8% ab Mai 2026)

4. Arbeitsplatzkosten (pro Arbeitsplatz)

Aus Urheberrechtsgründen ist es erforderlich, dass Sie sich die Informationen direkt bei der KGSt beschaffen. Dazu melden Sie sich bitte dort an. Ein Link dazu finden Sie unter "**Rahmendaten / Sachkosten eines Arbeitsplatzes**"

Ermittlung der Sachkosten:

Bei Ermittlung der Sachkostenpauschale wurde auf eine bereichsspezifische Berechnung der Kosten für die unterschiedlichen Arbeitsplätze in der Kernverwaltung verzichtet und auf die aktualisierte Sachkostenpauschale der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) Bezug genommen.

Im Beschäftigungsvolumen sind Teilzeitkräfte, umgerechnet in Vollzeitkräfte enthalten. Der Pauschalsatz umfasst die Kosten eines durchschnittlichen normalen Büroarbeitsplatzes. Soweit Arbeitsplätze mit Spezialausstattung betrachtet werden, sind für den Einzelfall gesonderte Kostenermittlungen anzustellen. Dies gilt insbesondere bei Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung, die in der Darstellung unberücksichtigt sind.

Für IT-Ausstattung wird gemäß der KGSt ein Zuschlag unterstellt. Darin enthalten sind Hardware, Software, Schulungskosten sowie weitere Leistungen für Benutzerbetreuung, Pflege usw.

Bei Nicht-Büroarbeitsplätzen läßt sich kaum ein verlässlicher Durchschnittswert ermitteln, da die Tätigkeiten der Bediensteten je nach Ressort und Aufgabengebiet individuell gestaltet sind. Hier empfiehlt sich eine auf den Arbeitsplatz abgestellte Berechnung.

6.7.8 Anlage 6a – Personalkostenzuschüsse

Anlage 6a wird in gesonderter Datei verschickt

6.7.9 Anlage 7 – Übersicht der Standard-Haushaltsvermerke

HAUSHALTSVERMERKE

Im Rahmen der Haushaltsaufstellung sollen möglichst standardisierte Haushaltsvermerke (HV) verwendet werden. Nachstehend sind die häufigsten HV mit ihrem festgelegten Wortlaut aufgeführt:

Ifd. Nr.	HV (Text)	Bemerkung
EINNAHMEN UND/ODER AUSGABEN		
1.	Siehe zu xxx xx-x.	Wenn auf einen Vermerk zu einem Titel im selben Kapitel hingewiesen wird.
2.	Siehe zu Hst. <u>xxxx.xxx</u> xx-x.	Wenn auf einen Vermerk zu einem Titel in einem anderen Kapitel hingewiesen wird.
3.	Siehe zu Kap. <u>xxxx</u>.	Wenn auf einen Vermerk bei einem anderen Kapitel hingewiesen wird, der das ganze Kapitel betrifft.
EINNAHMEN		
4.	Zweckgebunden zur Deckung von Ausgaben bei xxx xx-x (und xxx xx-x).	<p>Nur bei zweckgebundenen Einnahmen im engeren Sinne, d.h., wenn die Zweckbindung ausdrücklich in einem Gesetz vorgeschrieben ist oder vom Geldgeber gefordert wird (z. B. Spenden, Bundesmittel).</p> <p>Auf der Ausgabeseite ist der HV dem Titel zuzuordnen, bei dem der Schwerpunkt der Ausgaben liegt. Bei den anderen Titeln nur den Hinweis "Siehe zu ..." (vgl. 1, 2, 3) einsetzen. Von Konstruktionen der Art, dass bei einer Haushaltsstelle sowohl nicht übertragbare Anschlagsmittel als auch aus zweckgebundenen Einnahmen herrührende und somit übertragbare Mittel verausgabt werden dürfen, ist grundsätzlich abzuweichen.</p> <p>Solche Ausgaben sind bei getrennten Haushaltsstellen auszuweisen.</p> <p>Im Übrigen sind gemäß § 17 Abs. 3 LHO die mit zweckgebundenen Einnahmen korrespondierenden Ausgaben kenntlich zu machen. Siehe Klammerzusätze zu den nachfolgenden Nummern 10 bis 14.</p> <p>Bei "Einnahmen" dürfen nur Haushaltsvermerke "Siehe zu ..." (vgl. 1, 2, 3) eingesetzt werden.</p>

Ifd. Nr.	HV (Text)	Bemerkung
AUSGABEN		
5.	Hiervon EUR Dienstaufwandsentschädigung für.....	Sofern steuerfreie Dienstaufwandsentschädigungen gezahlt werden, haben die Behörden darauf zu achten, dass die entsprechenden Haushaltsvermerke angebracht werden.
6.	Die Mittel sind übertragbar.	Entfällt <ul style="list-style-type: none"> • bei den Hauptgruppen 7 und 8 sowie bei den Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen (vgl. 4), weil diese gemäß § 19 LHO übertragbar sind. • bei den Titeln, die kraft Haushaltsgesetz übertragbar sind (allerdings erforderlich in Fällen notwendiger gegenseitiger Deckungsfähigkeit zwischen kraft Haushaltsgesetz übertragbarer und nicht übertragbarer Ausgaben (z.B. Gruppe 518 und 981).
7.	Einnahmen fließen den Mitteln zu.	Im Grundsatz nur bei zentraler Beschaffung. Entfällt in den kraft Haushaltsgesetz geregelten Fällen.
8.	Rückzahlungen fließen den Mitteln zu.	Nur in begründeten Ausnahmefällen. Entfällt in den kraft Haushaltsgesetz geregelten Fällen.
9.	Einnahmen aus dem Teilleistungsvertrag mit der Deutschen Post AG fließen den Mitteln zu.	Rabattgewährung bei Postdienstleistungen der Deutschen Post AG, die bei den Ausgaben für Geschäftsbedarf etc. (Gruppe 511) abgesetzt werden dürfen.
10.	Gegenseitig deckungsfähig mit xxx xx-x (xxx xx-x und xxx xx-x).	Nur beim ersten Titel einsetzen. Bei anderen Titeln nur den Hinweis "Siehe zu ..." (vgl. 1, 2, 3) einsetzen. Übertragbare und nicht übertragbare Ausgaben dürfen nicht für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Insofern ist beim nicht übertragbaren Ausgabebetitel die Kombination mit 6 vorzunehmen.
11.	Ausgaben (bei xxx xx-x, xxx xx-x und xxx xx-x) dürfen in Höhe der (zweckgebundenen) Einnahmen bei xxx xx-x (xxx xx-x und xxx xx-x) geleistet werden.	Korrespondierende Einnahme- und Ausgabebetitel müssen gleich hohe Anschläge haben.
12.	Mehrausgaben dürfen in Höhe der (zweckgebundenen) Einnahmen bei xxx xx-x geleistet werden.	Der Einnahmetitel darf keinen Anschlag haben. Der Anschlag beim Ausgabebetitel (ungleich 0) darf ohne Rücksicht auf die Einnahmen ausgegeben werden. Bei zweckgebundenen Einnahmen ist bei diesem HV, sofern ihm eigene nicht übertragbare Ausgaben zugrunde liegen, der Zusatz "Die nicht verbrauchten zweckgebundenen Einnahmen sind übertragbar." anzufügen, da nur Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen übertragbar sind.

Ifd. Nr.	HV (Text)	Bemerkung
13.	Über EUR hinaus dürfen Ausgaben (bei xxx xx-x, xxx xx-x und xxx xx-x) in Höhe der (zweckgebundenen) Einnahmen bei xxx xx-x (xxx xx-x und xxx xx-x) geleistet werden.	Der Betrag im Haushaltsvermerk (sogenannter Sockelbetrag) plus Einnahmeanschlag muss den Ausgabeanschlag (die Ausgabeanschlüsse) ergeben. Der Einnahmeanschlag darf nicht höher als der Ausgabeanschlag sein. Bei zweckgebundenen Einnahmen ist bei diesem HV, sofern ihm eigene nicht übertragbare Ausgaben zugrunde liegen, der Zusatz "Die nicht verbrauchten zweckgebundenen Einnahmen sind übertragbar." anzufügen, da nur Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen übertragbar sind.
14.	Mehrausgaben dürfen in Höhe der (zweckgebundenen) Mehreinnahmen bei xxx xx-x geleistet werden.	Einnahme- und Ausgabebetitel müssen Anschläge haben, die in der Höhe unabhängig voneinander sein können. Bei zweckgebundenen Einnahmen ist bei diesem HV, sofern ihm eigene nicht übertragbare Ausgaben zugrunde liegen, der Zusatz "Die nicht verbrauchten zweckgebundenen Mehreinnahmen sind übertragbar." anzufügen, da nur Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen übertragbar sind.
15.	Ausgaben dürfen in Höhe von ... v. H. der (zweckgebundenen) Einnahmen bei xxx xx-x geleistet werden.	
16.	1. Mehrausgaben dürfen in Höhe der Einnahmen bei xxx xx-x geleistet werden. 2. Am Ende des Haushaltsjahres ist der Inventurwert des Lagers als abzusetzende Einnahmen zu behandeln und auf das neue Haushaltsjahr als Ausgabe zu übernehmen.	Gilt für Lagerkonten. Es dürfen grundsätzlich nur die im Zusammenhang mit der Übernahme des vorjährigen Lagerbestandes erforderlichen Mittel veranschlagt und dementsprechend im Haushaltsvollzug Materialeinkäufe lediglich in Höhe der Einnahmen (ohne evtl. Verwaltungskostenzuschläge) bei der korrespondierenden Einnahmehaushaltsstelle getätigt werden; die Veranschlagung und Verausgabung von Mitteln für Schwund bzw. Bruch und zur Aufstockung des Lagers muss auf begründete und ggfs. näher zu erläuternde Ausnahmefälle beschränkt bleiben.
17.	Die haushaltsgesetzliche Deckungsfähigkeit gilt nicht für diesen Titel.	Für den Fall, dass die produktgruppeninterne gegenseitige Deckungsfähigkeit für einen bestimmten Titel ausgeschlossen werden soll.
18.	Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.	Aus technischen Gründen in der Regel nur in Kombination mit 17 zulässig.

Bei begründeten Abweichungen von diesen Vorgaben sowie besonderen Haushaltsvermerken ist eine Abstimmung mit dem Senator für Finanzen vorzunehmen.

6.7.10 Anlage 8 – Testat Planungsunterlagen bei Investitionen

Ressort:

**Bestätigung im Sinne von § 24 Landeshaushaltsordnung (LHO)
für
einzel veranschlagte
Baumaßnahmen, größere Beschaffungen und Entwicklungsvorhaben
sowie Zuwendungen für diese Zwecke**

Haushaltsjahr:

Haushaltsstelle:

Anschlag:

Name der Einrichtung/
des Zuwendungsempfängers:

Projekt / Maßnahme:

Ich bestätige, dass die für die Veranschlagung von Baumaßnahmen, Zuweisungen/Zuschüsse für Baumaßnahmen, größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben erforderlichen Unterlagen nach § 24 LHO vorliegen und auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft wurden.

Bremen, _____
(Datum, Stempel, Unterschrift)

Verteiler:

Senator für Finanzen, Ref.

z.d.A.

6.7.11 Anlage 9 – Veranschlagung von IT-Mitteln im Produktplan 96 IT-Budget der FHB

Anlage 9 wird in gesonderter Datei verschickt

Saldenfinanzstelle	Finanzposition	Beschreibung	Beschreibung 1	Beschreibung 2	2026	2027	2028	2029
010101	0010.53261-2	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			20.390,00	20.100,00	20.100,00	20.100,00
010103	0010.53285-0	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	(mandatsbedingte Leistungen)		74.150,00	73.080,00	73.080,00	73.080,00
020101	0011.53261-6	An Performa Nord, Personalabrechnungen			11.660,00	11.500,00	11.500,00	11.500,00
030201	0020.53261-0	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			23.460,00	23.120,00	23.120,00	23.120,00
040101	0027.53262-4	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			3.390,00	3.340,00	3.340,00	3.340,00
040102	0021.53263-0	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			820	810	810	810
059001	0028.53261-0	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			8.230,00	8.110,00	8.110,00	8.110,00
060101	0029.53261-3	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			7.770,00	7.660,00	7.660,00	7.660,00
070101	0034.53201-0	Entgelte für Hausmeisterdienste			474.650,00	467.770,00	467.770,00	467.770,00

070101	0034.53261-3	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			663.260,00	653.640,00	653.640,00	653.640,00
070103	0031.98520-0	An Hst. 6110/38510, Kostenerstattung für	Personalausgaben der Polizei		56.399.510,00	58.163.150,00	60.163.060,00	62.183.280,00
070104	0034.53262-1	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			77.730,00	76.590,00	76.590,00	76.590,00
070401	0036.53261-0	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			19.930,00	19.650,00	19.650,00	19.650,00
070402	0036.53262-9	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			1.370,00	1.350,00	1.350,00	1.350,00
079003	0032.53261-6	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			13.460,00	13.260,00	13.260,00	13.260,00
079004	0030.53261-9	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			16.730,00	16.490,00	16.490,00	16.490,00
080101	0045.53261-5	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			5.160,00	5.080,00	5.080,00	5.080,00
110101	0160.53261-0	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			3.910,00	3.860,00	3.860,00	3.860,00

110103	0171.53261-2	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			13.830,00	13.630,00	13.630,00	13.630,00
110104	0180.53261-7	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			3.200,00	3.160,00	3.160,00	3.160,00
110105	0181.53261-0	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			8.490,00	8.370,00	8.370,00	8.370,00
110106	0150.53261-2	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			2.920,00	2.880,00	2.880,00	2.880,00
110107	0151.53261-6	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			7.030,00	6.930,00	6.930,00	6.930,00
110201	0130.53261-6	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			9.950,00	9.810,00	9.810,00	9.810,00
110203	0131.53261-0	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			23.390,00	23.050,00	23.050,00	23.050,00
110204	0132.53240-0	An Immobilien Bremen, Entgelte für Gebäude-	dienstleistungen (Hausmeisterdienste)		266.880,00	263.010,00	263.010,00	263.010,00
110204	0132.53261-3	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			89.060,00	87.770,00	87.770,00	87.770,00

110205	0133.53261-7	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			25.020,00	24.660,00	24.660,00	24.660,00
110206	0134.53261-0	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			14.080,00	13.870,00	13.870,00	13.870,00
110301	0110.53261-0	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			2.410,00	2.370,00	2.370,00	2.370,00
110302	0111.53261-3	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			45.550,00	44.890,00	44.890,00	44.890,00
110401	0120.53261-8	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			92.000,00	90.670,00	90.670,00	90.670,00
119001	0100.53261-1	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			64.600,00	63.670,00	63.670,00	63.670,00
119002	0102.53261-9	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			10.870,00	10.720,00	10.720,00	10.720,00
210201	0201.98520-0	An Hst. 6205.385 01, Kostenerstattung für	Personalausgaben der Schulen		171.127.100,00	176.628.720,00	182.789.630,00	189.013.100,00
210201	0201.98521-8	An Hst. 6205.385 02, Kostenerstattung Personal-	ausgaben nichtunterrichten des Personal (NUP)		15.890.100,00	15.890.100,00	16.444.360,00	17.004.240,00
210301	0201.68420-0	Zuschüsse an Privatschulen			32.345.240,00	32.345.240,00	32.345.240,00	32.345.240,00
210402	0230.51796-7	Fremdleistungen			90.980,00	89.660,00	89.660,00	89.660,00

219001	0201.53261-2	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			193.340,00	190.530,00	190.530,00	190.530,00
219001	0201.98420-3	An Hst. 3239.384 20-9, Kostenerstattung für	Personalausgaben der Lehrkräfte		699.911.630,00	725.306.650,00	750.294.030,00	775.297.080,00
219001	0201.98421-1	An Hst. 3239.384 21-7 Kostenerstattung für Perso-	nalausgaben nichtunterrichtenden Personal (NUP)		55.232.910,00	55.232.910,00	57.159.460,00	59.105.590,00
229001	0250.53261-0	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			12.590,00	12.400,00	12.400,00	12.400,00
229002	0258.53261-9	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			8.900,00	8.770,00	8.770,00	8.770,00
229004	0257.53240-2	Entgelte für Gebäudedienstleistungen	(Hausmeisterdienste)		14.640,00	14.430,00	14.430,00	14.430,00
229004	0257.53261-5	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			2.880,00	2.840,00	2.840,00	2.840,00
240101	0274.68510-7	Zuschuss zu den Personalausgaben der Universität			142.599.080,00	142.207.680,00	142.207.680,00	142.207.680,00
240101	0274.68512-3	Zuschüsse an die Universität für Versorgungsbezüge	und Beihilfen für Versorgungsempfänger		32.193.070,00	32.193.070,00	32.193.070,00	32.193.070,00

240102	0274.68520-4	Zuschuss zu den Personalausgaben der Hochschule	Bremen		36.491.930,00	36.326.210,00	36.326.210,00	36.326.210,00
240102	0274.68522-0	Zuschüsse an die Hochschule Bremen für	Versorgungsbezüge und Beihilfen für	Versorgungsempfänger	15.526.980,00	15.526.980,00	15.526.980,00	15.526.980,00
240103	0274.68540-9	Zuschuss zu den Personalausgaben der Hochschule	für Künste		13.821.010,00	13.800.280,00	13.800.280,00	13.800.280,00
240103	0274.68542-5	Zuschüsse an die Hochschule für Künste für	Versorgungsbezüge und Beihilfen für	Versorgungsempfänger	2.418.830,00	2.418.830,00	2.418.830,00	2.418.830,00
240104	0274.68550-6	Zuschuss zu den Personalausgaben der Hochschule	Bremerhaven		14.145.120,00	14.089.500,00	14.089.500,00	14.089.500,00
240104	0274.68552-2	Zuschüsse an die Hochschule Bremerhaven für	Versorgungsbezüge und Beihilfen für Versorgungs-	empfänger	3.675.310,00	3.675.310,00	3.675.310,00	3.675.310,00
240105	0274.68530-1	Zuschuss zu den Personalausgaben der Staats- und	Universitätsbibliothek		9.637.910,00	9.630.820,00	9.630.820,00	9.630.820,00
240105	0274.68532-8	Zuschüsse an die Staats- und Universitätsbibliothek für	theke für Versorgungsbezüge und Beihilfen für	Versorgungsempfänger	2.515.450,00	2.515.450,00	2.515.450,00	2.515.450,00
240401	0273.68512-0	Zuschuss an das Studierendenwerk Bremen			8.462.720,00	8.340.000,00	8.340.000,00	8.340.000,00

249001	0273.53261-7	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			10.490,00	10.330,00	10.330,00	10.330,00
310101	0300.53261-6	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			17.230,00	16.970,00	16.970,00	16.970,00
412401	0331.53240-1	Entgelte für Gebäudedienstleistungen	(Hausmeisterdienste)		63.130,00	62.210,00	62.210,00	62.210,00
412401	0331.53261-4	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			27.440,00	27.040,00	27.040,00	27.040,00
419101	0400.53240-0	Entgelte für Gebäudedienstleistungen	(Hausmeisterdienste)		69.130,00	68.130,00	68.130,00	68.130,00
419101	0400.53261-3	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	(Pflichtleistungen)		74.380,00	73.310,00	73.310,00	73.310,00
510201	0515.53261-7	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			16.970,00	16.730,00	16.730,00	16.730,00
510202	0516.53261-0	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	(Pflichtleistungen)		20.280,00	19.990,00	19.990,00	19.990,00
510402	0517.53261-4	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			15.990,00	15.750,00	15.750,00	15.750,00
510403	0518.53261-8	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			4.640,00	4.570,00	4.570,00	4.570,00

519001	0500.51700-0	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und	Räume		436.170,00	429.850,00	429.850,00	429.850,00
519001	0500.53261-0	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	(Pflichtleistungen)		21.880,00	21.560,00	21.560,00	21.560,00
619010	0601.53261-1	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			45.860,00	45.200,00	45.200,00	45.200,00
680205	0681.98513-1	An Hst. 6612/385 01 für Landesaufgaben des	Vermessungs- und Katasteramtes (konsumtiv)		1.107.540,00	1.091.480,00	1.129.550,00	1.168.010,00
680208	0682.53261-0	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			60.090,00	59.220,00	59.220,00	59.220,00
689001	0680.53261-3	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			82.740,00	81.540,00	81.540,00	81.540,00
719001	0700.53261-5	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			32.930,00	32.450,00	32.450,00	32.450,00
910103	0955.53270-8	Entgelte für Gebäudedienstleistungen			32.930,00	32.450,00	32.450,00	32.450,00
910303	0926.53240-5	Entgelte für Gebäudedienstleistungen	(Hausmeisterdienste)		124.240,00	122.440,00	122.440,00	122.440,00
919001	0900.53201-6	Entgelte für Hausmeisterdienste			493.920,00	486.760,00	486.760,00	486.760,00

919001	0900.53261-0	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			672.850,00	663.100,00	663.100,00	663.100,00
920201	0995.53264-6	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	(Versorgung)		1.776.070,00	1.750.310,00	1.750.310,00	1.750.310,00
920203	0995.54811-9	Globale Mehrausgaben für Personalkostenzuschüsse	(Tarif-, Besoldungs- und Versorgungsvorsorge)		20.702.940,00	36.768.250,00	49.801.820,00	63.297.130,00
920204	0995.53262-0	An Performa Nord, zentrale Finanzierung des	Bürgertelefons Bremen		4.154.630,00	4.094.380,00	4.094.380,00	4.094.380,00
920204	0995.53263-8	An Performa Nord, zentrale Finanzierung der	Fachdienste für Arbeitsschutz		2.179.670,00	2.148.060,00	2.148.060,00	2.148.060,00
920204	0995.53265-4	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	(Sonstiges)		430.350,00	424.110,00	424.110,00	424.110,00
920204	0995.53272-7	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	(elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung)		129.160,00	129.160,00	129.160,00	129.160,00
979802	0987.53257-2	An IB, zentrale Finanzierung des Ausschreibungs-	dienstes		242.810,00	239.290,00	239.290,00	239.290,00
979802	0987.53259-9	An Immobilien Bremen, zentrale Finanzierung	der Gebäudereinigung		6.893.400,00	6.793.450,00	6.793.450,00	6.793.450,00

Saldenfinanzstelle	Finanzposition	Beschreibung	Beschreibung 1	Beschreibung 2	2026	2027	2028	2029
030101	3025.51797-0	Gebäudebewirtschaftung durch Immobilien Bremen			198.720,00	195.840,00	195.840,00	195.840,00
030102	3041.51700-9	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume			169.090,00	166.640,00	166.640,00	166.640,00
030102	3041.53261-0	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			15.860,00	15.630,00	15.630,00	15.630,00
070206	3054.53261-9	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			142.610,00	140.540,00	140.540,00	140.540,00
070312	3056.53261-6	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			21.550,00	21.240,00	21.240,00	21.240,00
070313	3057.53261-0	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			29.180,00	28.760,00	28.760,00	28.760,00
070314	3058.53261-3	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			29.180,00	28.760,00	28.760,00	28.760,00
070315	3050.53262-2	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			11.130,00	10.960,00	10.960,00	10.960,00
210102	3210.53201-2	Entgelte für Hausmeisterdienste			7.179.600,00	7.179.600,00	7.179.600,00	7.179.600,00

210104	3211.53201-6	Entgelte für Hausmeisterdienste			346.590,00	346.590,00	346.590,00	346.590,00
210112	3216.53201-4	Entgelte für Hausmeisterdienste			2.074.690,00	2.074.690,00	2.074.690,00	2.074.690,00
210114	3217.53201-8	Entgelte für Hausmeisterdienste			762.650,00	762.650,00	762.650,00	762.650,00
210118	3218.53201-1	Entgelte für Hausmeisterdienste			4.137.870,00	4.137.870,00	4.137.870,00	4.137.870,00
210507	3239.53261-5	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			1.651.840,00	1.627.890,00	1.627.890,00	1.627.890,00
210701	3232.68143-7	Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen	(Elternvereine, Eltern-Kind-Gruppen)		5.871.790,00	6.018.590,00	6.129.930,00	6.263.570,00
210701	3232.68408-8	Zuschüsse an die Lebenshilfe für Menschen mit	geistiger Behinderung e.V. zum Betrieb von Kinder-	tagesstätten	837.030,00	837.030,00	837.030,00	837.030,00
210701	3232.68409-6	Zuschüsse an Entdeckerhaus gmbH zum	Betrieb von Kindertagesstätten		2.885.950,00	2.885.950,00	2.885.950,00	2.885.950,00
210701	3232.68411-8	Zuschüsse an freie Träger zum Betrieb von	Kindertagesstätten		2.836.240,00	2.836.240,00	2.836.240,00	2.836.240,00
210701	3232.68414-2	Zuschüsse an Caritasverband Bremen e.V. zum	Betrieb von Kindertagesstätten		722.220,00	722.220,00	722.220,00	722.220,00
210701	3232.68417-7	Zuschüsse an Caritasverband für das Dekanat Nord	zum Betrieb von Kindertagesstätten		3.951.080,00	3.951.080,00	3.951.080,00	3.951.080,00

210701	3232.68418-5	Zuschüsse an das Bürgerhaus Mahndorf zum	Betrieb von Kindertagesstätten		582.040,00	582.040,00	582.040,00	582.040,00
210701	3232.68419-3	Zuschüsse an Conpart e.V. zum Betrieb	von Kindertagesstätten		2.781.430,00	2.781.430,00	2.781.430,00	2.781.430,00
210701	3232.68421-5	Zuschüsse an Kinderzentren Kunterbunt gGmbH zum	Betrieb von Kindertagesstätten		1.376.240,00	1.376.240,00	1.376.240,00	1.376.240,00
210701	3232.68422-3	Zuschüsse an Eltern-Kind-Gruppen			31.470.780,00	31.470.780,00	31.470.780,00	31.470.780,00
210701	3232.68425-8	Zuschüsse an Menschenskinners e.V. zum	Betrieb von Kindertagesstätten		2.812.970,00	2.812.970,00	2.812.970,00	2.812.970,00
210701	3232.68429-0	Zuschüsse an die BEK zum Betrieb von Kindertages-	stätten		59.944.870,00	59.944.870,00	59.944.870,00	59.944.870,00
210701	3232.68431-2	Zuschüsse an die AWO zum Betrieb von Kindertages-	stätten		19.885.920,00	19.885.920,00	19.885.920,00	19.885.920,00
210701	3232.68432-0	Zuschüsse an den Katholischen Gemeindeverband zum	Betrieb von Kindertagesstätten		12.344.370,00	12.344.370,00	12.344.370,00	12.344.370,00
210701	3232.68433-9	Zuschüsse an das DRK zum Betrieb von Kinder-	tagesstätten		12.777.150,00	12.777.150,00	12.777.150,00	12.777.150,00
210701	3232.68434-7	Zuschüsse an Fröbel Bildung und Erziehung zum	Betrieb von Kindertagesstätten		8.411.970,00	8.411.970,00	8.411.970,00	8.411.970,00

210701	3232.68435-5	Zuschüsse an die Hans-Wendtg GmbH zum	Betrieb von Kindertagesstätten		9.997.580,00	9.997.580,00	9.997.580,00	9.997.580,00
210701	3232.68436-3	Zuschüsse an die Christlichen KiTas -CEKIS-	zum Betrieb von Kindertagesstätten		4.882.000,00	4.882.000,00	4.882.000,00	4.882.000,00
210701	3232.68437-1	Zuschüsse an Quirl Kinderhäuser e.V. zum	Betrieb von Kindertagesstätten		6.678.320,00	6.678.320,00	6.678.320,00	6.678.320,00
210701	3232.68438-0	Zuschüsse an das Familienbündnis e.V. zum	Betrieb von Kindertagesstätten		7.246.100,00	7.246.100,00	7.246.100,00	7.246.100,00
210701	3232.68439-8	Zuschüsse an Petri und Eichen, Diakonische Kinder-	und Jugendhilfe gGmbH zum Betrieb von Kinder-	tagesstätten	4.263.760,00	4.263.760,00	4.263.760,00	4.263.760,00
210701	3232.68440-1	Verstärkungsmittel KiTa			186.740,00	186.740,00	186.740,00	186.740,00
210701	3232.68441-0	Zuschüsse an freie Träger zum Betrieb von	Kindertagesstätten u3		2.280.000,00	2.280.000,00	2.280.000,00	2.280.000,00
210701	3232.68442-8	Zuschüsse an SOS Kinderdorf Bremen zum	Betrieb von Kindertagesstätten		1.172.530,00	1.172.530,00	1.172.530,00	1.172.530,00
210701	3232.68443-6	Zuschüsse an SOS Kinderdorf Worpswede zum	Betrieb von Kindertagesstätten		1.056.550,00	1.056.550,00	1.056.550,00	1.056.550,00
210701	3232.68444-4	Zuschüsse an na'kita gGmbH zum Betrieb	von Kindertagesstätten		2.455.530,00	2.455.530,00	2.455.530,00	2.455.530,00
210701	3232.68445-2	Zuschüsse an pme Familienservice Bremen gGmbH zum	Betrieb von Kindertagesstätten		8.599.260,00	8.599.260,00	8.599.260,00	8.599.260,00

210701	3232.68446-0	Zuschüsse an ScolaNovag GmbH zum Betrieb	von Kindertagesstätten		3.444.620,00	3.444.620,00	3.444.620,00	3.444.620,00
210701	3232.68447-9	Zuschüsse an StepKids KiTa g GmbH zum Betrieb	von Kindertagesstätten		5.055.190,00	5.055.190,00	5.055.190,00	5.055.190,00
210701	3232.68448-7	Zuschüsse an Waldorf Kindergarten e.V. zum	Betrieb von Kindertagesstätten		791.770,00	791.770,00	791.770,00	791.770,00
210701	3232.68449-5	Zuschüsse an Waldorf Kindergarten Bremen Nord zum	Betrieb von Kindertagesstätten		1.177.450,00	1.177.450,00	1.177.450,00	1.177.450,00
210701	3232.68459-2	Zuschüsse an das Bürger- zum Familienzentrum	Huchting zum Betrieb von Kindertagesstätten		250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00
210701	3232.68461-4	Zuschüsse für betriebliche und betriebsnahe	Kindertagesbetreuung		1.619.370,00	1.619.370,00	1.619.370,00	1.619.370,00
210701	3232.68483-5	Zuschüsse für offene Hortarbeit			1.229.220,00	1.229.220,00	1.229.220,00	1.229.220,00
210701	3232.68540-8	Zuschuss an KiTa Bremen für Personalkosten			110.194.260,00	110.194.260,00	110.194.260,00	110.194.260,00
210701	3232.68550-5	Zuschuss an KiTa Bremen für Kindertagesbetreuung	u3		8.124.730,00	8.124.730,00	8.275.040,00	8.455.430,00
210701	3232.68551-3	Zuschuss an KiTa Bremen - Kindertagesbetreuung	(Standardsicherung, Ausbau der Versorgung)		4.088.580,00	4.088.580,00	4.164.220,00	4.255.000,00

210701	3232.68555-6	Zuschüsse an Tagespflegepersonen für	die Kindertagesbetreuung		10.536.570,00	10.536.570,00	10.536.570,00	10.536.570,00
210701	3232.68556-4	Zuschüsse an freie Träger für die Kindertages-	pflege PiB und Paritäten		2.813.260,00	2.813.260,00	2.865.310,00	2.927.770,00
229901	3289.68642-7	Zuschuss an den Eigenbetrieb Stadtbibliothek	Bremen für Personalausgaben		7.906.510,00	7.791.870,00	7.791.870,00	7.791.870,00
229903	3289.68632-0	Zuschuss an den Eigenbetrieb Bremer	Volkshochschule für Personalausgaben		4.005.070,00	3.947.000,00	3.947.000,00	3.947.000,00
229904	3289.68622-2	Zuschuss an die Stiftung Focke-Museum Bremen	für Personalausgaben		2.183.520,00	2.151.860,00	2.151.860,00	2.151.860,00
229905	3289.68612-5	Zuschuss an die Stiftung Übersee-Museum Bremen	für Personalausgaben		3.434.290,00	3.384.490,00	3.384.490,00	3.384.490,00
229910	3271.68210-6	Zuschuss an die Theater Bremen GmbH für	Personalausgaben		27.537.190,00	27.137.900,00	27.137.900,00	27.137.900,00
229910	3271.68215-7	Zuschuss an die Theater Bremen GmbH für	Versorgungsleistungen		559.480,00	559.480,00	559.480,00	559.480,00
229912	3272.68310-6	Zuschuss an die Bremer Philharmoniker GmbH für	Personalausgaben		6.149.990,00	6.060.820,00	6.060.820,00	6.060.820,00
419001	3400.53261-2	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			6.820,00	6.720,00	6.720,00	6.720,00

419004	3490.53240-3	Entgelte für Gebäudedienstleistungen (Hausmeister-	dienste)		234.350,00	230.950,00	230.950,00	230.950,00
419004	3490.53261-6	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	(Pflichtleistungen)		206.230,00	203.240,00	203.240,00	203.240,00
510102	3510.53240-5	Entgelte für Gebäudedienstleistungen (Hausmeister-	dienste)		103.770,00	102.270,00	102.270,00	102.270,00
510102	3510.53261-8	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			39.290,00	38.720,00	38.720,00	38.720,00
613120	3620.63402-5	Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen	Infrastruktur Grün (Umweltbetrieb Bremen)		22.798.560,00	22.504.680,00	22.504.680,00	22.504.680,00
619310	3601.53261-0	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			23.630,00	23.280,00	23.280,00	23.280,00
619904	3603.68215-6	Zuwendungen an die Bremer Stadtreinigung AöR			33.905.920,00	33.414.280,00	33.414.280,00	33.414.280,00
689301	3681.53261-6	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			43.870,00	43.230,00	43.230,00	43.230,00
710401	3751.53261-9	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			5.500,00	5.420,00	5.420,00	5.420,00

710402	3752.53261-2	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen			1.190,00	1.170,00	1.170,00	1.170,00
810202	3854.53261-7	An Performa-Nord, Entgelte für Dienstleistungen			5.500,00	5.420,00	5.420,00	5.420,00
923201	3995.53264-5	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	(Versorgung)		2.123.110,00	2.092.330,00	2.092.330,00	2.092.330,00
923203	3995.54811-8	Globale Mehrausgaben für Personalkostenzuschüsse	(Tarif-, Besoldungs- und Versorgungsvorsorge)		37.047.780,00	56.737.570,00	76.393.390,00	96.737.160,00
923204	3995.53262-9	An Performa Nord, zentrale Finanzierung des	Bürgertelefons Bremen		2.727.710,00	2.688.150,00	2.688.150,00	2.688.150,00
923204	3995.53263-7	An Performa Nord, zentrale Finanzierung der	Fachdienste für Arbeitsschutz		664.510,00	654.880,00	654.880,00	654.880,00
923204	3995.53265-3	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	(Sonstiges)		430.350,00	424.110,00	424.110,00	424.110,00
923204	3995.53270-0	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	(elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung)		129.160,00	129.160,00	129.160,00	129.160,00
979902	3988.63411-4	An Sondervermögen Immobilien und Technik,	Tarifmittel für Verwaltungspersonal		3.873.850,00	3.817.680,00	3.817.680,00	3.817.680,00

979903	3987.53257-1	An IB, zentrale Finanzierung des Ausschreibungs-	dienstes		318.550,00	313.930,00	313.930,00	313.930,00
979903	3987.53259-8	An Immobilien Bremen, zentrale Finanzierung	der Gebäudereinigung		23.701.040,00	23.357.370,00	23.357.370,00	23.357.370,00
979903	3987.53260-1	An IB, zentrale Finanzierung der Gebäudereinigung	in Schulen		73.000,00	77.000,00	78.420,00	80.130,00

Saldenfinanz- stelle	Finanzposition	Beschreibung	Beschreibung 1	Beschreibung 2
059001	0028.53262-8	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	(EU)	
059001	0028.53263-6	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	(EZ)	
110202	0141.53261-8	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen		
510403	0519.53261-1	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen		
810102	0801.53261-6	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen		

Saldenfinanzstelle	Finanzposition	Beschreibung	Beschreibung 1	Beschreibung 2
120101	3191.53261-8	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen		
210701	3232.68424-0	Zuschüsse für kindergartenähnliche Spielkreise		
210701	3232.68453-3	Zuschüsse an Johanniter zum Betrieb von Kinder-	tagesstätten	
210701	3232.68454-1	Zuschüsse für Naturfreunde zum Betrieb von	Kindertagesstätten	
210701	3232.68455-0	Zuwendungen zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts-	und - Teilhabeverbesserungsgesetzes	(Handlungsfeld 2 Fachkraft-Kind-Schlüssel)
210701	3232.68456-8	Zuwendungen zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts-	und - Teilhabeverbesserungsgesetzes (Handlungsf. 3	Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte)
210701	3232.68457-6	Zuwendungen zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts-	und - Teilhabeverbesserungsgesetzes (Handlungsf. 6	Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung)
210701	3232.68458-4	Zuwendungen zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts-	und - Teilhabeverbesserungsgesetzes (Handlungsf. 7	Förderung der sprachlichen Bildung)
719101	3701.53261-8	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen		

Veranschlagung von IT-Mitteln im Produktplan 96 IT-Ausgaben

1. IT- und Digitalisierungsstrategie

Die Ressorts orientieren sich bei ihrer Digitalisierungs- und IT-Ressortstrategie für den Kernbereich im Wesentlichen an der FHB-IT-Strategie, die sich aus den im Koalitionsvertrag festgelegten strategischen Zielen für die 21. Wahlperiode zur digitalen Transformation von Gesellschaft und Wirtschaft ableitet.

Für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes setzen die Ressorts eigene Strategien nach einer im Senat beschlossenen Vorgabe von SF auf.

Die IT- und Digitalisierungsstrategie leitet sich aus fachlichen Anforderungen der Informationstechnik¹ (IT) und der Digitalisierung ab. Überdies sind auch die im Koalitionsvertrag festgelegten Ziele für die 21. Wahlperiode zur digitalen Transformation von Gesellschaft und Wirtschaft zu beachten. Auf der strategischen Ebene der IT-Steuerung ist neben der IT-, KI- und Digitalisierungs-Strategie die IT-Organisation, das IT-Management und das Risikomanagement zu nennen.

Die IT- und Digitalisierungsstrategie werden ergänzt durch weitere Strategien im Bereich IT und Digitalisierung, die nicht im Produktplan 96 veranschlagt sind, u.a.:

- Generell Regionale Innovationsstrategie (beinhaltet auch digitale Themen, zuständig SWAE)
- Umsetzung Digital Hub Industry (mit den Angeboten s.u. wie KI-TZ, MDZ, Servicestelle etc.; zuständig SWHT)
- KI-Strategie Bremen (zuständig SWHT, ohne Verwaltung)
- Digitale Infrastrukturen (Koordination, bznb, geförderter Ausbau; zuständig SWHT)
- DigitalPakt (Digitalisierung der Schulen, pädagogischer Bereich; zuständig SKB)
- Bürgerschaft (Eigene Strategie; zuständig Bremische Bürgerschaft)
- Eigenbetriebe, Eigengesellschaften, Anstalten öffentlichen Rechts (Eigene Strategien; zuständig die jeweiligen Fachressorts)
- Bremerhaven (Eigene Strategie; zuständig Bremerhaven)

Der Bereich der Netzinfrastruktur soll sowohl für den Kernbereich incl. Bremische Bürgerschaft als auch für Eigenbetriebe, Eigengesellschaften und Anstalten öffentlichen Rechts zentral gemanagt und finanziert werden. Ähnliche strategische Überlegungen gibt es für die Bereiche BASIS-Betrieb incl. Office-Lösung und Telefonie in der FHB. Vereinzelt sind schon Eigenbetriebe, u. a. ausgegliederte Einheiten dem BASIS-Betrieb beigetreten.

Bei einigen, großen Fachverfahren, wie z. B. der Steuer (beim Senator für Finanzen) und e-justice (bei der Senatorin für Justiz und Verfassung) werden auch diejenigen IT-Strategien berücksichtigt, die zwischen den Bundesländern

¹ Der im Dokument benutzte Begriff Informationstechnik (IT) schließt hier sämtliche Bereiche der Kommunikationstechnik mit ein.

und mit dem Bund ausgehandelt sind. Darüber hinaus findet die Diskussion der länderübergreifenden Zusammenarbeit u. a. auch bei der Polizei (Senator für Inneres und Sport) statt. Hier ist strategisch zu klären, welche Infrastrukturen weiterhin durch die FHB vorgehalten werden (z. B. Netze, Verzeichnisdienste) und welche Infrastrukturen von Bund und Ländern gemeinsam entwickelt und finanziert werden. Vereinzelt treten auch Eigenbetriebe, u. a. ausgegliederte Einheiten dem BASIS-Betrieb bei.

Im Rahmen der OZG-Umsetzung ist zu klären, wie die Fachverfahren in den Ressorts und ihnen zugeordnete Dienststellen zukünftig die derzeit von Dataport entwickelte Online-Service-Infrastruktur (OSI) inklusive eines Moduls für das Antrags- und Fallmanagement (AFM) nutzen. Es wird derzeit geprüft, ob es alternativ zur OSI-Infrastruktur wirtschaftlichere Alternativen zur Umsetzung einer zügigen Digitalisierung von Verwaltungsleistungen für Unternehmen und für Bürger:innen gibt. Ab 2026 wird eine dauerhafte Finanzierung zunächst der FOKUS-Onlinedienste, ab 2027 dann auch aller anderen Onlinedienste bundesweit zentral über das Digitalisierungsbudget der FITKO, das die Länder mit 75 % über den Königsteiner Schlüssel und der Bund mit 25 % finanzieren sollen, angestrebt.

2. Prozess zur Vorbereitung der Haushaltsaufstellung im PPL 96 „IT-Budget der FHB“

Zur Vorbereitung der Haushaltsaufstellung im Produktplan 96 „IT-Budget der FHB“ für die Haushaltsjahre 2026/2027 sind im Rahmen der IT-Strategie der FHB und den daraus abgeleiteten Ressort-IT-Strategien die konsumtiven und investiven Haushaltsansätze fortzuschreiben. Als Planungsgrundlage werden hierzu die Anzahl der PC-Arbeitsplätze, die Planansätze im Controlling (CO-Planansätze) für den allgemeinen IT-Fachbedarf, den Betrieb von Fachverfahren, Informationen über geplante Infrastruktur- und Fachverfahrensprojekte (BASIS-, AD- und Fachverfahrensmigrationen zu Dataport, WAN- und LAN-Ertüchtigung, WLAN-Einführung, Ablösung von Alt-Fachverfahren, Implementierung von neuen Fachverfahren, Weiterentwicklung oder Ablösung der Online Service Infrastruktur-(OSI)-Plattform, Schnittstellenprogrammierung zwischen Fachverfahren (z. B. mit OSI im Zusammenhang mit dem Onlinezugangsgesetz sowie Weiterentwicklungen bei den Basiskomponenten, u. a. bzw. Integration der Onlinedienste in die Fachverfahren) verwendet.

3. IT-Querschnitts-, -Fach- und Projektplanung

Auf Basis des Eckwertvorschlags des Senators für Finanzen sind die IT-Querschnittsplanungen, Anmeldungen zu Fachverfahren und Projekten (einschließlich OZG-Umsetzung) mit den sich ergebenden konsumtiven und investiven Eckwerten abzugleichen.

Nach dem Beschluss des Senats über die Eckwerte 2026/2027 sind die Bedarfe zu ermitteln und die Verlagerungsbeträge festzustellen. Im Rahmen des Eckwertebeschlusses werden nachrichtlich auch die Produktplan bezogenen konsumtiven und investiven Eckwerte für den Landes- und den Stadthaushalt für die IT der FHB ausgewiesen. Die rechnerischen Anteile der Ressort-IT-Budgets leiten sich aus den konsumtiven Eckwerten Land und Stadt wie folgt ab:

Anlage ## zu 6.2.3 Veranschlagung von IT-Mitteln im Produktplan 96 IT-Budget der FHB

Tab. 1: Ressortbezogene rechnerische konsumtive Eckwerte für den Produktplan 96 IT-Budget des Landes HB (ohne Globale Minderausgabe), in EUR

Anschlag 2025	Rechnerischer Anteil vor Zentralisierung dNetz und TK		dNetz und TK	Rechnerischer Anteil nach Zentralisierung dNetz und TK			
	2026	2027	Verlagerungen innerhalb des PPL96	2026	2027		
02	Rechnungshof	96.510	96.510	96.510	-26.736	69.774	69.774
03	Senat/Senatskanzlei/Kirchl.Ang.	363.400	283.400	283.400	-120.496	162.904	162.904
04	Europa, Entwicklungszusammenarbeit	75.620	75.620	75.620	-16.862	58.758	58.758
05	Bundesangelegenheiten	165.440	140.440	140.440	-52.102	88.338	88.338
06	Datenschutz/ Informationsfreiheit	81.930	81.930	81.930	-27.480	54.450	54.450
07	Inneres ³	11.776.260	9.079.260	9.079.260	-1.704.706	7.374.554	7.374.554
08	Gleichberechtigung der Frau ¹	0	0	0	0	0	0
11	Justiz / Verfassung	7.183.950	7.183.950	7.183.950	-1.101.320	6.082.630	6.082.630
12	Sport ³	0	0	0	0	0	0
21	Kinder und Bildung	819.310	819.310	819.310	-225.042	594.268	594.268
22	Kultur	351.710	351.710	351.710	-89.076	262.634	262.634
24	Hochschulen und Forschung ²	0	0	0	0	0	0
31	Arbeit ⁴	0	0	0	0	0	0
41	Jugend und Soziales ⁴	2.532.050	2.532.050	2.532.050	-489.490	2.042.560	2.042.560
51	Gesundheit ¹	1.125.650	1.093.650	1.093.650	-347.641	746.009	746.009
61	Umwelt, Klima ²	1.155.460	1.155.460	1.155.460	-252.870	902.590	902.590
68	Bau, Mobilität und Stadtentwicklung	4.417.030	3.878.420	3.878.420	-490.632	3.387.788	3.387.788
71	Wirtschaft ⁵	1.054.290	1.054.290	1.054.290	-232.983	821.307	821.307
81	Häfen ⁵	0	0	0	0	0	0
91	Finanzen / Personal	25.259.900	25.324.900	25.754.900	-826.795	24.498.105	24.928.105
96	Zentrale IT-Ausgaben der FHB	16.401.210	16.734.570	16.734.570	6.004.231	22.738.801	22.738.801
	Insgesamt	72.859.720	69.885.470	70.315.470	0	69.885.470	70.315.470

¹ Abgrenzung zw. PP08 und PP51 erfolgt auf Ressortebene
² Abgrenzung zw. PP24 und PP61 erfolgt auf Ressortebene
³ Abgrenzung zw. PP12 und PP07 erfolgt auf Ressortebene
⁴ Abgrenzung zw. PP31 und PP41 erfolgt auf Ressortebene
⁵ Abgrenzung zw. PP71 und PP81 erfolgt auf Ressortebene

Tab. 2: Ressortbezogene rechnerische konsumtive Eckwerte für den Produktplan 96 IT-Budget der Stadtgemeinde HB (ohne Globale Minderausgabe)

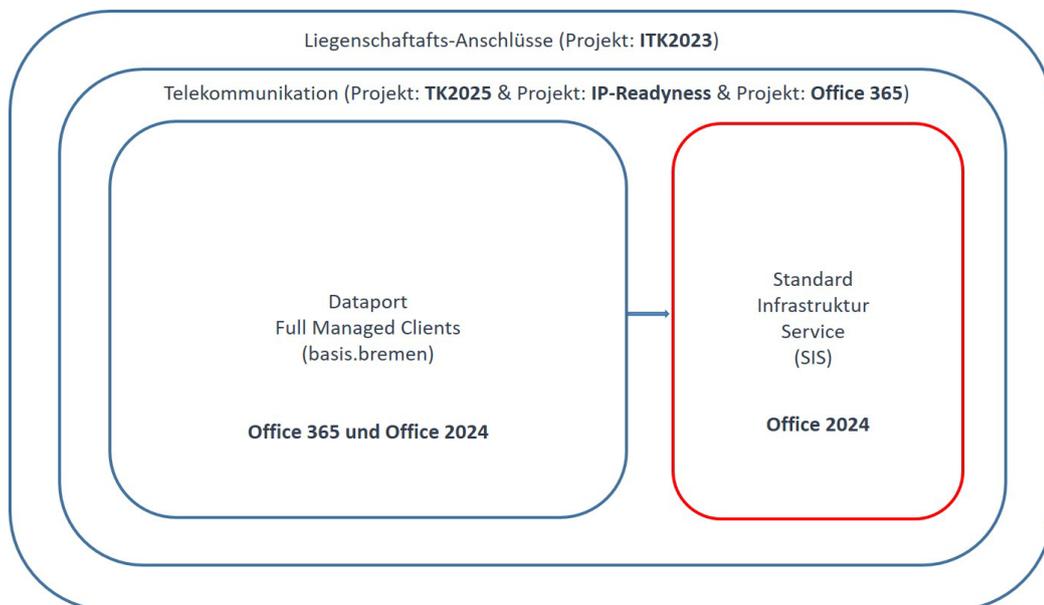
in EUR

Anschlag 2025	Rechnerischer Anteil vor Zentralisierung dNetz und TK		dNetz und TK	Rechnerischer Anteil nach Zentralisierung dNetz und TK			
	2026	2027	Verlagerungen innerhalb des PPL96	2026	2027		
02	Rechnungshof	0	0	0	0		
03	Senat/Senatskanzlei/Kirchl.Ang.	148.480	152.190	156.000	-51.983	100.207	104.017
05	Bundes-/Europaangelegenheiten	0	0	0	0	0	
06	Datenschutz/ Informationsfreiheit	0	0	0	0	0	
07	Inneres ³	6.446.980	5.983.840	6.133.760	-1.128.574	4.855.266	5.005.186
08	Gleichberechtigung der Frau ¹	0	0	0	0	0	
11	Justiz / Verfassung	0	0	0	0	0	
12	Sport ³	0	0	0	0	0	
21	Kinder und Bildung	740.680	759.200	778.180	0	759.200	778.180
22	Kultur	22.640	0	0	-3.399	-3.399	
24	Hochschulen und Forschung ²	0	0	0	0	0	
31	Arbeit ⁴	0	0	0	0	0	
41	Jugend und Soziales ⁴	3.848.400	3.946.720	4.047.500	-885.420	3.061.300	3.162.080
51	Gesundheit ¹	921.880	944.930	968.550	-380.905	564.025	587.645
61	Umwelt, Klima ²	277.900	289.920	302.250	0	289.920	302.250
68	Bau, Mobilität und Stadtentwicklung	1.916.020	1.958.840	2.002.740	-216.000	1.742.840	1.786.740
71	Wirtschaft ⁵	885.850	908.000	930.690	-82.576	825.424	848.114
81	Häfen ⁵	0	0	0	0	0	
91	Finanzen / Personal	416.000	423.900	432.000	0	423.900	432.000
96	Zentrale IT-Ausgaben der FHB	6.977.520	7.390.230	7.571.300	2.748.858	10.139.088	10.320.158
	Insgesamt	22.602.350	22.757.770	23.322.970	0	22.757.770	23.322.970

¹ Abgrenzung zw. PP08 und PP51 erfolgt auf Ressortebene
² Abgrenzung zw. PP24 und PP61 erfolgt auf Ressortebene
³ Abgrenzung zw. PP12 und PP07 erfolgt auf Ressortebene
⁴ Abgrenzung zw. PP31 und PP41 erfolgt auf Ressortebene
⁵ Abgrenzung zw. PP71 und PP81 erfolgt auf Ressortebene

Die zentrale „standardisierte“ IT-Querschnittsplanung findet zum Teil abweichend von der Haushaltsaufstellung 2024/2025 für den Basis.bremen-Betrieb und die Telekommunikation im ersten Schritt der Planung weiterhin dezentral statt. Die Liegenschaftsanschlüsse (dNetz) werden zentral ab 2026 veranschlagt.

Zuvorderst werden die finanziellen Aufwendungen – in derzeit dezentraler Verantwortung – zentral veranschlagt und zur zentralen Bewirtschaftung zum Senator für Finanzen verlagert. Dies betrifft im Anwendungsbereich insbesondere die Kosten für Infrastruktur-Anschlüsse an den Liegenschaften, die ehemaligen Produkte „Managed Port“ (LAN innerhalb von Basis.bremen) sowie die Telekommunikationsanschlüsse bzw. Endgeräte des Telefonverbundes 361-x.



Die Verträge und die Metadaten der IT-Verträge in der IT-Vertragsablage in VIS sind auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen, Altverträge als unwirksam zu kennzeichnen und Neuverträge entsprechend digital in VIS abzulegen.

Mehranmeldungen sind grundsätzlich aus dem jeweiligen Produktplan- bzw. Ressortekwert zu finanzieren.

Das Referat 43, Senator für Finanzen wird, - nach Abstimmung mit den betroffenen Ressorts - eine Übersicht der zu verlagernden Beträge versenden. Diese Verlagerungsnotwendigkeiten in den Produktplan 96 sind in den Haushaltsvorentwürfen 2026/2027 von den Ressorts darzustellen und von den Fachdeputationen zu beschließen. Es ist kurz darzustellen, welche (zusätzlichen) IT-Maßnahmen priorisiert finanziert werden, wo Projektkostensteigerungen eintreten und welche Maßnahmen nachrangig bzw. nicht finanziert werden sollen.

Anlage ## zu 6.2.3 Veranschlagung von IT-Mitteln im Produktplan 96 IT-Budget der FHB

4. Preisstruktur bei den Kosten pro PC-Arbeitsplatz (BASIS-Betrieb und SIS-Kunden)

Für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 ändert sich die Preisstruktur bei den Kosten pro PC-Arbeitsplatz gegenüber dem Jahr 2025:

Jahreskosten:

Die Dienststellen der FHB haben einen festgesetzten Betrag für IT-Querschnittsausgaben (Ausgaben, die für alle Dienststellen in der FHB anfallen) über eine Eckwertverlagerung in den PPL 96 übertragen, die Menge wird anhand der eingesetzten Clients bestimmt. Ggf. sind weitere Eckwertverlagerungen notwendig.

Finanzierung IT-Querschnitt Kosten pro Jahr/Client	Bisher	NEU ab 2026	Differenz zu bisher	NEU ab 2026	Bemerkung
B: BASIS-Betrieb:		Client mit Office 2024		Client mit Office365	
B-1) Client Betrieb (V6206) (**)	960 €	1 010 €	50 €	1 010 €	Kostentreiber Personalkosten (UHD, Vor-Ort-Support, Clientsoftwaremanagement...), Infrastruktur Email, Verzeichnisdienst, Parallelbetrieb Office 2024 und Office 365
B-1) VPN und Video Client (V6206) (**)	120 €	- €	- 120 €	- €	
B-1) VPN (V6206) (**)	- €	60 €	60 €	60 €	
B-1) Video Client (V6206) Nutzungskosten dOZ / Lizenzkosten MS-Teams (**)	- €	60 €	60 €	60 €	
Zwischensumme B1 für Vertrag V6206:	1.080 €	1.130 €	50 €	1.130 €	Pauschale pro Monat/Client bisher: 90,00 Euro Pauschale pro Monat/Client neu: 94,16 Euro
B-2) Managed Port (incl. anteilig NÜV)	390 €	0 €	- 390 €	- €	
B-2) Zugang Netz und Switch (LAN-Kosten) (***)	- €	135 €	135 €	135 €	
B-3) Standardersatzbedarf (*)	300 €	300 €	- €	300 €	
B-4) Windows und Office (*)	172 €	- €	- 172 €	- €	
B-4a) Lizenz Windows, Java-Client, Office 2024 (*)	- €	172 €	172 €	- €	kalkulatorische Aufteilung: 120 Euro für Betriebssystem Windows und JAVA-Client, 52 Euro für Lizenz Office 2024
B-4b) Lizenz Windows, Java-Client, Office M365 (*)	- €	- €	- €	321 €	kalkulatorische Aufteilung: 120 Euro für Betriebssystem Windos und JAVA-Client, 201 Euro für Lizenz Office M365
B-5) Zentraler Verfahrensbetrieb MS Office M365 mit MS-Teams (*)	- €	- €	- €	200 €	
B-6) Sicherheitsfunktionalität (MFA, dWebtor, Secure-Click) (**)	- €	96 €	96 €	96 €	Umsetzung State of the Art für IT-Sicherheit sowie rechtliche Regelung NIS-Richtlinie Kalkulatorische Kosten pro Jahr/Client: - 24 Euro MultifaktorAuthentifizierung (MFA) - 12 Euro dWebTor (gesicherter Zugang zu Fachverfahren über das Internet/ Browser) - 60 Euro (secure-Click auf dem Client) (Dateien, Anwendungen und Webseiten werden in einer virtuellen Umgebung geöffnet, so dass sich Schadsoftware nicht auf dem Gerätausbreiten kann)
B-7) Raum-/Arbeitsplatz-/Ausstattungs-Management (Desk-Sharing, Prozessautomation über dReservierung) (*)	- €	48 €	48 €	48 €	Desksharing, Co-Working, AP-Inventarisierung
Zwischensumme B2 bis B7:	862 €	751 €	- 111 €	1.100 €	
Summe B: BASIS-Betrieb	1.942 €	1.881 €	- 61 €	2.230 €	

Anlage ## zu 6.2.3 Veranschlagung von IT-Mitteln im Produktplan 96 IT-Budget der FHB

S: SIS-Betrieb:	Bisher	NEU ab 2026	Differenz zu bisher	Bemerkung
S-1) Standardinfrastrukturbetrieb (E-Mail, Verz. Dienst, Virens Scanner, PKI-Maschinenzertifikat, VPN) (**)	275 €	305 €	30 €	
S-2) Sicherheitsfunktionalität (MFA, dWebtor, Secure-Click) (**)	- €	96 €	96 €	Umsetzung State of the Art für IT-Sicherheit sowie rechtliche Regelung NIS-Richtlinie Kalkulatorische Kosten pro Jahr/Client - 24 Euro MultifaktorAuthentifizierung (MFA) - 12 Euro dWebTor (gesicherter Zugang zu Fachverfahren über das Internet/ Browser) - 60 Euro (secure-Click auf dem Client) (Dateien, Anwendungen und Webseiten werden in einer virtuellen Umgebung geöffnet, so dass sich Schadssoftware nicht auf dem Gerätausbreiten kann)
S-3) Raum-/Arbeitsplatz-/Ausstattungs-Management (Desk-Sharing, Prozessautomation über dReservierung) (*)	- €	48 €	48 €	
Summe S: SIS-Betrieb	275 €	449 €	174 €	Pauschale pro Monat/Client bisher: 23,00 Euro Pauschale pro Monat/Client neu: 37,42 Euro

N: TK- Betrieb und Netz-Betrieb (pro PC-Client):	Bisher	NEU ab 2026	Differenz zu bisher	Bemerkung
N-1) TK-Port und Endgerät	320 €		- 320 €	
N-1) TK-Endgerät (= Hard- oder Softphone) (***)		366 €	366 €	7% Erhöhung jeweils jährlich seit 2025 bis zum Erreichen der vollständigen Migration (Senatsvorlage "Entscheidung Telekommunikation 2024")
N-2) Netzbetrieb (***) Internetnutzung inkl. Firewall, SMTP-Services Sicherheitsconnectoren	72 €	80 €	8 €	Erhöhung um durchschnittlich 10% jährlich: Anstieg der Personal-, Energie und Beschaffungskosten sowie Kompensierung Aufhebung der privaten Nutzungsentgelte für die Internetnutzung (26)
N-3) WAN-Anschluss (D-Netz-Anschluss) (***)		285 €	285 €	Kosten des NÜV (Bremer Kabelnetz, Miete)
			- €	
			- €	
			- €	
Summe N: TK-Betrieb und Netzbetrieb	392 €	731 €	339 €	

(*) zentral bewirtschaftet durch 45

(**) dezentrale Bewirtschaftung

(***) geplante Zentralisierung, Bewirtschaftung durch SF

Das Management des Standardersatzbedarfs, das Raum-/ Arbeitsplatz-/ Ausstattungs-Management und die Softwarebeschaffung von Microsoft Office werden zentral bewirtschaftet.

Die Dienststellen planen ihre jeweiligen Ausgaben für Fachaufgaben und stellen die Haushaltsmittel entsprechend in den PPL 96 ein.

Fachaufgaben sind alle Sachausgaben der Informationstechnologie, die nicht IT-Querschnitt zugeordnet werden.

Hierunter fallen z.B. auch die unter 1.2 (KWK) und 1.3 (zusätzlicher Speicherbedarf) benannten Punkte bei Nutzung von BASIS.bremen sowie Lizenzen aus dem SWK und SWK/optional, Betrieb von Fachverfahren etc..

Folgende Kostenstruktur ist ab 2026 für PC-Arbeitsplätze im Landeshaushalt auf folgenden Finanzpositionen zu berücksichtigen:

- 0950.532##-# IT-Querschnitt konsumtiv (B-1, B-6) 1.226 Euro
- Lizenz Windows, Java-Client, Office:
 - 0950.51100-1 IT-Zentral für Office 2024 (B-4a) 172 Euro
- bzw.
- 0950.51100-1 IT-Zentral für Office M365 (B-4b, B-5) 521 Euro

Anlage ## zu 6.2.3 Veranschlagung von IT-Mitteln im Produktplan 96 IT-Budget der FHB

- 0950.51801-4 Standardersatzbedarf (B3) 300 Euro
- 0950.51100-1 IT-Zentral f. Raum/AP- Management (B-7, S-3) 48 Euro
- 0950.539##-# IT-Fachaufgaben konsumtiv (S-1, S-2, B-1Video) 461 Euro

Folgende Kostenstruktur ist ab 2026 für PC-Arbeitsplätze im Haushalt der Stadtgemeinde auf folgenden Finanzpositionen zu berücksichtigen:

- 3950.532##-# IT-Querschnitt konsumtiv (B-1, B-6) 1.226 Euro
- Lizenz Windows, Java-Client, Office:
 - 3950.51100-1 IT-Zentral für Office 2024 (B-4a) 172 Euro
 - bzw.
 - 3950.51100-1 IT-Zentral für Office M365 (B-4b, B-5) 521 Euro
- 3950.51801-3 Standardersatzbedarf (B3) 300 Euro
- 3950.51100-1 IT-Zentral f. Raum/AP- Management (B-7, S-3) 48 Euro
- 3950.539##-# IT-Fachaufgaben konsumtiv (S-1, S-2, B-1Video) 461 Euro

Nach der (geplanten) Zentralisierung der Kosten für Netze und TK werden die Positionen B-2, N-1, N-2 und N-3 im PPL96 in Abteilung 4 SF zentral veranschlagt und bewirtschaftet.

Wie bereits in den vorangegangenen Haushaltsaufstellungen werden der SIS-Betrieb und der Netz- und TK-Betrieb für SIS-Kunden bei den IT-Fachaufgaben als konsumtiv in die Planung einbezogen. Hier sind, differenziert nach diesen Standardinnenaufträgen:

Für SIS-Kunden

- I###4000 SIS-Betriebskosten und der Netz- und TK-Betrieb für SIS-Kunden
- I###4005 IT-Support von Nicht-BASIS-Dienststellen
- I###4006 E-Mail AD von Nicht-BASIS-Dienststellen
- I###4008 Hard- und Software (einschließlich EAs) für Nicht-BASIS-Dienststellen

Für BASIS- und SIS-Kunden

- I###4010 Mobiles Telefonieren (dSmartDesk inkl. Gebühren, Mobiltelefone, u. a.)
- I###4020 Clouddienste
- I###4030 Betrieb WLAN
- I###4040 Betrieb Multifunktionsgeräte
- I###4050 Videokonferenzsystem
- I###4060 Datenschutzkonzepte für Dienststelle

- I###4070 Sonstige TK-Kosten (z. B. Standleitungen Bremerhaven)
- I###4080 Informationssicherheitsmanagement – ISM

5. Planungsunterlagen für IT-Projekte

Sollen Geschäftsprozesse durch IT unterstützt oder abgebildet werden (erstmalig oder auch wegen Erneuerung der IT), so sind diese nach § 9 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Bremen vor der Planung grundsätzlich zu analysieren und ggf. zu optimieren. Dabei sind neben den Fach- und IT-Bereichen die für Organisationsfragen zuständigen Stellen zu beteiligen. Bei behördenübergreifenden IT-Projekten sind Beteiligung und Verantwortung im Einzelnen zu regeln.

Zur Planung eines IT-Projekts gehören

- eine Anforderungsanalyse einschließlich der bedarfs- und nutzergerechten IT-Ausstattung,
- die Festlegung einer geeigneten Projektmanagementmethodik,
- eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung inkl.
 - der Festlegung von Zielen, Prioritätsvorstellungen und möglicher Zielkonflikte
 - eine Betrachtung der Handlungsalternativen,
 - der Kalkulation von Budget und Ressourcen nach Jahren, inkl. Folgekosten.

Das Projektmanagement sollte u. a.

- die Entscheidung über eine Projektorganisation,
- eine Zeitplanung,
- ein Qualitätsmanagement,
- ein Risikomanagement sowie
- ein Kommunikations- und Veränderungsmanagement umfassen.

Bei der Planung sind insbesondere folgende Alternativen zu prüfen:

- der Einsatz von Standard-Produkten,
- die Übernahme von in anderen Organisationseinheiten vorhandenen Produkten,
- die Entwicklung durch eigene Mitarbeitende,
- die Entwicklung durch Externe
- die Beteiligung an oder Initiierung von IT-Verbänden und
- die Beibehaltung des Status Quo.

Sicherheitsanforderungen an Soft- und Hardware müssen schon während der Entwicklungsphase eines Produktes berücksichtigt werden.

Die Planung ist zu dokumentieren. Die Planungsdokumente sind regelmäßig mit dem aktuellen Projektstand abzugleichen und zu aktualisieren (rollierende Planung). Für IT-Verbünde und -Kooperationen ist die Checkliste IT-Verbünde auszufüllen und der Rechnungshof zu informieren ([WebClient](#) / [SmartClient](#)).

Für in 2026 fortgesetzte IT-Projekte sind ggf. die Planungsunterlagen zu aktualisieren. Die sich aus der Investitionsplanung ergebenden Orientierungswerte bzw. vom Haushalts- und Finanzausschuss beschlossene Verpflichtungsermächtigungen sind entsprechend zu prüfen und in der Planung zu übernehmen. Für neue aus dem Eckwert finanzierte IT-Projekte und Maßnahmen ab einer Wertgrenze ab 100.000 € sind an Referat 43, SF folgende Unterlagen zur formalen Prüfung per Geschäftsgang auf dem FHB-Mandanten in VIS vorzulegen (s. auch Handlungshilfe-Link [WebClient](#) / [SmartClient](#)):

1. Projektskizze Muster [WebClient](#) / [SmartClient](#)
 2. Wirtschaftlichkeitsberechnung (z.B. Barwertberechnung, Kostenvergleichsrechnung, Kosten-Nutzen-Analyse) [WebClient](#) / [SmartClient](#)
 3. WU-Übersicht [WebClient](#) / [SmartClient](#)
 4. Muster Zeit-Maßnahmenplan [WebClient](#) / [SmartClient](#)
 5. Leistungsbeschreibung
6. OZG-Umsetzungs- und Budgetplanung 2026ff
- Im Rahmen der OZG-Umsetzung ist zu klären, wie die Fachverfahren in den Ressorts und ihnen zugeordnete Dienststellen zukünftig die derzeit von Dataport entwickelte Online-Service-Infrastruktur (OSI) inklusive eines Moduls für das Antrags- und Fallmanagement (AFM) nutzen. Es wird derzeit geprüft, ob es alternativ zur OSI-Infrastruktur wirtschaftlichere Alternativen zur Umsetzung einer zügigen Digitalisierung von Verwaltungsleistungen für Unternehmen und für Bürger:innen gibt.
7. Veranschlagung der Kosten für elektronische Fachzeitschriften (-Abos) und kostenpflichtigen Online-Portalen
- Ausgaben für elektronische Fachzeitschriften und entsprechende Abonnements (e-paper) sowie für Zugriffe auf **kostenpflichtige** Online-Portale externer Anbieter sind nicht im Produktplan 96 IT-Budget der FHB, sondern im jeweiligen Sachhaushalt (Hauptgruppe 5) des Ressorts oder der Dienststelle, zu veranschlagen. Es ist jeweils zu prüfen, ob Einzellizenzen oder Landeslizenzen für Bremen wirtschaftlicher sind. Sind Landeslizenzen wirtschaftlicher, werden diese im Regelfall von den Ressorts mit den meisten Bedarfsträgern (oder ggf. nach Absprache) beschafft (Federführendes Ressort) und durch Eckwertverlagerung anderer Ressorts nach Anzahl der Bedarfsträger anteilig refinanziert.
8. Veranschlagung von Aufwendungen für einen externen behördlichen Datenschutzbeauftragten und Fortbildungen im Bereich Datenschutz
- Ziel ist ein zentraler Überblick über die Ausgaben für einen externen behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie die Teilnahme an Schulungen

und Fortbildungsmaßnahmen im Bereich des Datenschutzes. Dazu ist jeweils ein entsprechender Innenauftrag pro Dienststelle einzurichten.

Darüberhinausgehende dezentrale Maßnahmen (z. B. Datenschutzkonzepte für Fachverfahren) sind in dezentralen Positionen (bei den jeweiligen Fachverfahren) zu planen.

VORENTWURF 2027	konsumtive Einnahmen <small>(einn.konsu)</small>	investive Einnahmen <small>(einn.inves)</small>	Verrechn./Erst. von Bremerhaven		Verrechn./Erst. zw. L+G		haushaltsinterne Verrechn./Erst. mit Kennung 4 <small>(produktplanüber-greifend)</small>		Rücklagen-entnahmen <small>(einn.rueck)</small>	Globale Mehr-/Mindererinnahme <small>(einn.glome)</small>	Personal-ausgaben <small>(ausg.pers)</small>	konsumtive Ausgaben <small>(ausg.konsu)</small>	Tilgungs-ausgaben <small>(ausg.tilgu)</small>	Zins-ausgaben <small>(ausg.zinse)</small>	investive Ausgaben ¹ <small>(ausg.inves)</small>	Verrechn./Erst. von Bremerhaven		Verrechn./Erst. zw. L+G		haushaltsinterne Verrechn./Erst. mit Kennung 4 <small>(produktplanüber-greifend)</small>		Rücklagen-zuführung <small>(ausg.rueck)</small>	Globale Mehr-/Mindererausgabe <small>(ausg.glome)</small>	eckwertrelevanter Finanzierungssaldo	haushaltsinterne Verrechnungen/Erstatt. Kenn. 1, 2 u.3 <small>(einn.erstk; einn.erst)</small>	haushaltsinterne Verrechnungen/Erstatt. Kenn. 1, 2 u.3 <small>(ausg.erstk; ausg.erst)</small>	kameraler Saldo <small>(ohne Steuern, Kredite)</small>				
			einm.verk1	einm.ver1	einm.verk2	einm.ver2	einm.erstk	einm.erst								ausg.verk1	ausg.ver1	ausg.verk2	ausg.ver2	ausg.erstk	ausg.erst										
			EURO																												
Eckwert (Senat XX/2025)																											0	0	0	0	
Eckwertverlagerungen bzw. -anpassungen																															0
- an PPL XX wg. XXX (Eintrag mit neg. Vorzeichen und Betreff)																															0
- von PPL XX wg. XXX (Eintrag mit pos. Vorzeichen und Betreff)																															0
- PPL-intern zw. Ausgabeaggregaten wg. XXX (Einträge mit pos. und neg. Vorzeichen, zwingend mit Angabe von Grund u. Betreff)																															0
- PPL-interne Verwend. Mehreinnahmen wg. XXX (Einträge mit pos. Vorzeichen, zwingend mit Angabe von Grund u. Bezug)																															0
- PPL-interner Ausgleich Mindereinnahme wg. XXX (Einträge mit neg. Vorzeichen zwingend mit Angabe von Grund u. Betreff)																															0
- PPL-interner Ausgleich Globale Mehr-/ Mindererausgaben																															0
- Neutralisierung Wahrnehmung Landes-/Gemeindeaufgaben																															0
- Sonstige Verlagerungen																															0
bereinigter Eckwert	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ressortanmeldung (SAP-Daten) Version: XX																															0
Abweichung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erläuterung der Abweichung																															0

¹ einschl. der Tilgungsraten bei Kapitaldienstfinanzierungen

